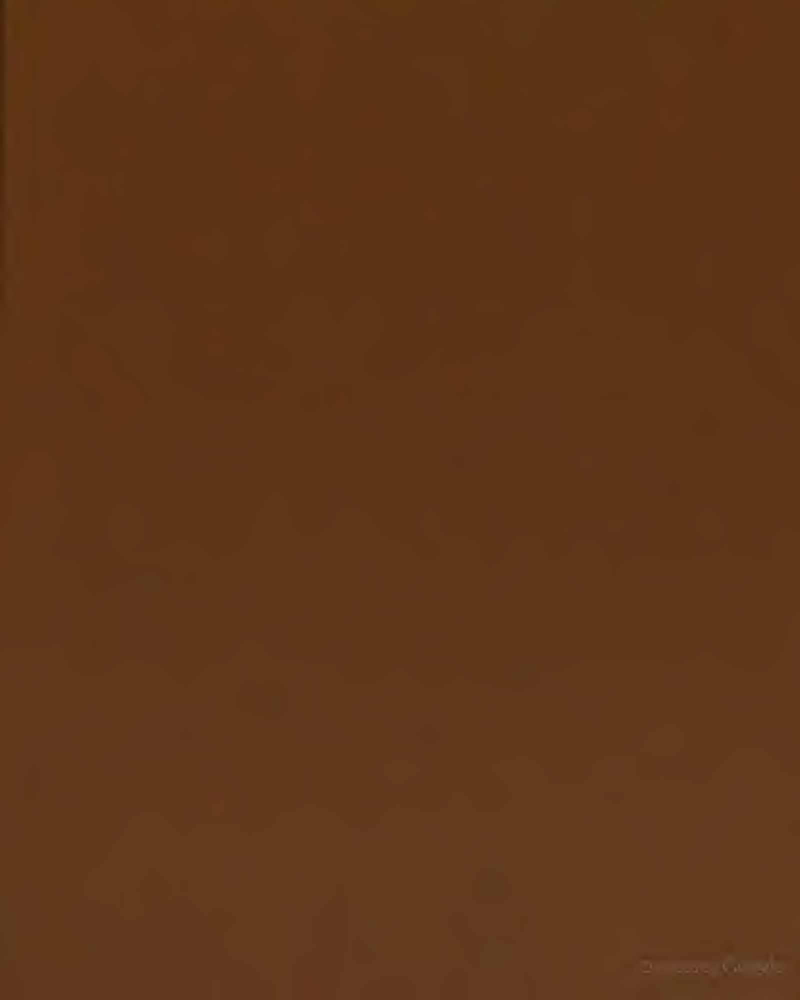






Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1865.

№ 1—52.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.



Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang
1865.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
an die Kuckemeyer'schen Familien-Armen-Stiftungen . .	25. Julius	1865.	32
" " Brunnckow'sche Stiftung in Grabow	28. Julius	—	32
" " Allgemeine Sterbe-Kasse in Schwerin	26. August	—	36
cf. auch Bekanntmachungen unter V. Polizeisachen, Handels- und Schifffahrtssachen.			
Criminalsachen.			
Verordnung, betreffend die Nichtigkeiten im Criminalprocesse und die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse .	24. Februar	1865.	9
Verordnung, betreffend die Abschaffung, resp. Einschränkung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen	20. Decbr.	—	51
Hypothekensachen.			
Verordnung, betreffend die Anwendung des §. 3 der revidirten Verordnung für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens vom 21. December 1857 auf den Flecken Ludwigslust . .	21. Februar	1865.	9
Neue Hypothekenbücher sind niedergelegt für die Güter:			
Groß-Görnow	7. Januar	1865.	4
Langhagen, Amts Stavenhagen	14. Octbr.	—	44
Dambeck, Amts Neustadt	24. Novbr.	—	50
IV. Steuer- und Zollsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Receptur der an die allgemeine Landes-Receptur-Casse in Rostock zu leistenden Zahlungen .	28. Januar	1865.	5
Verordnung, betreffend die Aufhebung des Instituts der sogenannten Licent-Inspectoren zu Schwerin, Güstrow und Parchim .	28. Septbr.	—	45
cf. auch Bekanntmachungen unter I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Ordentliche Contribution.			
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1865/66	23. Decbr.	1865.	52

Preß-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Preßpolizeisachen.			
Bekanntmachungen, betreffend das Verbot des Debits			
der in Magdeburg erscheinenden Zeitung „Magdeburger Presse", und die verbotswidrige Verbreitung auswärtiger Blätter mit aufreizender Tendenz . . .	1. April	1865.	13
der bei C. Gebhardi in Magdeburg erscheinenden Druckschrift „Der Mecklenburgische Patrimonialstaat. Eine culturhistorische Skizze"	10. Junius	—	22
der in Frankfurt a/M. unter dem Titel „Wochenblatt des National-Vereins" erscheinenden Zeitschrift . .	10. August	—	34
der Druckschrift „Die gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung des Professors Dr. M. Baumgarten, herausgegeben mit einer Vorrede von H. Ewald. Göttingen 1864"	13. Novbr.	—	47
Feuerpolizeisachen.			
Bekanntmachungen in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bedingungen im §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben	23. Februar 15. März 23. Mai	1865. — —	9 11 20
Verordnung zur Declaration und Ergänzung der Verordnung vom 17. December 1864, betreffend die engen Schornsteine in den Domainen	1. April	—	13
Handels- und Schifffahrtssachen.			
Verordnung, betreffend die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen	30. März	1865.	13
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird	21. Februar	—	9
Bekanntmachung, betreffend die Dauer des Jahrmarkts zu Klütz .	6. März	—	10
Bekanntmachungen, betreffend die Abhaltung der diesjährigen Herbstjahrmärkte			
in Kröpelin und Goldberg	21. August	—	35
„ Grabow und Klütz	29. August	—	36
cf. auch Bekanntmachungen unter I. **Beziehungen zu auswärtigen Staaten.**			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachungen, betreffend die Impfung der Lämmer und Schafe			
zu Boldebuck	16. Octbr.	1865.	42
„ Zehna	30. Octbr.	—	45
„ Deven und Sorgenlos	15. Novbr.	—	47
„ Danneborth	8. Decbr.	—	50
Bekanntmachungen, betreffend das Erlöschen der Schafpocken			
unter den Schafen zu Rethwisch	10. Januar	—	2
„ „ „ „ Ave	19. Januar	—	4
„ „ „ „ Speck	27. April	—	17
„ „ „ „ Groß-Köthel	28. August	—	36
„ „ „ „ Gützkow	29. Novbr.	—	48
„ „ „ „ Boldebuck	28. Novbr.	—	49
„ „ „ „ Rosenow	15. Decbr.	—	51
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch der Klauenseuche			
unter den Schafen zu Heiligenhagen.	18. April	—	17
„ „ „ „ Klein-Raden	10. Mai	—	18
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Klauenseuche			
unter den Schafen zu Klein-Raden und Gorow . .	5. August	—	34
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch der Milzbrandbräune			
unter den Schweinen zu Röbel	16. Mai	—	19
„ „ „ „ Kieve	26. Mai	—	20
„ „ „ „ Neu-Stuer	15. Julius	—	30
„ „ „ „ Buchholz	12. Septbr.	—	38
„ „ „ „ Hof und Dorf Wredenhagen .	14. Septbr.	—	38
„ „ „ „ Mönchhof	26. Septbr.	—	39
„ „ „ „ Cambs und Poppentin . .	28. Septbr.	—	40
„ „ „ „ Diemitz und Forsthof Schwerz .	12. Octbr.	—	42
„ „ „ „ Neukrug	15. Novbr.	—	47
„ „ „ „ Vipperow und Priborn . .	22. Novbr.	—	48
Bekanntmachungen, betreffend das Erlöschen der Milzbrandbräune			
unter den Schweinen zu Vipperow . . . . {	12. Januar	—	2
	9. Febr.	—	6
„ „ „ „ Röbel	13. Februar	—	7
„ „ „ „ Kieve . . . . . . {	17. Junius	—	23
	13. Julius	—	29

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
unter den Schweinen zu Neu-Sturr	21. August	1865.	35
" " " " Diemitz, Laerz, Dorf und Forsthof Schwarz	26. Octbr.	—	44
" " " " Cambs	6. Novbr.	—	46
" " " " Buchholz	4. Decbr.	—	49
" " " " Mönchhof	7. Decbr.	—	50

Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.

	Monat.	Jahr.	No.
Bekanntmachung, betreffend die Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten für eine projektirte directe Eisenbahnverbindung zwischen Schwerin und Büchen	16. Junius	1865.	23
Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Chausseegeldes für die Chausseestrecken Malchow-Ziddorf und Gnoien-Thürkow	17. Novbr.	—	48
cf. auch Bekanntmachungen unter I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			

VI. Lehn- und Fideicommißsachen.

	Monat.	Jahr.	No.
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1865	9. Mai	1865.	19
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
L. von Schmarsow wegen Bentin	16. Februar	1865.	8
H. H. A. Satow wegen Prützen c. p.	5. Julius	—	28
A. J. Satow wegen Hägerfelde und Schönwolde	5. Julius	—	28
D. C. von Restorff wegen Dettmannsdorf	15. Julius	—	30
Lehneide haben abgeleistet:			
Freiherr B. L. von Maltzan wegen Rothenmoor c. p. Lieutenant C. G. F. W. Schultze wegen Groß-Görnow	6. Januar	1865.	2
Die Curatel des minorennen A. Krey wegen Pankelow	10. Februar	—	8
G. C. F. Jörß wegen Neuhof	3. März	—	10
Die Lieutenants O. F. A. und C. F. L. von Lützow und der F. W. A. von Lützow wegen Eickelberg	28. April	—	18

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Rittmeister Freiherr M. W. F. G. von Hammerstein wegen Retzow c. p., Klopzow c. p. und Leppin c. p.	19. Mai	1865.	19
H. C. L. von Bülow wegen Ilow	20. Mai	—	19
G. Krell wegen Schönberg c. p.	9. Junius	—	26
J. F. J. Köster wegen Recheln	9. Junius	—	40
Freiherr H. von Maltzan wegen Federow und Schwarzenhof	7. Julius	—	28
Kammerherr A. von Gundlach wegen Rumpshagen.	15. Julius	—	32
Erblandmundschenk T. H. von Heyden-Linden wegen Zwiedorf c. p.			
Die Curatel der minorennen Gebrüder Freiherren von Maltzan wegen Molzow c. p.	21. Julius	—	32
	22. April	—	34
W. Carls wegen Groß-Grabow c. p.	4. August	—	34
G. C. H. L. von Oertzen wegen Marin	11. August	—	35
W. von Meding wegen Kägsdorf	1. Septbr.	—	36
W. H. F. Rahmmacher wegen Klein-Wehnendorf	11. August	—	39
Lieutenant G. C. F. von Flotow wegen Woldzegarten und Jürgensthal	29. Septbr.	—	41
F. Fratzscher wegen Kahlenberg Rittmeister Freiherr R. von Maltzahn wegen Hallalit	6. Octbr.	—	41
T. Schröder wegen Langhagen	8. Septbr.	—	45
Rittmeister B. von Bassewitz wegen Brüz c. p. P. Lemcke wegen Ave	29. Septbr.	—	45
F. W. C. von Risselmann wegen Schönberg c. p. Jagdjunker C. von Engel wegen Pankelow Die Curatel der minorennen Gebrüder von Behr wegen Dieſtelow c. p.	27. Octbr.	—	45
Oberhofmeister R. von der Lühe wegen Groß-Vielen	10. Novbr.	—	47
E. Gaettens wegen Dambeck Gebrüder Plinck wegen Stieten c. p. Amts-Auditor Graf A. G. C. E. von Bernstorff wegen Groß- und Klein-Hundorf c. p.	21. Novbr.	—	48
C. B. Rudloff wegen Stellshagen W. Fischer wegen Wendelstorf c. p.	24. Novbr.	—	48
Homagialeide haben abgeleistet:			
Baron W. A. T. von Langermann-Erlenkamp wegen Zaschendorf	9. Januar	1865.	4
L. Diestel wegen Nutteln Verwittwete L. von Gundlach, geb. von Zepelin, wegen Brunstorf	17. März	—	11

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

cf. auch Bekanntmachungen unter V. Feuerpolizeisachen.

VIII. Post- und Telegraphensachen.

Postsachen.

Bekannt-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend das bei Fahrpostsendungen unstatthafte Einlegen von Briefen und Schriftstücken in Päckereien . .	20. Decbr.	1865.	51

Errichtung neuer und Aufhebung und Veränderung bestehender Posten.

	Monat.	Jahr.	No.
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Posten zwischen Blankenberg und Sternberg und zwischen Güstrow und Sternberg	5. Januar	1865.	2
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Posten zwischen Lübeck und Wismar, Grevesmühlen und Klütz, Grevesmühlen und Rehna und Grevesmühlen und Schwerin .	10. Januar	—	2
Bekanntmachung, betreffend die Zeit des Abgangs der Brahlstorf-Wittenburger Post von Brahlstorf	25. Januar	—	5
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenposten zwischen Rostock und Tessin und Rehna und Schwerin und Einrichtung von Personenposten zwischen Gnoien und Rostock und Schönberg und Schwerin	1. März	—	11
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Cariolpost zwischen Dannenberg und Dömitz	20. März	—	11
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ganges der zweiten Personenpost von Rostock nach Stralsund . .	19. April	—	17
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ganges der ersten Personenpost von Dargun nach Malchin	21. April	—	17
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ganges der Personenpost von Demmin nach Rostock	27. Mai	—	20
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm während der Badesaison	31. Mai	—	21
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ganges der Personenpost zwischen Mirow und Röbel	1. Junius	—	21
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Dassow, Klütz und Boltenhagen während der Badesaison . . .	7. Junius	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen während der Badesaison	12. Junius	—	23
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ganges der Personenpost von Doberan nach Wismar	18. Julius	—	30
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ganges der ersten Post von Dargun nach Malchin und der zweiten Post von Malchin nach Dargun	1. August	—	32

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Teterow-Warener und der Waren-Wittstocker Personenpost und Einrichtung einer Personenpost zwischen Teterow und Wittstock . . .	9. August	1865.	34
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer vierten und fünften Personenpost zwischen Blankenberg und Sternberg während der Dauer des Landtags	6. Novbr.	—	46
Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung telegraphischer Depeschen durch den Betriebs-Telegraphen der Friedrich Franz-Eisenbahn	13. Junius	1865.	23
Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm	13. Junius	—	23
Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Telegraphenstationen zu Doberan und Heiligendamm	25. Septbr.	—	39
Bekanntmachung, betreffend den neuen Deutsch Oesterreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 30. September 1865 . .	18. Decbr.	—	52
IX. Militairsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Legitimation der Militairpflichtigen, welche die gesetzliche Entfreiung der Matrosen vom persönlichen Militairdienste in Anspruch nehmen, und Aufforderung an die Ausloosungs-Behörden zur genauen Befolgung der Vorschrift in §. 13 der Anlage III. zum Recrutirungs Gesetze .	21. Junius	1865.	26
Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1865 .	15. Julius	—	29
Verordnung zur Declaration des Artikels 239, Nr. 4, Absatz 2 des Militair-Gesetzbuchs vom 7. Februar 1855 . . .	25. Julius	—	31
X. Varia.			
Bekanntmachung wegen der ausgeloosten und zum 1. Julius d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Eisenbahn-Anleihe von 1862	14. Januar	1865.	3
Bekanntmachungen wegen der ausgeloosten und in Termino Johannis 1865 und in Termino Antonii 1866 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien . . .	14. Januar 20. Junius	— —	3 24

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung wegen der ausgeloosten und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843 . .	16. Januar	1865.	3
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Central-Bauverwaltung für die zur Großherzoglichen Haushalts- und Cameral-Verwaltung nicht gehörigen Bauten	30. Januar	—	6
Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisenfonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen	30. Januar	—	6
Bekanntmachung, betreffend den zu New-York verstorbenen Mecklenburger Johannes (Heinrich) Wiebke	6. März	—	10
Patent-Verordnung wegen des Ablebens J. K. H. der regierenden Frau Großherzogin Anna von Mecklenburg-Schwerin . .	16. April	—	16
Trauer-Reglement wegen des Ablebens J. K. H. der regierenden Frau Großherzogin Anna von Mecklenburg-Schwerin . .	16. April	—	16
Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Namens „Neu-Göhren" an die Büdner-Colonie auf der Feldmark des Dorfes Göhren, Amts Dömitz	21. April	—	17
Bekanntmachung, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Verwandten der während des Bürgerkrieges im Dienste der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten zu deren rückständigem Solde ꝛc. erbberechtigt sein sollen	13. Julius	—	29
Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1867 in Paris stattfindende allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der schönen Künste, der Industrie und des Ackerbaues	30. August	—	36
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Frist zur Anmeldung der auszustellenden Gegenstände zu der allgemeinen Industrie-Ausstellung in Paris	30. Septbr.	—	40
Bekanntmachungen, betreffend die Bestellung einer Commission für die allgemeine Ausstellung in Paris und die Anmeldungen zu der letzteren	23. Octbr.	—	43
	2. Novbr.	—	46

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen) **Titel-Verleihungen, Concessionsertheilungen ꝛc., Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**			
1. Großherzogliches Haus und Hof-Etat.			
Anzeige von der Entbindung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Anna von einer Prinzessin . .	7. April	1865.	12
Anzeige von dem Ableben Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Anna, geb. Prinzessin von Hessen und bei Rhein	16. April	—	15
Ernannt sind:			
Magistratsgerichts-Actuar Becker zum Cabinets-Copiisten . .	9. Januar	1865.	2
Stallmeister von Passow zum Kammerherrn	28. Februar	—	10
Erblandmarschall, Freiherr von Maltzahn zum Kammerherrn .	15. Decbr.	—	50
Obergehülfe Wachter zum zweiten Hofgärtner für Ludwigslust .	13. Novbr.	—	48
Stallschreiber Tiede zum Stall-Commissair	28. Junius	—	26
Der zweite Lehrer Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs und Sr. Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, Dr. Schröder, zum Instructor	1. Novbr.	—	51
Candidat Gelpke zum Instructor des Herzogs Johann Albrecht Hoheit	9. Novbr.	—	51
Beauftragt ist:			
Cabinetsregistrator Köpcke mit den Secretariats-Geschäften bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Anna .	9. Januar	1865.	2

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verabschiedet sind:			
Stalljunker Baron von Stenglin	3. Januar	1865.	4
Jagdjunker von Engel	25. Julius	—	32
Es ist verliehen:			
Dem Zahnarzt Frickow in St. Petersburg der Charakter eines Großherzoglichen Hofzahnarzts	28. Julius	1865.	28
Dem Lehrer der Gymnastik Ballet in Bagnères de Bigorre der Charakter als Professeur de Gymnastique des Princes de Mecklembourg-Schwerin	10. Septbr.	—	45
Dem Posamentier F. Meinhoff in Ludwigslust der Charakter als Hof-Posamentier	23. Januar	—	5
Dem Sporermeister A. Seespeck in Schwerin der Charakter als Hof-Sporer	1. Februar	—	7
Dem Kürschner und Militair-Effecten-Fabrikanten Damaschke in Berlin der Charakter als Hof-Lieferant	13. Februar	—	8
Dem Schuhmacher Hermann Eichler zu Schwerin der Charakter als Hof-Schuhmacher	18. Februar	—	9
Dem Hutfabrikanten H. Schuchard in Darmstadt der Charakter als Hof-Lieferant	29. März	—	13
Dem Hof-Klempner Carl Stürtzel in Doberan der Charakter als Hof-Instrumentenmacher	29. März	—	13
Dem Wagenfabrikanten W. Milcher zu Schwerin der Charakter als Hof-Wagenfabrikant	10. April	—	17
Dem Musikalien- und Instrumentenhändler Trutschel zu Schwerin der Charakter als Hof-Musikalienhändler	20. Novbr.	—	48

2. Beim Staats-Ministerium
und im Bereiche der Administration desselben.

	Monat.	Jahr.	No.
Anzeige von dem Ableben des Staats-Ministers von Schröter	23. August	1865.	35
Ernannt ist:			
Der von Plüskow auf Kowalz zum Landrath des Herzogthums Güstrow	28. Januar	1865.	5

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Anerkannt ist:			
Die dem von Biel auf Zierow von dem Könige von Preußen verliehene Freiherrnwürde	6. Decbr.	1865.	49

3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
und im Bereiche der Administration desselben.

Gesandte und Consuln.

Ernannt sind:			
Legationsrath von Bornemann in Paris zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am dortigen Kaiserlichen Hofe, mit dem Charakter als Geheimer Legationsrath	15. Junius	1865.	28
Kaufmann Gellermann zum Consul in Archangel . . .	25. Januar	—	5
Kaufmann Carl Methling zum Consul in Kopenhagen . .	7. Februar	—	7
Kaufmann Oscar Steveni zum Vice-Consul in Great-Grimsby	6. Februar	—	8
Kaufmann G. Ruschewevh zum Consul in Buenos-Ayres .	8. April	—	14
Kaufmann R. J. Hafferberg zum Consul in Riga . .	6. Mai	—	18
Vice-Consul Robert Barth zum Consul in St. Louis . .	16. Mai	—	19
Kaufmann H. Claussenius zum Consul in Chicago . . .	29. Mai	—	21
Kaufmann Harald Feddersen zum Consul in St. Thomas .	2. Junius	—	22
Kaufmann Louis Giese zum Consul in Paris und für Dieppe	25. Septbr.	—	39
Kaufmann R. J. Weylandt zum Consul in Stockholm . .	26. Septbr.	—	39
Accreditirt sind:			
Lord Napier als Königlich Großbritannischer bevollmächtigter Minister	13. März	1865.	11
Kammerherr, Freiherr von Hochschild als Königlich Schwedischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister .	25. Julius	—	32
Anerkannt sind:			
Kaufmann Oscar Lemcke in Wismar, als Königlich Preußischer Consul daselbst	19. Junius	1865.	19

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Kaufmann F. C. A. H. Crull in Wismar als Kaiserlich Französischer Vice-Consul daselbst	2. Septbr.	1865.	44
Kaufmann Anton Crotogino in Rostock als Königlich Schwedischer Vice-Consul daselbst	11. Novbr.	—	47
Abberufen ist:			
Der Großherzoglich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, General-Major Graf von Schlitz, genannt von Görtz	22. März	1865.	11
Entlassen sind:			
General-Consul Frölich in Kopenhagen	7. Februar	1865.	7
Vice-Consul W. H. Bremer zu Great-Grimsby . . .	6. Februar	—	8
Consul Robert Straus zu Riga	6. Mai	—	18
Consul Angelrodt in St. Louis	16. Mai	—	19
Consul E. Schütt in St. Thomas	2. Junius	—	22

4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:			
Telegraphen-Ingenieur Wiechelmann zum Telegraphen-Oberinspector	12. Junius	1865.	23
J. H. F. Dübel, W. E. Chr. Walter, J. H. F. Bruhn, P. H. G. Awe und J. E. H. Hasse zu Telegraphen-Accessisten	31. Mai	—	21
Es ist verliehen:			
Dem Kaufmann und Fabrikanten A. L. Wachtler in Rostock der Charakter als Commissionsrath	22. Decbr.	1864.	1

5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:			
Postsecretair Dobie zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements	16. Januar	1865.	3

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Revisions-Gehülfe Faull zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements	20. Junius	1865.	26
Landrath Graf von Bassewitz auf Schwiessel zum landräthlichen Commissarius bei der Reluitions-Commission und bei der Schulden-Tilgungs-Commission	29. Novbr.	1864.	3
Landstallmeister Oberst von Bülow zum Chef des Landgestüts zu Redefin und zum Ober-Landstallmeister	31. Octbr.	1865.	46
Postschreiber Altschwager zum Zollverwalter in Laage Postschreiber Ladendorf zum Zollverwalter in Ribnitz Postschreiber Schwartz zum Zollverwalter in Krakow	24. Julius	—	31
Es ist übertragen:			
Dem Zoll-Controleur Brunier die Verwaltung des Zollamts auf dem Bahnhofe zu Teterow Dem vormaligen Zollrevisor von Bülow, unter Ernennung desselben zum Zoll-Verwalter, die Verwaltung des Zollamts auf dem Bahnhofe zu Malchin Dem Zoll-Controleur Tamms die Verwaltung des Zollamts auf dem Bahnhofe zu Stavenhagen	25. Julius	1865.	31
Bei der Verwaltung der Friedrich-Franz-Eisenbahn sind als Officianten angestellt:			
die in No. 2, 18, 30, 45 und 48 benannten Personen	10. Januar 27. April 6. Julius 11. Septbr. 16. Novbr.	1865. — — — —	2 18 30 45 48
Landschafts-Director, Freiherr von Maltzahn ist von der Leitung des Landgestüts zu Redefin enthoben	31. Octbr.	—	46
Dem Architekten Lauenburg zu Berlin ist der Titel als Privatbaumeister verliehen	14. Decbr.	—	51
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Es ist verliehen:			
Dem Kammer-Secretair Bouchholtz der Charakter als Hofrath	31. Julius	1865.	32

Ernannt

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Ernannt sind:			
Baumeister W. Wehner zu Schwerin zum Referenten in Bausachen	20. Januar	1865.	5
Bei der Prüfungs-Commission für Baubeflissene:			
Baurath Susemihl zu Schwerin zum Vorsitzenden, und Landbaumeister Koch zu Güstrow zum Mitgliede . . .	9. Januar	1865.	3
Als Architekten haben das theoretische Examen bestanden:			
Die Architekten Paul Köppel und Ludwig Genzke . .	6. Julius	1865.	28
Es ist verliehen:			
Dem Baumeister Wilhelm Wachenhusen zu Rostock der Charakter als Landbaumeister	6. Mai	1865.	19
Den Bau-Conducteuren Lütkens zu Dargun und Zöllner zu Schwerin der Charakter als Baumeister	10. Novbr.	—	48
Verabschiedet ist:			
Bau-Conducteur Studemund in Rostock, mit dem Charakter als Baumeister	19. Januar	1865.	5
Ernannt sind:			
zu Kammer-Ingenieuren:			
Kammer-Ingenieur-Gehülfe A. Voß zu Hagenow	28. Junius	1865.	26
Kammer-Ingenieur-Gehülfe Walter zu Gadebusch . . .	21. Octbr.	—	43
zu Kammer-Ingenieur-Gehülfen:			
Ingenieur-Eleve H. Wöhler aus Rethwisch	27. Decbr.	1864.	1
Ingenieur-Eleve Carl Dolberg zu Goldberg	27. Septbr.	1865.	40
Ingenieur-Eleve H. Baade aus Reddelich	16. Novbr.	—	48
Amts-Mitarbeiter Peeck zum Mitgliede des Directoriums über das Arbeitshaus zu Wickendorf	4. Januar	1865.	2

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtsverwalter Lönnies zum zweiten Beamten in Schwaan, mit dem Charakter als Amtmann			
Amtsverwalter von Abercron zu Doberan zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann	3. Januar	1865.	2
Amtsverwalter Schlüter zu Neustadt zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann			
Amtsverwalter Karsten zu Hagenow zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann			
Amtsverwalter Styppmann zu Bützow zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann			
Amtsverwalter Engel in Wittenburg zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann	1. Julius	—	26
Amtsverwalter Timm zu Schwerin zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann			
Amtsverwalter Nassau zum zweiten Beamten in Grabow, mit dem Charakter als Amtmann			
Amts-Mitarbeiter Hundt zu Goldberg zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	1. Julius	—	26
Amts-Auditor Peeck zu Schwerin zum Amts-Mitarbeiter . .	2. Januar	—	1
Das volle beamtliche Votum ist beigelegt:			
Dem Amts-Auditor von Tallard zu Doberan . . .	2. Januar	1865.	1
Dem Amts-Auditor Raspe zu Güstrow	10. Julius	—	30
Dem Amts-Auditor Ebeling zu Wismar	8. August	—	34
Dem Amts-Auditor P. Rothé zu Grevesmühlen . . .	5. Septbr.	—	38
Dem Amts-Auditor Piper zu Gadebusch	3. Octbr.	—	41
Dem Amts-Auditor Grohmann zu Ribnitz	10. Octbr.	—	42
Dem Amts-Auditor Zegelin zu Schwerin	24. Octbr.	—	44
Dem Amts-Auditor Franz Grosse zu Lübz	24. Octbr.	—	44
Dem Amts-Auditor Otto Dahse zu Güstrow . . .	5. Decbr.	—	49
das votum in judicialibus:			
Den Amts-Auditoren Andrä und Bürger zu Boizenburg .	24. Februar	1865.	9

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Versetzt sind:			
Amtsverwalter Studemund an das Amt Ribnitz . . .	2. Januar	1865.	1
Amtsverwalter Schlettwein an das Amt Dargun . .			
Amtsverwalter zur Nedden an das Amt Lübz . .			
Amtsverwalter von Bülow an das Amt Toitenwinkel . .	1. Julius	—	26
Als Auditoren sind angestellt:			
Rechts-Candidat Paul Eichler bei dem Amte Gadebusch-Rehna	26. Mai	1865.	20
Advocat Monich bei dem Amte Grevesmühlen	18. Julius	—	31
Ernannt sind:			
Forst-Auditor Garthe zum Forstinspections-Beamten und Forstmeister in Lübz	14. Julius	1865.	31
Forst-Auditor, Jagdjunker von Hartwig zum Förster in Dettelin	10. August	—	34
Stationsjäger Pingel zum Förster in Dümmerhütte . .			
Stationsjäger Grambow zum Förster in Gelbensande .			
Es ist verliehen:			
Dem Forstmeister von Liebeherr zu Schwerin der Charakter als Oberforstmeister	3. Novbr.	1865.	47
In den Ruhestand ist versetzt:			
Forstmeister von Lehsten zu Lübz	14. Julius	1865.	31

b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.

	Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Ernannt sind:			
Ober-Postsecretair Glaser zum Postinspector	12. Januar	1865.	3
Postmeister Barca zum Ober-Postsecretair			
Postmeister von Seydewitz zum Ober-Postmeister in Malchin .	15. Julius	—	30
Postschreiber Bremer zum Postsecretair	12. Januar	—	3
Die Postschreiber Hollender, Ehrich, Bade und Zickermann zu Postsecretairen	15. Julius	—	30
Postschreiber Staack zum Postmeister in Dömitz . . .	15. Julius	—	30

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Postschreiber Altschwager zum Postmeister in Laage . Postschreiber Ladendorf zum Postmeister in Ribnitz . . Postschreiber Schwartz zum Postmeister in Krackow . .	24. Julius	1865.	31
Die Postaccessisten Schröder und Besper zu Postschreibern .	12. Januar	—	3
Die Postaccessisten Tardel, Trutschel, Röper und Graff zu Postschreibern	15. Julius	—	30
Postaccessist Rösecke zum Postschreiber	18. Decbr.	—	51
Die Postpracticanten Ehrich, Timian, Christmann, Kolp I. Schult, Bard, Susemihl, Hennings, Koch, von Lehsten, Schultz, Radloff, Höffcke und Ahlschier zu Postaccessisten	8. Februar	—	7

6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt ist:

Cabinets-Registrator Köpcke zum Registrator bei dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen	25. April	1865.	17

a. Abtheilung für Justizsachen.

Ernannt ist:

Amts-Mitarbeiter Robert Vick zum ständigen Hülfsarbeiter bei dem Stadtgerichte und dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow	28. Novbr.	1865.	49

Es ist verliehen:

Dem Canzlei-Secretair zur Nedden der Charakter als Hofrath .	24. Novbr.	1865.	48

Entlassen sind:

Der überzählige Justiz-Canzlei-Registrator Hersen zu Schwerin .	28. Septbr.	1865.	40
Gerichts-Mitarbeiter Radel zu Güstrow	28. Novbr.	—	49

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor, Advocat Buschmann zu Goldberg	4. April	1865.	13
Amts-Auditor, Advocat Raspe zu Güstrow	27. Mai	—	21
Amts-Auditor, Advocat Ebeling zu Wismar	20. Junius	—	26
Advocat Burmeister zu Güstrow	11. Julius	—	28
Amts-Auditor, Advocat Kothé zu Grevesmühlen . . .	18. Julius	—	30
Amts-Auditor, Advocat Piper zu Gadebusch	5. Septbr.	—	38
Amts-Auditor, Advocat Zegelin zu Schwerin	12. Septbr.	—	38
Amts-Auditor, Advocat Grohmann zu Ribnitz . . .	26. Septbr.	—	39
Amts-Auditor, Advocat Grosse zu Lübz	10. Octbr.	—	42
Amts-Auditor, Graf von Bernstorff zu Dargun . . .	24. Octbr.	—	44
Amts-Auditor, Advocat Dahse zu Güstrow	7. Novbr.	—	46
Advocat Regendanck zu Güstrow	14. Novbr.	—	47
Unter die immatriculirten Advocaten und Notare sind aufgenommen:			
bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Rechts-Candidat Altvater . . . . } Rechts-Candidat Eichler . . . . }	7. April	1865.	14
Rechts-Candidat Monich	15. Junius	—	25
bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Rechts-Candidat Mantius . . . . } Rechts-Candidat Hoffmann . . . . }	7. April	1865.	14
Rechts-Candidat Warnkroß . . . . } Rechts-Candidat Wunderlich . . . . } Rechts-Candidat Hunger . . . . }	15. Novbr.	—	47
Rechts-Candidat Siebmann . . . . } Rechts-Candidat Dr. jur. Jarchow . . . . . }	11. Decbr.	—	50
Bei der Fideicommiß-Behörde ist ernannt:			
Geheime Ministerialrath von Schreve zum landesherrlichen Commissarius	1. April	1865.	17

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Zum landwirthschaftlichen Taxanten bei gerichtlichen Güterabschätzungen ist ernannt:			
Gutsbesitzer Schalburg auf Herzberg für den District Güstrow	30. Octbr.	1865.	46
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind an der Landes-Universität zu Rostock:			
Außerordentlicher Professor Dr. Aubert zum ordentlichen Professor der Medicin . . . . Außerordentlicher Professor Dr. Henke zum ordentlichen Professor der Medicin	27. Octbr.	1865.	44
Außerordentlicher Professor Dr. Ackermann zum ordentlichen Professor der Medicin	2. Novbr.	—	46
Privatdocent, Prosector Dr. F. E. Schulze zum außerordentlichen Professor der Medicin	27. Octbr.	—	44
Privatdocent der Medicin Dr. F. E. Schulze zum Prosector bei dem anthropotomischen Institut	14. Julius	—	30
Ernannt sind:			
Oberlehrer Dr. Büchner zum Director des Gymnasium Fridericianum zu Schwerin	28. Novbr.	1865.	49
Lehrer am Gymnasium Fridericianum Dr. Meyer zu Schwerin zum Oberlehrer	6. Decbr.	—	50
Collaborator Brauns zum zehnten Lehrer am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin	20. Julius	—	31
Lehrer Maschmeyer zum zehnten Lehrer an der Domschule zu Güstrow	30. Junius	—	26
Conrector Martens zum Rector an der Stadtschule in Waren Candidat Wolff zum Conrector an derselben	2. Mai	—	18
Subrector Dr. Krabbe zum Rector an der Stadtschule in Tessin Candidat Mohs zum Conrector an der Stadtschule in Laage	23. Mai	—	19
Conrector Simonis zum Rector an der Stadtschule in Grabow	30. Junius	—	26
Rector Wollenberg zum Rector an der Stadtschule in Malchow	18. Septbr.	—	39

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt ist:			
Professor, Dr. Henke zum ordentlichen Mitgliede der Medicinal-Commission	27. Octbr.	1865.	44
Es ist verliehen:			
Dem Dr. med. Heyken in Klütz der Charakter eines Sanitätsraths	6. Februar	1865.	7
Dem Dr. med. Rüst in Grabow der Charakter eines Sanitätsraths	23. Mai	—	20
Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:			
Dem Prosector bei der Landes-Universität zu Rostock, Dr. med. Gronau . . . . ; Dem Dr. med. Robert Reß	18. Januar	1865.	5
Dem Dr. med. Vogel aus Dömitz	17. Octbr.	—	44
Dem Dr. med. Plümecke aus Neubrandenburg	30. Octbr.	—	45
Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ist ertheilt:			
Dem G. L. Th. Paulsen in Schwerin	14. Septbr.	1865.	38
Dem Adolph Zipplitt in Schwerin	10. Octbr.	—	42
Concession zur Ausübung der Thierheilkunde ist ertheilt:			
Dem H. A. W. Buuck in Zarrentin	7. Februar	1865.	7
Dem C. Köhler in Rehna	3. Mai	—	18
Dem Paul Schütt in Wismar	19. Mai	—	19
7. Beim Militair-Departement und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt und resp. befördert sind:			
Der als Oberst beim Dragoner-Regiment aggregirte Herzog Wilhelm Hoheit zum Generalmajor à la suite	5. März	1865.	10

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Oberstlieutenant von Holstein zum Obersten, mit Beilegung des Ranges eines Regiments-Commandeurs . . . Oberstlieutenant von Müller zum Obersten, mit Beilegung des Ranges eines Regiments-Commandeurs . . . . Major von Pressentin zum Oberstlieutenant . . . Major von Lützow zum Oberstlieutenant . . . Major Schmidt zum Oberstlieutenant	31. Mai	1865.	21
Premier-Lieutenant von Schultz zum Hauptmann und Batterie-Chef	22. Junius	—	25
Second-Lieutenant von Wickede zum Premier-Lieutenant . .	11. Januar	—	2
Second-Lieutenant von Pressentin zum Premier-Lieutenant .	22. Junius	—	25
Second-Lieutenant von Häseler zum Premier-Lieutenant . .	7. Novbr.	—	46
Die Portepée-Fähnriche von Bassewitz, von Holstein, von Schuckmann, Schröder, von Bülow, Harder, Danckwarth, Kophamel, von Arnim, von Buch, Wendt, von Witzendorff zu Second-Lieutenants	19. Decbr.	—	51
Es ist verliehen:			
Dem Divisions-Arzt, Medicinalrath Dr. Störzel die reglementsmäßige Benennung „General-Arzt"	31. Mai	1865.	21
Dem Auditeur Rönnberg der Premier-Lieutenants-Rang . .	31. Decbr.	1864.	1
Dem Militair-Baumeister Wachenhusen der Hauptmanns-Rang	4. März	1865.	9
Zur Disposition ist gestellt:			
Hauptmann a. D. Wilhelm von Bassewitz	3. Januar	1865.	1
Verabschiedet sind:			
Premier-Lieutenant, Baron von Stenglin	10. Januar	1865.	2
Second-Lieutenant von Zülow	17. Januar	—	3
Second-Lieutenant, Adjutant von Flotow	7. Novbr.	—	46

8. Beim Oberkirchenrathe
und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:			
Pastor Mehlhardt in Muchow zum Präpositus des Neustädter Cirkels	16. März	1865.	11

Pastor

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Pastor Piper in Bössow zum Präpositus des Grevesmühlen'schen Cirkels	22. Mai	1865.	20
Pastor Dabelstein in Lübz zum Präpositus der Lübzer Synode	11. August	—	35
Erwählt und resp. berufen sind:			
Rector M. Petersen zum Prediger in Neukalen	20. März	1865.	11
Diaconus F. W. L. Bauer zum Pastor an der St. Petrikirche in Rostock	20. März	—	13
Präpositus Kliefoth zum Prediger in Bernitt.	27. März	—	13
Pfarrvicar Schliemann zum Prediger in Diedrichshagen . .	5. April	—	17
Pastor Christmann zu Mölln zum Prediger zu Schwandt .	7. April	—	17
Präpositus Grapengießer zum ersten Prediger in Teterow } Pastor Schmidt zum zweiten Prediger daselbst . . . . }	10. April	—	17
Volksschuldirector Schmidt zum Prediger in Lübsee . . .	20. April	—	18
Pastor Hilbenz zum Prediger in Mühlen- und Groß-Eichsen . .	20. Mai	—	19
Gehülfsprediger Dr. Evers zum Diaconus an der St. Petrikirche zu Rostock	3. Junius	—	24
Pastor Dr. Steinmann zum Prediger in Jördensdorf . .	21. Junius	—	26
Gehülfsprediger Preß zum Prediger in Kuppentin und Plauerhagen	3. Julius	—	28
Pfarrvicar Gläveke zum Prediger in Rethwisch	14. Julius	—	30
Rector Bard zum Prediger am Landarbeitshause in Güstrow .	22. Julius	—	31
Rector Kramer zum Prediger in Hanstorf und Heiligenhagen .	28. Julius	—	32
Seminarlehrer Tolzien zum Prediger in Klaber und Groß-Wokern	31. Julius	—	34
Rector Ehrich zum zweiten Prediger in Neustadt . . .	26. August	—	36
Pastor Westerwick zum Prediger an der Strafanstalt zu Dreibergen	25. Septbr.	—	41
Gehülfsprediger Ihlefeld zum Prediger am Gefangenhause des Criminal-Collegiums in Bützow	7. Octbr.	—	42
Pastor Voß zum Prediger in Sanitz	23. Novbr.	—	49
Candidat Müller zum Prediger in Vietlübbe	24. Novbr.	—	49
Es ist verliehen:			
Dem Präpositus Harder zu Levin der Charakter als Kirchenrath	12. Januar	1865.	4
Dem Präpositus Fromm zu Parkentin der Charakter als Kirchenrath	31. Mai	—	21

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
9. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
Es ist verliehen:			
Das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone			
mit der Krone in Gold			
Dem Geheimerath von Brock	28. Februar	1865.	9
Dem Großherzoglich Hessischen Gesandten, Grafen von Schlitz, genannt von Görtz	9. März	—	10
Dem Ober-Kammerherrn und Geheimerath von Plessen . .	23. Novbr.	—	50
mit der Krone in Gold an der Schleife:			
Der Oberhofmeisterin von Bülow, geb. von der Schulenburg	25. Mai	1865.	21
Ernannt sind:			
Zu Groß-Comthuren dieses Ordens:			
Der Geheimerath Dr. von Both zu Rostock	28. Februar	1865.	9
Der Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin Mutter von Baiern, Graf Max zu Pappenheim	23. April	—	18
Der Landschafts-Director Freiherr von Maltzahn auf Vollrathsruhe	13. Novbr.	—	47
Zum Comthur:			
Der Großherzoglich Hessische Oberstlieutenant und Kammerherr von Grolmann	23. April	1865.	18
Zu Rittern:			
Der Königlich Preußische Capitain-Lieutenant Le Tannent von St. Paul	23. April	1865.	18
Der Großherzoglich Hessische Hauptmann von Zangen .			
Der Königlich Baierische Unterlieutenant von Branca .			
Der frühere Consul, Commerzienrath Heinrich Petersen in Malaga	13. Novbr.	—	47
Der Professor der Botanik, Dr. Ferdinand Müller zu Melbourne			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Das Verdienstkreuz in Gold dieses Ordens ist verliehen:			
Dem Divisions-Rechnungsrath a. D. Vogler zu Schwerin .	1. April	1865.	13
Dem Portraitmaler Pommerencke zu Schwerin . . .	13. Novbr.	—	47
Es ist verliehen:			
Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Den Wissenschaften und Künsten"			
in Gold mit dem Bande:			
Dem Boucher de Crèvecoeur de Perthes zu Abbeville	27. Januar	1865	7
Die Verdienstmedaille in Gold:			
Dem Hofmaler Schlöpcke in Schwerin . . . . . }	14. Julius	1865.	30
Dem Capellmeister Reinecke in Leipzig . . . . . }			
Die Verdienst-Medaille in Silber:			
Dem Schiffs-Capitain Wilh. Behrens aus Rostock . . .	12. April	1865.	14
Dem Staats-Telegraphisten Fr. Burmeister zu Schwerin . .	31. Julius	—	32
Die Verdienst-Medaille in Bronce:			
Dem Oberaufseher Wegener bei der Strafanstalt Dreibergen .	1. Mai	1865.	18
Dem Hausboten Engel am Land-Arbeitshause zu Güstrow .	6. Mai	—	18
Dem Chausseegeld-Einnehmer Eingrieber in Bülow . .	1. Mai	—	19

Es enthalten die Jahrgänge des officiellen Wochenblattes Stücke:

Jahrgang			Stücke	Jahrgang			Stücke
Jahrgang	1812	= 39	Stücke.	Jahrgang	1831	= 51	Stücke.
—	1813	= 50	—	—	1832	= 48	—
—	1814	= 53	—	—	1833*)	= 49	—
—	1815	= 52	—	—	1834	= 48	—
—	1816	= 52	—	—	1835	= 50	—
—	1817	= 51	—	—	1836	= 47	—
—	1818	= 43	—	—	1837	= 49	—
—	1819	= 37	—	—	1838	= 50	—
—	1820	= 37	—	—	1839	= 50	—
—	1821	= 40	—	—	1840*)	= 37	—
—	1822	= 30	—	—	1841	= 31	—
—	1823	= 46	—	—	1842	= 39	—
—	1824	= 49	—	—	1843	= 32	—
—	1825	= 51	—	—	1844	= 28	—
—	1826	= 47	—	—	1845	= 35	—
—	1827	= 48	—	—	1846	= 33	—
—	1828	= 49	—	—	1847	= 35	—
—	1829	= 45	—	—	1848	= 59	—
—	1830	= 46	—	—	1849	= 51	—

Es enthalten die Jahrgänge des Regierungs-Blattes Stücke:

Jahrgang			Stücke	Jahrgang			Stücke
Jahrgang	1850	= 53	Stücke.	Jahrgang	1858	= 40	Stücke.
—	1851	= 43	—	—	1859	= 58	—
—	1852	= 36	—	—	1860	= 43	—
—	1853	= 51	—	—	1861	= 45	—
—	1854	= 46	—	—	1862	= 54	—
—	1855	= 47	—	—	1863	= 51	—
—	1856	= 43	—	—	1864	= 54	—
—	1857	= 40	—	—	1865	= 52	—

*) Vom Jahrgange 1833 an ist ein Haupttitel, vom Jahre 1840 an ein Haupttitel nebst Inhalts-Verzeichniß beigegeben.

In der Expedition (der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung) sind zu haben:

Sämmtliche Jahrgänge des officiellen Wochenblattes von 1812 bis 1849, so wie die Jahrgänge des Regierungs-Blattes von 1850 bis 1862, der Jahrgang auf Druckpapier brochirt zu 38 ßl. Cour., die Jahrgänge 1863, 1864 und 1865 à 1 Thlr Cour.

Einzelne Jahrgänge auf Schreibpapier von den Jahren 1818, 1836, 1840, 1843 bis 1862 incl. broch. zu 1 Thlr. 8 ßl. Cour., von den Jahren 1863, 1864 und 1865 à 1 Thlr. 16 ßl. Cour.

Bei Abnahme von 10 Jahrgängen wird der Preis um 6 ßl. pro Jahrgang ermäßigt.

Schwerin, im Februar 1866.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. Januar 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Durch nachstehenden Preis-Courant bringt die General-Post-Direction die Preise zur allgemeinen Kenntniß, zu welchen die am meisten gelesenen Zeitschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Einkaufspreise von den Postanstalten im Jahre 1865 debitirt werden sollen.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	β	Abonnements-Termin. Jahr.
I. Inländische Zeitschriften.					
Anzeigen	2	Schwerin	1	40	1/4
Archiv für Landeskunde	monatlich	Schwerin	6	12	1
Badelisten	unbestimmt	Doberan	—	28	—
Boizenburg-Hagenower Wochenblatt	2	Boizenburg	2	4	1/4
Bürger- und Hausfreund	2	Gnoien	1	32	1/4
Bützower Volksfreund	3	Bützow	2	8	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Feierabend	1	Crivitz	1	16	1/4
Gadebusch-Grevismühlener Wochenblatt	2	Grevesmühlen	1	32	1/4
Güstrower Zeitung	3	Güstrow	2	24	1/4
Hagenower Wochenblatt	2	Hagenow	1	40	1/4
Laager Wochenblatt	2	Laage	1	40	1/4
Landwirthschaftliche Annalen des Mecklenb. patriotischen Vereins	1	Rostock	2	24	1/4*
			3	—	1/4**
Ludwigsluster Wochenblatt	2	Ludwigslust	2	12	1/4
Mecklenb. Allgemeiner Anzeiger	1	Rostock	1	12	1/4
Mecklenburgisches Schulblatt	1	Ludwigslust	1	12	1/4
Mecklenburgische Zeitung	6	Schwerin	6	12	1/4
Mittheilungen aus dem Gebiete der Stolze-schen Stenographie	1	Parchim	1	—	1
Nachrichten aus und über Ostindien	monatlich	Rostock	—	20	1
Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt	halbmonatl.	Schwerin	1	16	1/4
Norddeutscher Correspondent	6	Schwerin	6	40	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für das Domanial-Amt Ribnitz	1	Ribnitz	—	28	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien und Neukalen	1	Rostock	—	24	1/2
Oeffentlicher Anzeiger für die Domanial-Aemter Boizenburg, Hagenow, Lübtheen und Wittenburg	1	Hagenow	—	24	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzogl. Aemter Dömitz, Grabow-Eldena und Neustadt	1	Ludwigslust	—	24	1/4
Officieller Anzeiger des Fürstenth. Ratzeburg	unbestimmt	Schönberg	—	24	1/4
Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg	1	Parchim	1	—	1
Parchimsche Zeitung	4	Parchim	2	44	1/4
Plauer Zeitung	2	Plau	1	40	1/4
Regierungsblatt a. auf Schreibpapier	unbestimmt	Schwerin	1	12	1
b. auf Druckpapier			—	44	1
Ribnitzer Stadt- und Landbote	2	Ribnitz	1	32	1/4
Röbel-Malchower Wochenblatt	2	Röbel	2	4	1/4
Rostocker Tagesblatt	6	Rostock	2	24	1/4

*) Für Mitglieder des Vereins. **) Für Nichtmitglieder. — Um die Feststellung des Debits-Preises für die Postanstalten des Postvereins auf 3 Thlr. Cour. zu ermöglichen, überläßt die Expedition die für das Ausland bestellten Exemplare den diesseitigen Postanstalten für 2 Thlr. 12 Sgr. (2 Thlr. 19 ßl.), so daß der Erlaßpreis an die Vereins-Postanstalten 2 Thlr. 21 Sgr. (2 Thlr. 33½ ßl.) beträgt.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Rostocker Zeitung	6	Rostock	6	12	1/4
Stadt- und Amts-Bote	3	Malchin	1	12	1/4
Sternberg-Brüel-Wariner Anzeiger	1	Sternberg	—	40	1/4
Teterower Zeitung	3	Teterow	2	—	1/4
Theologische Zeitschrift	jährlich 6 Doppelhefte	Schwerin	5	28	1/2
Unterhaltungsblatt für Stenographen	monatlich	Rostock	1	—	1
Verordnungsblatt der Postverwaltung	unbestimmt	Schwerin	—	24	1
Dasselbe incl. der Ergänzungen der Fahrpost-Tarif-Sammlung	....	......	—	32	1
Volksblatt für Stadt und Land, nebst „Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien und Neukalen" *)	3	Rostock	1	40	1/4
Warensches Wochenblatt	2	Waren	1	32	1/4
Wismarsche Zeitung	3	Wismar	3	24	1/4
Wochenblatt für Wittenburg und Umgegend	2	Boizenburg	2	4	1/4
Wöchentlicher Anzeiger für das Fürstenthum Ratzeburg	1	Schönberg	1	12	1/4
Wochenschrift für Stadt und Amt Crivitz	2	Crivitz	1	32	1/4
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Abendzeitung	7	Augsburg	4	44	1/4
Ackerbauzeitung	1	Hamburg	1	40	1/4
Actionär	1	Frankfurt a. M.	7	8	1/2
Agronomische Zeitung	1	Leipzig	8	—	1/2
Allgemeine academische Zeitung	1	Jena	1	12	1/4
Allgemeine Auswanderungszeitung	1	Rudolstadt	1	16	1
Allgemeine Bauzeitung	Monatsheft	Wien	16	32	1
Allgemeine deutsche Lehrerzeitung	2monatlich	Leipzig	2	—	1/4
Allgemeine deutsche Stenographen-Zeitung	monatlich 1	Dresden	—	24	1/4
Allgemeine deutsche Strafrechts-Zeitung	monatlich	Leipzig	4	—	1/4
Allgemeiner deutscher Telegraph	1	Stuttgart	1	32	1/4
Allgemeine Kirchenzeitung	2	Darmstadt	5	36	1/2
Allgemeine Kirchenzeitung mit dem theologischen Literaturblatt	2	Darmstadt	10	—	1/2
Allgemeine kirchliche Zeitschrift	10mal jährl.	Elberfeld	2	—	1

*) Der „Oeffentl. Anzeiger rc." Gratisbeilage der nach Dargun, Gnoien und Neukalen versandten Exemplare.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Allgemeine medicinische Centralzeitung .	2	Berlin	4	32	1/4
Allgemeine Militairzeitung	1	Darmstadt	8	—	1
Allgemeine Modezeitung mit Doppelkupfern	1	Leipzig	8	—	1/2
Allgemeine Modezeitung mit einf. Kupfern	1	Leipzig	6	—	1/2
Allgemeine Musikalische Zeitung . .	1	Leipzig	5	16	1/4
Allgemeine Musterzeitung	2 monatlich	Stuttgart	2	8	1/4
Allgemeine Theater-Chronik	1 in 3 Nr.	Leipzig	6	—	1/4
Allgemeine Wiener medicinische Zeitung .	1	Wien	5	—	1/4
Allgemeine Zeitung	14	Augsburg	11	—	1/4
Allgemeine Zeitung des Judenthums . .	1	Leipzig	3	—	1/4
Amtsblatt 2c.	1	Stralsund	—	28	1
Amtsblatt des preuß. Postdepartements .	unbestimmt	Berlin	—	28	1
Amtsblätter der preuß. Regierungen . .	1	. . . . .	—	28	—
Amts- und Nachrichtsblatt . . .	3	Altenburg	1	32	1/4
Amts- und Verordnungsblatt . . .	1	Gera	—	36	1
Annalen der Landwirthschaft (Monatsblatt mit Wochenblatt und der Gratis-Beilage „Landwirthschaftliches Anzeigeblatt") .	monatlich	Berlin	5	—	1
Annalen der Landwirthschaft, Wochenblatt mit dem Gratis-Beiblatt „Landwirthschaftliches Anzeigeblatt"	1	Berlin	2	16	1
Ansiedler im Westen	jährl. 8 Nr.	Berlin	—	16	1
Anzeigeblatt zur Schweizer Zeitschrift für Pharmacie	. . .	Schaffhausen	—	32	1
Anzeigen	6	Braunschweig	3	28	1/4
Anzeigen für den Landdrostei-Bezirk Stade	2	Stade	2	24	—
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit .	monatlich	Nürnberg	2	4	1/2
Anzeiger, Neuer	3	Elbing	2	32	1/4
Anzeiger und Amtsblatt für Leißnig . .	2	Leißnig	1	—	1/4
Apotheker	monatlich 2	Wetzlar	1	—	1
Arbeitgeber	monatlich 4	Frankfurt a. M.	3	12	1/4
Arbeitskörbchen	monatlich	Berlin	—	32	1/4
Archiv für preußisches Strafrecht . .	2 monatlich	Berlin	5	—	1
Armen- und Krankenfreund . . .	2 monatlich	Kaiserswerth	—	16	1
Aus der Heimath	1	Leipzig	2	—	1/4
Aus der Natur	1	Leipzig	4	—	1/4
Ausland, ein Tageblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker	1 Heft	Augsburg	9	8	1/4
Bank- und Handelszeitung nebst landwirthschaftlichem Anzeiger	13	Berlin	10	24	1/4
Bayerische Zeitung	12	München	5	20	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Bazar mit jährlich 24 Schnittmuster-Beilagen	monatlich 4	Berlin	3	16	1/4*
Beobachter an der Spree	1	Berlin	2	—	1/4
Beobachter französischer, deutscher und englischer Herren-Moden	monatlich	Dresden	3	—	1/4
Bericht der Rheinischen Missions-Gesellschaft	monatlich 2	Barmen	—	32	1
Berichte über Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Viehzucht u. s. w.	monatlich 2	Worms	—	28	1/4
Berliner Abendzeitung	6	Berlin	4	8	1/4
Berliner Anzeigeblatt	1 — 2	Berlin	2	24	1/4
Berliner Fremden- und Anzeigeblatt . .	6	Berlin	5	—	1/4
Berliner Gerichtszeitung	3	Berlin	3	24	1/4
Berliner illustrirte Blätter	Alle 32 Tge.	Berlin	2	—	1/4
Berliner Montagszeitung	1	Berlin	4	8	1/4
Berliner Reform	6	Berlin	6	20	1/4
Berlinische Nachrichten (Spenersche Zeitung)	6	Berlin	9	—	1/4
Berlinische privil. Zeitung (Vossische Zeitung)	6	Berlin	9	44	1/4
Bernburgische Zeitung mit dem Beiblatt „Plauderstübchen"	6	Bernburg	4	—	1/4
Bienenzeitung	monatlich 2	Eichstädt	2	4	1
Biene auf dem Missionsfelde	1 monatlich	Berlin	—	16	1
Bierbrauer	1 monatlich	Leipzig	2	—	1/2
Blätter für Mission	jährlich 6	Werdau	—	4	1
Börsenblatt für Briefmarkensammler . .	1	Kaufbeuren	1	28	1/4
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel .	3	Leipzig	3	8	1
Börsenzeitung	13	Berlin	13	44	1/4
Botanische Zeitung	1	Leipzig	5	32	1/2
Bote aus dem Alsterthal	1	Hamburg	1	—	1
Bote aus dem Riesengebirge	2	Hirschberg	2	32	1/4
Bote für innere Mission für Pommern und Rügen	Alle 14 Tge	Stralsund	—	12	1
Bremer Nachrichten	6	Bremen	2	16	1/4
Breslauer Morgenzeitung	6	Breslau	4	8	1/4
Bromberger Zeitung	6	Bromberg	5	36	1/4
Bund	7	Bern	6	—	1/2
Bundesbote für die Jünglings-Vereine des östlichen Deutschland	monatlich 2	Berlin	—	16	1/2
Bürger- und Bauernfreund	1	Gumbinnen	1	32	1/4
Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung	monatlich	Berlin	2	16	1

*) **Wegen Bestellung vide Verordnung vom 7. September 1862 (Verordnungsblatt Nr. 13.)**

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ︀	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Chemischer Ackersmann	4 jährl.	Leipzig	1	16	1
Chemisches Centralblatt	1	Leipzig	3	24	1
Christenbote	1	Stuttgart	1	8	1/2
Christliches Kunstblatt	monatlich 2	Stuttgart	1	8	1/4
Cölnische Blätter	7	Cöln	8	—	1/4
Cölnische Zeitung	7	Cöln	12	—	1/4
Comtoirist	1	Halle a. S.	3	—	1/4
Conservativer Volksfreund	2	Minden	1	40	1/4
Constitutionelle österreichische Zeitung	13	Wien	13	40	1/4
Constitutionelle Zeitung (sächsische)	6	Dresden	6	—	1/4
Correspondent von und für Deutschland	13	Nürnberg	7	8	1/4
Correspondent, Wochenschrift für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer	1	Leipzig	1	32	1/4
Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und gerichtl. Psychologie	2 monatlich	Neuwied	2	—	1
Correspondenzblatt der Diaconissen von Neudettelsau	monatlich	Nördlingen	—	20	1
Correspondenzblatt der Gesellschaft für die innere Mission	monatlich	Nördlingen	—	16	1
Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine	monatlich	Stuttgart	1	12	1
Cöthensche Zeitung	6	Cöthen	4	32	1/4
Courier an der Weser	7	Bremen	5	16	1/4
Coursblatt	1	Stettin	3	8	1/4
Courszettel, oder Geld- und Wechsel-Cours	2	Hamburg	3	—	1
Daheim, deutsches Familienblatt mit Illustrationen	1	Berlin	2	—	1/4
Dampfboot	6	Danzig	4	32	1/4
Darmstädter Zeitung	7	Darmstadt	5	44	1/4
Deutsche, der, Sondershäuser Zeitung nebst Regierungs- und Intelligenzblatt	3	Sondershausen	3	40	1/4
Deutsche allgemeine Zeitung	6	Leipzig	9	—	1/4
Deutsche Arbeiterzeitung	1	Leipzig	1	8	1/4
Deutsche Auswanderungs-Zeitung	1	Bremen	2	24	1/4
Deutsche Badezeitung	monat. 3—4	Frankfurt a. M.	4	—	1/2
Deutsche Blätter, Beigabe zur Gartenlaube	1	Leipzig	—	40	1/4
Deutsche Bürgerzeitung	1	Berlin	2	36	1/4
Deutsche Feuerwehrzeitung	1	Stuttgart	2	8	1/4
Deutsche Gartenzeitung	1	Leipzig	2	32	1/4
Deutsche Gemeindezeitung	1	Berlin	6	—	1/2

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ſ.	Abonnements-Termin. Jahr.
Deutsche Gerichtszeitung	1	Berlin	4	—	1/4
Deutsche illustrirte Gewerbezeitung .	1	Berlin	6	—	1/2
Deutsche Industriezeitung	1	Chemnitz	4	32	1/2
Deutsche Jugendblätter	monatlich 2	Dresden	1	16	1/4
Deutsche Jugendzeitung	1	Hamburg	2	32	1/4
Deutsche Klinik	1	Berlin	8	28	1/4
Deutsches Magazin für Garten- und Blumenkunde	unbestimmt	Stuttgart	2	4	1
Deutsche Männergesangs-Zeitung . .	monatlich	Berlin	1	—	1/2
Deutsche Musterzeitung für Färberei ꝛc.	monatlich 2	Berlin	4	—	1/2
Deutsche Schützen- und Wehrzeitung . .	1	Gotha	1	32	1/2
Deutsche Turnzeitung	monatlich 2	Leipzig	1	28	1/4
Deutsche Versicherungszeitung . . .	2	Berlin	5	32	1/4
Deutschland	6	Weimar	4	20	1/4
Dioskuren, deutsche Kunstzeitschrift . .	1	Berlin	5	16	1/4
Dorfbarbier, der, illustrirtes Volksblatt .	1	Leipzig	1	16	1/4
Dorfchronik und Grafschafter . . .	2	Mörs	1	20	1/4
Dorfzeitung	4	Hildburghausen	2	28	1/4
Dresdener Journal	6	Dresden	6	36	1/4
Dresdener Nachrichten	7	Dresden	2	44	1/4
Düsseldorfer Zeitung	7	Düsseldorf	8	—	1/4
Echo aus der Heimath und Fremde . .	M.-H.	Berlin	2	—	1/4
Echo der Zeit	1	Hamburg	1	24	1/4
Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch	unbestimmt	Berlin	3	24	1/2
Eisenbahnzeitung	6	Bergedorf	5	—	1/4
Elmshorner Nachrichten	2	Elmshorn	2	8	1/4
Entomologische Zeitung	monatlich	Stettin	2	24	1
Erheiterungen	alle 14 Tge.	Stuttgart	3	32	1/4
Erzähler (Sächsischer)	2	Bischofswerda	1	32	1/4
Essener Zeitung; zugleich Organ für Bergbau und Hüttenbetrieb, Industrie und Verkehr	6	Essen	5	32	1/4
Europa, Chronik der gebildeten Welt . .	1	Leipzig	8	—	1/4
Europäische Modenzeitung	monatlich	Dresden	4	—	1/2
Evangelische Kirchenzeitung	M.-H.	Berlin	4	—	1
Evangelische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—	1
Evangelischer Heidenbote	1 monatlich	Basel	—	28	1
Evangelisches Missions-Magazin . . .	monatlich	Basel	1	44	1
Evangelisches Sonntagsblatt	1	Petersburg	5	20	1
Evangelisch-Lutherisches Missionsblatt .	alle 14 Tge.	Leipzig	—	20	1
Flensburger Zeitung	3	Flensburg	2	12	1/4
Fliegende Blätter	1	München	4	24	1/2

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	ß.	Abonnements-Termin. Jahr.
Fliegende Blätter aus dem rauhen Hause	monatlich	Hamburg	1	—	1
Beiblatt zu denselben	monatlich	Hamburg	—	16	1
Fliegende Blätter für Stadt und Land über Homöopathie	monatlich 2	Köthen	—	32	1
Fortschritt, Zeitschrift für Deutschlands Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	1	Leipzig	4	—	1/4
Fortuna	1	Hamburg	1	40	1/4
Frankfurter Anzeiger	6	Frankfurt a. M.	4	40	1/4
Frankfurter Intelligenzblatt	6	Frankfurt a. M.	4	40	1/2
Frankfurter Journal	13	Frankfurt a. M.	7	—	1/4
Frankfurter Postzeitung	13	Frankfurt a. M.	7	24	1/4
Fränkischer Courier	7	Nürnberg	5	4	1/4
Frauendorfer Blätter	1	Passau, Baiern	1	24	1/2
Frauenzeitung für weibliche Arbeiten, Moden, Hauswesen und Unterhaltung	mon. 1 Heft	Stuttgart	1	16	1/4
Fremdenblatt	7	Wien	11	12	1/4
Friedensbote, monatlicher	monatlich	Hamburg	—	4	—
Friedländische Zeitung	2	Friedland	1	24	1/4
Gartenlaube	1	Leipzig	2	—	1/4
Geheimes Plauderstübchen	unbestimmt	Hildburghausen	—	36	1/2
Gerberzeitung, Organ des Vereins deutscher Gerber	1	Berlin	4	—	1/4
Gesetzsammlung	unbestimmt	Cassel	1	8	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Hannover	1	4	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Rudolstadt	—	32	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Berlin	1	6	1/2
Gesetz- und Verordnungsblatt	unbestimmt	Dresden	1	—	1
Gesetz- und Verordnungssammlung	unbestimmt	Braunschweig	1	12	1
Gewerbeblatt	1	Stuttgart	—	40	1
Glocke	1	Leipzig	2	—	1/4
Gratzer Zeitung mit Amts- und Anzeigeblatt	6	Gratz	12	—	1/4
Grenzboten	1	Leipzig	10	—	1/2
Hallesches Tageblatt	6	Halle a. S.	1	12	1/4
Hamburg-Altonaer Waaren-Einfuhrlisten	unbestimmt	Hamburg	8	24	1/4
Hamburger Börsenhalle (Nachmittags- und Abendausgabe)	6	Hamburg	19	—	1/4
Hamburger Börsenhalle, Abendausgabe	6	Hamburg	5	—	1/4
Hamburger unpartheiischer Correspondent	6	Hamburg	9	—	1/4
Hamburger Correspondent auf Schreibpapier	6	Hamburg	12	—	1/4
Hamburger Geld- und Effectenbörse	2	Hamburg	3	16	1/4
Hamburger Gewerbeblatt	1	Hamburg	2	—	1/4

Ham-

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Hamburger Morgenzeitung mit dem Ziehungslistenblatt „Fortuna"	13	Hamburg	9	—	1/4
Hamburger Nachrichten	6	Hamburg	12	24	1/4
Hamburger Novellenzeitung, Sonntagsblatt für gesellige Unterhaltung	1	Hamburg	1	24	1/4
Hamburger Zeitung	6	Hamburg	7	24	1/4
Handelsblatt (von Steinecke), Redacteur Dr. Schwarz	2	Hamburg	6	—	1/4
Handelsblatt	1	Bremen	3	40	1/4
Handelszeitung (Preuß.)	6	Berlin	5	32	1/4
Hannoverscher Courier	6	Hannover	6	—	1/4
Hannoversche Landeszeitung	6	Hannover	6	40	1/4
Hannoversches Schulblatt	1	Hannover	—	32	1/2
Hannoversches Tageblatt	7	Hannover	4	32	1/4
Hannoversche Tagespost	7	Hannover	4	32	1/4
Hannoverscher Volksschulbote	monatlich 2	Hannover	1	—	1/4
Hansa	monatlich 2	Hamburg	3	36	1/4
Hans von Hackelbergs Erzählungen	1	Augsburg	—	32	1/4
Hauptregister zu der Gesetzsammlung für die Jahrgänge von 1806 bis 1863		Berlin	1	24	—
Hausblätter	monatlich 2	Stuttgart	4	40	1/4
Hausfreund, illustrirtes Familienblatt	1	Berlin	2	16	1/4
Heimath	1	Dresden	1	16	1/4
Heimgarten	1	München	2	4	1/4
Hermann	1	London	6	44	1/4
Hessenzeitung	2	Marburg	2	8	1/4
Hessische Morgenzeitung	7	Cassel	4	32	1/4
Hirte, der gute	2 monatlich	Neubrandenburg	—	18	—
Historisch politische Blätter	2 monatlich	München	6	8	1/2
Holsteinsche Ständezeitung	unbestimmt	Itzehoe	3	16	—
Hosiana, Missionsschrift für Kinder	monatlich	Berlin	—	12	1
Hühnerologisches Monatsblatt	monatlich	Berlin	—	40	1/4
Jagdzeitung	monatlich 2	Wien	5	40	1/2
Jahreszeiten, Hamburger neue Modenzeitung	1	Hamburg	10	—	1/4
Jahreszeiten ohne Beilagen	1	Hamburg	5	—	1/4
Jahrhundert, das	1	Hamburg	4	—	1/4
Jeetzel-Zeitung	3	Dannenberg	3	16	1/4
Illustrirte deutsche Monatshefte	monatlich	Braunschweig	4	—	1/4
Illustrirte Gartenzeitung	monatlich	Stuttgart	2	16	1/2
Illustrirte Welt	M.-H.	Stuttgart	2	8	1
Illustrirte Zeitung	1	Leipzig	8	—	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Illustrirtes Familien-Journal	1	Leipzig	2	—	1/4
Illustrirte landwirthschaftl. Zeitung . .	1	Leipzig	2	32	1/4
Industrie-Blätter	1	Berlin	1	16	1/4
Innung der Zukunft	10mal jährl.	Leipzig	1	—	1
Intelligenzblatt	6	Berlin	4	40	1/4
Journal für Buchdruckerkunst, Schriftgießerei und verwandte Fächer . . .	monatlich 4	Braunschweig	3	—	1
Journal für Gas-Beleuchtung . . .	monatlich	München	4	28	1/2
Journal für Landwirthschaft . . .	monatlich	Göttingen	3	36	1
Israelit	1	Mainz	2	—	1/4
Israelitischer Lehrer	1	Mainz	1	—	1/2
Itzehoer Nachrichten	3	Itzehoe	3	20	1/4
Jüdisches Volksblatt	1	Leipzig	1	—	1/4
Jünglingsbote	monatlich	Barmen	—	8	1
Justiz Ministerialblatt	1	Berlin	2	—	1
Kasseler Zeitung	6	Kassel	6	—	1/4
Katholisches Kirchenblatt	1	Hamburg	1	12	1/4
Katholisches Kirchenblatt für die nordischen Missionen	1	Hamburg	1	—	1/4
Katholisches Missionsblatt	1	Dülmen	—	40	1/2
Katholisches Volksblatt	1	Mainz	—	28	1/4
Kaufmann	1	Grüneberg	2	—	—
Kieler landwirthschaftliches Wochenblatt .	1	Kiel	2	—	1/4
Kieler Wochenblatt	3	Kiel	3	4	1/4
Kieler Zeitung	6	Kiel	6	—	1/4
Kindergarten	1	Weimar	1	12	1/2
Kinderlaube	monatlich	Dresden	1	8	1/4
Kirchenblatt, amtliches	jhrl. 18—24	Paderborn	—	32	1
Kirchenblatt (Westphälisches) . . .	1	Paderborn	1	32	1/4
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherische Gemeinde in Preußen	2 monatlich	Breslau	—	20	1/2
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherische Gemeinde	1 monatlich	Braunschweig	—	40	1
Kirchenzeitung für Lutheraner	monatlich	Neuruppin	—	24	1
Kirchliche Mittheilungen von und über Nordamerika	monatlich	Nördlingen	—	12	1
Kirchlich politisches Wochenblatt . . .	1	Nördlingen	2	4	1
Kirchliches Monatsblatt	monatlich	Osnabrück	—	20	1
Kirchliches Wochenblatt zunächst für Schlesien	1	Liegnitz	1	—	1/4
Kirchliches Zeitblatt für lutherische Gemeinden	monatlich 2	Liegnitz	—	20	1/2
Kladderadatsch	1	Berlin	2	44	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Rtl.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Kleine Biene auf dem Missionsfelde . .	monatlich	Berlin	—	12	1
Königsberger Zeitung	6	Königsberg	7	28	1/4
Kreis-Amtsblatt	2	München	2	28	1
Kreisblatt für den Lebuser Kreis . .	1	Seelow	1	4	1
Kreisblatt für die Ostpriegnitz . .	2	Wittstock	2	4	1/4
Kreisblatt für die Westpriegnitz . .	2	Perleberg	2	40	1/4
Kreisblatt, Zauch-Belziger	1	Belzig	2	16	1/4
Krüger's Deklamator	monatlich	Hamburg	—	20	1/4
Landwirthschaftliche Wochenschrift des baltischen Centralvereins	monatlich 2	Greifswald	1	—	1
Landwirthschaftlicher Anzeiger . . .	1	Berlin	1	36	1
Landwirthschaftliches Intelligenzblatt und allgemeine landwirthschaftl. Zeitung .	1	Berlin	3	—	1/4
Lahrer, des, hinkenden Boten illustrirte Dorfzeitung	1		1	16	1/4
Lauenburger Anzeiger		Ratzeburg	2	24	1/4
Lauenburgische Zeitung	2	Ratzeburg	2	24	1/4
Leipziger Zeitung	6	Leipzig	7	28	1/4
Lesefrüchte vom Felde der neuesten Literatur	2	Hamburg	6	—	1/4
Liebe Pommerland	monatlich	Dacherow	—	32	1
Literarisches Centralblatt für Deutschland .	1	Leipzig	8	—	1/4
Literaturblatt	2	Stuttgart	3	20	1/2
Lithographia, Organ für Lithographie .	monatlich 4	Hamburg	3	36	1/4
Lübecker Anzeigen	1	Lübeck	3	24	1/4
Lübecker Zeitung	6	Lübeck	6	—	1/4
Lüneburger Anzeigen	2	Lüneburg	1	16	1/4
Lüneburger Zeitung	3	Lüneburg	4	—	1/4
Magazin für Literatur des Auslandes .	1	Berlin	4	—	1/4
Magdeburger Correspondent	6	Magdeburg	8	—	1/4
Magdeburgische Zeitung	13	Magdeburg	8	—	1/4
Mainzer Journal	12	Mainz	5	32	1/4
Mannheimer Journal	6	Mannheim	5	8	1/4
Märkisches Kirchenblatt rc.	1	Berlin	1	16	1/4
Mecklenb. landwirthsch. Zeitung und allgem. Mecklenb. Anzeiger	2	Neubrandenburg	2	24	1/4
Medicinische Neuigkeiten	1	Erlangen	2	28	1/2
Mercur, Zeitung und Intelligenzblatt für die Herzogthümer	6	Altona	8	—	1/4
Militair-Wochenblatt	1	Berlin	3	—	1/4
Militair-Zeitung	2	Wien	7	24	1/4
Minen- und Hütten-Journal	1—2 monat.	Hamburg	2	32	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Rth.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Ministerialblatt für die innere Staats-Verwaltung	unbestimmt	Berlin	2	—	1
Missionsblatt	monatlich 2	Barmen	—	20	1
Missionsblatt	monatlich	Herrmannsburg (Hannover)	—	20	1
Missionsblatt, Calwer	monatlich 2	Stuttgart	—	16	1
Missions-Blatt der Brüdergemeinde	monatlich	Gnadau	—	20	1
Missionsblatt der Gemeine getaufter Christen	monatlich	Hamburg	—	12	1
Missions-Freund	monatlich	Berlin	—	20	1
Missions-Nachrichten der ostindischen Missions-Anstalt	4 jährlich	Halle a. S.	—	16	1
Moden-Telegraph, Berichterstatter über Deutsche, Französische und Englische Herrenmoden	monatlich	Leipzig	2	—	1/4
Monatsblatt von Beuggen	1	Basel	—	24	1
Monatsschrift der Norddeutschen Missionsgesellschaft	monatlich	Bremen	—	12	1
Montagspost	1	Berlin	3	40	1/4
Morgenblatt	1	Stuttgart	8	—	1/2
Musikalisch-literarischer Monatsbericht	monatlich	Leipzig	—	32	1
Musik-Zeitung, Echo	1	Berlin	2	—	1
Nachbar, der	1	Hamburg	2	24	1/4
Nah und Fern	monatlich	Leipzig	2	—	1*
Natur	1	Halle a. S.	3	16	1/4
Nessel	2	Hamburg	3	—	1/4
Neue Frankfurter Zeitung	6	Frankfurt a. M.	8	—	1/4
Neue Hallesche Zeitung	6	Halle a. S.	4	32	1/4
Neue Hamburg, das	2	Hamburg	2	20	1/4
Neue Hannoversche Zeitung	12	Hannover	9	—	1/4
Neue landwirthschaftliche Zeitung	1 monatlich	Glogau	2	32	1
Neue Musik-Zeitung	1	Berlin	3	—	1
Neue Pariser Moden- und Modell-Zeitung für Damen- und Kinder-Garderobe, I. Ausgabe	monatlich 2	Dresden	2	—	1/4
II. Ausgabe mit monatlich 2 Pariser Modekupfern	dito	dito	3	—	1/4
Neue Preußische Zeitung (Kreuz-Zeitung)	6	Berlin	14	—	1/4
Neue Stettiner Zeitung	12	Stettin	6	—	1/4
Neue Würzburger Zeitung	7	Würzburg	5	24	1/4

*) pro Band von 12 Heften.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Rthl.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Neue Zeitschrift für Musik	1	Leipzig	4	32	1/2
Neuer Courier	6	Hildesheim	4	32	1/4
Neuer Theaterdiener	1	Berlin	7	24	1/4
Neues Allgemeines Volksblatt	6	Berlin	4	40	1/4
Neueste Nachrichten aus dem Morgenlande	vierteljährl.	Berlin	—	16	1
Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche	1	Verden	1	16	1/4
Neustrelitzer officieller Anzeiger	unbestimmt	Neustrelitz	—	30	1
Neustrelitzer Zeitung	3	Neustrelitz	3	36	1/4
Niederrheinische Musikzeitung für Künstler und Kunstfreunde	1	Cöln	4	32	1/2
Norddeutsche Allgem. Zeitung mit der Beilage für Börse, Handel und Landwirthschaft	6	Berlin	7	—	1/4
Norddeutsche Volkszeitung	6	Hamburg	5	—	1/4
Norddeutsche Zeitung	7	Flensburg	6	—	1/4
Novellen Zeitung	1	Leipzig	5	16	1/4
Oder-Zeitung	12	Stettin	4	20	1/4
Oesterreichische Militair-Zeitschrift	monatlich	Wien	6	32	1
Oldenburgscher Anzeiger	6	Oldenburg	1	28	1/4
Omnibus	1	Hamburg	1	24	1/4
Organ für christliche Kunst	monatlich 2	Cöln	3	8	1/2
Ostdeutsche Post	7	Wien	14	—	1/4
Ostpreußische Zeitung	6	Königsberg	6	—	1/4
Ostsee-Zeitung und Börsennachrichten der Ostsee	12	Stettin	9	28	1/4
Panorama des Wissens und der Gewerbe	jährlich 18	Leipzig	3	—	1/2
Pariser Damen-Kleider-Magazin	monatlich	Stuttgart	1	8	1/4
Pariser Modelle für die Anfertigung der Damen- und Kinder-Garderobe	3 monatlich	Berlin	2	—	1/4
Pariser Moden (kleine Ausgabe)	monatlich 2	Basel	4	—	1/2
Pariser Moden-Salon für Damen-Garderobe	monatlich 2	Dresden	3	—	1/4
Pfälzischer Courier	6	Ludwigshafen	4	28	1/4
Pfennigblätter	1	Berlin	2	—	1/4
Pharmaceutische Central-Halle für Deutschland	1	Berlin	2	—	1/4
Pharmaceutische Zeitung	1	Bunzlau	1	16	1/4
Phönix, Allgemeine Technische Modezeitung für Herrenkleidermacher	monatlich	Erfurt	2	—	1/2
Pilger aus Sachsen	1	Dresden	1	16	1/4
Polizei-Anzeiger, Eberhartscher	1	Coburg	3	16	1

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Rth.	ß.	Abonnements-Termin. Jahr.
Polizei-Anzeiger	2	Dresden	3	16	1
Polytechnisches Centralblatt	monatlich 2	Leipzig	9	16	1
Pommersche Zeitung	12	Stettin	5	32	1/4
Pommersches Missionsblatt	monatlich 2	Naugard	—	20	1
Populäre homöopathische Zeitung	mon. 1—2	Aachen	—	24	1
Posener Zeitung	6	Posen	7	8	1/4
Post, die, Zeitschrift für Postwesen	monatlich 2	Wien	1	24	1/2
Postwochenblatt	1	Cammin i. P.	1	16	1/4
Praktischer Arzt	monatlich	Wetzlar	1	—	1
Practische Schulmann	jährlich 8	Leipzig	2	32	1
Practisches Journal für Bau- und Möbel-Tischler	6 jährlich	Erfurt	4	32	1
Practisches Wochenblatt	2	Neubrandenburg	3	36	1/4
Preiscourant der Waaren	1	Hamburg	3	—	1/4
Presse	13	Wien	12	—	1/4
Preußische Medicinalzeitung vom Verein für Heilkunde	1	Berlin	3	32	1
Preußischer Staatsanzeiger	6	Berlin	5	8	1/4
Preußischer Volksfreund	1	Königsberg i. Pr.	—	24	1/4
Preußisches Central-Polizeiblatt	2	Berlin	2	—	1
Preußisches Handels-Archiv	1	Berlin	4	—	1/2
Prophet, französische, deutsche und englische Herren-Moden	monatlich	Berlin	3	—	1/2
Protestantische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—	1/4
Protestantische Monatsblätter	monatlich	Gotha	4	—	1
Provinzialzeitung für Schlesien	12	Breslau	9	—	1/4
Publicist	6	Berlin	6	20	1/4
Punsch	1	München	1	8	1/2
Regierungsblatt	unbestimmt	Darmstadt	2	8	1/2
do. do. Fürstlich Waldeckisches	1	Mengeringhausen	2	—	1
do. do.	2	München	3	44	1
do. do.	unbestimmt	Stuttgart	—	32	1
do. do.	unbestimmt	Weimar	1	—	1
Regierungs- und Anzeigeblatt	2	Detmold	1	44	1
Regierungs- und Intelligenzblatt für das Herzogthum Gotha	3	Coburg	2	8	1/2
Recensionen über bildende Kunst	monatlich	Wien	3	16	1/4
Reichsgesetzblatt	1	Wien	1	36	1
Revue (Berliner)	1	Berlin	10	28	1/4
Rheinische Volksblätter für Haus, Familie und Handwerk	1	Cöln	1	24	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Rtl.	Debitspreis. Court. ßl.	Abonnements-Termin. Jahr.
Rheinische Zeitung	13	Düsseldorf	7	—	1/4
Romanzeitung	monatlich 4	Berlin	4	—	1/4
Sächsisches Kirchen- und Schulblatt	1	Leipzig	1	24	1/2
Sängerhalle	1	Leipzig	2	—	1/4
Schachzeitung	monatlich	Leipzig	3	—	1/2
Schlesische landwirthschaftliche Zeitung mit Anzeiger	1	Breslau	4	—	1/4
Schlesische Zeitung	12	Breslau	9	28	1/4
Schleswig-Holsteinische Zeitung	6	Altona	4	28	1/4
Schranne, die	1	München	—	40	1/2
Schulblatt der evangel. Seminare Schlesiens	2 Monat	Steinau i. S.	1	—	1
Schulblatt für die Provinz Brandenburg	6 jährlich	Berlin	1	24	1
Schutz und Trutz	1	Berlin	2	4	1/4
Schwäbischer Merkur	6	Stuttgart	5	36	1/4
Sendbote, frische Blätter und Früchte vom Baume des Lebens zur Gesundheit des christlichen Volkes	1	Hamburg	1	32	1/4
Signale der musikalischen Welt	1	Leipzig	2	—	1
Sonntagsblatt	1	Gotha	—	32	1/4
Sonntagsblatt für Bürger und Landmann	1	Stade	2	—	—
Sonntagsblatt für Jedermann aus dem Volke	1	Berlin	1	8	1/4
Sonntagsblatt für katholische Christen	1	Münster	1	28	1
Sonntagsblatt mit Monatsbeilage	1	Bremen	3	36	1/2
Sonntags-Bote	1	Itzehoe	1	24	1/4
Sonntags-Bote	1	Leipzig	—	24	1/2
Sonntags-Bote	1	Mengeringhausen	—	32	1/2
Sonntagsgast	1	Berlin	1	—	1/4
Sporn	1	Berlin	8	—	1/4
Stadt- und Landbote	2	Kyritz	2	40	1/4
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten	unbestimmt	Berlin	7	24	*
Stralsundische Zeitung	6	Stralsund	5	16	1/4
Sturmblatt „Düppel"	1	Berlin	5	16	1/4
Süddeutsche Musikzeitung	1	Mainz	1	44	1/4
Süddeutscher Polizei-Telegraph	unbestimmt	Mainz	2	44	1/4
Süddeutscher Schulbote	alle 14 Tge.	Stuttgart	1	—	1
Tageblatt	6	Gotha	4	8	1/4
Tageblatt	7	Leipzig	5	16	1/4
Telegraph	6	Leipzig	6	—	1/4

*) Für 540 Bogen.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. Rtl.	fl.	Abonnements-Termin. Jahr.
Telegraph für Post- rc. Verbindungen von Hendschel	jährl. 10 Nr.	Frankfurt a. M.	2	12	1
Theater-Chronik	1	Hamburg	4	36	1/4
Theater-Horizont	2	Berlin	7	—	1/2
Thierarzt	monatlich	Wetzlar	1	—	1
Travemünder Wochenschrift	1	Lübeck	—	24	1/4
Treue Pommer	2	Naugard	2	8	1/4
Tribüne	3	Berlin	3	24	1/4
Triester Zeitung	6	Triest	11	—	1/4
Tübinger Chronik	5	Tübingen	2	14	1/4
Ueber Land und Meer, allgemeine illustrirte Zeitung	1	Stuttgart	4	—	1/4
Ueber Wohlsein und Krankheit	monatlich 2	Bergedorf	1	28	—
Universal-Modenzeitung für Herren-Garderobe	monatlich	Dresden	5	16	1/2
Urania, eine musikalische Zeitschrift	monatlich	Erfurt	—	24	1
Vacanzen-Liste	1	Berlin	8	—	1/4
Vaterland	6	Wien	14	—	1/4
Verfassung, Wochenblatt für das Volk	1	Berlin	1	32	1/4
Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau	unbestimmt	Wiesbaden	—	44	1
Victoria, illustrirte Muster- und Modenzeitung	1	Berlin	2	32	1/4 *
Vierteljahrsschrift, Deutsche	4 jährlich	Stuttgart	6	44	1
Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin	4 jährlich	Berlin	3	44	1
Volksblatt (Westphälisches)	2	Paderborn	2	—	1/4
Volksblatt für Stadt und Land	2	Quedlinburg	3	—	1/4
Volksbote für Bürger und Landmann	7	München	3	32	1/4
Volksgarten	1	Berlin	2	—	1/4
Vorwärts, Magazin für Kaufleute	alle 32 Tge.	Leipzig	3	—	1/2
Wachtstube, illustrirtes Soldatenblatt	1	Berlin	1	16	1/4
Wanderer	12	Wien	13	40	1/4
Wandsbecker Bote	2	Hamburg	2	36	1/4
Wegweiser auf dem Gebiete des Geldwesens	jährlich 6	Plauen	—	8	1
Weimarsche Zeitung	6	Weimar	5	—	1/4
Weserzeitung	12	Bremen	8	24	1/4
Wiener Zeitung ohne Amtsblatt	6	Wien	12	—	1/4
Wiener Zeitung mit Amtsblatt	6	Wien	16	—	1/4
Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung	2	Leipzig	1	32	1/4
Wochenblatt	3	Demmin	2	4	1/4
Wochenblatt	1	Dresden	—	32	1/4

*) Wegen Bestellung vide Verordnung vom 7 September 1862 — Verordnungsblatt Nr. 13.

Wochen-

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley .	1	Brandenburg	2	—	1/4
Wochenblatt des deutschen Reformvereins .	1	Frankfurt a. M.	1	36	1/4
Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht	1	Augsburg	1	36	1/2
Zeitschrift des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins	monatlich	Berlin	6	32	1
Zeitschrift für Bauhandwerker . . .	monatlich	Braunschweig	3	—	1/4
Zeitschrift für deutsche Landwirthe . .	monatlich	Leipzig	2	32	1
Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche	Q.-H.	Leipzig	3	16	1
Zeitschrift für Mühlen- und Maschinenbauer, Beilage zu der Zeitschrift für Bauhandwerker	monatlich	Holzminden	1	—	1/4
Zeitschrift für practische Baukunst . .	monatlich	Berlin	4	—	1
Zeitschrift für Protestantismus und Kirche .	monatlich	Erlangen	4	—	1
Zeitung für das Wendland	2	Lüchow	2	32	1/4
Zeitung für Locomotivführer . . .	monatlich	Münden	1	32	1
Zeitung für Norddeutschland . . .	6	Hannover	9	—	1/4
Zeitzer Zeitung	3	Zeitz	2	16	1/4
Ziehungsliste sämmtlicher in- und ausländ. Staatspapiere	1	Grünberg	2	—	1/4
Züllchower Bote, Kirchliches Wochenblatt für Pommern	1	Züllchow	—	32	1

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Beim Bezuge über Belgien u. Cöln. Debitspreis. ℛ	ß	Saarbrück. Debitspreis. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
2) In französischer Sprache.							
Abeille Médicale	3 monatlich	Paris	2	28	2	20	1
Armée illustrée	1	Paris	2	12	2	4	1
Charivari	7	Paris	27	32	27	8	1/4
Chronique parisienne . .	3	Paris	9	4	8	—	1/2
Constitutionnel	7	Paris	23	32	22	32	1/4
Courrier, Petit des Dames .	1	Paris	9	12	9	4	1/4
Droit	6	Paris	23	36	22	44	1/4
Echo agricole avec Courrier petit des Halles et Marchés	3	Paris	17	32	17	20	1/4
Echo de Bruxelles . . .	7	Brüssel	8	16	—	—	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Beim Bezuge über Belgien u. Cöln. Debitspreis.		Beim Bezuge über Saarbrück. Debitspreis.		Abonnements-Termin.
			Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Jahr.
Ecole normale	1	Paris	3	32	3	24	1/2
Economiste belge	2 monatlich	Brüssel	4	8	—	—	1
Esprit Public	3	Paris	15	—	14	28	1/4
Etoile Belge	7	Brüssel	7	24	—	—	1/4
Europe	7	Frankfurt a. M.	14	16	—	—	1/4
Figaro	2	Paris	14	16	13	44	1/4
Follet des Dames	1	Paris	8	24	8	16	1/4
France	7	Paris	23	36	22	32	1/4
France élégante	2 monatlich	Paris	6	4	5	44	1
France musicale	1	Paris	8	40	8	32	1
Gazette de France	7	Paris	26	—	25	—	1/4
Gazette des Hôpitaux civiles et militaires ou la Lancette .	3	Paris	10	4	9	36	1
Gazette des Tribunaux . .	6	Paris	24	40	23	32	1/4
Illustration, Journal universel	1	Paris	11	40	11	21	1/4
Indépendance Belge . . .	7	Brüssel	20	24	—	—	1/4
per Hamburg	. . .	. . . . . .	19	40	—	—	1/4
Journal amusant, Journal pour rire	1	Paris	6	24	6	12	1/4
Journal des Dames et des Demoiselles . I. Edition	monatlich	Brüssel	4	28	—	—	1
do. do. . II. Edition	monatlich	Brüssel	3	16	—	—	1
Journal des Débats	7	Paris	28	12	27	8	1/4
Journal des Demoiselles, grande Edition avec les suppléments	monatlich	Paris	5	36	5	28	1
Journal des enfants et conseiller des enfants	monatlich	Paris	2	40	2	28	1
Journal des Marchands Tailleurs	monatlich	Paris	3	24	3	16	1
Messager, Petit, des Modes .	2	Paris	5	36	5	28	1
Mode illustrée	1	Paris	4	32	4	24	1
Mode illustrée avec patrons illustrés per Hamburg .	1	Paris	—	—	6	4	1
Modes françaises. — Journal des Tailleurs . . .	monatlich	Paris	9	12	9	4	1/4
do. do. avec suppléments	monatlich	Paris	11	16	11	8	1/4
Modes Parisiennes per Hamburg	1	Paris	9	24	—	—	1
			9	8	9	44	1
Monde illustre	1	Paris	7	—	6	28	1
Moniteur Belge	7	Brüssel	11	36	—	—	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Beim Bezuge über Belgien u. Cöln. Debitspreis. Rℓ	ß	Beim Bezuge über Saarbrück. Debitspreis. Rℓ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Moniteur des Dames et des Demoiselles . . .	M.-H.	Paris	3	40	3	32	1
Moniteur de la Mode . .	Alle 10 Tg.	Paris	8	12	8	—	1/2
Moniteur universel . . .	7	Paris	17	16	15	44	1/4
Moniteur vinicole . . .	1	Paris	6	36	6	28	1
Nord	7	Paris	28	12	27	8	1/4
Paris élégant, Revue du grand Monde	2 monatlich	Paris	7	40	7	32	1/4
Patrie avec le Commerce .	7	Paris	29	16	28	12	1/4
Patrie sans le Commerce .	7	Paris	23	40	22	32	1/4
Patrons illustrés per Hamburg	monatlich	Paris	—	—	1	20	1
Pays	7	Paris	21	40	20	24	1/4
Presse	7	Paris	23	32	22	32	1/4
Revue des deux Mondes .	2 monatlich	Paris	18	28	17	34½	1
Revue et Gazette des Théâtres	2	Paris	14	4	13	44	1/4
Revue et Gazette musicale .	1	Paris	9	44	9	36	1
Siècle	7	Paris	23	32	22	32	1/4
Sport	1	Paris	8	8	8	—	1
Temps mit Beilage „Magasin d'Education et de Récréation"	6	Paris	23	36	22	32	1/4
Théâtre	2	Paris	10	36	10	24	1/4
Voleur illustré, cabinet de lecture universelle . .	1	Paris	3	—	2	40	1/2

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℞	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
3) In englischer Sprache.					
Athenaeum	1	London	6	—	1/4
Bells Life	1	London	10	44	1/4
Bells Weekly Messenger (Monday's Edit) . . .	1	London	12	44	1/4
Daily News	6	London	36	36	1/4
Economist	1	London	14	36	1/4
Evening Mail	3	London	19	20	1/4
Examiner	1	London	10	44	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Express	6	London	28	12	1/4
Galignanis Messenger	6	Paris	41	8	1/4
Gardeners Chronicle	1	London	9	16	1/4
Globe	6	London	44	44	1/4
Illustrated London news . . .	1	London	11	44	1/4
Illustrated Times	1	London	6	—	1/4
Ladys Newspaper	1	London	11	4	1/4
L'loyds List	6	London	23	28	1/4
London Journal	1	London	3	—	1/4
London Mercantile Price-Current (per Hamburg)	1	London	33	40	1/4
London New Price-Current (per Hamburg)	1	London	28	40	1/4
Mark Lane Express	1	London	14	40	1/4
Morning Advertiser	6	London	36	36	1/4
Morning Herald	6	London	36	36	1/4
Morning Post	6	London	36	36	1/4
Nautical Magazine	monatlich	London	5	—	1
News of the World	1	London	5	8	1/4
Princes Price-Current	1	London	26	8	1/4
Punch	1	London	5	36	1/4
Saturday Review	1	London	13	—	1/4
Shipping Gazette	6	London	51	44	1/4
Sporting Magazine	monatlich	London	11	12	1
Standard	6	London	19	24	1/4
Sun	6	London	44	44	1/4
Sunday-Times	1	London	5	8	1/4
Times	6	London	36	12	1/4
Weekly Dispatch	1	London	11	12	1/4
Weekly Times	1	London	4	—	1/4
4) In holländischer Sprache.					
Algemeen Handelsblad	6	Amsterdam	25	12	1/4
Amsterdamsche Courant	6	Amsterdam	25	12	1/4
Effectenblad	2	Amsterdam	12	4	1/4
Extrablad z. Alg. Handelsblad	1	Amsterdam	5	8	1/4
Harlemsche Courant	6	Harlem	17	—	1/4
Prijs-Courant (Algemeene) van Koopmansschappen ꝛc.	1	Amsterdam	7	8	1/4
Staats-Courant mit Beiblatt	6	Haag	23	—	1/4
Staats-Courant ohne Beiblatt	6	Haag	17	—	1/4
Zee-Post	6	Amsterdam	19	40	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
5) In dänischer Sprache.					
Berlingske politiske og Avertissements-Tidende	12	Kopenhagen	13	24	1/4
Dagbladet	6	Kopenhagen	11	—	1/4
Dags Telegraphen (per Lübeck) . .	7	Kopenhagen	6	—	1/4
Flyve Posten	6	Kopenhagen	8	44	1/4
Faedrelandet	6	Kopenhagen	11	12	1/4
Folkets Avis	6	Kopenhagen	5	12	1/4
6) In schwedischer Sprache.					
Afton Bladet (per Hamburg) . . .	6	Stockholm	14	36	1/4
Afton Bladet (per Hamburg) . . .	6	Christiania	9	4	
Christiania Posten (per Hamburg) . .	7	Christiania	13	28	
Faedernedlandet (per Hamburg) . .	2	Stockholm			
Quartal-Abonnem.	. . .	. . . . . .	7	28	
Jahres-Abonnem.	. . .	. . . . . .	7	4	
Helsingfors Tidningar (per Petersburg und Preußen)	2	Helsingfors	11	12	1
Morgenbladet (per Hamburg)	6	Christiania	13	28	
Nya Dagligt Allehanda (per Hamburg) .	6	Stockholm	14	36	1/4
Post och Inrikes Tidningar (per Hamburg)	6	Stockholm	9	24	1/4
Snällposten (per Hamburg)	3	Malmö	6	16	1/4
7) In polnischer Sprache.					
Kuryer Warszawsky	7	Warschau	11	—	1/4
Nadwislanin	3	Culm	4	16	1/4
Postep	monatlich	Wien	5	40	1/2
8) In hebräischer Sprache.					
Hamagid	1	Lyck	4	40	1/4
9) In russischer Sprache.					
Petersburgische Zeitung ohne Intelligenzblatt	6	Petersburg	21	4	1

Die in den Zeitungs-Preis-Courant zur Zeit nicht aufgenommenen Zeitschriften können, insofern sie nicht verboten sind, gleichfalls durch die Postanstalten

bezogen werden, und wird die General-Post-Direction nach Eingang von Bestellungen auf solche Zeitschriften den Debitspreis für dieselben festsetzen und veröffentlichen.

Schwerin am 29sten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. v. Prißbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann und Fabrikanten A. L. Wachtler in Rostock den Charakter als Commissionsrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 22sten December 1864.

---

(2) Der Ingenieur-Eleve H. Wöhler aus Rethwisch ist nach bestandener Prüfung zum Ingenieur-Gehülfen angenommen worden.

Schwerin am 27sten December 1864.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Auditeur Rönnberg des zweiten Bataillons ersten Infanterie-Regiments den Premier-Lieutenants-Rang beizulegen geruht.

Schwerin am 31sten December 1864.

---

(4) Der Amts-Auditor Peeck hieselbst ist zum Amts-Mitarbeiter **cum voto in judicialibus et oeconomicis** beim hiesigen Amte ernannt;

dem Amts-Auditor von Tallard zu Doberan ist das volle beamtliche Votum beigelegt;

der Amtsverwalter Studemund, bisher hieselbst, ist an das Amt Ribnitz,
der Amtsverwalter Schlettwein, bisher zu Lübz, an das Amt Dargun,
und
der Amtsverwalter zur Nedden, bisher zu Dargun, an das Amt Lübz versetzt worden.

Schwerin am 2ten Januar 1865.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen, den Hauptmann a. D. Wilhelm v. Bassewitz wiederum zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin am 3ten Januar 1865.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Januar 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten, zu Malchin gehaltenen Landtage über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1865 mit Unsern getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft berathen und durch den Landtags-Abschied vom 14ten December v. J. die Ausschreibung von zwei und ein halb Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1865 **exclusive** bis Antonii 1866 **inclusive,** nach erklärter ständischer Zustimmung, genehmigt haben; so verkündigen Wir hiemit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution in Gemäßheit des unterm 18ten Februar 1854 publi-

cirten Edictes und der späteren Zusatz-Verordnungen zu demselben, in der Art, daß

ein und ein halbes Simplum im Monat April d. J.

und

ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J.

eingefordert werden soll; und befehlen sämmtlichen Colligirungsbehörden, sich hienach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünktlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Januar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Außerordentliches
Contributions-Edict
für das Jahr 1865.

II. Abtheilung.

(1) Da die Tollkrankheit der Hunde in der neuesten Zeit wieder häufiger hervorgetreten ist, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, wegen dieser für Thiere und Menschen gleich gefährlichen Krankheit das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dasselbe beruht in der Hauptsache auf den langjährigen Erfahrungen der Königlichen Thierarzneischule in Berlin, im Wesentlichen aus einer Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums daselbst vom 26sten December v. J. entnommen und wird durch die in unserem Lande gemachten Erfahrungen vollkommen bestätigt.

I. Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sommerhitze oder bei großer Winterkälte vor, sondern sie entsteht zu jeder Jahreszeit, entweder direct aus Ursachen, welche man nicht kennt, oder durch Ansteckung mittelst des Bisses toller Hunde. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf andere Hunde übertragen werden.

II. Die Meinung, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und castrirte Hunde von der Krankheit nicht ergriffen würden, ist unbegründet. Dieselbe entsteht auch bei ihnen nicht allein durch den Biß von tollen Hunden, sondern auch ursprünglich.

III. Die Wasserscheu, ein sehr bezeichnendes Symptom bei den an der Wuthkrankheit leidenden Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: kein toller Hund ist wasserscheu. Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und es fehlt nicht an Beispielen, daß wuthkranke Hunde durch Wasser geschwommen sind.

IV. Auch die allgemeine Annahme, daß wuthkranke Hunde Schaum vor dem Maule haben müßten, ist nicht begründet. Die mehrsten tollen Hunde sehen am Maule ganz so aus wie gesunde Hunde. Nur diejenigen von ihnen, welchen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum aus dem Munde fließen.

V. Ebenso unrichtig ist die Meinung, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen tragen.

VI. Dagegen sind als wirkliche Merkmale der Wuthkrankheit der Hunde die folgenden zu betrachten:

1) Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkele Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.
2) Viele wuthkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon. Sie kehren aber dann, wenn sie hieran nicht behindert werden, in 24 oder 48 Stunden wieder zurück.
3) Die mehrsten dieser Hunde verlieren schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, verschlucken aber von Zeit zu Zeit andere Gegenstände, die nicht zur Nahrung dienen, z. B. Erde, Torf, Stroh, kleine Stücke Holz, Lappen, Leder, Wolle, Haare und dergleichen.
4) Alle tollen Hunde zeigen eine veränderte Art des Bellens. Sie machen nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.
5) Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.
6) Fast alle tollen Hunde äußeren eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß selbst leblose Gegenstände nicht davon verschont werden. Die Thiere behalten hierbei jedoch

oft noch so viel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zurufe folgen, zuweilen verschonen sie aber auch ihn nicht.

7) Bei manchen tollen Hunden findet sich, bald gleich bei dem Eintritte der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben, eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein. In Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde nicht selten noch beißen.

8) Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach 5—6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt, und spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist. Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend zu empfehlen, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß solche Hunde zur Verhinderung ihres Entlaufens und Beißens sofort sicher, d. h. mit einer Kette, nicht mit einem Stricke oder Riemen, den sie leicht durchbeißen, womöglich mit einem Maulkorbe, den sie nicht abstreifen können, versehen, festgelegt oder eingesperrt werden.

Schwerin am 6ten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Die nach dem Publicat vom 27sten October v. J. unter den Schafen zu Rethwisch, Domanial-Amts Doberan, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 10ten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachdem unter den Schweinen zu Vipperow, Domanial-Amts Wredenhagen, seit vier Wochen keine weiteren Erkrankungsfälle an der Milzbrandbräune vorgekommen sind, wird die Bekanntmachung vom 10ten December v. J. wegen der Absperrung der Feldmark des genannten Dorfes gegen die Aus-,

Ein- und Durchführung von Schweinen hierdurch dahin abgeändert, daß aus derselben auf Grund eines thierärztlichen Gesundheitsattestes Schweine ausgeführt werden dürfen.

Schwerin am 12ten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Vom 15ten d. M. an treten folgende Veränderungen im Postengange ein:

I. Personenpost zwischen Blankenberg und Sternberg.

Aus Blankenberg: 8 Uhr 30 Min. Vormittags, nach Ankunft des Zuges von Hagenow und Rostock;
durch Brüel: 8 Uhr 50 Min. bis 9 Uhr Vormittags;
in Sternberg: 9 Uhr 50 Min. Vormittags.

Aus Sternberg: 6 Uhr Vormittags;
durch Brüel: 6 Uhr 50 Min. bis 7 Uhr Vormittags;
in Blankenberg: 7 Uhr 20 Min. Vormittags, zum Anschluß an den Zug nach Hagenow.

3te Post.

Aus Blankenberg: 8 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Zuges von Hagenow;
durch Brüel: 8 Uhr 20 Min. bis 8 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Sternberg: 9 Uhr 20 Min. Nachmittags.

Aus Sternberg: 5 Uhr 15 Min. Nachmittags;
durch Brüel: 6 Uhr 5 Min. bis 6 Uhr 15 Min. Nachmittags;
in Blankenberg: 6 Uhr 35 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Rostock und Hagenow.

II. Personenpost zwischen Güstrow und Sternberg.

Aus Güstrow: 9 Uhr 45 Min. Nachmittags, nach Ankunft des Zuges von Bützow;
in Sternberg: 12 Uhr 20 Min. Vormittags.

Aus Sternberg: 10 Uhr 30 Min. Vormittags;
in Güstrow: 1 Uhr 5 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Zug nach Neubrandenburg.

Schwerin am 5ten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Prițbuer.

---

(5) Vom 18ten d. M. an treten folgende Veränderungen im Post-Cours-wesen ein:

I. Personenpost zwischen Lübeck und Wismar.

2te Post.

Aus Lübeck: 10 Uhr Nachmittags;
durch Dassow: 12 Uhr bis 12 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Grevesmühlen: 1 Uhr 40 Min. bis 1 Uhr 55 Min. Vormittags;
in Wismar: 3 Uhr 55 Min. Vormittags.

Aus Wismar: 4 Uhr 30 Min. Nachmittags;
durch Grevesmühlen: 6 Uhr 30 Min. bis 6 Uhr 45 Min. Nachmittags;
durch Dassow: 8 Uhr 10 Min. bis 8 Uhr 25 Min. Nachmittags;
in Lübeck: 10 Uhr 25 Min. Nachmittags.

II. Personenpost zwischen Grevesmühlen und Klütz.

Aus Grevesmühlen: 7 Uhr Nachmittags;
in Klütz: 8 Uhr 45 Min. im Sommer, 9 Uhr 15 Min. Nachmittags im Winter.

Aus Klütz: 12 Uhr 15 Min. Nachmittags im Sommer, 12 Uhr Vormittags im Winter;
in Grevesmühlen: 2 Uhr Nachmittags.

III. Personenpost zwischen Grevesmühlen und Rehna.

Aus Grevesmühlen: 7 Uhr 10 Min. Nachmittags;
in Rehna: 9 Uhr 30 Min. Nachmittags im Sommer, 9 Uhr 45 Min. Nachmittags im Winter.

Aus Rehna: 11 Uhr 40 Min. Vormittags im Sommer, 11 Uhr 25 Min. Vormittags im Winter;
in Grevesmühlen: 2 Uhr Nachmittags.

IV. Personenpost zwischen Grevesmühlen und Schwerin.

Aus Grevesmühlen: 2 Uhr 45 Min. Vormittags;
in Schwerin: 7 Uhr 40 Min. Vormittags im Sommer, 8 Uhr 25 Min. Vormittags im Winter.

Aus Schwerin: 4 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Grevesmühlen: 9 Uhr 25 Min. Nachmittags im Sommer, 10 Uhr 10 Min. Nachmittags im Winter.

Schwerin am 10ten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, bei der Verwaltung der Friedrich=Franz=Bahn zu ernennen, und zwar:

bei der Direction zu Malchin:

den Franz Wilhelm Eduard Frenck zum Secretair,
den Heinrich Friedrich Christian Ludwig Neumann zum Expedienten und Copiisten;

bei der Central=Verwaltung zu Malchin:

den Wilhelm Elias August Abesser zum Controleur,
den Carl Wilhelm Heinrich Haacker zum Cassier,
den Ludwig Heinrich Christian Thiessseng zum Materialien=Verwalter,
den Wilhelm Friedrich Daniel Müller zum Registratur=Gehülfen und Buchhalter,
den Hermann Georg Theodor Schröder zum Canzlisten,
den Ludwig Heinrich Wilhelm Christian Schmidt zum Copiisten,
den Amandus Julius Ferdinand Haacke,
den Daniel Friedrich Emil Rudolph Marung und
den Ludwig Albert Heinrich Levin zu Controle=Assistenten;

bei der Bahn=Verwaltung:

den Wilhelm Christian Friedrich Emil Müller zum Betriebs=Inspector,
den Georg Heinrich Carl Nagel zum Secretair,
den Heinrich Carl Sonnenkalb,
den Carl Joachim Georg Arp,
den Mathias Joachim Friedrich Hildebrandt,
den Otto Wilhelm Eduard Böhme,
den Hermann Friedrich Franz Rueß und
den Ferdinand Christian Gottlieb Prillwitz zu Bahnmeistern;

bei der Maschinen= und Wagen=Verwaltung:

den Heinrich Adolph Zolling zum Maschinenmeister,
den Hubert Heinrich Gustav Adolph Fick zum Rechnungsführer;

bei der Transport=Verwaltung:

A. Expedition:

a. Bahnhof Malchin:

den Adolph David Gottfried Kluth zum Bahnhofs=Inspector,
den Heinrich Christian Böhm zum Güter=Expedienten,
den Joachim Heinrich Jürgen Zogmann zum Güter=Bodenmeister;

b. Bahnhof Teterow:

den Wilhelm Rudolph Friedrich Franz Adolph Prosch zum Bahnhofs=Inspector,
den Ludwig Adolph Friedrich Müller zum Güter=Expedienten,
den Carl Wilhelm Rudolph Wille zum Güter=Bodenmeister;

c. Bahnhof Neubrandenburg:

den Hans Joachim Augustin zum Bahnhofs=Inspector,
den Albert Friedrich Ludwig Heynemann zum Güter=Expedienten,
den Joachim Wilhelm Christian Schwartz zum Güter=Bodenmeister;

d. Bahnhof Stavenhagen:

den Julius Philipp Heinrich Häfke zum Bahnhofs=Verwalter und Güter=Expedienten,
den David Heinrich Friedrich Mönch zum Güter=Bodenmeister;

e. Bahnhof Lalendorf:

den Carl Christoph Friedrich Henning zum Bahnhof=Verwalter und Güter=Expedienten,
den Ludwig Hermann Wilhelm Millahn zum Güter=Bodenmeister;

f. Bahnhof Mölln:

den Ernst Bernhard Friedrich Heinrich Wollbrandt zum Bahnhofs=Verwalter;

B. Fahrdienst:

den Friedrich Heinrich Hans Peters,
den Johann Friedrich Theodor Knaack,
den Johann Friedrich August Hinrichs,
den Friedrich Theodor Busch und
den Carl Friedrich Theodor Bröcker zu Zugführern.

Schwerin am 14ten November 1864.

---

(2) Der

(2) Der Amtsverwalter Lönnies zu Ribnitz ist, unter Ernennung zum zweiten Beamten mit dem Charakter als Amtmann, an das Amt Schwaan versetzt, und

die Amtsverwalter von Abercron zu Doberan und Schlüter zu Neustadt sind zu zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, ernannt worden.

Schwerin am 3ten Januar 1865.

---

(3) Der Amtsverwalter Studemund, jetzt in Ribnitz, ist aus dem Directorium des Arbeitshauses zu Wickendorf ausgeschieden und der Amts-Mitarbeiter Peeck hieselbst wiederum als Mitglied in das Directorium eingetreten.

Schwerin am 4ten Januar 1865.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nach dem Ableben des Secretairs Winterfeld, vom 1sten d. M. an die Secretariats-Geschäfte bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin dem bisherigen Cabinets-Registrator Köpcke zu übertragen, und den bisherigen Actuarius bei dem Magistratsgerichte hieselbst Eduard Becker zum Cabinets-Copiisten zu ernennen.

Schwerin am 9ten Januar 1865.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant Baron von Stenglin des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 10ten Januar 1865.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Wickede der Cavallerie zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 11ten Januar 1865.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 6ten d. M. den Lehneid abgeleistet:

der Vollrath Levin von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Landraths Friedrich von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, auf ihn übergegangenen Lehnguts Rothenmoor c. p. Dahmen und Sagel, Amts Stavenhagen, und

der Königlich Sächsische Lieutenant Christian Georg Friedrich Wilhelm Schultze wegen des von ihm angekauften Lehnguts Groß-Görnow, Amts Sternberg.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. Januar 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Bei heute erfolgter erster Ausloosung von einem Procent der in Grundlage des Publicats vom 3ten Mai 1862 zum Bau der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn negociirten Anleihe von Zwei Millionen Thalern Cour. hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 25. 44. 116. 131. 342. 521. 622. 663. 743. 940. 1025. 1043. 1096 à 1000 Thlr. . . . . 13,000 Thlr.

Lit. B. Num. 1234a. 1234b. 1538a. 1538b. 1572a. 1572b. 1590a. 1590b. 1612a. 1612b. 1742a. 1742b. 1795a. 1795b. à 500 Thlr. 7000 Thlr.

20,000 Thlr.

mithin haben die Gläubiger und Inhaber der über vorbenannte Capitalien ausgegebenen Obligationen die Rückzahlung der verschriebenen Summen zum 1sten Julius 1865 zu gewärtigen, und wollen die Inhaber der auf Namen

außer Cours gesetzten Obligationen dieselben rechtsgültig quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers versehen, mit allen nicht zahlfälligen Zins-Coupons und den ausgegebenen Talons, auch die Inhaber von **au porteur**-Obligationen dieselben gleichfalls mit den ausgegebenen Talons und allen nicht zahlfälligen Zins-Coupons vom 14ten Junius 1865 an bei Großherzoglicher Renterei einreichen und daselbst den Nominal-Betrag der producirten Schuld-Verschreibungen sofort entgegennehmen.

Schwerin am 14ten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

---

(2) Bei heute erfolgter Ausloosung der **in Termino Johannis** 1865 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch **circa** 42,500 Thaler Courant betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 179. 436. 514. 515. 584. 682. 771. 794. 816. 906. 935. 1040. 1047. 1107. 1120. 1154. 1160. 1448. 1502. 1505. 1548. 1608. 1709. 1934. 2077. 2133. 2157. 2227. 2284. 2362. 2376. 2428. 2471. 2853. 3005. 3114. 3136. 3167. 3387. 3407. 3419. 3529. 3560. 3699. 3747 und 3808;
Lit. B. Num. 199. 842. 902. 906. 989. 1010. 1147. 1166. 1234. 1239. 1286. 1368 und 1442;
Lit. C. Num. 628. 710. 742 und 920;
Lit. D. Num. 65. 158. 270. 349. 376 und 400;
Lit. E. Num. 36. 49. 236. 288. 503. 712 und 727;
Lit. F. Num. 353. 405. 428. 508. 895 und 978;
Lit. G. Num. 58. 99. 192. 224. 529. 579 und 605;
Lit. H. Num. 5 und 441;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung **in Termino Johannis** 1865 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers **franco** einsenden; die Inhaber der **au porteur**-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die frühern Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Johannis 1861 die Obligation Lit. A. Num. 1948,
= Antonii 1863 die Obligation Lit. H. Num. 364,
= Johannis 1863 die Obligation Lit. A. Num. 144 und 1586,
= Antonii 1864 die Obligation Lit. D. Num. 215 und Lit. F. Num. 842,
= Johannis 1864 die Obligation Lit. F. Num. 394 und Lit. H. Num. 124

ausgelooset ist, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden und daher zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 14ten Januar 1865.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. A. v. Bernstorff.
F. v. Stralendorff. F. Graf v. Bassewitz.

---

(3) Es wird hierdurch angezeigt, daß in der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 17. 82. 95 à 2000 Mk. Bco.
Num. 344 à 500 Mk. Bco.
Lit. A. Num. 287. 351. 370. 378. 534. 852. 862. 902.
Lit. B. Num. 32. 431. 459. 503. 510. 552. 647. 705. 806. 853. 929. 1028. 1034. 1064. 1120.
Lit. C. Num. 3. 391. 425. 533. 571. 783. 812. 819. 938. 1103;

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1sten August 1865 bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1865 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 16ten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. A. v. Bernstorff.
v. Lehsten. F. v. Stralendorff. F. Graf v. Bassewitz.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach dem erfolgten Ableben des Landraths Freiherrn von Maltzan auf Rothenmoor, den Landrath Grafen von Bassewitz auf Schwiessel wiederum zum landräthlichen Commissarius bei der Reluitions-Commission und bei der Schulden-Tilgungs-Commission zu bestellen geruht.

Schwerin am 29sten November 1864.

---

(2) Die Stelle eines Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Baubeflissene ist, nach dem erfolgten Ableben des Ober-Bauraths Bartning, dem Baurath Susemihl hieselbst übertragen, und der Landbaumeister Koch zu Güstrow als Mitglied in die gedachte Commission berufen worden.

Schwerin am 9ten Januar 1865.

---

(3) Nach Ernennung des Ober-Postsecretairs Glaser zum Postinspector ist der Postmeister Barca zum Ober-Postsecretair und der Postschreiber Bremer zum Postsecretair befördert, und sind die Postaccessisten Schröder und Vesper zu Postschreibern ernannt worden.

Schwerin am 12ten Januar 1865.

---

(4) An Stelle des zum Ober-Postsecretair bei dem Ober-Postamte zu Güstrow ernannten bisherigen Revisors, Postmeisters Barca ist der Postsecretair Dohse vom Ober-Postamte zu Rostock wiederum zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 16ten Januar 1865.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Zülow des 2ten Bataillons, 1sten Infanterie-Regiments, den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 17ten Januar 1865.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung in No. 2 des Reg.-Blatts II. Abtheilung (1) Zeile 5 von oben ist statt „im Wesentlichen" zu lesen „ist im Wesentlichen".

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 25. Januar 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Da sich die Anzeigen von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunden, welche das Land durchstreifen, aus allen Theilen desselben auf eine Besorgniß erregende Weise mehren, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, im Anschluß an die Verordnung vom 30sten Mai 1851, Regierungs-Blatt No. 22, zu bestimmen:

daß einstweilen bis zum 12ten März d. J. alle Hunde entweder in sicheren Gewahrsam eingesperrt, oder an eiserne Ketten angelegt, alle frei umherlaufende Hunde aber nicht allein unnachsichtlich getödtet, sondern auch die Besitzer derselben in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, aushülflich entsprechende Gefängnißstrafe, genommen werden sollen.

Von dieser Bestimmung werden nur ausgenommen:

1) die Diensthunde der Jäger, Hirten und Schlachter während der Verrichtung ihres Dienstes und sofern sie in Bezug auf denselben, mit Maulkörben versehen, welche sie nicht abstreifen können, an einer starken Leine geführt werden;

2) die zum Fahren gebraucht werdenden Hunde während dieser Beschäftigung, soferne sie mit Maulkörben, welche sie nicht abstreifen können, versehen sind.

Nicht minder hat jeder Besitzer eines Hundes während des oben bezeichneten Zeitraums, bei Vermeidung ähnlicher Strafen, von jedem Erkranken des Thieres, welches nur entfernt dem Verdachte des Verfallens des Thieres in Wuthkrankheit Raum giebt — Bekanntmachung vom 6ten d. M., Regierungs-Blatt No. 2 —, der Ortsobrigkeit sofort Anzeige zu machen, damit der Fall geprüft und das Thier schon bei obwaltendem Zweifel getödtet werde.

Alle Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen sofort mit aller Strenge zur Ausführung zu bringen, daher insbesondere den Befehl zur Tödtung aller frei umherlaufenden Hunde an die dazu bestimmten Personen sofort zu ertheilen, dessen Befolgung zu überwachen und die Besitzer solcher Hunde in die entsprechende Strafe zu nehmen.

Schwerin am 23sten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Mit Bezugnahme auf die Publicate vom 23sten Junius und vom 22sten December v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter der städtischen Rindviehheerde zu Grevesmühlen und unter den Kühen zu Hof-Jesow, ritterschaftlichen Amts Schwerin, die Maulfäule nunmehr gänzlich erloschen ist.

Schwerin am 19ten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Die nach dem Publicat vom 11ten November v. J. unter der Schafheerde zu Ave, ritterschaftlichen Amts Neustadt, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 19ten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut **Groß-Görnow**, Amts Sternberg, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unterm heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet worden.

Schwerin am 7ten Januar 1865.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

R. Faull.

---

(5) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten Februar d. J. die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 17ten Januar 1865.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Thierfelder.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Courant. Pf.
Flores Chamomill. vulg. conc.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	—
gr. m. pulv.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	16	—
pulv.	1 Unze	4	—
Rhoeados conc.	1 Unze	6	6
Sambuci conc.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	—
gr. mod. pulv.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	16	—
Verbasci conc.	1 Unze	6	6
Herba Melissae conc.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	—
Menthae pip. conc.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	16	—
pulv.	1 Unze	4	9
Jodum cryst. sicc.	1 Scrupel	2	6
	1 Drachme	6	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	Courant. ₰
Kamala	1 Drachme	4	—
Lupulinum	1 Drachme	4	—
Oleum Terebinth.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	16	—
rectificatum	1 Unze	4	—
Radix Zedoariae conc.	1 Unze	2	6
pulv.	1 Unze	4	—
Tinct. Cubebar. (Anhang v. Stromeyer)	1 Unze	6	6
Trochisci bechici alb.	1 Unze	4	—
nigr.	1 Unze	4	9
Unguentum Glycerini (Gl. p.v Ampli p. j.)	Unze	9	6
Pflaster fol. 45 der Taxe.			
Für das verbrauchte Leder ist zu berechnen	1 bis 3″□	1	—
	4 bis 6″□	3	3
	7 bis 9″□	6	6
	10 bis 12″□	13	—

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stalljunker Ernst Baron von Stenglin den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 3ten Januar 1865.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Präpositus Harder zu Levin zum Kirchenrath zu ernennen.

Schwerin am 12ten Januar 1865.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Baron Wilhelm Adolph Theodor von Langermann-Erlenkamp auf Dambeck den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Zaschendorf, Amts Crivitz, am 9ten d. M. abgeleistet.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Februar 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Wir Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nachdem Unsere getreuen Stände sich auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin zur Leistung einer auf zwei Jahre zu vertheilenden und nach dem Modus der Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums aufzubringenden freiwilligen Beihülfe von 12,000 Thlrn. Cour. zu den Kosten der Errichtung zweier besonderer Strafstationen für jugendliche Sträflinge neben der Strafanstalt Dreibergen bereit erklärt und Wir solche Bewilligung durch Unsern Landtags-Abschied vom 14ten De-

cember v. J. angenommen haben, auch nach stattgehabter weiterer Verhandlung mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft die Einzahlung dieser freiwilligen Beihülfe in den beiden Jahren 1865 und 1866 jedesmal mit 6000 Thlrn. Cour. bestimmt worden ist, — den zur Aufbringung der auf das Jahr 1865 fallenden Rate von 6000 Thlrn. Cour. Uns vorgeschlagenen Modus, nämlich eine Erhebung nach dem Maaßstabe von 28 Schillingen Courant für jede Hufe, kraft dieses genehmiget haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, so weit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer vom Engern Ausschusse Namens der Ritter- und Landschaft bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern, den Gütern Rostocker Districts, so wie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen, jedoch von letzteren mit Einschluß der Liepener nur die Hälfte,

zu Ostern 1865 28 Schillinge Courant,

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe und zu gleicher Zeit zahlbar:

1) von den sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . . 28 Thlr. Cour. nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{1}{8}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{7}{8}$ aus dortiger Cämmerei-Casse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder . . . . 14 Thlr. Cour.
3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . . 5 Thlr. 40 ßl. Cour.
4) von dem vormaligen Domcapitelgerichte zu Schwerin 5 Thlr. 40 ßl. Cour.
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der

Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . . 280 Thlr. Cour.

6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 11 Thlr. 32 ßl. Cour.

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 175 Thlr. Cour.

eingefordert und entrichtet, und diese Beiträge überhaupt und, soweit sie nicht in Gemäßheit der oben gedachten bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft zunächst an den Berechner des Landkastens zu Rostock einzusenden sind, unmittelbar an Unsere Renterei in Schwerin eingezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in dem vorgeschriebenen Termine prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Januar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

wegen Aufbringung einer Beihülfe zu der Errichtung zweier besonderer Strafstationen für jugendliche Sträflinge neben der Strafanstalt Dreibergen.

(№ 3.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Erledigung der andauernden Differenzen über den Umfang der Befugniß der Notare zu der niedergerichtlichen Praxis und zur Vermeidung weiterer Unzuträglichkeiten für die Zukunft, finden Wir Uns veranlaßt, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen.

§. 1.

In Ansehung der bis zum 4ten Februar d. J. bereits immatriculirten Notare verbleibt es zwar im Uebrigen bei dem Inhalte der Bekanntmachung

Unseres Justiz-Ministeriums vom 10ten Mai 1862, Regierungs-Blatt No. 42, jedoch mit der Abänderung, daß dieselben den unter Nr. II. Abs. 1. daselbst in den Worten »und solcher — bis nicht befugt.« ausgedrückten Beschränkungen nicht unterworfen sein sollen.

§. 2.

Für alle erst nach dem 4ten Februar d. J. immatriculirten Notare wird dagegen die bisherige Befugniß der Notare zu der niedergerichtlichen Praxis hierdurch gänzlich aufgehoben.

Dieselben sind daher nicht befugt, die streitenden Parteien vor den Niedergerichten zu vertreten oder als Beistände derselben vor ihnen aufzutreten, schriftliche Vorträge für dieselben abzufassen und zu überreichen oder mündliche Vorträge für dieselben zu halten, sie dürfen mithin auch kein Honorar für derartige Mühwaltungen in Anspruch nehmen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
betreffend die niedergerichtliche Praxis
der Notare.

II. Abtheilung.

(1) Die vom Gendarmerie-Commando vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1864 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird nachstehend mit dem Bemerken publicirt, daß die Gendarmerie in demselben Jahre 655 Personen wegen verschiedener Vergehen zur Anzeige gebracht hat, und daß 323 Requisitionen inländischer Behörden zu außerordentlichen Dienstleistungen an dieselbe ergangen sind.

Schwerin am 24sten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Uebersicht

der während des Jahres 1864 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Brigaden.	Wegen Sodomie.	Wegen Nothzucht.	Ausländische Deserteure.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfugs.	Wegen Polizei-Contravention.	Betrunkene, Excedenten und Renitente.	Geisteskranke.	Wegen gesetzwidrigen Eindringens in hiesige Lande.	Wegen nicht befolgten und fehlenden Visa's.	Wegen Legitimationsfälschung.	Wegen Legitimationsmangels.	Wegen unerlaubten Betriebs.	Zoll-Defraudanten.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Correctionaire und Entlaufene.	Schwindler und Betrüger.	Wegen Mißhandlung Anderer.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe und Forstfrevler.	Wegen Verdachts des Mords.	Vagabonden und Bettler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	—	—	—	8	—	6	—	—	1	—	—	10	—	2	1	—	—	—	—	1	—	17	46
I. Brigade	1	—	—	—	1	9	1	—	3	1	8	6	1	6	5	—		1	1	10	-	22	76
II. Brigade	—	—	—	—	—	9	1	—	7	—	14	13	1	3	3	—	1	—	3	2	—	25	82
III. Brigade	—	—	—	—	2	8	—	—	10	1	21	6	—	24	2	1	—	—	1	1	—	16	93
IV. Brigade	—	—	1	—	3	8	—	—	1	—	3	8	3	14	—	—	—	—	—	—	—	27	68
V. Brigade	—	—	—	—	—	11	—	—	6	1	5	4	—	23	3	—	—	—	5	—	—	15	73
VI. Brigade	—	1	—	5	4	1	2	6	16	1	15	13	1	10	3	-	1		3	4	1	34	121
Summa	1	1	1	13	10	52	4	6	44	4	66	60	6	82	17	1	2	1	13	18	1	156	559

Schwerin am 21sten Januar 1865.

Der Chef der Gendarmerie, Generallieutenant

v. Bülow.

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entgegennahme der an die allgemeine Landes-Receptur-Casse in Rostock zu leistenden Zahlungen, — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Sommerferien, während welcher die gedachte Casse zur Annahme von Zahlungen nicht verpflichtet ist, — künftig nur in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr stattfindet.

Schwerin am 28sten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Levetzow.

---

(3) Nach den Makler-Attesten beträgt der Durchschnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1846 bis 1865 incl.

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

		Rthlr.	ß.	Pf.	
1) in Schwerin:					
8 Tage vor Antonii	. . . . . .	1 Rthlr.	18 ß.	$8\frac{4}{5}$ Pf.	Cour.,
14 " " "	. . . .	1 "	18 "	$10\frac{1}{2}$ "	"
2) in Wismar:					
8 Tage vor Antonii	. . . . . .	1 "	19 "	$10\frac{1}{2}$ "	"
14 " " "	. . . .	1 "	19 "	$9\frac{1}{4}$ "	"
jedoch für Rostocker Maaß nur:					
8 Tage vor Antonii	. . . . . .	1 "	18 "	$4\frac{9}{20}$ "	"
14 " " "	. . . .	1 "	18 "	$2\frac{13}{60}$ "	"
3) in Rostock:					
8 Tage vor Antonii	. . . . . .	1 "	13 "	$11\frac{11}{40}$ "	"
14 " " "	. . . .	1 "	13 "	$9\frac{1}{2}$ "	"
4) in Boizenburg:					
um Antonii	. . . .	1 "	24 "	$5\frac{3}{10}$ "	"

B. für den Scheffel großen Maaßes:

		Rthlr.	ß.	Pf.	
5) in Grabow:					
8 Tage vor Antonii	. . . . .	2 Rthlr.	— ß.	$-\frac{118}{240}$ Pf.	Cour.,
14 " " "	. . . .	1 "	47 "	$7\frac{1}{2}$ "	"

Hiernach ist der Roggen-Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutz-Eigenthümer für die nächste Periode in Geld zu reguliren.

Schwerin am 26sten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.
v. Müller.

(4) Vom 1sten Februar d. J. an geht die Brahlstorf-Wittenburger Post statt 8 Uhr 25 Min. Vorm. erst 10 Uhr 15 Min. Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Hamburg, aus Brahlstorf ab.

Schwerin am 25sten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1865,

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Dem Doctor der Medicin Georg Jacob Leopold Gronau, Prosector bei der Landes-Universität zu Rostock, und dem Doctor der Medicin Robert Reß aus Stollberg ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 18ten Januar 1865.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bauconducteur Julius Studemund, zuletzt in Neukloster, jetzt in Rostock, bei seinem Ausscheiden aus dem Großherzoglichen Dienste den Charakter als Baumeister zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten Januar 1865.

---

(3) Der Baumeister W. Wehner hieselbst ist zum Referenten in Bausachen beim Kammer- und Forst-Collegium ernannt worden.

Schwerin am 20sten Januar 1865.

---

(4) Dem Posamentier Friedrich Meinhoff in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Posamentier Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 23sten Januar 1865.

---

(5) An Stelle des verstorbenen diesseitigen Consuls William Clafton in Archangel ist dem Kaufmann Gellermann daselbst der erledigte Consulatsposten wieder übertragen worden.

Schwerin am 25sten Januar 1865.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die erledigte Stelle eines Landraths des Herzogthums Güstrow dem von Plüskow auf Kowalz, nach voraufgegangener ständischer Präsentation, wieder zu verleihen.

Schwerin am 28sten Januar 1865.

(Beilage zu No. 5 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1865.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1865.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, d. z. Rector, 1) privatim die Geschichte der christlichen Philosophie, fünf Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr, und 2) privatim: die Moraltheologie, fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) öffentlich: Leitung der homiletischen Uebungen der Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminars, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, d. z. Decan, 1) privatim: Symbolik und Polemik oder Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs, an den fünf ersten Wochentagen von 11—12 Uhr und in einer näher zu bestimmenden Stunde; 2) privatim: Erklärung des Hebräerbriefs, fünf Stunden wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) publice: die Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach dem Evangelium Johannis mit Vergleichung der übrigen Evangelien, zwei Stunden wöchentlich, Montags von 5—7 Uhr.

Professor Dr. Johann Bachmann, 1) privatim: die Geschichte des Alten Bundes, fünf Stunden wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) privatim: das Buch Hiob, fünf Stunden wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) publice: das Buch der Richter, zwei Stunden wöchentlich; 4) privatissime doch unentgeltlich: Chaldäische Grammatik, verbunden mit Erklärung biblischer und targumischer Abschnitte, zwei Stunden wöchentlich.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff: 1) Kirchengeschichte, dritter Theil, fünf Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 2) Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, fünf Stunden wöchentlich um 3 Uhr; 3) Leitung der katechetischen Uebungen im Seminar, Sonnabends von 11—1 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Encyclopädie und Methodologie, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Geschichte des Römischen Rechts, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Obligationenrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 3) Relatorium, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabends von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Victor von Meibom, d. z. Decan: 1) Geschichte des Deutschen Rechts, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Handels- und Wechselrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr.

Professor Dr. Hugo Böhlau: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht mit praktischen Uebungen, sieben Stunden wöchentlich, sechs Stunden um 10 Uhr, eine Stunde um 9 Uhr; 2) Gemeinen und particularen, besonders Mecklenburgischen Criminalproceß, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr.

Professor Dr. Theodor Muther: 1) Civilproceß-Theorie, sechs Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, sechs Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 3) Civilproceß-Practicum, in passenden Stunden.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel wird wegen andauernder Kränklichkeit in dem bevorstehenden Sommersemester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Hermann Stannius ist durch Krankheit behindert, in dem bevorstehenden Sommersemester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Bergmann: 1) Anatomie, Theil 2; 2) Anatomische Uebungen unter Assistenz des Dr. Schulze.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder, d. z. Decan, 1) publice: Encyclopädie und Methodologie der Medicin, zwei Stunden wöchentlich; 2) Pathologische Anatomie, zwei Stunden wöchentlich; 3) Specielle Pathologie und Therapie, sechs Stunden wöchentlich; 4) Medicinische Klinik und Poliklinik, sechs Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Gustav Simon: 1) Akiurgie; 2) Einen Theil der Augenheilkunde; 3) Chirurgische und ophthalmologische Klinik.

Professor Dr. Franz Winckel: 1) Theorie der in der Geburtshülfe zur Anwendung kommenden Operationen, zwei Stunden wöchentlich; 2) Geburtshülfe, fünf Stunden wöchentlich; 3) Gerichtliche Medicin, drei Stunden wöchentlich; 4) Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, fünf Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Ackermann: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie, sechs Stunden wöchentlich, privatim; 2) Vorträge über ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik, verbunden mit Ex-

perimenten und selbstständigen Untersuchungen im pathologischen Institut, sechs Stunden wöchentlich, privatim.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Franz Eilhard Schulze: Mikroskopische Anatomie mit mikroskopischen Uebungen, vier Stunden wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Franz Volkmar Fritzsche, privatim: 1) Den Epitaphios des Hypereides und dessen Rede für Euxenippos, zwei Stunden wöchentlich; 2) Die Hecyra des Terenz, zwei Stunden wöchentlich; 3) Griechische Literaturgeschichte, vier Stunden wöchentlich; 4) Leitung der Uebungen des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper, d. z. Decan, privatim: 1) Allgemeine Botanik, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im Untersuchen lebender Pflanzen, sechs Stunden wöchentlich; 2) Ueber Wald- und Wiesenpflanzen, zwei Stunden wöchentlich; publice: 3) Pflanzenanatomie, zwei Stunden wöchentlich; 4) Botanische Excursionen, sechs bis zwölf Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Feldmeßkunst und Zeichnung der Feldkarten, sechs Stunden wöchentlich; 2) Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Die Medea des Euripides, drei Stunden wöchentlich; 2) Die Idyllen des Theocrit, drei Stunden wöchentlich; privatissime: Vorträge über griechische Archäologie, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, privatim: Differentialrechnung, vier Stunden wöchentlich; 2) Geologie, vier Stunden wöchentlich; 3) Den ersten Theil der Experimentalphysik (allgemeine Physik, Akustik, Optik), fünf Stunden wöchentlich. Auch erbietet er sich zu Privatissimis über einzelne Abschnitte der Mathematik und Physik.

Professor Dr Franz Schulze: 1) Experimental-Chemie, sechs Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) Chemisches Practicum, acht Stunden wöchentlich zweimal von 2—6 Uhr, oder täglich von 8—12 und von 2—6 Uhr.

Professor Dr. Carl Bartsch, 1) publice: Ueber Goethe's Faust, zwei Stunden wöchentlich; 2) privatim: Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen, vier Stunden wöchentlich. — Im deutsch-philologischen Seminar: Ausgewählte mittelhochdeutsche und provenzalische lyrische Stücke nach seinen »Deutschen Liederdichtern« und »Provenzalischem Lesebuch.«

Professor Dr. Georg Voigt: 1) Geschichte des Mittelalters, zweiter Theil, vom Ausgange der staufischen Kaiser, fünf Stunden wöchentlich; 2) Geschichte der französischen Revolution, zwei Stunden wöchentlich; 3) Historische Uebungen aus dem Gebiete der mittleren Geschichte.

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) Finanzwissenschaft, fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Volkswirthschaftspolitik, fünf Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Psychische Anthropologie oder die Lehre von der Natur des menschlichen Geistes, vier Stunden wöchentlich; 2) Die Grundzüge der Philosophie der Geschichte der Menschheit, drei Stunden wöchentlich; privatim: 1) Logik, fünf Stunden wöchentlich; 2) Metaphysik oder die Urgesetzlehre des Wahren, Guten und Schönen, fünf Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch, privatim: 1) Ueber die ersten Bücher des Thucydides, vier Stunden wöchentlich; 2) Ueber die Geschichtsbücher des Tacitus, vier Stunden wöchentlich; 3) Ueber das häusliche Leben der Römer, zwei Stunden wöchentlich; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Die Elemente der praktischen Philosophie nach seinem System; 2) Ueber den Zusammenhang des Sprechens, Denkens und Fühlens, oder den organischen Ursprung der Sprache, unter Berücksichtigung seiner Schrift: »Zur Erklärung des Ursprungs und der Bedeutung des Wortes.« Leipzig 1854.

Dr. Julius Robert, privatim: 1) Cours pratique de langue française, 4 heures par semaine; 2) Cours de grammaire française, 3 heures par semaine; publice: Histoire de la littérature française au dix-neuvième siècle, 2 heures par semaine.

Dr. Ferdinand von Roda, öffentlich: Unterricht im liturgischen und Kirchengesang, vier Stunden wöchentlich.

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: 1) Demonstrationen im Krankenstalle und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirthes; 2) Geburtshülfe bei den größeren Hausthieren; 3) Veterinair-Polizei und gerichtliche Thierheilkunde.

Dr. E. John erbietet sich zu Privatissimis über einzelne Theile der Landwirthschaft.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell Werckmeister.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1865.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Chaldäische Grammatik, verbunden mit Erklärung biblischer und targumischer Abschnitte: Professor J. Bachmann, 2stündig.
Geschichte des Alten Bundes: derselbe, 5stündig.
Geschichte der christlichen Philosophie: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Das Buch Hiob: Professor J. Bachmann, 5stündig.
Das Buch der Richter: derselbe, 2stündig.

Neues Testament.

Erklärung des Hebräerbriefs: Professor Philippi, 5stündig.
Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach dem Evangelium Johannis mit Vergleichung der übrigen Evangelien: derselbe, 2stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, Theil 3: Professor Dieckhoff, 5stündig.
Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: derselbe, 5stündig.

Systematische Theologie.

Moraltheologie: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Symbolik und Polemik oder Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs: Professor Philippi, 6stündig.

Practische Theologie.

Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath Krabbe 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Institutionen: Professor Muther, 6stündig.
Römische Rechtsgeschichte: Professor Schwanert, 5stündig.
Obligationenrecht: derselbe, 5stündig.
Civilproceß: Professor Muther, 6stündig.
Civilproceß-Practicum: derselbe.
Geschichte des deutschen Rechts: Professor von Meibom, 5stündig.
Handels- und Wechselrecht: derselbe, 5stündig.
Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht mit practischen Uebungeu: Prof. Böhlau, 7stündig.
Gemeinen und particularen, insbesondere Mecklenburgischen Criminalproceß: derselbe, 5stündig.
Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Relatorium: Professor Schwanert, 2stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.

Anatomie:

Anatomie, Theil 2: Obermedicinalrath Bergmann.
Pathologische Anatomie: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.
Mikroskopische Anatomie mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Schulze, 4stündig.
Anatomische Uebungen: Obermedicinalrath Bergmann, unter Assistenz des Dr. Schulze.

Allgemeine Pathologie und Therapie:

Professor Ackermann, 6stündig.
Hofmedicus Schröder.

Specielle Pathologie und Therapie:

Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Thierfelder, 6stündig.
Vorträge über ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik, verbunden mit Experimenten und selbstständigen Untersuchungen im pathologischen Institut: Professor Ackermann, 6stündig.
Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Chirurgie und Augenheilkunde:

Akiurgie: Professor Simon.
Ein Theil der Augenheilkunde: derselbe.

Geburtshülfe:

Theorie der in der Geburtshülfe zur Anwendung kommenden Operationen: Professor Winckel, 2stündig.

Geburtshülfe: derselbe, 5stündig.
Gerichtliche Medicin: derselbe, 3stündig. — Hofmedicus Schröder.
Klinik:
Medicinische Klinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 6stündig.
Chirurgische Klinik: Professor Simon.
Geburtshülfliche Klinik: Professor Winckel, 5stündig.
Examinatorien und Repetitorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Logik: Professor Francke, 5stündig.
Metaphysik: derselbe, 5stündig.
Grundzüge der Philosophie der Geschichte der Menschheit: derselbe, 3stündig.
Psychische Anthropologie: derselbe, 4stündig.
Ueber den Zusammenhang des Sprechens, Denkens und Fühlens: Dr. Weinholtz.
Die Elemente der praktischen Philosophie: Dr. Weinholtz.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Chaldäische Grammatik, verbunden mit Erklärung biblischer und targumischer Abschnitte: Professor J. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Griechische Literaturgeschichte: Professor Fritzsche, 4stündig.
Ueber die Medea des Euripides: Professor Ludw. Bachmann, 3stündig.
Ueber die Idyllen des Theocrit: derselbe, 3stündig.
Ueber die Epitaphios des Hypereides und dessen Rede für Euxenippos: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Ueber die ersten Bücher des Thucydides: Professor Busch, 4stündig.
Ueber die Hecyra des Terenz: Professor Fritzsche, 2stündig.
Ueber die Geschichtsbücher des Tacitus: Professor Busch, 4stündig.
Ueber griechische Archäologie: Professor Ludw. Bachmann, 4stündig.
Ueber das häusliche Leben der Römer: Professor Busch, 2stündig.

c. Neuere.

Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Professor Bartsch, 4stündig.
Ueber Goethe's Faust: Professor Bartsch, 2stündig.
Ueber ausgewählte mittelhochdeutsche und provenzalische lyrische Stücke: derselbe (im deutsch-philologischen Seminar).
Histoire de la littérature française au dix-neuvième siècle: Dr. Robert, 2stündig.
Cours de grammaire française: Dr. Robert, 3stündig.
Cours pratique de langue française: Dr. Robert, 4stündig.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Februar 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Unsere Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28sten December 1863 bestimmt hat, daß nur diejenigen Seeschiffe, welche sich in dem ausschließlichen Eigenthume Mecklenburgischer Unterthanen befinden, berechtigt sind, die Mecklenburgische Nationalflagge zu führen, und daher Ausländer kein Miteigenthum an Mecklenburgischen Schiffen haben können, ist das Bedenken aufgekommen, daß die vollständige Ausführung dieser

Bestimmungen den besonderen Verhältnissen der inländischen Rhedereien mehr oder weniger nachtheilig werden könnte. Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, die betreffenden Paragraphen Unserer gedachten Verordnung entsprechend zu modificiren, und verordnen daher das Nachstehende.

I. In den §. 41, Abs. 2 der gedachten Verordnung werden, statt der Worte »in dem ausschließlichen Eigenthume Mecklenburgischer Unterthanen«, hierdurch die Worte »mindestens zu drei Viertheilen in dem Eigenthume Mecklenburgischer Unterthanen« aufgenommen.

II. In dem §. 42, Nr. I., Abs. 2 derselben Verordnung werden statt der Worte »in das ausschließliche« die Worte »zu drei Viertheilen in das« gesetzt.

III. Dem §. 42, Nr. II., Abs. 1, 2, 3 derselben Verordnung wird die folgende Fassung ertheilt:

»II. Ausländer können nur zu einem Viertheile Miteigenthum an einem Mecklenburgischen Schiffe haben und daher nur insoweit als Miteigenthümer eines solchen in das Schiffsregister aufgenommen werden. Jede weiter gehende Zulassung von Ausländern zu Antheilen an einem Mecklenburgischen Schiffe und die Veräußerung von Parten eines Mecklenburgischen Schiffes über ein Viertheil desselben an Ausländer ist ungültig und ohne rechtliche Wirkung.

Geht das Miteigenthum an einem Mecklenburgischen Schiffe durch Erbgang auf einen Ausländer dergestalt über, daß das Schiff dadurch aufhört, sich zu drei Viertheilen in dem Eigenthume Mecklenburgischer Unterthanen zu befinden, so hat sich der betreffende Ausländer, soweit das Letztere der Fall ist, binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, in welchem er die Verfügung über das Miteigenthum des Schiffes erlangt hat, desselben an einen Mecklenburgischen Unterthanen zu entäußern. Widrigenfalls ist, nach dem Ablaufe jener Frist, der betreffende Schiffstheil von der Behörde, welche das Register über dieses Schiff führt, zum Vortheile des Ausländers, auf dessen Gefahr und Kosten, öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Das Vorstehende gilt auch von den Schiffsparten Mecklenburgischer Unterthanen, insoweit dieselben durch Ausscheiden aus dem Mecklenburgischen Unterthanenverbande die Fähigkeit verloren, Antheile in Mecklenburgischen Schiffen zu haben.«

IV. Der §. 44, Nr. 6, Abs. 3 der gedachten Verordnung wird so gefaßt:

»Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, daß die eingetragenen Eigenthümer zu drei Viertheilen des Schiffes oder wie viel mehr Mecklenburgische Unterthanen sind.«

V. Der Inhalt des §. 53 derselben Verordnung wird dahin modificirt, daß die Minderheit der Rheder nur insoweit berechtigt ist, das Schiff zu setzen, als dasselbe durch den Uebergang auf sie nicht aufhören würde, sich zu drei Viertheilen in dem Eigenthume Mecklenburgischer Unterthanen zu befinden.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen finden ihre entsprechende Anwendung auch auf die Instruction für die Registerbehörden zur Führung der Schiffsregister, Anlage No. III. der gedachten Verordnung, insbesondere den §. 5, Nr. X. 1 derselben. Die Fassung der Unteranlage zu der Anlage B. dieser Instruction wird daher dahin verändert, daß der letzte Satz derselben lautet:

»und daß die vorstehend genannten Eigenthümer des Schiffes in der, zu der Begründung der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Schiffes gesetzlich erforderlichen überwiegenden Mehrzahl ihrer Antheile, Mecklenburgische Unterthanen sind u. s. w.«

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Modification der §§. 41, 42, 44, 53 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. December 1863.

(№ 5.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der oconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1865 bis dahin 1866, nämlich von Vier Thalern 38 Schillingen Courant für die Hufe, kraft dieses genehmiget haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten

Unserer Herzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel=Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei= und Oeconomie=, auch Wismarschen Stadt=, geistlichen Hebungs=, Hospital= und Privatgütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

a. zum 1sten Julius 1865 für jede Hufe . . . 2 Thlr. 20 ßl. Cour.,
b. zum Antonii=Termine 1866 . . . . 2 = 18 = =

Summa pro Hufe 4 Thlr. 38 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . = 230 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt=Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{4}{6}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{2}{6}$ aus dortiger Cämmerei=Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch=Casse;

2) für den Antheil sämmtlicher Land= und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions=Aufkünften, von jeder . . . . 115 Thlr. Cour.;

3) für die privative Patrimonial=Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . . 47 Thlr. 44 ßl. Cour.;

4) von dem vormaligen Domcapitel=Gerichte zu Schwerin
47 Thlr. 44 ßl. Cour.;

5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . 2300 Thlr. Cour.;

6) aus dem Universitäts=Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock
95 Thlr. 40 ßl. Cour.;

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken
1437 Thlr. 24 ßl. Cour.;

welche Beiträge

a. zu $\frac{58}{115}$ zum 1sten Julius 1865,
b. zu $\frac{57}{115}$ zum Antonii=Termine 1866

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern **praenumerando**, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung
des Criminal-Collegiums zu Bützow für das
Etatjahr Johannis 18$\frac{65}{66}$.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem die Bestimmung in Position 97 des außerordentlichen Contributions-Edictes vom 18ten Februar 1854:

„die Scharrenschlachter geben außerdem von jedem Thaler, den sie über 50 Thlr. an Schlachtsteuer gezahlt, $\frac{1}{2}$ ßl.“

in Folge der Steuer-Reform undurchführbar geworden ist, verordnen Wir, nach zuvoriger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Die im Vorstehenden angezogene Bestimmung in Posit. 97 des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18ten Februar 1854 wird hiermit aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Aufhebung der Bestimmung in Pos. 97
des außerordentlichen Contributions-Edicts von 1854
wegen der Scharrenschlachter.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem unter den Schweinen zu Vipperow, Amts Wredenhagen, seit dem 5ten December v. J. weitere Fälle der Erkrankung an der Milzbrandbräune nicht vorgekommen sind, wird die unter dem 10ten desselben Monats verfügte Absperrung der Feldmark des genannten Dorfes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Schweinen hierdurch wiederum aufgehoben.

Schwerin am 9ten Februar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Nachdem über den Sinn der unter Nr. 1 der Bekanntmachung vom 23sten Januar d. J., betreffend die Sicherheitsmaaßregeln gegen die weitere Verbreitung der Tollwuth der Hunde, aufgeführten Ausnahme hinsichtlich der Diensthunde der Jäger, Hirten und Schlachter Zweifel entstanden sind, findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, diese Ausnahme dahin zu declariren:

daß die Hunde der Jäger, Hirten und Schlachter nach dem deutlichen Inhalte der Bekanntmachung während der Verrichtung ihres Dienstes, mithin während des Jagens, Hütens und des Treibens des Schlachtviehes, von der Bestimmung der Bekanntmachung gänzlich ausgenommen und nur dann mit einem Maulkorbe versehen an einer starken Leine zu führen sind, wenn sie »in Bezug« auf ihren Dienst geführt werden, mithin zu demselben hin oder von demselben zurück, z. B. wenn der Jäger mit den Hunden zur Jagd auszieht und von derselben mit ihnen zurückkehrt. Ebenso haben die Schlachter die Hunde, mit welchen sie auf den Viehhandel ausgehen oder davon zurückkehren ohne Vieh zu treiben, angegebenermaaßen an der Leine zu führen, nicht aber während des Treibens.

Dieselbe Declaration der Verordnung vom 30sten Mai 1851 ist bereits in einem Rescripte an das Amt Hagenow vom 14ten Julius 1851 ertheilt worden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß auch die von anderen Personen an einer Kette oder starken Leine geführten, mit einem Maulkorbe, welchen sie nicht abstreifen können, versehenen Hunde nicht zu den »frei umherlaufenden«

Hunden gehören, daher von dem Frohner nicht getödtet werden dürfen und ihre Besitzer wegen jenes Vorganges nicht zu bestrafen sind.

Schwerin am 10ten Februar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachdem, zufolge Allerhöchster Bestimmung, die seit dem Jahre 1851 bestandene Central-Bauverwaltung für die zur Großherzoglichen Haushalts- und Cameral-Verwaltung nicht gehörigen Bauten nach dem erfolgten Ableben des mit der technischen Oberaufsicht und Leitung dieser Bauten betrauten Ober-Bauraths Bartning hieselbst in ihrer bisherigen Gestaltung aufgehoben worden ist, wird demgemäß das unterm 7ten Junius v. J. (Regierungs-Blatt 1864 No. 25) erlassene Publicandum, wegen Einsendung der Schriftstücke in jenen Bausachen an das Bureau der Central-Bauverwaltung hieselbst, hiemit wiederum außer Kraft gesetzt.

Schwerin am 30sten Januar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

---

(4) Nach Vorschrift **sub V.** der allgemeinen Grundsätze des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18ten Februar 1854 wird, Zwecks richtiger Erhebung der durch das Allerhöchste Publicandum vom 2ten Januar 1865 verkündigten außerordentlichen Contribution für das Jahr 1865 hierdurch bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erb-Pächten, oder von Dienst-Emolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte, oder zu erhebenden Dienst-Aufkünfte, nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen Durchschnitts-Preisen — zu berechnen sind:

1) der Scheffel	Weizen,	Rostocker Scheffel	1	Thlr.	14	ßl.
2) = =	Roggen,	= =	—	=	$42\frac{1}{2}$	=
3) = =	Gerste,	= =	—	=	36	=
4) = =	Hafer,	= =	—	=	$28\frac{1}{2}$	=

5) der Scheffel Erbsen,	Rostocker Scheffel	1 Thlr.	— ßl.
6) " " Buchweizen,	" "	— "	44 "

Rostock am 2ten Februar 1865.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.
Vi summi Commissorii.
H. F. Born.

---

(5) Es wird hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht, daß dem Cholera-Waisenfonds am Schluß des Jahres 1864 ein Vermögen von 9412 Thlr. 9 ßl. Courant verblieben ist und daß in dem abgewichenen Jahre zur Unterstützung hülfsbedürftiger Cholera-Waisenkinder = 2489 Thlr. Courant, und zwar nach der Stadt Bützow 116 Thlr., der Stadt Gnoien 302 Thlr., der Stadt Goldberg 160 Thlr., der Stadt Grabow 60 Thlr., der Stadt Güstrow 480 Thlr., der Stadt Hagenow 8 Thlr., der Stadt Laage 112 Thlr., der Stadt Malchow 64 Thlr., der Stadt Marlow 124 Thlr., der Stadt Rehna 40 Thlr., der Stadt Ribnitz 7 Thlr., der Stadt Schwaan 28 Thlr., der Stadt Sternberg 80 Thlr., der Stadt Sülz 90 Thlr., der Stadt Warin 50 Thlr. und der Stadt Tessin 96 Thlr., ferner an das Amt Dargun 24 Thlr., das Amt Doberan 72 Thlr., das Amt Dömitz 20 Thlr., das Amt Güstrow 76 Thlr., das Amt Sülz 25 Thlr. und das Amt Toitenwinkel 78 Thlr., sowie endlich für den Flecken Doberan 136 Thlr., für Warnemünde 40 Thlr. und für die Ortschaft Lalendorf 28 Thlr., die Ortschaft Bilz 40 Thlr., die Ortschaft Ziesendorf 40 Thlr., die Ortschaft Wahrstorf 12 Thlr., die Ortschaft Evershagen 20 Thlr., die Ortschaft Volckenshagen 28 Thlr., die Ortschaft Dudendorf 15 Thlr. und die Ortschaft Redderstorf 18 Thlr., gezahlt sind.

Schwerin am 30sten Januar 1865.

Das Curatorium des Cholera-Waisen-Fonds.
F. Kaysel. Dippe.

Mit dieser No. 6 werden ausgegeben:

Revidirte Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin, nebst der landesherrlichen Bestätigungs-Urkunde vom 19ten Januar 1865.

Revidirte Statuten

des

Hagelschaden-Versicherungs-Vereins

für

Mecklenburg-Schwerin,

nebst

der landesherrlichen Bestätigungs-Urkunde

vom 19ten Januar 1865.

(4te Auflage.)

Schwerin, 1865.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen der Direction des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin die abermalige Umarbeitung der Statuten des Vereins nach Ablauf des in §. 42 derselben festgesetzten 5jährigen Zeitraums gestattet

und

die revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin in der aus den Beschlüssen der General-Versammlung hervorgegangenen Fassung, wie solche hieneben geheftet, auch in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unseres Ministerii des Innern zurückbehalten sind, ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich genehmigt und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiederaufhebung für den Fall, daß etwa Rücksichten auf das allgemeine Beste solche erheischen möchten, kraft dieses bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben an Stelle der von Uns unterm 16ten April 1859 bestätigten und hiemittelst wieder aufgehobenen Statuten für alle dabei Betheiligten zur Norm dienen sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 19ten Januar 1865.

Friedrich Franz.

(L. S.) J. v. Oertzen.

Landesherrliche Bestätigung
der
revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin.

Inhalt.

Revidirte Statuten

des

Hagelschaden-Versicherungs-Vereins

für

Mecklenburg-Schwerin.

I. Zweck und Umfang des Vereins, Münzsorte, Geschäftsjahr.

§. 1.

Zweck des Vereins ist gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen dessen Mitglieder durch Hagelschlag an ihren versicherten Feldfrüchten erlitten haben.

§. 2.

Umfang des Vereins.

Der Verein umfaßt zunächst nur das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, welches zu diesem Zwecke nach der Anlage **A** in 8 Districte zerfällt, deren Abänderung nach Zahl und Grenzen der Direction vorbehalten bleibt.

Der Verein kann auch auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, incl. des Fürstenthums Ratzeburg ausgedehnt werden und soll die Genehmigung des dortigen hohen Staats-Ministerii hiezu sowie die Bestätigung dieser Statuten nachgesucht werden, sobald eine Anzahl von mindestens 20 Strelitzern ihren Beitritt zum Verein erklärt haben wird und diese Beitretenden nach ihren Wohnorten in einem dann zu errichtenden District zusammengefaßt werden können.

Aufgenommen werden alle Besitzer, Erb- und Zeitpächter von Ländereien ohne Ausnahme sowohl auf dem platten Lande als in den Städten, jedoch wird das Minimum des zu versichernden Ernteertrags auf 100 Scheffel Getreide festgesetzt.

§. 3.

Münzsorte.

Alle Versicherungen wie die Zahlung der Beiträge und Entschädigungssummen geschehen in Courant nach dem 14-Thalerfuße, den Thaler zu 48 Schillingen gerechnet. Alle Zahlungen müssen, so weit nicht Schillinge vorkommen, in harten Thalern oder in Rostocker Banknoten, Preußischen Cassen-Anweisungen und Preußischen Banknoten geleistet werden.

§. 4.

Rechnungsjahr.

Das Versicherungsgeschäft und Rechnungsjahr des Vereins läuft vom 1. März des einen bis zum 1. März des folgenden Jahres.

II. Organisation des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

§. 5.

Sitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz zur Zeit in Grevesmühlen am Wohnorte des Secretairs und Rechnungsführers, bei welchem die Kasse, wie alle Utensilien, Bücher, Register und Acten aufbewahrt werden.

§. 6.

Gerichtsstand des Vereins.

Seinen persönlichen Gerichtsstand hat der Verein vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Schwerin.

§. 7.

General-Versammlung.

Alljährlich im März hält der Verein eine General-Versammlung, welche alternirend in Schwerin und Güstrow stattfindet.

Tag, Ort und Local der Zusammenkunft werden 4 Wochen vorher von dem Director in den Schweriner Anzeigen, dem Norddeutschen Correspondenten, der Mecklenburgischen und der Rostocker Zeitung bekannt gemacht.

Der General-Versammlung beizuwohnen sind die Mitglieder der Direction, der Rechts-Consulent und der Secretair verpflichtet.

Jedes Vereins-Mitglied hat das Recht, in der General-Versammlung gegenwärtig zu sein; stimmberechtigt aber sind nur diejenigen Interessenten, welche mindestens 3000 Scheffel Getreide zur Versicherung angemeldet haben.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse regelmäßig durch einfache Stimmenmehrheit. Wahl und Kündigung des Secretairs erfordert eine Mehrheit von ⅔ Stimmen.

Die in der General-Versammlung Abwesenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§. 8.

Zweck und Aufgabe dieser Jahres-Versammlung sind:

1) Kenntnißnahme von der im verflossenen Jahre stattgehabten Verwaltung des Vereins nach allen Richtungen hin, insbesondere von der abgelegten Rechnung.
2) Entscheidung in erster Instanz über etwanige Beschwerden von Beamten, Mitgliedern des Vereins gegen die gesammte Direction oder den Director insbesondere.
3) Entscheidungen in letzter Instanz über etwanige vom Rechnungsführer nicht anerkannte oder nicht erledigte Monituren der Revision, auch über Beschwerden der Mitglieder gegen den Secretair und überhaupt über sonst etwa vorkommende Differenzen, sofern diese nicht durch Directions-Verfügung gehoben sind.
4) Besetzung der erledigten oder zur Erledigung stehenden Aemter des Directors, des Secretairs und der Revisoren, sowie Bestätigung eventualiter Nichtbestätigung der in den Districten stattgefundenen Wahlen der Districts-Vorsteher und Taxanten.
5) Verhandlung und Beschließung über etwanige Veränderung der Statuten, des Geschäftsganges ꝛc., sowie über sonstige Fragen, welche die Direction zur Erörterung zu bringen sich veranlaßt findet, eventualiter über die gänzliche Auflösung des Vereins.
6) Alle Gegenstände, über welche die General-Versammlung gültig beschließen soll, müssen vorher intimirt, d. h. in der Einladung zur General-Versammlung ausdrücklich bezeichnet sein.

Von einzelnen Mitgliedern ausgehende Vorschläge für die General-Versammlung müssen zu dem Zwecke dem Director spätestens bis zum 31. December

des vorhergehenden Jahres eingesandt sein und werden dem Befinden nach von diesem zur Verhandlung gebracht.

§. 9.

Vereins-Behörde und Beamte.

Die Geschäfte des Vereins werden verwaltet:

a. durch die Direction, bestehend aus einem Director, den sämmtlichen Districts-Vorstehern und den beiden Revisoren,
b. durch die Districts-Vorsteher,
c. durch die Taxanten,
d. durch einen Rechts-Consulenten,
e. durch den Secretair, Cassier und Rechnungsführer.

§. 10.

Direction.

Sämmtliche die allgemeine Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten betreffenden Geschäfte, soweit sie nicht speciell dem Wirkungskreise des Directors zugewiesen sind, werden von der Direction in ihrer Gesammtheit besorgt, namentlich steht ihr die Auslegung und Anwendung der Vereins-Gesetze zu und die erste Entscheidung über Differenzen der übrigen Vereins-Beamte unter sich und die Beschwerden der Vereins-Mitglieder gegen solche.

Die Berathung der vorliegenden Gegenstände geschieht entweder in Directorial-Versammlungen, die regelmäßig am Sitze des Vereins gehalten werden, oder durch schriftliche Abstimmung. Die Protocolle der Directorial-Versammlungen sind in der General-Versammlung durch Verlesung bekannt zu machen, eben so die über die etwanigen Abstimmungen erwachsenen Acten.

Die Beschlüsse der Direction werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, erfordern zur Gültigkeit mindestens die Vota von drei Mitgliedern und giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Directors den Ausschlag.

Die Vorträge an die Direction als solche sind nach dem Sitze des Vereins zu dirigiren und deren Erlasse erfolgen unter Unterschrift des Directors oder seines Substituten und wenn sie nicht an diesen selbst gerichtet sind, unter Mitunterschrift des Secretairs. Für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern des Vereins genügt die alleinige Unterschrift des Secretairs.

Alle Ausfertigungen werden mit dem Vereins-Siegel geschlossen.

Alle Schreiben der Vereins-Mitglieder an den Director, den Secretair und sämmtliche Vereins-Beamte sind zu frankiren und alle unfrankirten Schreiben und Erlasse derselben unbedingt einzulösen.

§. 11.

§. 11.

Der Director insbesondere.

Der Director wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Seine Wahl, wie die Ernennung des Substituten wird durch die im §. 7 bezeichneten Blätter bekannt gemacht, und werden dadurch Beide in ihrer Eigenschaft gegen Dritte legitimirt. Vermöge der ihm beigelegten Autorität vertritt er den Verein nach Außen und wacht über die Geschäftsführung sämmtlicher übrigen Vereins-Beamten, wie die Aufrechthaltung der innern Ordnung und statutenmäßige Verwaltung des Vereins.

Durch seine Handlungen erwirbt er dem Vereine Rechte und um denselben gegen Dritte zu verpflichten, ist allemal seine Genehmigung durch Vollmacht oder eigene Unterschrift erforderlich. Etwanige gerichtliche Klagen und Ansprüche an den Verein sind gegen ihn zu verfolgen.

Der Director ist verpflichtet, die ordentliche General-Versammlung auszuschreiben, und berechtigt, außerordentliche General-Versammlungen, minder nicht Directorial-Versammlungen zu berufen.

In sämmtlichen diesen Versammlungen hat er den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

Er erstattet den Jahres-Bericht an die ordentliche General-Versammlung, legt die Rechnung vor und bringt in dieser wie in der außerordentlichen Versammlung die Berathungs-Gegenstände zur Verhandlung.

In allen diesen Geschäften darf er sich durch seinen Substituten, eventualiter durch ein anderes Directions-Mitglied vertreten lassen.

§. 12.

Districts-Vorsteher.

Für jeden District wird ein Vorsteher von den dazu berechtigten Districts-Mitgliedern, cfr. §. 17, durch einfache Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern des Districts gewählt. Der Wirkungskreis der Districts-Vorsteher ist ein doppelter:

1) Ist er Mitglied der Direction für die den ganzen Verein berührenden Angelegenheiten und hat an den desfallsigen Berathungen und Verfügungen, so weit ihn das Statut dazu verpflichtet, und auf Erfordern des Directors Theil zu nehmen, cfr. §. 10.
2) Steht ihm die Leitung und Besorgung der speciell in seinem Districte vorkommenden Geschäfte zu.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Beschlüsse der Gesammt-Direction oder des Directors in seinem Bezirke in Ausführung zu bringen;

b. die Entgegennahme des Duplums der jährlichen Antragslisten vom Secretair zur Ansammlung und Aufbewahrung, auch späteren Benutzung bei etwanigen Taxationen;

c. die Veranstaltung der Taxation auf die ihm geschehene Schadensanzeige durch Requisition der Taxatoren und Leitung des Taxations-Geschäftes im Beihalt des §. 32, auch 33;

d. die Feststellung der Schäden bis zu versicherten 1000 Scheffeln Erndte-Ertrag unter Zuziehung eines Taxanten oder eines Vereins-Mitgliedes vorzunehmen.

§. 13.

Taxanten.

Für jeden District werden, vorbehältlich der Bestätigung Seitens der General-Versammlung, von der Districts-Versammlung sechs Taxanten gewählt, und haben sich dieselben der Taxation der vorkommenden Schäden auf Requisition des Districts-Vorstehers nach Maßgabe der Statuten zu unterziehen.

Es bleibt dem Ermessen des Directors anheimgestellt, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Taxe die Taxatoren in den verschiedenen Districten wechseln zu lassen.

§. 14.

Secretair.

Der Secretair wird in der General-Versammlung mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen gewählt und ist zugleich Cassier und Rechnungsführer des Vereins.

In diesen verschiedenen Eigenschaften liegt ihm ob:

die Führung des Protokolles in den General- und Directorial-Versammlungen und die Ausführung der Beschlüsse der Direction und des Directors, die Entgegennahme der jährlichen Antragslisten und Schadens-Anzeigen, so wie der sonst ihm zugehenden schriftlichen und die Registrirung mündlicher Vorträge, die Aufbewahrung der Bücher, Register und Acten des Vereins, die Anfertigung, Eintragung und Tilgung der Policen; die Anfertigung eines Voranschlages für die Bedürfnisse des Vereins, die Ausschreibung, Einhebung, Verwendung und Berechnung der bewilligten Beiträge. Der Secretair hat namentlich auch die vom 1sten März eines bis zum 1sten März des folgenden Jahres laufende Hauptrechnung so früh abzuschließen, daß solche auf der im März-Monat stattfindenden General-Versammlung zur Einsicht ausgelegt werden kann, und ist solche demnächst den Revisoren mit den Belägen und mit der Rechnung des voraufgehenden Jahres zuzustellen. Die Monituren der Revisoren hat der Secretair zu erledigen und nach Absolvirung des Revisions-Ver-

fahrens mit allen Belägen, Revisionsbemerkungen und Erledigungen bis zum 31sten December dem Director vorzulegen.

Der Secretair und Cassier unterliegt einer fortlaufenden Controle des Directors und bleibt es vorbehalten, dessen Geschäftsführung durch besondere Instruction zu regeln.

Für die Erfüllung seiner Dienstpflichten hat der Secretair und Cassenführer eine Caution von 2000 Thalern baar oder in sicheren Papieren zu bestellen. Die Caution wird von dem Director entgegengenommen und verwaltet.

§. 15.

Rechnungs-Revisoren.

Die beiden Rechnungs-Revisoren werden in der General-Versammlung mit einfacher Stimmen-Mehrheit gewählt.

Ihr Amt besteht in Revision der ihnen vom Rechnungsführer bis zum 1sten Juni vorzulegenden Rechnung, Prüfung der Kosten-Liquidationen 2c.

Die Revision erstreckt sich sowohl auf den Calculus als auf die Form und den materiellen Inhalt der Rechnung, wie überhaupt auf die ganze aus der Rechnung ersichtlich werdende Geschäftsführung des Secretairs und Cassiers.

Das Haupt-Geschäft der Revision ist zur Abkürzung des Verfahrens am Sitze des Vereins unter Zuziehung des Secretairs vorzunehmen, nachdem die von dem Letzteren den Revisoren bis zum 1sten Juni vorzulegende Rechnung von diesen geprüft worden. Sie wird dem Secretair dann mit den aufgekommenen Erinnerungen zurückgegeben und ihre Aufnahme an dem gleichzeitig zu bestimmenden Tage ad protocollum beschafft.

Werden Erinnerungen schließlich vom Cassenführer nicht anerkannt oder nicht erledigt, so entscheidet darüber zunächst die Direction eventualiter die General-Versammlung.

§. 16.

Rechts-Consulent.

Zur Führung der in Angelegenheiten des Vereins vorkommenden Rechtsgeschäfte hat sich der Director einen Rechts-Consulenten beizuordnen.

Derselbe muß in Schwerin, als dem Sitze der für den Verein competenten Justiz-Canzlei, wohnhaft sein und den Verein in allen Rechtsstreitigkeiten vertreten. Er ist dem Director bei Verhandlung und Abschluß von Rechtsgeschäften beiräthig, auch verpflichtet, der General-Versammlung, wie auf Erfordern den Directorial-Versammlungen beizuwohnen und bei Erörterung von Rechtsfragen oder sonst auf Verlangen sein Gutachten abzugeben.

§. 17.

Wahl der Beamte, deren Dienstzeit.

Von den Vereins-Beamten werden der Director, die Revisoren sowie deren Substituten und der Secretair von der General-Versammlung gewählt. Die Districts-Vorsteher, deren Substituten und die Taxanten werden in den Districten gewählt. Diese Districts-Wahlen unterliegen der Bestätigung der General-Versammlung. Versagt letztere die Bestätigung, so denominirt der Director für den Turnus die Beamten, deren Wahl nicht von der General-Versammlung genehmigt ist.

Die Districts-Wahlen sind in den ersten 8 Tagen des Februar-Monats vorzunehmen und die Wahlprotokolle sofort an den Secretair einzusenden. Bei solchen Wahlen, welche per schedulas vorzunehmen sind, entscheidet einfache Stimmen-Mehrheit und unter 2 Candidaten, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Stimmberechtigt sind bei den Districts-Wahlen nur diejenigen Districts-Mitglieder, welche 1500 Scheffel Erndte-Ertrag oder darüber versichert haben; passiv wahlfähig aber nur die Mitglieder, welche 3000 Scheffel Erndte-Ertrag oder darüber versichert haben. Den Ort der Districtswahl bestimmt der Districts-Vorsteher und ladet die stimmberechtigten Mitglieder dazu mittelst frankirter Schreiben ein. In der General-Versammlung geschieht die Bestätigung der Districts-Wahlen per acclamationem, verlangt jedoch ein Mitglied die Abstimmung über eine oder die andere Districts-Wahl, so geschicht dieselbe per schedulas. Der Rechts-Consulent wird von dem Director denominirt.

Jedes Mitglied des Vereins ist unter den obigen Bestimmungen wählbar und zur Uebernahme des ihm übertragenen Amtes verpflichtet, wenn seine Ablehnungsgründe nicht von dem Director eventualiter der General-Versammlung als genügend anerkannt werden.

Im Falle der im Uebrigen gestatteten Wiederwahl eines Beamten kann dieser jedoch dieselbe für den nächsten Turnus ablehnen.

Die Dienstzeit aller Beamten beginnt und verläuft mit dem Schlusse der General-Versammlung.

Sie dauert für den Director und die Districts-Vorsteher 4, für die Taxatoren 3 und für die Revisoren 2 Jahre. Von den Taxatoren scheiden in jedem Districte jährlich 2 und von den Revisoren jährlich einer aus und zwar die Aeltesten im Amte, und werden demnach alljährlich ein neuer Revisor und für jeden District zwei andere Taxanten gewählt.

Der Secretair und Cassenführer wird auf einjährige Kündigung angestellt, welche bei der General-Versammlung intimirt sein, ⅔ Stimmen für sich haben und vor Beendigung derselben erfolgen muß. Ein gleiches Kündigungsrecht nach Zeit und Termin steht ihm zu.

§. 18.
Substituten.

Für Behinderungsfälle, sowie zur Ausführung von Geschäften und Taxationen, wo das eigene Interesse oder das von Mitgliedern concurrirt, welche mit dem Beamten im dritten Grade römischer Computation verwandt oder verschwägert sind, wird eine Substitution erforderlich und zwar in folgender Art:

1) der Director denominirt für sich einen perpetuirlichen Substituten aus den übrigen Directions-Mitgliedern;
2) für jeden Districts-Vorsteher wird gleichzeitig mit diesem ein Substitut gewählt. Wenn Letzterer eine Taxe leitet, so hat er das Protokoll sofort an den Districts-Vorsteher einzusenden. — Wenn der Substitut in Fällen behindert wird, wo der Districts-Vorsteher selbst verhagelt ist und Ersterer demnach die Taxation zu leiten hat, so muß der Districts-Vorsteher einen Taxanten mit der Leitung des Geschäfts beauftragen;
3) desgleichen für die beiden Revisoren;
4) bei Behinderung eines Taxanten hat der Districts-Vorsteher für denselben ein Vereins-Mitglied aus seinem Districte zu requiriren;
5) der Secretair muß sich auf seine Kosten durch eine vom Director annehmlich befundene Person vertreten lassen.

§. 19.
Beeidigung der Beamte.

Sämmtliche Vereins-Beamte und deren Substituten, mit Ausnahme des Rechts-Consulenten, haben nachstehenden schriftlichen Eid zu leisten:

»Ich gelobe und schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines — — — — bei dem Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Vereine zu Grevesmühlen nach bester Einsicht und mit gewissenhafter Treue verwalten und mich durch keinerlei Nebenrücksichten von der Erfüllung meiner übernommenen Pflichten abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.«

Die Vollziehung des Eides geschieht als Regel gleich nach der Wahl, resp. nach deren Bestätigung Seitens der General-Versammlung. Abwesenden wird mit der Anzeige ihrer Wahl ein Eidesformular zugestellt, welches sie vollzogen dem Secretair zur Aufbewahrung mit den übrigen vollzogenen Eiden einzusenden haben.

§. 20.
Besoldung und Entschädigung der Beamte.

Von sämmtlichen Vereins-Beamten bezieht nur der Secretair und der Rechts-Consulent eine feste Besoldung, resp. Jahres-Honorar.

Alle übrigen Beamte verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Es wird ihnen jedoch neben Erstattung der dienstlichen Auslagen an Porto, Botenlohn und Chausseegeld:

a. für jeden Reise= oder Geschäftstag in Angelegenheiten des Vereins eine Diät von 3 Thlrn. vergütet;

b. an Meilengeldern wird vergütet bei benutzter Eisenbahn à Meile 16 ßl., sowohl hin als zurück, bei anderweitiger Beförderung nur für die Hinreise pro Meile 1 Thlr. 8 ßl. Sind jedoch die Geschäfte an einem Tage nicht zu erledigen, und der Beamte muß mehrere Tage vom Hause abwesend sein, so wird auch für die Rückreise pro Meile 28 ßl. vergütet. Dieselbe Vergütung wird den eintretenden Substituten zu Theil.

Als festes Gehalt erhält der Secretair für jede versicherte Million Scheffel Getreide 250 Thlr. Cour. und wird demselben als Minimum ein Gehalt von 400 Thlrn. Cour. garantirt.

An Accidenzien bezieht derselbe:

1) von jedem ausscheidenden Mitgliede das Austrittsgeld von 1 Thlr.;

2) die Gebühr von 16 ßl. für jedes Erinnerungsschreiben an säumige Mitglieder, soweit solche Erinnerungen statutenmäßig zulässig sind oder geschehen müssen.

Daneben werden ihm etwanige dienstliche Auslagen an Porto, Botenlohn, Druckkosten und für Schreibmaterialien vergütet. Mit dem Rechts=Consulenten schließt der Director über dessen festes Honorar einen Contract bis auf Genehmigung der General=Versammlung ab. Bei Führung von Processen wird ihm dagegen nur in soweit ein Honorar zu Theil, als solches von dem Gegner erstattet werden muß. Seine Auslagen aber werden ihm erstattet und für Reisen im Auftrage des Directors empfängt er sowohl als der Secretair dieselben Diäten und Meilengelder, welche die übrigen Vereins=Beamte beziehen.

Werden Notarien, Landmesser oder andere dem Vereine fremde Personen in dessen Angelegenheiten requirirt, so ist mit diesen wegen Diäten und Meilengelder eine Vereinbarung zu treffen, eventualiter tritt die gesetzliche Taxe ein.

Sämmtliche Diäten und Meilengelder, auch solche, deren Erstattung ein Mitglied trifft, werden aus der Vereins=Casse, eventualiter nur vorschüssig gezahlt. Die sämmtlichen durch jede Taxe entstandenen Kosten sind in jedem Taxations=Protokolle genau zu specificiren.

Alle übrigen Kosten, welche auf die stattgefundenen Taxen keinen Bezug haben, werden jährlich liquidirt. Der Director, der Districts=Vorsteher, die Revisoren und der Rechts=Consulent müssen ihre Liquidationen bis zum 31sten December jeden Jahres dem Secretair einsenden. Die der Revisoren werden vom Director, alle übrigen Liquidationen aber von den Revisoren geprüft und sind solche binnen kürzester Frist dem Secretair zurückzustellen.

Etwanige Reclamationen der Beamte gehen an den Director, eventualiter an die General-Versammlung, die des Directors gleich an die letztere. Nachzahlungen gehören in den nächsten Rechnungs-Jahrgang.

§. 21.

Verhältniß zum hohen Ministerium.

Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern bildet:

1) die Oberaufsichts-Behörde für den Verein. Es muß hochdasselbe deshalb im Wesentlichen von dem ganzen Betriebe und der Administration in Kenntniß erhalten werden und sind ihm deshalb die Protokolle der General-Versammlung binnen 14 Tagen vorzulegen, auch die Wahl des Directors und der übrigen Beamten anzuzeigen.

   Dem hohen Ministerium des Innern steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit eine commissarische Revision des gesammten Geschäftsbetriebes des Vereins anzuordnen und müssen dem ernannten Commissarius alle Acten des Vereins zur Disposition gestellt werden, wie ihm denn auch jede sonst geforderte Aufklärung willig zu geben ist.

2) Abänderungen der Statuten bedürfen, wie diese selbst, der landesherrlichen, beim hohen Ministerium zu erwirkenden Bestätigung.

III. Gegenstände, Umfang und Grenzen der Versicherung.

§. 22.

Gegenstände der Versicherung.

Gegenstände der Versicherung sind alle Feldfrüchte, mit Ausnahme des Klees und der Grassämereien, der Kartoffeln, Rüben und des Tabacks.

Ausgeschlossen bleiben jedoch auch diejenigen bisher noch nicht bei dem Vereine versichert gewesenen Feldfrüchte, welche bereits in demselben Jahre von Hagel betroffen sind. Nur ausnahmsweise auf specielle Gestattung des Directors, und nachdem auf Kosten des Inhabers eine Taxe über den bereits stattgehabten Hagelschaden aufgenommen worden, ist eine Versicherung der letzteren zulässig.

Die beim Verein versicherten Früchte dürfen bei einer andern Anstalt eben so wenig versichert werden, als die übrigen auf der ganzen Feldmark befindlichen und unversichert gelassenen Saaten, wie denn überhaupt ein Vereins-Mitglied bei keiner andern Anstalt versichern darf.

Erwirkt jedoch Jemand die Versicherung bei dem Verein, dessen Feldfrüchte schon vorher vom Hagel beschädigt sind, oder der gleichzeitig seine Feldfrüchte theilweise anderweitig versichert hat, oder solches nachträglich thut, so verliert er

jeden Anspruch auf Entschädigung und bleibt für den Beitrag des laufenden Jahres verhaftet.

§. 23.

Umfang und Grenzen der Garantie.

Der Verein garantirt nur:

a. den Schaden, der durch Hagel entstanden ist. Alle Beschädigungen durch Madenfraß, Frost, Dürre, Regen und Windschlag sind kein Gegenstand der Entschädigung. Dagegen ist es

b. hinsichtlich des durch Hagel angerichteten Schadens gleichgültig, ob derselbe die versicherte Saat auf dem Halm, in Schwaden, Garben oder Hocken betroffen hat.

c. Für Wintersaaten, die im Jahre des Aussäens verhageln, tritt eine Entschädigung nicht ein.

d. Bei Oelfrüchten muß jeder, wenn die Witterung es erlaubt und sie nicht in Diemen stehen, 6 Wochen nach Beendigung des Schneidens mit dem Dreschen beginnen und ununterbrochen fortfahren. Läßt er dieselben länger liegen, so geschieht dies auf seine eigene Gefahr.

e. Ein Hagelschaden, welcher unter $\frac{1}{12}$ des Ertrages der betroffenen Fläche bleibt, wird nicht ersetzt.

f. Die Tax-Quanta für dieselbe Saat, welche mehrmals nach einander vom Hagel betroffen wird, dürfen zusammen nie den zur Versicherung angegebenen Gesammt-Ertrag übersteigen.

g. Wird eine Saat, nachdem sie total oder theilweise verhagelt ist, umgeackert und die Fläche neu besäet, so tritt eine Vergütung nur ein, wenn die neue Saat weiter versichert worden ist.

IV. Beitritt zum Vereine, Verfahren rücksichtlich der Versicherung, deren Anfang, Dauer und Uebergang auf andere Personen.

§. 24.

Beitritt zum Vereine. Antragslisten.

Jeder, der dem Vereine beitreten will, hat zwei Exemplare des Schema's Anlage **B** nach Schlägen, Kornart, Aussaat und Ertrag gleichlautend auszufüllen und diese Antragslisten dem Secretair des Vereins zuzustellen.

Die Antragslisten sind in der Regel bis zum 16ten Juni jeden Jahres einzusenden. Falls sich noch nach dem 16ten Juni Landwirthe zum Beitritt

melden,

melden, so können deren Feldfrüchte zur Versicherung zugelassen werden, wenn sie solche von zwei stimmberechtigten Societäts-Genossen (§. 7) aus verschiedenen Ortschaften besichtigen und von denselben bescheinigen lassen, daß die in der Antragsliste zur Versicherung angemeldeten Früchte noch von keinem Hagelschaden betroffen worden sind. Eine Nachversicherung nicht gleich mitgemeldeter Saaten oder eine Erhöhung der bereits bestehenden Versicherung kann selbstverständlich durch Einsendung weiterer Listen bewirkt werden. Eine Herabsetzung des Ertrags der bereits zur Versicherung angemeldeten Feldfrüchte ist jedoch nur zulässig, wenn der Interessent seine versicherten Oel- oder andere Saaten wieder umackert und davon bis zum 15ten Juni Anzeige macht oder in einzelnen besonderen Fällen mit Genehmigung des Directors.

Es steht im Belieben jedes Interessenten, alle seine Saaten oder nur einzelne derselben zu versichern, doch darf derselbe die hier unversichert gelassenen Saaten in Beihalt der Bestimmung des §. 22 weder vorher noch nachträglich in einer andern Assecuranz-Anstalt versichern.

Die Versicherung von Oelfrüchten ist nur zulässig, wenn der Interessent mindestens die doppelte Scheffelzahl, welche er auf Oelfrüchte angemeldet, auf Halmfrüchte versichert. Unterläßt der Interessent etwa nachträglich die Versicherung der Halmfrüchte, so sollen bei der Berechnung des Beitrags solche Halmfrüchte nach den Weizenpreisen berechnet werden.

Die zu versichernden Saatschläge müssen nach ihrer üblichen Benennung unter Nummer oder den Buchstaben der Flurkarte, die Stadtfeldmarken nach der Belegenheit, den gebräuchlichen Namen und den Grenz-Nachbaren so genau bezeichnet sein, daß Irrthümer und Zweifel bei einem etwanigen Hagelschaden vermieden werden.

Bei Mengkorn muß jede Kornart nach Größe der Aussaat und dem Ertrage (cfr. Schema B.) getrennt angegeben werden, ist dieses unterlassen, so wird dasselbe sowohl bei Ermittelung der Beiträge als der Entschädigung durchweg als Hafer gerechnet. Die übrigens den Versichernden überlassene Selbstschätzung des Ertrages darf den nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu erwartenden höchsten Ausfall nicht übersteigen und wird eventualiter durch die Taxatoren in Beihalt des §. 34, sub d. ermäßigt.

§. 25.

Anfang der Versicherungs-Police.

Die Versicherung läuft von dem Augenblicke an, wo die ordnungsmäßig angefertigten Antragslisten bei dem Secretair eingehen. Der Secretair hat die Zeit des Empfanges genau auf der Liste zu vermerken und dieselben in das Lagerbuch einzutragen, darüber die Police nach dem Schema Anlage C. ge-

bührenfrei auszufertigen und dem Versichernden zu übermitteln. Aus der Police muß der Name, Wohnort und Poststation des Districts=Vorstehers ersichtlich sein.

Bloß formellen Mängeln der Ausfüllung der Antragslisten hat der Secretair breviter abzuhelfen. Werden Antragslisten statutenwidrig nur einfach eingesandt, so hat der Secretair das Duplum anfertigen zu lassen, wofür er bei Einsendung der Police eine Gebühr von 8 ßl. durch Postverlag wahrzunehmen hat.

Unstatthafte Versicherungen sind zurückzusenden und bleiben ohne Wirkung, zweifelhafte gehen an den Districts=Vorsteher und treten erst in Kraft, wenn dieser eventualiter nach Communication mit dem Director sich für die Annahme entscheidet, während sie im entgegengesetzten Falle gleichermaßen zurückgesandt werden.

Wird eine beantragte Versicherung zurückgewiesen oder beanstandet, so hat der Secretair davon dem Antragenden allemal unter Angabe des Grundes Kenntniß zu geben.

§. 26.

Dauer der Versicherung und Erneuerung derselben.

Die Antragslisten gelten und begründen eine Versicherung nur für das Jahr und die Saatbestellung, für welche sie eingereicht sind und wird deshalb eine alljährliche Erneuerung nothwendig. Die Versicherung beginnt erst mit der geschehenen Einsendung der Antragslisten und ist jedes Mitglied verpflichtet, dieselben bis zum 16ten Juni einzusenden. Ein etwa vor Eingang der Antragslisten stattgehabter Hagelschaden wird überall nicht entschädigt, darf auch späterhin bei etwa wiederholtem Hagelschlage nicht berücksichtigt werden. Sendet ein Mitglied in einem Jahre überall keine Antragslisten ein, so normirt seine letzte Versicherung bei der Berechnung seines Beitrags, eine Entschädigung für Hagelschaden hat er nicht anzusprechen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens die Hälfte der im letzten Jahre versicherten Scheffelzahl zu versichern.

§. 27.

Uebergang der Police auf Erben, Gläubiger.

Auf Erben und Concursgläubiger gehen Rechte und Pflichten aus der Police von Rechtswegen ohne weitere Uebertragung über, dagegen aber auf Nachfolger im Eigenthume oder Pachtbesitze nur in so weit, als der Interessent von dieser Veränderung und erfolgten Cession binnen 3 Tagen Anzeige macht und die Beitritts=Erklärung seines Nachfolgers gleichzeitig beibringt. Andern-

falls bleibt er zur Erlegung der Beiträge für das laufende Jahr und zur Zahlung des Austrittsgeldes verpflichtet, ohne daß der Nachfolger, der nicht etwa noch selbstständig nachträglich und rechtzeitig seinen Beitritt erklärt hat, Ansprüche auf Entschädigung hat.

V. Austritt und Ausschluß aus dem Vereine.

§. 28.

Austritt aus dem Vereine.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede frei, muß aber spätestens 6 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, also vor dem 1sten September, dem Secretair schriftlich bei gleichzeitiger Erlegung des Austrittsgeldes von 1 Thaler angezeigt werden. Der Austritt erfolgt dann mit dem Schlusse des Rechnungsjahres, also am 1sten März des auf die Kündigung folgenden Jahres. Ist die Kündigung und die Zahlung des Austrittsgeldes nicht tempestive geschehen, so bleibt das Mitglied noch für das folgende Jahr zur Leistung der Beiträge verpflichtet. Ueber die geschehene Kündigung und die rechtzeitige Erlegung des Austrittsgeldes hat der Secretair allemal eine Bescheinigung auszustellen. Nur durch solche, unter dem Vereins-Siegel auszustellende Bescheinigung kann das versichert gewesene Mitglied seinen rechtzeitigen Austritt dociren, wodurch es dann von allen weiteren Ansprüchen Seitens des Vereins gänzlich liberirt wird.

Für Mitglieder, welche bis zum 1sten Juli incl. ihren Besitz verlassen, ist die Kündigung bis zum 1sten April ausnahmsweise noch zulässig.

§. 29.

Ausschluß aus dem Vereine.

Außer dem im §. 28 gedachten Falle statutenmäßigen Austritts aus dem Vereine kann der Ausschluß rücksichtlich eines Mitgliedes auf desfallsigen Antrag und nach gehöriger Intimation auch von der General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Fall vorkommen sollte, daß sich ein Interessent ein anstößiges Benehmen gegen die Vereins-Beamten, insonderheit gegen die Taxatoren, auch sonst dem Vereine nachtheilige oder gar betrügliche Handlungen gegen denselben möchte zu Schulden kommen lassen. Eine solche Ausschließung durch die General-Versammlung ist auch zulässig, wenn ein Interessent ohne als dringend anerkannte Gründe sich weigert, Vereins-Aemter zu übernehmen.

VI. Verfahren bei vorgekommenen Hagelschäden und Taxation derselben.

§. 30.

Pflichten der Beschädigten.

A. Schadens-Anzeige.

Wird ein Vereins-Mitglied von Hagelschlag betroffen, so hat es davon unter allen Umständen binnen 4mal 24 Stunden dem Districts-Vorsteher und dem Secretair des Vereins unter beider persönlicher Adresse Anzeige zu machen. Die Versäumung dieser Frist zieht einen Abzug von 5 pCt. des eventuellen Schadens-Ersatzes nach sich.

Befindet sich indessen diese Anzeige nicht binnen 14 Tagen, d. h. binnen 14mal 24 Stunden nach dem Hagelfalle in den Händen beider Personen, so wird damit der Verzicht auf eine Entschädigung angenommen und jeder Anspruch darauf ausgeschlossen. Den Beschädigten steht indessen frei, bei rechtzeitiger Anmeldung eine Aussetzung der Taxe auf 10 Tage zu beantragen und einen zweiten Antrag binnen dieser Frist vorzubehalten.

Erfolgt dieser nicht vor Ablauf der obengestellten 14tägigen Frist, so ist damit jeder Anspruch auf eine Taxe und Entschädigung beseitigt. Der Beschädigte hat in den Anzeigen beim Districts-Vorsteher und Secretair die vom Hagel beschädigten Saaten nach Fläche und Kornart zu bezeichnen.

Die Schadens-Anzeigen an die Districts-Vorsteher sind per Boten zu übersenden, während dieselben an den Secretair durch die Post befördert werden können.

§. 31.

B. Weitere Pflichten.

Bei vorzunehmender Taxe ist der Beschädigte weiter verpflichtet:

a. auf Erfordern des Districts-Vorstehers die Beförderung der Requisitionsschreiben an die Taxanten auf seine Kosten zu übernehmen;

b. während der Beschädigte bei dem Geschäfte der Besichtigung und Taxation selbst nie gegenwärtig sein darf, hat er doch bei Anwesenheit der Tax-Commission dieser das verhagelte Feld anzuweisen oder anweisen zu lassen, auch sonst verlangte Auskunft zu ertheilen und namentlich, wenn sich als augenscheinlich ergiebt, daß die Größe eines Schlages mit der Höhe des in den Antragslisten declarirten Saaten-Einfalles in keinem Verhältnisse steht, darüber durch Vorlegung der Karte und des Feld-Registers nähere Nachweisung zu geben, eventualiter sich die Zuziehung eines Feldmessers gefallen zu lassen;

c. sich vor definitiver festgestellter Taxe bei Verlust des etwaigen Entschädigungs-Anspruchs, jeder Disposition über die verhagelten Saaten und Früchte zu enthalten.

d. dem Districts-Vorsteher, den Taxanten und deren Kutschern freie Bewirthung, auch für deren Pferde Stallraum und Fourage ohne Vergütung zu gewähren.

§. 32.

Taxation.

Auf die rechtzeitig geschehene Anzeige bestimmt der Districts-Vorsteher dem Beschädigten einen möglichst nahen Tag zur Besichtigung und Taxe des betreffenden Feldes und requirirt dazu 3 Taxatoren seines Districts, wenn nicht inzwischen der Director auf Grund der Bestimmung §. 12 oder auf seine eigene Anfrage §. 13 die Zuziehung der Taxatoren eines andern Districts angeordnet hat.

Bei concurrirendem eigenen Interesse der Taxanten oder bestehender zu naher Verwandtschaft (§. 18) mit dem Beschädigten ist die Zuziehung anderer Taxanten allemal erforderlich.

Bei Behinderungen solcher Art sind regelmäßig immer andere beeidigte Districts-Taxanten zu verwenden, unter Umständen ist jedoch auch die Zuziehung anderer Vereinsmitglieder statthaft (cfr. §. 18), welche dann vor dem Beginn des Geschäftes mit dem vorschriftsmäßigen Eide zu belegen sind. Ueberdies hat der Districts-Vorsteher allemal das Recht, die Stelle eines Taxanten selbst zu übernehmen. Der Districts-Vorsteher hat sich sodann gleich den Taxatoren am bestimmten Tage, welcher dem Director sofort anzuzeigen, am Orte der Taxation einzufinden und das Taxationsgeschäft zu leiten. Vor dem Beginn desselben sind die Taxatoren auf ihren geleisteten Eid zurückzuführen, eventualiter ist deren Beeidigung vorzunehmen und sind ihnen die allgemeinen Grundsätze der Abschätzung kurz in Erinnerung zu bringen. Im Uebrigen folgt in der Regel der Besichtigung die Abschätzung des Schadens sofort. Die Taxanten treten zu dem Ende zur Berathung über den erlittenen Schaden zusammen, und wenn eine gleichmäßige Schätzung nicht zu erreichen ist, wird der Durchschnitt der verschiedenen Taxsummen berechnet und die Größe der einzelnen Taxen wie das Resultat der Durchschnitts-Berechnung in das Protocoll eingetragen. Hieraus resultirende Bruchtheile von Scheffeln kommen nicht mit zum Ansatz.

Wenn indessen die Früchte vor oder während der Blüthe verhageln und eine zweite Taxe stattfinden muß, so genügt die Anerkennung eines statutenmäßigen Schadens. Die Höhe des Schadens vor oder während der Blüthe darf nur in Fällen angegeben werden, wenn der Beschädigte das Feld umackern will.

Ueber das ganze Geschäft wird von dem Districts-Vorsteher ein Protocoll nach Anleitung des Schemas Anlage D aufgenommen, von ihm, wie von den übrigen Taxanten unterschrieben und sofort, nachdem er eine Abschrift davon zurückbehalten, dem Secretair im Originale übermittelt, welcher eine beglaubigte Abschrift beschleunigt an den Director gelangen zu lassen hat.

Dem Beschädigten ist das Protocoll nach der Besichtigung resp. Taxation jedesmal vorzulesen und hat sich derselbe zu erklären, ob er mit dem Verfahren und mit dem Resultat der Taxe zufrieden oder nicht zufrieden ist. Das Protocoll ist vom Beschädigten zu unterschreiben.

Auf Erfordern hat ihm der Districtsvorsteher in Grundlage des Protocolls die ermittelten Entschädigungsbeträge schriftlich mitzutheilen.

Der Beschädigte trägt die Kosten der Besichtigung vor oder während der Blüthe, wenn der Hagelschlag nach Ansicht der Majorität der Tax-Commission den taxfähigen Schaden nicht erwarten läßt.

Statutenwidrig abgefaßte Tax-Protocolle hat der Secretair dem Districts-Vorsteher zur Berichtigung zurückzusenden.

§. 33.

Zweite Besichtigung und Taxe.

Glauben die Taxanten bei der ersten Besichtigung den Schaden noch nicht vollständig übersehen und beurtheilen zu können, oder entstehen beim Districts-Vorsteher Zweifel über die Möglichkeit einer zutreffenden und sicheren Taxe, so kann Letzterer die Vornahme einer zweiten Besichtigung und Taxe 8 oder 14 Tage vor der Ernte anordnen und es muß solche zweite Besichtigung allemal eintreten, wenn der Schade vor oder während der Blüthe verursacht ist.

Sollte die verhagelte Saat sich inzwischen so erholen, daß statutenmäßig eine Vergütung nicht erwartet werden darf, so hat der Beschädigte hiervon dem Districts-Vorsteher zur Vermeidung einer zweiten Besichtigung zeitig die Anzeige zu machen. Die Kosten der ersten Besichtigung werden dann von der Kasse getragen.

Wird von einem Beschädigten eine Taxation verlangt, deren Resultat ergiebt, daß eine Vergütung nicht angesprochen werden kann, so hat der Beschädigte die Kosten der Taxation zu tragen. Ergiebt sich ein solches Resultat erst bei der zweiten Taxe, so treffen den Beschädigten nur die Kosten dieser und werden die Kosten der ersten Taxe, bei welcher ein statutenmäßiger Schade anerkannt worden, von der Kasse getragen, wenn der Beschädigte die zweite Taxe abbestellt.

Will ein Beschädigter ein verhageltes Feld wieder umackern und neu besäen, so steht ihm dieses unbedingt frei, wenn aber die theilweise Erholung der

beschädigten Saat von der Tax-Commission für möglich erklärt wird, nur in so weit, als er sich dann mit dem Tax-Quantum unbedingt begnügen will und muß.

Pflügt er dann aber diese Saat dennoch nicht um, so muß er hievon dem Districts-Vorsteher die Anzeige machen und dieser dann unter allen Umständen kurz vor der Ernte eine zweite Taxe verfügen, deren Ergebniß als alleiniger Maßstab für die Vergütung normirt.

Ist ein Schade definitiv taxirt, so behält es dabei im Uebrigen regelmäßig das unabänderliche Bewenden. Nur in den Fällen

a. wenn der Beschädigte mit der auf Grund des §. 12 sub d von dem Districts-Director vorgenommenen Taxe nicht zufrieden ist, so steht es ihm frei, eine ordentliche Taxe zu verlangen, doch muß derselbe die Kosten dieser Taxe tragen, falls die Entschädigung nicht höher ausfällt, als solche von dem Districts-Vorsteher und dem adhibirten Taxanten ermittelt worden,

b. wenn eine Heruntersetzung des von dem Beschädigten angegebenen Ertrages beliebt worden, hat auf dessen Reclamation beim Director dieser den Vorsteher und die Taxanten eines anderen Districts mit einer anderweitigen Taxe zu beauftragen, bei welcher der Beschädigte sich aber unbedingt beruhigen und die Kosten derselben erstatten muß, wenn die Reclamation unbegründet befunden ist,

c. wenn dem Director Mängel und Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verfahrens bei einer stattgehabten Taxation aufstoßen, darf derselbe ex officio unter Zuziehung desselben Districts-Vorstehers und anderer Taxanten eine zweite Taxation anordnen, jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang des bezüglichen Tax-Protocolls.

Der Beschädigte hat allemal das Recht, vom Director eine zweite Taxe zu verlangen, welche dann ebenfalls unter Leitung desselben Districts-Vorstehers und unter Zuziehung anderer Taxanten vorgenommen werden muß. Der Beschädigte hat aber die Kosten dieser zweiten Taxe zu bezahlen, wenn solche nicht mindestens 20 pCt. höher ausfällt, als die erste Taxe, gegen welche Beschwerden erhoben und bleibt außerdem letztere rücksichtlich der zu gewährenden Entschädigung bei Bestand.

Bei jeder zweiten Besichtigung und Taxe, mag sie nun denselben oder einen wiederholten Hagelschlag betreffen, muß stets das Protocoll der früheren Taxe zur Hand sein.

§. 34.

Tax-Grundsätze.

Da nach dem Zwecke des Vereins nur der durch Hagel verursachte Schaden und auch dieser nur in so weit vergütet werden soll, als ein wirklicher Verlust

am Ertrage dadurch herbeigeführt ist, so haben die Taxanten bei der Besichtigung und demnächstigen Abgabe ihrer Taxe ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten

a. ob der Schade überhaupt durch Hagel angerichtet ist;

b. der wievielste Theil der Kornart oder Saat auf der vom Hagel betroffenen Fläche vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, ob nämlich der Schaden als ein totaler, zu $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$ oder darunter zu schätzen ist.

   Selbstverständlich bezieht sich solche Berechnung nur auf den beschädigten Theil des Feldes und nicht auch auf die verschont gebliebenen Theile desselben.

c. Ist der Schade auf einem Saatfelde nicht überall in gleichem Grade angerichtet, so sind diese ungleich beschädigten Flächen abgesondert abzuschätzen oder doch das durchschnittliche Maß des Schadens in Rücksicht auf die ganze befallene Fläche thunlichst zu ermitteln.

d. Ob, abgesehen von dem Hagelschaden, der Ertrag zu erwarten gewesen wäre, welchen der Beschädigte in den Antragslisten declarirt hat. Halten sich die Taxanten von zu hoher Angabe überzeugt, so haben sie dieselbe herabzusetzen, doch ist die Herabsetzung des Ertrages nur zulässig, wenn nach Ansicht der Tax-Commission nur zwei Drittel oder weniger des versicherten Ertrages zu erwarten ist. Diese Herabsetzung darf aber nur bei der definitiven Taxe geschehen, mithin niemals bei der ersten Besichtigung oder Taxe und muß sich die Herabsetzung auf das wirklich zur Taxe gekommene Getreide beschränken. Der Beitrag wird demnächst auch nur von dem herabgesetzten Ertrage berechnet.

e. Wird dieselbe Saat mehrmals vom Hagel betroffen, so ist, wenn der erste Schaden ersatzfähig befunden ist, die zweite Taxe unter Berücksichtigung auf die schon zuerkannte Vergütung festzustellen; blieb aber die erste Taxe unter dem ersatzfähigen Quanto, so ergreift die zweite Taxe den früheren Schaden mit und beide Schäden werden als ein Ganzes behandelt. Es darf jedoch bei mehrfachen ersatzfähig befundenen Schäden die Gesammtsumme der verschiedenen Taxen nie den ganzen Werth des declarirten oder angenommenen Ertrags übersteigen (cfr. §. 23 sub f).

f. Ergiebt sich bei einer Taxation, daß ungeachtet eines ersatzfähig befundenen Schadens der Beschädigte dennoch den declarirten Ertrag erwarten kann, der letztere demnach gegen den wirklichen Ausfall zu niedrig angegeben war, so kann eine Entschädigung des wirklichen Schadens nicht verweigert werden, doch kann selbstverständlich bei der desfallsigen Taxe nur der in der Angabeliste festgesetzte Ertrag normiren.

VII. Preis-

VII. Preisbestimmung des Getreides rc. zur Ermittelung der Vergütung und Versicherungssumme.

§. 35.

Ermittelung der Kornpreise.

Für die Ermittelung des Geldwerthes der nach dem Ertrags-Verluste taxirten Schäden, wie für die Berechnung der Versicherungssummen nach den in den Anfragslisten declarirten oder eventuell taxmäßig bestimmten Erträgen normirt der am 1. November jeden Jahres in Schwerin und Rostock für die verschiedenen Kornarten pro Scheffel kahler Maße gangbare höchste Preis. Für Rapps und Rübsen normiren die Preise in Schwerin und Rostock am 15. August. Die Kornpreise sind durch die Atteste dreier beeidigter Makler an jedem Platze festzustellen.

Der Preis des rauhen Hafers soll um ⅓ geringer als der Durchschnitts-Preis des weißen Hafers angenommen werden.

Bei der Berechnung der Durchschnitts-Preise fallen die Bruchtheile weg, so daß ½ Schill. und darüber für voll, unter ½ Schill. aber gar nicht gerechnet werden soll. Dasselbe gilt bei der Berechnung der Beiträge §. 36.

VIII. Feststellung der Entschädigung, Repartition und Ausschreibung der Beiträge.

§. 36.

Berechnung und Repartition.

Nach Maßgabe so erfolgter Preisbestimmung hat der Secretair sodann bis zum 3. November zu berechnen:

a. die Vergütungssumme der einzelnen durch Hagel beschädigten Interessenten in Grundlage der Tax-Protocolle und den Gesammtbetrag der danach zu zahlenden Entschädigung;
b. den Geldwerth des von jedem Interessenten versicherten Fruchtertrages;
c. auf diese Grundlage hin unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins sowohl für das vergangene als des desfallsigen Bedürfnisses für das folgende Jahr, den von den Mitgliedern einzufordernden Procentsatz.

Diese letztere Berechnung und Repartition wird in einer Anfang November am Vereins-Orte abzuhaltenden Directorial-Versammlung geprüft und nach befundener Richtigkeit, event. stattgehabter Rectificirung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Wie jedem Interessenten außerdem über die Größe seines Beitrags, so geht den Beschädigten und denjenigen Mitgliedern, die an den Verein noch andere Leistungen zu erfüllen haben, über die nach Abzug der eigenen Beiträge zu erwartende Vergütung, resp. über die Gesammt-Summe ihrer Schuld eine besondere Berechnung durch den Secretair zu.

IX. Beiträge und Vergütung, deren Zahlung und Privilegien.

§. 37.

Zahlungstermin für die Beiträge.

Die also berechneten Beiträge hat jeder Interessent bis zum 10. December portofrei an die Vereins-Casse einzusenden. Nach diesem Tage hat der Secretair gegen die Säumigen eine schriftliche Erinnerung bei Wahrnahme einer Gebühr von 16 Schillingen zu erlassen und alsdann nach 8 Tagen das Restanten-Verzeichniß dem Rechts-Consulenten des Vereins zuzustellen. Der Letztere hat alsdann sofort einen sub poena paratissimae executionis zu erlassenden Zahlungs-Befehl gegen die im Rückstande bleibenden Mitglieder zu beantragen und demnächst eventualiter die Execution zu erwirken.

Dem Rechts-Consulenten gebührt für solche Anträge das ihm gesetzlich zustehende Honorar. Die Anträge desselben genießen in Bezug auf den Bestand der Schuld überhaupt, wie rücksichtlich deren Größe vollen Glauben.

Etwaige nicht sofort völlig liquide gemachte Einreden sind unbedingt ad separatum zu verweisen.

Im Falle des Wegzugs aus dem Lande bleibt für die Anträge des Recht-Consulenten dasjenige Forum competent, unter welchem das säumige Mitglied zur Zeit der Contrahirung seiner Versicherung im Inlande stand.

§. 38.

Für die Vergütungen.

Die Vergütungen werden den Beschädigten nach Maßgabe des Cassen-Vermögens und in der Reihenfolge der angemeldeten Schäden, jedenfalls aber bis zum 1. Januar des nächsten Jahres am Sitze des Vereins bezahlt; er darf indessen die Einsendung auf seine Kosten verlangen.

Die Zahlung geschieht in den im §. 3 gedachten Münzsorten, je nachdem solche bei der Kasse eingegangen und darf der Beschädigte dagegen keine Erinnerungen machen.

Auch kann jeder Beschädigte gleich nach definitiv erfolgter Taxation seines Schadens vom Director eine Bescheinigung über den von ihm nach Körnern zu erwartenden Ersatz, sowie nach geschehener Preisbestimmung über die Summe der Vergütung an Geld erhalten.

Diese Bescheinigungen sind demnächst von der Kasse einzulösen und erhält der rechtmäßige Inhaber den Werth derselben abzüglich des von dem Beschädigten zu leistenden Beitrags sowie der sonstigen von demselben statutenmäßig zu tragenden Kosten rechtzeitig und spätestens bis zu dem obengedachten Termine auf seine Kosten am Sitze des Vereins ausgezahlt.

§. 39.

Privilegien der Beiträge und Vergütungen.

Die Beiträge der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte werden:

a. von keinem Nachlaß- und Concursproclama ergriffen und müssen sowohl Rückstände als laufende Beiträge, unerwartet einer Erb-Auseinandersetzung und eines Prioritäts-Erkenntnisses, als Massenschulden zur Verfallzeit aus der Masse gezahlt werden;

b. gegen die Beitreibung rückständiger Beiträge und sonstiger Leistungen findet kein Rechtsmittel mit Suspensiv-Effect statt und so wenig diese Beitreibung, wie die Auszahlung der Entschädigungsgelder können von einer Behörde durch Inhibitorien oder Suspensiv-Verfügungen verhindert oder verzögert werden.

X. Gesetzeskraft, Publication, Revision der Statuten.

§. 40.

Gesetzeskraft, Anfang der Gültigkeit der Statuten.

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Tage der Landesherrlichen Bestätigung.

§. 41.

Publication.

Die Publication der Statuten mit der Allerhöchsten Confirmations-Acte geschieht durch den Druck, durch Vertheilung unter die Interessenten und Herausgabe derselben mit dem Großherzoglichen Regierungsblatt.

§. 42.

Revision der Statuten.

Ergänzungen und Vervollständigungen der Statuten können in jeder General-Versammlung beschlossen und hierauf zur erforderlichen Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, wirkliche Abänderungen der Verfassung und Statuten des Vereins sind aber nur von 5 zu 5 Jahren zulässig und dann in der General-Versammlung mittelst förmlicher Revision der Statuten zu bewerkstelligen, für welche demnächst die Landesherrliche Bestätigung einzuholen ist.

Zu solchem Zwecke wählt die General-Versammlung alle 5 Jahre eine Revisions-Committe, bestehend aus einem Revisor, zwei Districts-Vorstehern und drei Vereins-Mitgliedern. Der Director, Rechts-Consulent und Secretair wohnen den Verhandlungen bei und ist die Revisions-Committe zu der nächsten General-Versammlung, auf welcher wegen der vorgeschlagenen Veränderung Beschluß gefaßt werden soll, einzuladen.

Anlage A.

Bezeichnung und Grenzen der Districte des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. **District Grevesmühlen.** Grenzen: O. von Schwerin bis Wismar längs des Schiffgrabens, der von dem Schweriner See zur Ostsee führt; N. von dort an die Ostsee bis Dassow; W. das Fürstenthum Ratzeburg (Schönberg); S. die Ratzeburg-Schweriner Chaussee von Gr.-Thurow bis Schwerin.

Städte: Grevesmühlen, Rehna.

II. **District Gadebusch oder Hagenow.** Grenzen: O. vom Schweriner See längs der Stör bis zur Elde und diese bis Neustadt; N. die Ratzeburg-Schweriner Chaussee von Schwerin bis Gr.-Thurow; W. das Herzogthum Lauenburg; S. die Elbe, Sude, neue Sude, Rögnitz, der neue Graben bis Ludwigslust und die Chaussee von dort nach Neustadt.

Städte: Boizenburg, Wittenburg, Hagenow, Gadebusch.

III. **District Parchim oder Malchow.** Grenzen: O. die Chaussee, welche von Plau nach der Preußischen Grenze führt; N. die Elde, der neue Graben, die Rögnitz bis zum neuen Canal; W. das Königreich Hannover; S. Königreich Hannover und Preußen bis zur Plauer Chaussee.

Städte: Dömitz, Grabow, Ludwigslust, Neustadt, Parchim, Lübz.

IV. **District Güstrow oder Sternberg.** Grenzen: O. die Nebel von Güstrow bis Krakow und von hier die Chaussee bis Plau; S. die Elde bis zur Stör; N. die Nebel bis Bützow und die von dort über Warin nach Hohen-Viecheln gehende Landstraße; W. der Schweriner See und die Stör.

Städte: Güstrow, Sternberg, Crivitz, Goldberg, Brüel, Plau.

V. **District Neu-Buckow oder Bützow.** Grenzen: O. die Warnow von Bützow bis zur Mündung; N. die Ostsee von der Mündung der Warnow bis Wismar; W. der Schiffgraben bis zum Schweriner See; S. die Landstraße von Hohen-Viecheln über Warin nach Bützow.

Städte: Wismar, Neu-Buckow, Bützow, Kröpelin.

VI. District Rostock oder Tessin. Grenzen: O. die Pommersche Grenze vom Binnensee bis zur Kl.-Methlinger Scheide; N. die Ostsee von der Preußischen Grenze bis zur Mündung der Warnow; W. die Warnow von ihrer Mündung bis Schwaan; S. die Straße von Schwaan über Striesdorf nach Laage, dann die Recknitz bis Eickhof und von hier der aus der Recknitz fließende Arm nach Gnoien; von dort die Straße nach Friedrichshof zur Grenze.

Städte: Rostock, Ribnitz, Tessin, Marlow, Sülze.

VII. District Malchin oder Laage. Grenzen: O. Malchiner See, Peene, Cummerower See, wieder die Peene, Preußen durch die Trebel bis zur Friedrichshöfer Feldmark; N. die oben ad VI. bezeichnete Linie von Schwaan bis zur Friedrichshöfer Grenze; W. die Warnow von Schwaan bis Bützow und von hier die Nebel bis Krakow; S. die Linie von Krakow über Serrahn, Vollrathsruhe, Kirch-Grubenhagen bis Malchiner See.

Städte: Teterow, Laage, Gnoien.

VIII. District Waren. Grenzen: O. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und Preußen; N. Preußen, Peene, Malchiner See, die Linie über Kirch-Grubenhagen, Vollrathsruhe und Serrahn bis zum Krakower See; W. die Chaussee von Krakow über Plau nach der Preußischen Grenze; S. Preußen und Mecklenburg-Strelitz.

Städte: Waren, Stavenhagen, Malchow, Röbel, Malchin, Penzlin.

Anlage B.

Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin zu Grevesmühlen.

Antrags-Liste des Gutes: (Gehöftes)

Amt: Poststation:

Auf dem ist für das Jahr 186 bei dem Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin zu versichern:	Kornart.	Aussaat nach Scheffeln à 60 []Ruth. Scheffel.	Betrag der zu erwartenden Erndte. Scheffel.
Bezeichnung der Schläge:			
Auf dem Schlage A. sind bestellt	Rapps.	100	800
" " " B. " "	Weizen.	200	2000
" " " B. 1. " "	desgl.	50	500
" " " C. " "	Roggen.	150	1500
" " " C. 1. " "	desgl.	50	500
" " " D. " "	Gerste.	100	1100
" " " E.			
Mengkorn 20 Scheffel	desgl.		
20 "	Wicken.	80	720
40 "	Hafer.		
Auf dem Schlage G. sind bestellt	desgl.	200	2000
u. s. w.			

N. N. den

N. N.

Anlage C.

Versicherungs-Verein gegen Hagelschäden
für
Mecklenburg-Schwerin.

Police № 

Von dem Herrn N. N. zu N. N.
sind in Gemäßheit der unterm ten 186 Mittags 12 Uhr, eingegangenen Angabe-Listen für das Jahr 186 die nachfolgenden Früchte des Gutes N. N., Amts N. N., gegen Hagelschäden versichert.

Bezeichnung der Schläge.	Kornart.	Aussaat nach Scheffeln à 60 []Ruth. Scheffel.	Betrag der zu erwartenden Erndte. Scheffel.
Schlag Nr. A.	Rapps.	100	800
" " B.	Weizen.	200	2000
" " B.1.	desgl.	50	500
" " C.	Roggen.	150	1500
" " C.1.	desgl.	50	500
u. s. w.			

und ist diese Versicherung in das Lagerbuch Littr. A. Fol. 74 eingetragen worden.

Grevesmühlen,
den ten 186

Der Secretair des Vereins.
Ed. Freytag.

Anlage D.

Actum

N. N. den   186

Dem unterzeichneten Vorsteher des ten Districtes des Versicherungs-Vereins gegen Hagelschäden für Mecklenburg-Schwerin wurde am ten d. M. Morgens . . . Uhr von dem Herrn N. N. zu N. N. die Anzeige gemacht, daß am ten d. M. Nachmittags . . . Uhr Hagel auf seiner Feldmark gefallen sei und er deshalb um eine Besichtigung und Taxation seines Schadens bitten müsse.

Der heutige Tag war zu dem gedachten Zwecke angesetzt und es erschienen zur bestimmten Zeit die gleichfalls unterzeichneten Taxatoren, welche sämmtlich schon früher den statutenmäßigen Eid geleistet haben; deshalb begann sofort die Taxation der uns als verhagelt angewiesenen Ackerstücke und gaben nach geschehener Besichtigung die Taxatoren Folgendes zu Protocoll:

{ Oder: Herr N. N. zu N. N., welcher heute zum ersten Male als Taxator fungiren sollte, unterzeichnete zuvor den statutenmäßigen Eid, wie folgt:
— }

Darauf begann die Taxation der rc.

Name des Schadenleidenden.	Name der verhagelten Schläge.	Größe nach Scheffel Aussaat.	Kornart.	Ertrag nach der Angabeliste. Scheffel.	Von den Taxatoren herabgesetzter Ertrag. Scheffel.	Der wievielste Theil verhagelt.	Vergütung. Scheffel.	Vergütung. Kornart.
Herr N. N. zu	No. A.	100	Rapps	800	—	1/4	200	Rapps
	„ B.	200	Weizen	2000	—	1/5	400	Weizen
	„ D.	100	Gerste	1100	—	1/2	550	Gerste
	„ G.	200	Hafer	2000	—	1/10	200	Hafer
	„ H.	120	Erbsen	1200	800	1/4	200	Erbsen
u. s. w.								

Es wird schließlich bemerkt, daß die Taxatoren bei dem Schadenstaxatum stets einig gewesen, und wo die Ertrags-Angabe nicht heruntergesetzt ist, mit derselben sich einverstanden erklärt haben.

N. N., Districts-Vorsteher.
N. N.,
N. N., } Taxatoren.
N. N.,

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Februar 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Da das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl genannt, sowohl roh, als auch in raffinirtem Zustande von außerordentlicher Entzündbarkeit ist und, wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann, so verordnen Wir zur Verhütung der mit dem Transporte und der Aufbewahrung desselben in größeren Quantitäten verbundenen Gefahren, nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Alle mit Petroleum beladenen Schiffe, welche in einem Unserer Seehäfen ankommen, haben sofort bei ihrer Ankunft die Ortsobrigkeit zu benachrichtigen, daß und wieviel Petroleum sie an Bord haben, und den von derselben angeordneten Sicherheitsmaaßregeln Folge zu leisten.

§. 2.

Die auf den schiffbaren Flüssen, Seen und Kanälen in Unseren Landen verkehrenden Fahrzeuge, welche Petroleum an Bord haben, dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 40 Ruthen rheinländisch von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Auf denselben darf weder Taback geraucht, noch sonst Feuer oder Licht angezündet werden, und sind ihre Führer verpflichtet, sobald sie ihren Bestimmungsort erreicht haben, der Ortsobrigkeit davon Anzeige zu machen, und sich den von derselben etwa verfügten besonderen Sicherheitsvorschriften zu unterwerfen.

§. 3.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, für den Transport von Petroleum auf den Eisenbahnen in Unseren Landen besondere geeignete Sicherheitsvorschriften zu erlassen, und die betreffenden Reglements Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§. 4.

Bei dem Transporte auf anderen Wegen dürfen mit Petroleum beladene Wagen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden. Die Führer solcher Wagen haben an den Orten, an welchen sie übernachten wollen, die Obrigkeit — eventuell deren Stellvertreter — davon zu benachrichtigen und sich den von derselben etwa verfügten besonderen Sicherheitsvorschriften zu unterwerfen.

§. 5.

Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Räumen, *außerhalb des Bezirks der Städte, einschließlich der Vorstädte*, gelagert werden, und muß dafür Sorge getragen sein, daß dasselbe von dort aus im Falle eines Brandes nicht andere Gebäude oder brennbare Gegenstände durch Abfließen erreichen kann.

Für den Privatgebrauch oder Detailhandel darf es nur *gereinigt* und in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen, gehalten werden und dürfen Quantitäten, welche 25 Pfund übersteigen, nur in einem besonderen feuersicheren Raume außerhalb der Gebäude, von wo es durch Abfließen sich nicht verbreiten kann, oder in der Ecke eines gewölbten Kellers oder, wenn ein solcher fehlt, in dem abgesonderten und dichten Verschlage eines Balkenkellers aufbewahrt werden.

Dasselbe darf weder bei Licht abgezapft, noch bei Licht verkauft werden.

§. 6.

Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von 5 bis 100 Thalern Courant, aushülflich mit Gefängnißstrafe, polizeilich geahndet.

Sofern aber durch solche Contravention ein Brand veranlaßt ist, geschieht die Bestrafung nach den für Brandstiftungen normirenden gesetzlichen Vorschriften.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Februar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Petroleum.

II. Abtheilung.

(1) Der Genossenschaft der im hiesigen Großherzogthume wohnenden Ritter des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst beigelegt worden.

Schwerin am 9ten Februar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Schröter.

---

(2) Da die Milzbrandbräune unter den Schweinen in Röbel gänzlich erloschen ist, so ist, unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 17ten August, 27sten September und 2ten December v. J., der Transport von Schweinen nach und von der Stadt Röbel und deren Gebiete, mithin sowohl die Ein- und Durchführung als die Ausführung derselben, gänzlich wieder freigegeben worden.

Schwerin am 13ten Februar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Boucher de Crèvecoeur de Perthes zu Abbeville die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift »den Wissenschaften und Künsten« in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 27sten Januar 1865.

(2) Dem Sporermeister A. Seespeck hieselbst ist der Charakter als Hof-Sporer Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 1sten Februar 1865.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin Friedrich Wilhelm Christian Heyken in Klütz den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 6ten Februar 1865.

(4) An Stelle des auf seinen Antrag von der Verwaltung des diesseitigen Consulats in Kopenhagen entbundenen General-Consuls, Conferenzraths Frölich, ist der Kaufmann Carl Methling daselbst wieder zum dortigen Consul ernannt worden.

Schwerin am 7ten Februar 1865.

(5) Der Hermann August Wilhelm Buuck in Zarrentin, welcher bei der gesetzlichen Prüfung vor der Medicinal-Commission in Rostock sich als zur Ausübung der Thierheilkunde vorzüglich qualificirt erwiesen hat, ist zur Ausübung derselben auf Grund des ihm ertheilten Prüfungs-Attestes befugt.

Schwerin am 7ten Februar 1865.

(6) Die Postpracticanten Ehrich, Timian, Christmann, Kolp I., Schult, Bard, Susemihl, Hennings, Koch, von Lehsten, Schultz, Radloff, Höffcke und Ahlschier sind Allerhöchst zu Postaccessisten befördert worden.

Schwerin am 8ten Februar 1865.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Februar 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Eidesformeln für die von den Advocaten und Notaren bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide, wie solche in der Hof- und Land-Gerichtsordnung Theil I., Titel 18 und in dem gemeinen Bescheide des Hof- und Land-Gerichts vom 11ten Julius 1668 vorgeschrieben worden, sind nicht mehr durchgängig angemessen. Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, denselben eine veränderte Fassung zu geben, und verordnen nunmehr, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

1. Der Eid der Advocaten soll fortan lauten:

   Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Pflichten eines Advocaten und Procurators sorgsam und gewissenhaft, in getreuer Befolgung der Gesetze und Landesrechte erfüllen, die von mir angenommenen Sachen mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit betreiben, dabei

stets die Gerechtigkeit im Auge haben, alle Chicanen, Verschleppungen und wissentlichen Unwahrheiten aber meiden, auch der Pflicht der Verschwiegenheit gegenüber meinen Mandanten eingedenk sein, auch dieselben über den Lohn, der mir gebührt, nicht beschweren, die dem Gerichte schuldige Achtung sowohl in mündlichen als in schriftlichen Vorträgen stets beobachten und mich überhaupt jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Advocaten und Procurator wohl ansteht und gebühret. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

II. Der Eid der Notare:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Berufspflichten eines Notars nach meinem besten Wissen und Gewissen, in getreuer Befolgung der Gesetze und Landesrechte erfüllen, dabei alle zu meinem Geschäftskreise gehörenden Verrichtungen, insbesondere die Beglaubigung von Abschriften, die Ausstellung von Documenten über von mir verrichtete Acte oder wahrgenommene Vorgänge, die Aufnahme und Aufbewahrung von Inventarien, Contracten und letztwilligen Verfügungen, sowie die Führung von Protocollen mit größter Treue und Sorgfalt besorgen, die Pflicht der Wahrhaftigkeit stets vor Augen haben, auch die vermöge meines Berufs zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich überhaupt jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Notar wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18ten Februar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,

betreffend die Eidesformeln für die von den Advocaten und Notaren bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide.

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir sind, zur Erleichterung des Reiseverkehrs, der gnädigsten Entschließung geworden, die Beschränkungen aufzuheben, welche bei der Regulirung des Postfuhrwesens getroffen worden sind.

Indem Wir die Verordnungen vom 4ten August 1837, 4ten April 1840 und 5ten Julius 1849 (Officielles Wochenblatt No. 31 pro 1837, No. 15 pro 1840 und No. 28 pro 1849) daher hierdurch außer Kraft setzen, bestimmen Wir gleichzeitig, daß In- und Ausländer bei Reisen hinsichtlich der Wahl der Transportmittel und des Wechsels derselben fortan keinerlei Beschränkungen mehr unterworfen sein sollen.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 17ten Februar 1865.

Friedrich Franz.

v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Aufhebung der Beschränkungen
im Postfuhrwesen.

III. Abtheilung.

(1) An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vice-Consuls W. H. Bremer zu Great-Grimsby ist der Kaufmann Oscar Steveni wiederum zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 6ten Februar 1865.

---

(2) Dem Kürschner und Militair-Effecten-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Damaschke in Berlin ist der Charakter als Hoflieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 13ten Februar 1865.

---

(3) Der Ludolph von Schmarsow auf Bentin ist, nach dem erfolgten Ableben seines Vaters und bisherigen Miteigenthümers, des Georg Friedrich von Schmarsow, alleiniger Eigenthümer des Allodialguts Bentin, Amts Gadebusch, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 16ten Februar 1865.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rentier Heinrich Krey zu Rostock für seinen Curanden, den minorennen August Krey, den Lehneid wegen des auf den letzteren vererbten Lehnguts Pankelow, Amts Ribnitz, am 10ten d. M. abgeleistet.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 8. März 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Unsere Verordnung vom 20sten August 1842, betreffend die Anwendung der Stadtbuchordnung vom 22sten December 1829 auf den Flecken Ludwigslust, die in den §§. 72 bis 99 der gedachten Stadtbuchordnung enthaltenen transitorischen Bestimmungen von der Anwendung auf den Flecken Ludwigslust ausbeschieden und dafür besondere transitorische Bestimmungen für diesen Ort getroffen hat, so leidet auch die Revidirte Verordnung für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens vom 21sten December 1857 auf Ludwigslust keine Anwendung. Wir finden Uns jedoch durch die inzwischen gemachten Erfahrungen

und die obwaltenden Rücksichten der Zweckmäßigkeit veranlaßt, nunmehr hierdurch zu verordnen:

daß fortan der §. 3 und die auf ihn bezüglichen Bestimmungen der §§. 4 und 5 der Revidirten Verordnung für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens vom 21sten December 1857 auch auf den Flecken Ludwigslust Anwendung finden sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten Februar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Anwendung des §. 3 der Revidirten Verordnung für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens vom 21sten December 1857 auf den Flecken Ludwigslust.

(№ 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Der Mangel ausreichender gesetzlicher Bestimmungen über die Nichtigkeiten im Criminalprocesse und die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse veranlaßt Uns, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende hierdurch zu verordnen.

I. Von den Nichtigkeiten im Criminalprocesse.

§. 1.

I. Nichtigkeiten im Criminalprocesse werden nur durch einen wesentlichen Mangel hinsichtlich der Gerichtspersonen, oder der Person des Angeschuldigten oder des gerichtlichen Verfahrens begründet.

Ein bloßer Verstoß gegen die Vorschrift Nr. 5 der Verordnung vom 10ten August 1811, betreffend die Präferenz des forum delicti commissi, ist nicht als ein wesentlicher Mangel zu betrachten.

II. Die Nichtigkeiten sind von den untersuchenden und erkennenden Gerichten in allen Stadien des Verfahrens bis zu der schließlichen Entscheidung, daher auch noch in den Instanzen der Rechtsmittel, von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Gerichte haben auf die Beseitigung derselben in der der Sachlage entsprechenden Weise in soweit hinzuwirken, als dieses für den Rechtsbestand des endlichen Ausganges der Untersuchung erforderlich ist.

III. Wegen der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts finden die Bestimmungen des §. 25, Nr. 2 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung auch hier ihre angemessene Anwendung.

IV. Die noch vorhandenen Nichtigkeiten des Verfahrens und der Entscheidungen der übrigen Gerichte können, wenn der thatsächliche Grund derselben zu einer Zeit ersichtlich war, wo gegen das betreffende Verfahren oder die betreffende Entscheidung noch ein ordentliches Rechtsmittel zulässig war, soweit dieselben nicht durch die sonst statthaften Anträge oder Vorstellungen ihre Erledigung finden, nur mittelst des letzteren, nicht mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde, Nr. **V.**, geltend gemacht werden.

V. Werden dieselben aber erst dann ersichtlich, wenn gegen das betreffende Verfahren oder die betreffende Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist, so tritt für den Angeschuldigten — nach dessen Tode auch für die in §. 3, Nr. 1, Abs. 2 bezeichneten Personen — beziehungsweise den Criminal-Fiscal, das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ein.

1) Dieselbe ist bei dem Ober-Appellationsgerichte, unter bestimmter und specieller Angabe des behaupteten Grundes der Nichtigkeit, schriftlich anzubringen.
2) Wegen ihrer aufschiebenden Wirkung finden die Bestimmungen des §. 5 dieser Verordnung auch auf sie die entsprechende Anwendung.
3) Das Gericht hat dieselbe sofort der genauesten Prüfung zu unterwerfen.
   a. Erzeigt sich dieselbe schon in dieser Sachlage unzulässig — Nr. **IV.** — oder unbegründet, so ist sie ohne Weiteres zu verwerfen.
   b. Sonst ist von dem betreffenden Gerichte Bericht mit Vorlegung der Acten zu erfordern.
4) Die Entscheidung des Gerichts hat sich, ohne ein sonstiges Erkenntniß in der Sache abzugeben, immer auf den Ausspruch, daß die behauptete Nichtigkeit besteht oder nicht besteht, und die Kosten des Rechtsmittels zu beschränken.
5) Fällt der Spruch für das Vorhandensein der Nichtigkeit aus, so ist damit die angefochtene Entscheidung für aufgehoben zu achten und in der Sache weiter zu verfahren.
6) Gegen die sofortige Verwerfung der Beschwerde, Nr 3 **a**, und gegen die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts für oder gegen das Vorhandensein der Nichtigkeit, Nr. 4, findet kein Rechtsmittel statt.

II. Von der Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse.

§. 2.

Ist eine Untersuchung durch ein verurtheilendes oder freisprechendes Erkenntniß beendigt worden und ist gegen dasselbe weder ein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig, noch die Nichtigkeitsbeschwerde statthaft, so kann dessen ungeachtet die Wiederaufnahme derselben aus einem der nachstehenden Gründe eintreten.

I. Der verurtheilte Angeschuldigte kann dieselbe beantragen:

1) wenn das Erkenntniß ganz oder theilweise zu seinem Nachtheile auf eine falsche oder verfälschte Urkunde, oder auf eine falsche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen gegründet worden ist;

2) wenn der Richter, welcher das betreffende Erkenntniß gefällt, oder ein Mitglied des Gerichts, welches an demselben Theil genommen, oder der Vertheidiger zu dem Zwecke der Benachtheiligung des Angeschuldigten bestochen worden ist, oder wenn jener Richter oder ein solches Mitglied des Gerichts sich einer sonstigen strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht, welche auf die Verurtheilung des Angeschuldigten einen Einfluß gehabt, schuldig gemacht hat;

3) wenn der Angeschuldigte neue Thatsachen oder Beweismittel, d. h. solche, die ihm zu der Zeit, wo ihm noch ein ordentliches Rechtsmittel gegen seine Verurtheilung zustand, nicht bekannt waren, beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine gänzliche Freisprechung, oder seine Entbindung von der Instanz oder eine erhebliche Minderung der wider ihn erkannten Strafe zu begründen;

4) wenn wegen derselben strafbaren Handlung eine andere Person oder eine Mehrheit anderer Personen als Thäter durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden und die That von der Art ist, daß diese Erkenntnisse nicht mit einander vereinigt werden können, sondern aus der Schuld des einen oder der mehrerer Angeschuldigten die Unschuld des andern folgt.

Aus anderen Veranlassungen als den vorstehenden kann die Wiederaufnahme der Untersuchung zu Gunsten des Angeschuldigten nur durch besondere landesherrliche Anordnung verfügt werden.

II. Das Untersuchungsgericht ist berechtigt, die Gestattung der Wiederaufnahme der Untersuchung gegen den Angeschuldigten zu beantragen:

1) wenn die Freisprechung desselben durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeschuldigten oder eines Dritten herbeigeführt worden ist;

2) wenn der freigesprochene Angeschuldigte später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des betreffenden Verbrechens abgelegt hat, oder wenn sich neue Thatsachen oder Beweismittel, d. h. solche, die dem Untersuchungsgerichte vor der Fällung des ersten Erkenntnisses nicht bekannt waren, ergeben, welche an sich oder in Verbindung mit den Beweismitteln der früheren Untersuchung dazu geeignet sind, die Verurtheilung des Freigesprochenen wegen seiner Handlung zu begründen.

§. 3.

1) Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme der Untersuchung, §. 2, Nr. I., zu jeder Zeit, selbst noch nach der Vollstreckung der Strafe, begehren, wenn derselbe geisteskrank ist, auch dessen Curator.

Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er selbst oder sein Curator dazu berechtigt gewesen sein würde, können nach seinem Tode auch dessen Erben, Blutsverwandten und Verschwägerten in der aufsteigenden und absteigenden Linie, dessen Blutsverwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, der überlebende Ehegatte, die Wiederaufnahme beantragen.

2) Das Untersuchungsgericht ist zu dem Antrage auf Wiederaufnahme der Untersuchung gegen den Angeschuldigten nur berechtigt, wenn inzwischen nicht ein Rechtsgrund, welcher die Bestrafung desselben ausschließt, z. B. die inzwischen vollendete Verjährung, eingetreten ist.

Ist das Verbrechen von der Beschaffenheit, daß die Zulässigkeit der Untersuchung wegen desselben den Antrag oder die Zustimmung des Verletzten voraussetzt, so erfordert auch die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen den Angeschuldigten die Zustimmung des Ersteren, nach welcher derselbe eventuell zu befragen ist.

§. 4.

1) Ueber die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet, wenn die Untersuchung bei dem Criminal-Collegium geführt wurde, das Ober-Appellationsgericht, in allen anderen Fällen das dem Untersuchungsgerichte zunächst vorgesetzte höhere Gericht.

2) Der Antrag des Verurtheilten oder seiner Vertreter, §. 3, Nr. 1, Abs. 2, auf die Wiederaufnahme der Untersuchung ist bei dem Gerichte, welches die frühere Untersuchung geführt hat, anzubringen.

Das Untersuchungsgericht hat die Gestattung der von ihm beabsichtigten Wiederaufnahme der Untersuchung, §. 2, Nr. II. 1, 2, bei dem zuständigen höheren Gerichte, Nr. 1, zu beantragen.

3) Kann der oder können die, welchem oder welchen die in dem §. 2, Nr. I. 1, 2, Nr. II. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen beizumessen sind, noch zur Verantwortung gezogen werden, so muß der Antrag auf die Wiederaufnahme der Untersuchung durch den Nachweis begründet werden, daß die betreffenden Personen wegen jener Handlungen in einer gegen sie geführten Untersuchung rechtskräftig verurtheilt worden sind.

In allen anderen Fällen muß der Antrag des Angeschuldigten auf die genaue und vollständige Angabe aller betreffenden Thatsachen und Beweismittel gegründet werden.

Entspricht der Antrag des Angeschuldigten den vorstehenden Voraussetzungen, Abs. 1, 2, nicht, so ist er von dem Untersuchungsgerichte, unter Angabe der Gründe, sofort zurückzuweisen.

4) Sonst hat das Untersuchungsgericht in Grundlage des Antrages, sowie zur Begründung eines von ihm beabsichtigten Antrages auf Wiederaufnahme der Untersuchung, die erforderlichen Erhebungen vorläufig vorzunehmen oder zu veranlassen und demnächst die Acten dem zuständigen höheren Gerichte vorzulegen.

In dringlichen Fällen ist es berechtigt, den Umständen nach schon vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme die erforderlich erscheinenden Sicherungsmaaßregeln zu treffen.

5) Das zuständige höhere Gericht hat zu ermessen, ob das ihm vorgelegte Material zu der Entscheidung über den Antrag genügt, oder ob und in wie weit derselben noch eine weitere gerichtliche Voruntersuchung voraufgehen soll.

§. 5.

Die Vollziehung der Todesstrafe wird durch den genügend begründeten Antrag des Verurtheilten, §. 4, Nr. 3, einstweilen suspendirt.

Desgleichen die noch nicht begonnene Vollziehung anderer Strafen, ausgenommen bei wiederholten Anträgen auf Wiederaufnahme, in welchem Falle das Ermessen des höheren Gerichts, §. 4, Nr. 1, über die Aussetzung der Vollstreckung entscheidet.

Die Fortsetzung der bereits begonnenen Vollziehung anderer Strafen wird durch den Antrag auf die Wiederaufnahme nicht gehemmt, wenn nicht das höhere Gericht, §. 4, Nr. 1, nach der obwaltenden besonderen Sachlage das Gegentheil angemessen findet und bestimmt.

§. 6.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung begründet gefunden, so hat das entscheidende Gericht das ergangene Erkenntniß aufzuheben und die Acten dem Untersuchungsgerichte zu wiederholtem Verfahren, soweit die Sachlage ein solches erfordert, und zu nochmaliger Entscheidung zuzufertigen.

In dem Falle des §. 2, Nr. I. 4 ist, unter Wiederaufhebung beider Erkenntnisse, ebenso zu verfahren, wenn bei der Abfassung des einen Erkenntnisses das andere nicht vorlag. In dem entgegengesetzten Falle ist nur das zuerst ergangene Erkenntniß wieder aufzuheben und findet dann ein weiteres Verfahren nicht statt.

Gegen die Entscheidung des Gerichts, sie mag die Wiederaufnahme der Untersuchung gewähren oder versagen, sowie gegen deren sonstigen Inhalt, findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Angeschuldigte, dessen frühere Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht worden war, in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung demnächst gänzlich freigesprochen, so ist auch dieser Erfolg öffentlich bekannt zu machen.

§. 7.

Wegen der Wiederaufnahme der durch die Entbindung des Angeschuldigten von der Instanz nur vorläufig beendigten Untersuchungen durch das Untersuchungsgericht zum Nachtheile des Angeschuldigten verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Jedoch ist das Gericht verpflichtet, die Untersuchung auch zu Gunsten des nur von der Instanz Entbundenen wieder aufzunehmen, wenn sich ihm demnächst zureichende neue Anzeigen ergeben, welche an sich oder in Verbindung mit den Ergebnissen der früheren Untersuchung dessen gänzliche Freisprechung in Aussicht stellen.

Auch ist der nur von der Instanz entbundene Angeschuldigte berechtigt, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu seinen Gunsten bei dem Untersuchungsgerichte zu beantragen, wenn er neue zureichende Thatsachen oder Beweismittel nachzuweisen vermag, von welchen an sich oder in Verbindung mit den Ergebnissen der früheren Untersuchung seine gänzliche Freisprechung zu erwarten ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Februar 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Nichtigkeiten im Criminalprocesse und die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarkts die Tage des

23sten, 24sten und 26sten Junius d. J.

bestimmt sind.

Schwerin am 21sten Februar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die Royal-Insurance-Company zu Liverpool hat sich den in §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden, gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen, und sind demnach die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zur Vermittelung des Abschlusses von Brandversicherungen im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 23sten Februar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Nachdem die andauernde völlige Unverdächtigkeit der zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Rotzkrankheit im November v. J. abgesperrten Pferde des Kaufmanns und Brenners Reppert in Teterow von zwei Thierärzten bezeugt worden, ist die Absperrung dieser Pferde wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 28sten Februar 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Am

(4) Am 21sten v. M. hat der Wirthschafter des Gutspächters Friederici zu Rockow, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, zwei Pferde auf den Pferdemarkt zu Altstrelitz geschickt und eins derselben an den Gastwirth Ewert daselbst, das zweite Pferd aber, welches bisher mit jenem Pferde in demselben Stalle gestanden, an einen anderen bis jetzt nicht ermittelten Käufer verkaufen lassen. Der Gastwirth Ewert hat das von ihm erkaufte Pferd an demselben Tage an den Schlachtermeister Rösing zu Penzlin verkauft. Am 23sten v. M. wurde dieses Pferd von dem Schlachter Rösing wegen Rotzverdächtigkeit zurückgegeben und am 27sten v. M. zu Altstrelitz getödtet und rotzkrank befunden. In Folge dessen sind nicht allein die Pferde des Schlachtermeisters Rösing und des Ackerbürgers Peters zu Penzlin, welche sich mit jenem rotzkranken Pferde in demselben Stalle befunden, der gesetzlichen Absperrung unterworfen, sondern es ist auch das Entsprechende an die Gutsherrschaft von Rockow erlassen worden.

Schwerin am 2ten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Auf dem Hofe zu Dölitz bei Gnoien ist an einem Baupferde, welches deshalb getödtet worden, die Rotzkrankheit zum Ausbruche gekommen. In Folge dessen sind diejenigen fünf Baupferde, welche mit jenem Pferde in demselben Stalle gestanden, für die Dauer von 6 Monaten auf die Feldmark des Gutes Dölitz abgesperrt worden.

Schwerin am 7ten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem Schuhmacher Hermann Eichler hieselbst ist der Charakter als Hof-Schuhmacher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 18ten Februar 1865.

---

(2) Den Amts-Auditoren Andrä und Bürger zu Boizenburg ist das **votum in judicialibus** verliehen worden.

Schwerin am 24sten Februar 1865.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Geheimrath von Brock hieselbst das Großkreuz des Ordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold zu verleihen, und den Geheimrath Dr. von Both, Vice-Canzler der Landes-Universität zu Rostock, zum Groß-Comthur dieses Ordens zu ernennen.

Schwerin am 28sten Februar 1865.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Militair-Baumeister Wachenhusen eine Uniform zu ertheilen und ihm zugleich den Hauptmanns-Rang beizulegen geruht.

Schwerin am 4ten März 1865.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. März 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Von dem diesseitigen Consulate in Newyork ist hier die Mittheilung eingegangen, daß ein Mecklenburger von Geburt, Namens Johannes Wiebke, in dem in Harts Island im Hafen von Newyork befindlichen Depot solcher Rekruten, welche sich im Staate Newyork für die Nord-Staaten-Armee haben anwerben lassen, am 9ten Januar d. J., 21 Jahre alt, am Typhus verstorben ist. Derselbe soll auch den Namen Heinrich Wiebke geführt haben und es ist von dem erwähnten Consulat bereits ermittelt, daß ein Depositenschein der Ulster County Sparbank zu Kingston vorhanden ist, wonach Henry Wiebke ein Bankbuch in Verwahrung gegeben hat, worauf einige Hundert Dollars sollen eingetragen sein.

Da der Heimathsort des Verstorbenen unbekannt ist, so werden die etwaigen Angehörigen desselben, welche Ansprüche an den Nachlaß machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, sich unter Nachweisung ihrer Legitimation beim

unterzeichneten Ministerium zu melden, um über die zur Erhebung des Nachlasses erforderlichen Schritte Auskunft zu erhalten.

Schwerin am 6ten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Auf den Antrag der Administration des gräflich von Bothmer'schen Fideicommisses wird es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Jahrmarkt zu Klütz nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, 2 Tage, sondern nur 1½ Tage dauert, mithin in diesem Jahre um Mittag des 29sten September zu Ende sein wird.

Schwerin am 6ten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Da bei dem unterzeichneten Ministerium noch in jüngster Zeit eine Reihe von Fällen zur Anzeige gekommen ist, in welchen Hunde in Folge früher erhaltener Bisse von tollen Hunden an der Tollwuth erkrankt sind, und überhaupt das Vorkommen toller Hunde in verschiedenen Gegenden des Landes noch nicht ganz aufgehört hat: so werden die einstweilen bis zum 12ten d. M. gegebenen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23sten Januar d. J. — Regierungs-Blatt No. 4 — und der Declaration vom 10ten Februar d. J. — Regierungs-Blatt No. 6 — hierdurch bis zum zweiten k. M. April verlängert.

Alle Ortsbehörden werden demnach angewiesen, die Bestimmungen der genannten Verordnungen auch fernerhin bis zum 2ten April d. J. mit aller Strenge zur Ausführung zu bringen.

Schwerin am 9ten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stallmeister, Kammerjunker August von Passow hieselbst die Kammerherrn-Würde beizulegen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1865.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den als Oberst beim Dragoner-Regiment aggregirten Herzog Wilhelm Hoheit zum Generalmajor zu ernennen und à la suite dieses Regiments zu stellen geruht.

Schwerin am 5ten März 1865.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem am hiesigen Hofe accreditirt gewesenen, jetzt abberufenen Großherzoglich Hessischen Gesandten, Sr. Erlaucht dem Grafen und Herrn von Schlitz, genannt von Görtz, das Großkreuz des Ordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold zu verleihen.

Schwerin am 9ten März 1865.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Georg Carl Friedrich Jörss den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Neuhof, Amts Ribnitz, am 3ten d. M. abgeleistet.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. März 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Liverpool und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Firma:

»Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft«

angenommen hat, wird solches mit Hinweisung auf das Publicandum vom 6ten Junius 1863, Inhalts dessen diese Gesellschaft sich den im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, aufgeführten Bedingungen unterworfen hat, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 15ten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Vom 1sten April d. J. einschließlich an werden die Personenposten zwischen Rostock und Tessin und zwischen Rehna und Schwerin aufgehoben und dagegen eingerichtet:

1) Personenpost zwischen Gnoien und Rostock (5¼ Meilen).

Aus Gnoien: täglich 5 Uhr 55 Min. Vorm.;
durch Tessin: täglich 7 Uhr 30 Min. — 7 Uhr 45 Min. Vorm.;
durch Neusanitz: täglich 8 Uhr 40 Min. — 8 Uhr 55 Min. Vorm.;
in Rostock: täglich 10 Uhr 20 Min. Vorm., zum Anschluß an den zweiten Zug nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich 3 Uhr 45 Min. Nachm., nach Ankunft des zweiten Zuges von Hagenow;
durch Neusanitz: täglich 5 Uhr 10 Min. — 5 Uhr 25 Min. Nachm.;
durch Tessin: täglich 6 Uhr 20 Min. — 6 Uhr 35 Min. Nachm.;
in Gnoien: täglich 8 Uhr 10 Min. Nachm.

2) Personenpost zwischen Schönberg und Schwerin (6 Meilen).

Aus Schönberg: täglich 11 Uhr Vorm.;
durch Rehna: täglich 12 Uhr Mittags — 12 Uhr 15 Min. Nachm.;
durch Gadebusch: täglich 1 Uhr 15 Min. — 1 Uhr 45 Min. Nachm.;
in Schwerin: täglich 4 Uhr Nachm., zum Anschluß an den dritten Zug nach Rostock.
Aus Schwerin: täglich 7 Uhr Nachm., nach Ankunft des dritten Zuges von Hagenow;
durch Gadebusch: täglich 9 Uhr 15 Min. — 9 Uhr 30 Min. Nachm.;
durch Rehna: täglich 10 Uhr 30 Min. — 10 Uhr 45 Min. Nachm.;
in Schönberg: täglich 11 Uhr 45 Min. Nachm.

Schwerin am 1sten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(3) Die zwischen Dannenberg und Dömitz bestehende Cariolpost wird vom 1sten April d. J. an aufgehoben.

Schwerin am 20sten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

(4) Auf dem Bahnhofe der Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Lalendorf ist eine Post-Expedition errichtet worden, welche am 1sten April d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Schwerin am 25sten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(5) Mit Bezug auf das Publicandum vom 29sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 1 pro 1865) werden nachstehend die im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ︀	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Amtsanzeiger für das Amt Crivitz . .	1	Crivitz	—	24	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Doberan, Bukow und Toitenwinkel . .	1	Rostock	—	24	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzoglichen Aemter Lübz, Marnitz, Goldberg und Wredenhagen zu Röbel . .	1	Rostock	—	24	1/4
für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni d. J.			—	8	
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine Bibliographie für Deutschland .	1	Leipzig	1	16	1/4
Allgemeine Forst- und Jagdzeitung . .	Mon.-Hefte	Frankfurt a. M.	4	40	1/2
Allgemeine illustrirte Zeitung . . .	1	Leipzig	1	36	1/4
Badezeitung	mon. 3—4	Frankfurt a. M.	4	—	1/4
Berliner klinische Wochenschrift . . .	1	Berlin	6	—	1/4
Breslauer Zeitung	12	Breslau	9	—	1/4
Deutsche Romanzeitung	monatlich 4	Berlin	4	—	1/4
Gemeinnütziger Anzeiger	2	Neuruppin	1	32	1/4
Hôtel-Zeitung	1	Magdeburg	3	40	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Jahrbuch der deutschen Viehzucht, zugleich Stammzuchtbuch deutscher Zuchtheerden	vierteljährl.	Breslau	4	—	1
Jugend-Bazar	alle 32 Tge.	Leipzig	1	8	1/4
Landwirthschaftliche Mittheilungen . . .	1	Lübeck	1	12	1/4
Lübeckische Blätter	1	Lübeck	2	24	1/4
Medicinische Wochenschrift	1	Wien	6	32	1/2
Missionsblatt des Frauenvereins für christliche Bildung des weiblichen Geschlechts im Morgenlande	monatlich	Berlin	—	20	1
Muster-Zeitung für Färberei, Druckerei, Bleicherei, Appretur, Darstellungen verwandter chemischer und technischer Erzeugnisse	monatlich 2	Berlin	4	—	1/2
Pariser Moden. Große Ausgabe . .	monatlich 2	Basel	8	—	1/2
Prager medicinische Wochenschrift . .	1	Prag	6	32	1/2
Social-Democrat	3	Berlin	2	32	1/4
Sociale Revue, volkswirthschaftliche Zeitschrift	alle 32 Tge.	Aachen	2	—	1/4
Stadtglocke, die	monatlich	Stuttgart	1	16	1
Unterhaltungsblatt für Stenographen . .	monatlich	Hamburg	1	4	1
Volksbote	2	Lübeck	2	36	1/4
Volksfreund aus Schwaben	1	Stuttgart	1	8	1/4
Wiener medicinische Presse mit Beilage: „Allgemeine militairärztliche Zeitung“ .	1	Wien	8	16	1/4
Wochenblatt	2	Havelberg	1	24	1/4
Zeitung des Cösliner Regierungsbezirks .	3	Cöslin	2	32	1/4
2) In französischer Sprache.					
Patrons découpés	Mon.-Hefte	Paris	—	—	1
beim Bezug über Belgien und Cöln .			3	32	
„ „ „ Saarbrück . .			3	24	
3) In englischer Sprache.					
Illustrated Sporting news	1	London	4	44	1/4
6) In schwedischer Sprache.					
Illustrerad Tidning (per Lübeck) . .	1	Stockholm	5	8	1/4
7) In polnischer Sprache.					
Dziennik Poznánsky	6	Posen	10	28	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Anzeigen	2	Schwerin	—	—	—
Wöchentliche Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg	2	Schönberg	2	4	1/4
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine academische Zeitung	1	Jena	1	—	1/4
Allgemeine Auswanderungszeitung	alle 14 Tge.		—	—	1/4
Botanische Zeitung	1	Leipzig	6	—	1/2
Chemisches Centralblatt	1	Leipzig	5	—	1
Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffbuch	unbestimmt	Berlin	3	32	1/2
Erheiterungen	1 Heft	Stuttgart	2	24	1/4
Essener Zeitung ꝛc. mit dem Beiblatt „Glückauf"	6	Essen	6	—	1/4
Hallesches Tageblatt	6	Halle a. S.	1	40	1/4
Innung der Zukunft	monatlich 2	Leipzig	1	16	1
Lahrer, des, hinkenden Boten illustrirte Dorfzeitung	1	Lahr	—	—	1
Lüneburger Zeitung	3	Lüneburg	3	16	1/4
Nessel	2	Hamburg	2	24	1/4
Telegraph für Post- ꝛc. Verbindungen von Hendschel	jährl. 10 Nr.	Frankfurt a. M.	3	—	1
Vorwärts, Magazin für Kaufleute	alle 14 Tge.	Leipzig	4	8	1/2
Wanderer	6	Wien	15	4	1/4
Zeitschrift für Mühlen- und Maschinenbauer ꝛc.	monatlich	Holzminden	1	—	1/4
Zeitung für das Wendland	2	Lüchow	3	—	1/4
2) In französischer Sprache.					
Nord	7	Brüssel	20	24	1/4
Sport beim Bezuge über Belgien und Cöln	1	Paris	5	4	1
„ „ „ Saarbrück			4	40	

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
6) In schwedischer Sprache.					
Afton Bladet . . per Hamburg	6	Stockholm	14	36	1/4
per Lübeck			15	—	
Morgenbladet . . per Hamburg	6	Christiania	13	28	
per Lübeck			16	16	

C. Zu löschende Zeitschriften.

I. Inländische Zeitschriften.

Unterhaltungsblatt für Stenographen.

II. Ausländische Zeitschriften.

1) In deutscher Sprache.

Allgemeiner deutscher Telegraph.
Arbeitskörbchen.
Berliner Abendzeitung.
Deutsche Arbeiterzeitung.
Deutsche Badezeitung.
Deutsche Musterzeitung für Färberei.
Glocke.
Katholisches Kirchenblatt.
Preußische Medicinalzeitung ꝛc.
Prophet ꝛc.
Romanzeitung.

Schwerin am 25sten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 11ten d. Mts. aus den Händen des Lord Napier in feierlicher Audienz das Schreiben entgegengenommen, durch welches derselbe von Ihrer Majestät der Königin von England als bevollmächtigter Minister am Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 13ten März 1865.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Präpositus Hane in Neustadt auf seinen Wunsch aus dem Amt eines Präpositus des Neustädter Cirkels in Gnaden zu entlassen und den Pastor Mehlhardt in Muchow wiederum zum Präpositus des Neustädter Cirkels zu bestellen.

Schwerin am 16ten März 1865.

---

(3) Der bisherige Rector M. Petersen in Waren ist am Sonntage Invocavit, den 5ten d. Mts., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Neukalen erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 20sten März 1865.

---

(4) Der Großherzoglich Hessische am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigte außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Generalmajor à la suite, Graf Carl von Schlitz, genannt von Görtz, ist von diesem Posten abberufen und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in feierlicher Audienz am 4ten d. Mts. in erwähnter Eigenschaft entlassen worden.

Schwerin am 22sten März 1865.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 17ten d. Mts. den Homagialeid abgeleistet:

der Gutsbesitzer Ludwig Diestel auf Leezen wegen des nach dem Ableben seines Bruders, des Heinrich Diestel, auf ihn übergegangenen Allodialguts Rutteln, Amts Crivitz, und

die verwittwete Lucie von Gundlach, geb. von Zepelin, durch ihren genügend legitimirten Bevollmächtigten, wegen des von ihr erworbenen Allodialguts Brunstorf, Amts Gnoien.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. April 1865.

Heute Morgen ist Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Anna von einer gesunden Prinzessin glücklich entbunden worden, und wird dieses für das Großherzogliche Haus, wie für das ganze Land erfreuliche Ereigniß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 7ten April 1865.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. April 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen in der Ostsee eine Modification der Bestimmung in §. 56, Nr. 2, Unserer Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863 eintreten zu lassen, und verordnen hiemittelst, nach vorgängiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

§. 1.

Zur Führung eines Küstenfahrzeuges von nicht mehr als 25 Commerzlasten Tragfähigkeit zwischen allen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten, sowie einschließlich der Häfen des Finnischen und Bothnischen Meerbusens, sollen künftig auch diejenigen Seefahrer berechtigt sein, welche den Erfordernissen sub Nr. 1, 3, 4 und 5 des §. 56 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863 zu genügen im Stande sind, und daneben entweder

1) die Steuermanns-Prüfung nach den Vorschriften des §. 61, Abs. 2 der gedachten Verordnung bestanden haben, oder
2) den Nachweis führen können, daß sie
   a. mindestens 45 Monate zur See, darunter mindestens 18 Monate als Matrose gefahren haben, und daß sie
   b. nicht allein des Lesens und Schreibens kundig sind, sondern auch die Einrichtung und den Gebrauch des Logs und des Compasses, sowie auch die Bestimmung des Standpunktes eines Schiffes nach einer Landpeilung und die Berechnung der Breite nach der Meridianhöhe der Sonne kennen und eine mißweisende Seekarte zu gebrauchen verstehen.

§. 2.

Wer schon bisher zur selbstständigen Führung eines Küstenfahrers bis zu der im §. 1 angegebenen Größe zugelassen war, und ein solches Fahrzeug mindestens ein Jahr lang geführt hat, soll diese Berechtigung auch in Zukunft ohne Nachweisung der Erfordernisse des §. 1 behalten.

§. 3.

Seefahrer, welche von der Freilassung des §. 1 sub Nr. 2 Gebrauch machen wollen, haben sich darüber, daß sie die im §. 1 sub 2 b. aufgeführten Fähigkeiten besitzen, einer Prüfung vor der dazu bestellten Prüfungs-Commission zu Wustrow auf dem Fischlande zu unterziehen.

Für die betreffenden, in Rostock und Wismar oder dem Gebiete dieser Städte beheimatheten Seefahrer genügt die beziehungsweise in Rostock und Wismar zu gleichem Zwecke bestandene Prüfung.

§. 4.

An Bord der im §. 1 bezeichneten Schiffe, welche nur zwischen den daselbst angegebenen Häfen fahren, ist außer dem Führer ein anderer mit einem Befähigungszeugnisse versehener Seemann nicht erforderlich.

§. 5.

Wer die Küstenschifffahrt betrieben hat, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu befugt zu sein, imgleichen wer auf seiner Reise das im §. 1 bezeichnete Gebiet unbefugter Weise überschreitet, ist von der Polizeibehörde seines Wohnortes mit einer Geldbuße von 50 — 200 Thaler Courant, im Falle des Unvermögens mit einer angemessenen Gefängnißstrafe, und bei wiederholter Contravention mit der Ausschließung vom Seeschifffahrtsbetriebe zu bestrafen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten März 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen.

(№ 13.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, Unsere Verordnung vom 17ten December v. J., betreffend die engen Schornsteine in den Domainen, durch nachstehende Bestimmungen zu declariren und zu ergänzen:

1) Zu §. 11. Was hierin über die Reinigung der Schornsteine vorgeschrieben ist, soll sich nur auf die Zeiten beziehen, wo die betreffenden Feuerungs-Anlagen überhaupt benutzt worden sind.

2) Zu §. 14. Auch rücksichtlich der Vorschrift in §. 3, wonach die äußeren Wandflächen des Schornsteinkastens innerhalb der Gebäude 1 Zoll stark mit Mörtel zu übersetzen und dann abzuweißen sind, und rücksichtlich der Vorschrift in §. 6, wonach alles Holzwerk mit Ausnahme der Fußleisten und Fußbodenbretter von der äußeren Wangenseite des Schornsteins mindestens 6 Zoll entfernt bleiben muß, soll es dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsobrigkeiten überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle darüber zu bestimmen, ob Abweichungen bestehender Anlagen von den-

selben bei Bestand zu lassen, oder binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten April 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Declaration und Ergänzung der Verordnung vom 17ten December 1864, betreffend die engen Schornsteine in den Domainen.

II. Abtheilung.

(1) Die in Magdeburg erscheinende Zeitung »Magdeburger Presse« wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten, und ist die Uebertretung dieses Verbots mit 10 Thlrn. Courant für jedes eingebrachte Exemplar polizeilich zu bestrafen.

Wenn übrigens das unterzeichnete Ministerium in Erfahrung gebracht hat, daß nicht allein das vorgedachte Blatt, sondern auch andere auswärtige Blätter ähnlicher aufreizender Tendenz hier im Lande an öffentlichen Orten, namentlich in Schenken und Krügen geflissentlich ausgelegt und vertheilt werden, so werden die Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen, auf diesen verbotswidrigen Verkehr strenge zu vigiliren und dem Befinden nach auf Grund des §. 3 des Preßgesetzes vom 4ten März 1856 gegen die Contravenienten einzuschreiten.

Schwerin am 1sten April 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(2) Unter den Pferden auf dem Gute Fahrenholz, ritterschaftlichen Amts Ivenack, ist die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen, und sind in Folge dessen vier Pferde als rotzkrank, und ein Pferd wegen Berührung mit jenen

getödtet worden. Gegen die übrigen Gutspferde — mit Ausnahme der Füllen, welche nicht mit den rotzkranken Pferden in demselben Stalle gestanden haben — ist die gesetzliche Absperrung auf die Feldmark des Gutes Fahrenholz verfügt worden.

Schwerin am 29sten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Einem Mecklenburger, welcher längere Zeit in Rußland gelebt hat, ist daselbst, seiner Versicherung nach, von einem zuverlässigen Arzte ein wirksames Heilverfahren gegen die Wuthkrankheit der von wuthkranken Hunden gebissenen Menschen mitgetheilt worden. Zu einer Zeit, wo kein Wuthanfall stattfindet, wird dem Kranken eine Abkochung von Lab — eingesalzenem Kälbermagen, wie er zum Gerinnen der Milch angewendet wird — in Wasser, vermischt mit einem halben Quentchen **Pulv. semin. sabadil. verat.**, zu trinken gegeben und derselbe hierauf sofort in ein Dampfbad gebracht. Tritt nach dem ersten Eingeben bald Ruhe ein, welcher ein tiefer Schlaf von 16 bis 32 Stunden folgt, so bedarf es einer zweiten Gabe nicht; erfolgt aber ein neuer Wuthanfall, so muß dem Kranken eine zweite Gabe beigebracht werden, die ihn unfehlbar beruhigen wird. Nach dem Erwachen befällt den Kranken heftiger Durchfall und Erbrechen, welche so lange anhalten, bis das Gift entfernt ist, worauf Eßlust eintritt und der Kranke geheilt ist.

Die Medicinal-Commission hat sich über dieses Heilverfahren dahin ausgesprochen: daß auf die Lababkochung kein Gewicht zu legen, das Russische Dampfbad dagegen in der medicinischen Wissenschaft schon längst als ein Heilmittel gegen diese Krankheit empfohlen worden sei, und die Anwendung der Sabadillsamen möglicher Weise einen günstigen Erfolg haben könne. In der bezeichneten Dosis gegeben wirkten dieselben reizend auf den Magen und den Darmkanal und glichen in dieser Hinsicht mehreren anderen gegen die Wuthkrankheit empfohlenen, aber meist erfolglos angewendeten Mitteln. Die Sabadillsamen könnten jedoch, vermöge des in ihnen enthaltenen Veratrins noch auf andere Weise günstig wirken. Es sei daher gerechtfertigt, vorkommenden Falles mit der beschriebenen Behandlung der Wuthkrankheit einen Versuch zu machen, wobei jedoch die Lababkochung hinwegfallen könne und das Veratrin, seiner

sichereren und gleichmäßigeren Wirkung wegen, den Sabadillsamen vorzuziehen sein würde.

Schwerin am 6ten April 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(4) Nachstehend werden die Bedingungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter denen Waarenproben und Muster im Transit durch Belgien nach Großbritannien und Irland versandt werden können:

1) die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben und Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2) Den Waarenproben oder Mustern darf kein Brief beigefügt sein. Dieselben dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.
3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Beschaffenheit der Proben ist die Verpackung zu wählen. Die Versendung muß daher erfolgen entweder unter Band, oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder in Säckchen und ähnlichen Behältern. Die Säckchen oder sonstige Behälter dürfen übrigens nur zugeschnürt, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.
4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zur Versendung als Proben oder Muster im Allgemeinen nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.
5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.
6) Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange.
7) Das Gesammtporto beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Silberpfennige. Sendungen, die unzu-

reichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Schwerin am 31sten März 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Prißbuer.

---

(5) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht, daß für das nächste Jahr folgende Preisfragen gestellt sind:

1) Von der theologischen Facultät:
Darstellung der Schriftlehre vom Tempel Gottes in ihrer stufenmäßigen Entwickelung.

2) Von der juristischen Facultät:
Das Verbrechen der Körperverletzung nach gemeinem Recht unter vergleichender Berücksichtigung des Code pénal und der Deutschen Particular-Strafgesetzbücher.

3) Von der medicinischen Facultät:
Es sollen Versuche über die Transplantation umgeschlagener oder ganz ausgeschnittener Körpertheile angestellt werden.

4) Von der philosophischen Facultät:
Geschichtliche Entwickelung der Grundrententheorieen von den Physiocraten bis auf die Gegenwart.

5) Von den Decanen der vier Facultäten:
Wissenschaftliche Darstellung der Laut- und Flexionslehre der mecklenburgischen Mundart älterer und neuerer Zeit.

Rostock am 28sten Februar 1865.

Rector und Concilium der Universität.
Krabbe, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zum Pastor an der St. Petrikirche in Rostock gewählten und vocirten bisherigen Diaconus F. W. L. Bauer daselbst, nachdem derselbe AllerhöchstIhnen von dem Magistrate in Rostock erbvertragsmäßig präsentirt worden, in solcher Eigenschaft zu bestätigen.

Schwerin am 20sten März 1865.

---

(2) Der Präpositus Kliefoth zu Diedrichshagen ist zum Pastor in Bernitt berufen und am Sonntage Oculi, den 19ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 27sten März 1865.

---

(3) Dem Hutfabrikanten H. Schuchard in Darmstadt ist der Charakter als Hoflieferant, und dem Hof-Klempner Carl Stürtzel in Doberan der Charakter als Hof-Instrumentenmacher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 29sten März 1865.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Divisions-Rechnungsrath a. D., Vorstand des Normal-Aichungs-Amts, Vogler hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Ordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Schwerin am 1sten April 1865.

---

(5) Der Amts-Auditor, Advocat Ernst Buschmann zu Goldberg ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 4ten April 1865.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. April 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 14.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Geben hiedurch zu vernehmen, daß Wir, nach vorgängiger Untersuchung der öconomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin von Unseren getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis $18\frac{65}{66}$ nach dem Maaßstabe von

Zwei Thalern 22 ßl. Courant pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche, durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Land-

arbeitshauses verpflichteten Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18⁶⁵⁄₆₆ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen und berichtigen sollen, daß davon

1) zum 1 Julius 1865 . . . . 1 Thlr. 12 ßl. Cour.,
2) zum Antonii=Termine 1866 . . . . 1 „ 10 „ „

von der Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictionsbehörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge hiernach sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Der aus ständischen Cassen zu entrichtende Beitrag ist bereits mittelst einer auf dem letzten allgemeinen Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats=Ministerium, Schwerin am 6ten April 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18⁶⁵⁄₆₆.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Da es bisher an ausreichenden Bestimmungen zum Schutze der Thiere gegen Mißhandlung und Quälerei gefehlt hat, das Bedürfniß betreffender gesetzlicher Vorschriften aber mehrfach hervorgetreten ist, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, bis auf Weiteres, was folgt:

Wer Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich gehören oder nicht, auf rohe und böswillige oder muthwillige Art mißhandelt oder quält, ist von der Polizeibehörde des Ortes, wo die That begangen ist, nach Beschaffenheit

des Falles mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten April 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Bestrafung der Thierquälerei.

III. Abtheilung.

(1) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei haben die Rechts-Candidaten Johann Wilhelm Carl Heinrich Altvater aus Sternberg und Paul Friedrich Eichler aus Warin unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 7ten April 1865.

---

(2) Die Rechts-Candidaten Johann Jacob Friedrich Christian Ernst Mantius aus Schwerin und Carl Theodor August Hoffmann aus Gnoien haben von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 7ten April 1865.

---

(3) Der Kaufmann G. Ruschewey zu Buenos-Ayres ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 8ten April 1865.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Schiffscapitain Wilhelm Behrens aus Rostock von der Mecklenburgischen Brigg »Heinrich Georg« die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen.

Schwerin am 12ten April 1865.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Dr. juris Georg Friedrich Hermann Becker zu Rostock den Homagialeid wegen des von ihm angekauften, im Rostocker Districte belegenen Allodialguts Hohen-Schwarfs am 7ten d. M. abgeleistet.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonntag, den 16. April 1865.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse ist Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin **Anna**, geb. Prinzessin von Hessen und bei Rhein, nach kurzer Krankheit heute früh gegen 1 Uhr zu einem besseren Leben sanft entschlafen.

Durch diesen unerwarteten höchstbetrübenden Todesfall sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie, so wie das ganze Land in die tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin am 16ten April 1865.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonntag, den 16. April 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 16.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten resp. Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in den Städten, so wie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Seestadt Wismar, auch sonst allen übrigen geist- und weltlichen Landes-Eingesessenen und Unterthanen Unseren gnädigen Gruß und geben hiermit zu wissen:

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, Unsere vielgeliebte Frau Gemahlin, die Großherzogin Anna, Königliche Hoheit, heute von dieser Welt abzurufen, so verordnen Wir, daß ein allgemeines Trauergeläute in allen Kirchen Unserer Lande 6 Wochen von heute an täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, außerdem aber in den Kirchen der Residenzorte Schwerin und Ludwigslust bis zum Tage der Beisetzung auch Morgens von 8 bis 9 Uhr, vom darauf folgenden Tage an aber ebenfalls nur Mittags von 12 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr stattfinden soll. Ebenso soll während dieses 6wöchigen Zeitraums weder Schauspiel, noch Tanzmusik und sonst lärmende öffentliche Lustbarkeit in Unseren Landen stattfinden.

Auch haben alle öffentlichen Behörden in Unseren Landen sich 6 Wochen lang des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten April 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Patent-Verordnung
wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin Anna von Mecklenburg-Schwerin.

(№ 17.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Geben hiermit öffentlich zu vernehmen, daß nach dem heute erfolgten Ableben Unserer innigst geliebten Frau Gemahlin, der Großherzogin Anna, Königlichen Hoheit, wegen dieses Todesfalles eine dreimonatliche allgemeine Landestrauer stattfinden und in nachstehender Weise beobachtet werden soll.

§. 1.

Alle Unsere Diener, so wie die ein obrigkeitliches Amt bekleidenden Personen tragen:

a. in den ersten 6 Wochen bis zum 27sten Mai incl. bei der Uniform schwarze lange Beinkleider und Weste, gewöhnliche Degen mit schwarz überzogenem Portépée oder, wo letzteres nicht getragen wird, mit schwarzer Florschleife, so wie schwarzen Flor um den Hut und Arm;

b. in den andern 6 Wochen, vom 28sten Mai bis 8ten Juli incl., schwarze lange Beinkleider und Weste, gewöhnliche Degen, jedoch ohne Flor um den Hut.

§. 2.

Von den landesherrlichen Civildienern sind die Mitglieder Unserer höheren Collegien und Dicasterien verpflichtet, sich nach den im §. 1 gegebenen Bestimmungen zu richten; Unserer übrigen Civildienerschaft bleibt es anheimgestellt, in gleicher Art zu trauern, um auch dadurch das Andenken Unserer verklärten Frau Gemahlin zu ehren; verlangt wird diese Traueranlegung jedoch nicht.

§. 3.

Beim Militär tragen die Generäle, so wie sämmtliche Staabs- und übrige Officiere, auch Beamte vom Officier-Range, in den ersten 6 Wochen Flor um den Arm und Portépée, Schärpe und sonstige Feldzeichen mit Flor überzogen, in der weiteren Trauerzeit blos Flor um den linken Vorderarm.

§. 4.

Im Uebrigen wird, was die bei Hofe erscheinenden Personen betrifft, wegen der Art und Dauer der Hoftrauer das Nähere aus Unserem Hofmarschallamte erlassen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten April 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Trauer-Reglement
wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin Anna von Mecklenburg-Schwerin.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. April 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Mit landesherrlicher Genehmigung ist der schon vor längeren Jahren auf der Feldmark des Dorfes Göhren, Domanial-Amts Dömitz, jenseit der Elde angelegten, zu einer Ortschaft vereinigten Büdner-Colonie, nach dem Vorschlage des Kammer-Collegiums, der Name

»Neu-Göhren«

beigelegt worden.

Schwerin am 21sten April 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Unter den Schafen der Hauswirthe und Erbpächter zu Heiligenhagen, Domanial=Amts Doberan, — mit Ausnahme der Hauswirthe Johann Roß Nr. 9, Johann Roß Nr. 10 und der Hauswirthswittwe Hallier — und unter den Schafen zu Gorow, ritterschaftlichen Amts Bucow, ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin am 18ten April 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal=Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(3) Die nach dem Publicat vom 1sten December v. J. unter der Schafheerde zu Speck, ritterschaftlichen Amts Neustadt, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 27sten April 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal=Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(4) Vom 30sten d. M. an wird die zweite Personenpost von Rostock nach Stralsund, zum Anschlusse an die Postdampfschiffe der Linie Stralsund=Malmoe, nachstehenden Gang erhalten:

Aus Rostock: täglich 4 Uhr Nachm., nach Ankunft des zweiten Zuges von Hagenow;
durch Ribnitz: 6 Uhr 30 Min. bis 6 Uhr 45 Min. Nachm.;
durch Löbnitz: 9 Uhr 30 Min. bis 9 Uhr 45 Min. Nachm.;
in Stralsund: 12 Uhr 20 Min. Vorm.

In der Richtung von Stralsund behält diese Post ihren bisherigen Gang, ebenso die erste Rostock=Stralsunder Personenpost in beiden Richtungen.

Schwerin am 19ten April 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General=Post=Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(5) Vom 1sten Mai d. J. an wird die erste Personenpost von Dargun nach Malchin, zum Anschlusse an die Bahnzüge von Malchin nach Bützow resp. Neubrandenburg, nachstehenden Gang erhalten:

Aus Dargun: täglich 1 Uhr 15 Min. Vorm.;
durch Neukalen: 2 Uhr 40 Min. bis 2 Uhr 55 Min. Vorm.;
in Malchin: 4 Uhr 10 Min. Vorm.

In der Richtung von Malchin behält diese Post ihren bisherigen Gang, ebenso die zweite Dargun-Malchiner Personenpost in beiden Richtungen.

Schwerin am 21sten April 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des, auf seinen Antrag, als landesherrlicher Commissarius bei der Fideicommiß-Behörde zu Rostock in Gnaden entlassenen Kammer-Directors a. D. Freiherrn von Meerheimb auf Wokrent, den Geheimen Ministerialrath von Scheve hieselbst wieder zum landesherrlichen Commissarius bei der Fideicommiß-Behörde zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 1sten April 1865.

---

(2) Der bisherige Pfarr-Vicar für Gorschendorf, F. W. A. F. Schliemann zu Neukalen, ist zum Pastor in Diedrichshagen berufen und am Sonntage Judica, den 2ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 5ten April 1865.

---

(3) Der Pastor F. J. L. Christmann zu Mölln ist am Sonntage Judica, den 2ten d. M., als Pastor an der vagirenden Kirche und Gemeinde Schwandt introducirt worden.

Schwerin am 7ten April 1865.

---

(4) Der bisherige zweite Prediger in Teterow, Präpositus Grapengießer, ist in die erste Pfarrstelle daselbst aufgerückt und der Pastor G. A. F. E. Schmidt, bisher am Landarbeitshause in Güstrow, am Sonntage Judica, den 2ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger an der Kirche und Gemeinde zu Teterow erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 10ten April 1865.

---

(5) Dem Wagenfabrikanten W. Milcher hieselbst ist der Charakter als Hof-Wagenfabrikant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 10ten April 1865.

---

(6) An die Stelle des verstorbenen Registrators Studemund ist der bisherige Registrator Ihrer Königlichen Hoheit der hochseligen Frau Großherzogin Anna, Friedrich Koepcke hieselbst, wieder zum Registrator bei dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 25sten April 1865.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Mai 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Unter den Schafen des Schulzen Vorbeck und des Hauswirths Höfener zu Klein-Raden, Domanial-Amts Warin, ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin am 10ten Mai 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung
für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

(2) Nachdem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Schwedischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, werden nachstehend diejenigen Bestimmungen des Vertrages zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche bei Auslieferung der Correspondenz durch Vermittelung der Preußischen

22

Posten auch auf den Verkehr zwischen Mecklenburg und Schweden resp. Norwegen vom 1sten Mai d. J. ab Anwendung finden.

I. Zu den Briefpostsendungen gehören:

1) Gewöhnliche und recommandirte Briefe;
2) Sendungen mit Waarenproben und Mustern;
3) Sendungen unter Kreuz- oder Streifband;
4) Zeitschriften.

II. Die gewöhnlichen Briefe nach Schweden und Norwegen et v. v. können bis zum Bestimmungsorte frankirt oder ganz unfrankirt abgesandt werden. Mit Freimarken oder Franco-Couverts ungenügend frankirte Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch wird der Werth der verwendeten Marken oder Franco-Couverts dabei zu Gute gerechnet, so daß nur der an der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von dem Adressaten eingezogen wird.

Die Gesammt-Portosätze für den einfachen Brief betragen:

a. im Frankirungsfall:

für Briefe nach Schweden	6 Sgr.	oder 9½ ßl.
für Briefe nach Norwegen	8½ Sgr.	oder 13½ ßl.

b. im Nicht-Frankirungsfall:

für Briefe aus Schweden	7 Sgr.	oder 11½ ßl.
für Briefe aus Norwegen	9½ Sgr.	oder 15¼ ßl.

Der einfache Brief wird bei der Correspondenz aus Mecklenburg bis 1 Loth excl., bei der Correspondenz aus Schweden und Norwegen bis 3 Ort Schwedisch incl. (pp. $\frac{9}{10}$ Loth) gerechnet. Für jedes fernere Loth, beziehungsweise für jede fernere 3 Ort tritt ein Portosatz hinzu.

III. Das Verfahren der Expreß-Bestellung ist nur dann anwendbar, wenn die Briefe nach Orten in Schweden bestimmt sind, an denen sich eine Postanstalt befindet. Derartige Briefe müssen von dem Absender mit dem Vermerk »durch Expressen zu bestellen« oder »fortskaffas med expreß« versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreß-Gebühr, welche 3 Sgr. beträgt, ist stets im Voraus vom Absender zu entrichten. Recommandation ist nicht erforderlich.

IV. Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen et v. v. unterliegen dem Frankirungszwange. Für dieselben wird erhoben:

1) das Porto wie für gewöhnliche Briefe von gleichem Gewicht;
2) eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr.

Dem Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden steht die Befugniß zu, auf der Adresse zu verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse hat der Absender einen weiteren Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Recommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein. Die Siegel sind so anzulegen, daß sie alle Klappen des Couverts fassen.

V. Waarenproben und Muster müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.

für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Deutsch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . .	1 Sgr.
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl.	2½ Sgr.
zusammen	3½ Sgr.

Die Waarenproben und Muster dürfen keinen Kaufwerth haben. Dieselben müssen unter Band gelegt und so verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann.

Es ist gestattet, derartigen Sendungen durch handschriftlichen Vermerk die Adresse des Empfängers, die Fabrik oder Handelszeichen nebst der Firma des Absenders, so wie die Nummern und Preise hinzuzufügen. Andere schriftliche Bemerkungen sind unzulässig, insbesondere darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt werden.

Aus Schweden und Norwegen dürfen Waarenproben und Muster bis zum Einzelgewicht von 15 Loth als Briefpost-Gegenstände nach dem Deutschen Postvereins-Gebiete eingeführt werden.

VI. Sendungen mit gedruckten Sachen unter Band müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden:

für je 2½ Loth incl.	1 Sgr.

für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Deutsch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . .	1 Sgr.
Norwegisches Porto pro Loth excl.	½ Sgr.
zusammen	1½ Sgr.

Gegen diese Taxe können unter Band befördert werden: gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mit der Copirmaschine oder mittelst Durchdruckes hergestellten Schriftstücke.

Die Gegenstände müssen dergestalt unter Band verpackt sein, daß der Inhalt leicht ersichtlich ist. Außer der Adresse darf nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums handschriftlich beigefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugefügt werden.

Sendungen mit gedruckten Sachen unter Band, welche unfrankirt oder durch Marken unvollständig frankirt eingeliefert werden, oder welche den sonstigen Bedingungen ihrer Versendung nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Der Werth der etwa verwendeten Marken wird dabei zu Gute gerechnet.

VII. Zu den Fahrpostsendungen werden gerechnet:
Briefe mit declarirtem Werthe;
Packete und Geldsendungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen. Postvorschüsse sind nicht zulässig.

VIII. Das Porto für Fahrpostsendungen nach und aus Schweden setzt sich, wie folgt, zusammen:

1) Aus dem Deutschen Vereins-Porto vom Abgangsorte bis Stralsund, resp. von Stralsund bis zum Bestimmungsorte in Mecklenburg nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife;
2) aus dem Seeporto, welches beträgt:
   a. für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b. für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 2 a noch ein Werth-Porto von ½ Sgr. für je 100 Thlr. des declarirten Werthes;
3) aus dem Schwedischen Porto von Malmoe bis zum Bestimmungsorte in Schweden resp. von dem Abgangsorte in Schweden bis Malmoe, nach dem inneren Schwedischen Fahrpost-Tarife.

Die durch Schweden transitirenden Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen sind in Absicht auf die Berechnung des Portos für die Beförderung bis zur Schwedisch-Norwegischen Grenze, resp. von der Schwedisch-Norwegischen Grenze ab, eben so wie die Sendungen nach und aus Schweden zu behandeln. Für die Norwegische Beförderungsstrecke kommt der Norwegische Portotarif in Anwendung.

IX. Zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Zeit in beiden Richtungen eine täglich einmalige Dampfschiffverbindung unterhalten. Die Fahrt wird unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt.

Der Abgang der Postdampfschiffe aus Stralsund nach Malmoe erfolgt 5 Uhr Morgens; dieselben treffen Mittags in Malmoe ein zum Anschluß an den um 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags von Malmoe nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug. In entgegengesetzter Richtung ist der Abgang der Postdampfschiffe aus Malmoe nach Stralsund auf 3 Uhr Morgens festgesetzt.

Die zwischen Rostock und Stralsund coursirenden Personenposten stehen mit dem Abgange und der Ankunft der Dampfschiffe in Verbindung.

Schwerin am 26sten April 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Königlich Preußischen Capitain-Lieutenant Le Tannent von St. Paul in Berlin, Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Preußen, zum Ritter, den Großherzoglich Hessischen Oberstlieutenant und Kammerherrn von Grolmann, Adjutanten Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Carl von Hessen und bei Rhein, zum Comthur, den Großherzoglich Hessischen Hauptmann von Zangen, militairischen Begleiter Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Hessen und bei Rhein, zum Ritter, den Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin Mutter von Baiern, Grafen Max zu Pappenheim, zum Groß-Comthur, und den Königlich Baierischen Unterlieutenant von Branca, Begleiter Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Baiern, zum Ritter des Ordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Schwerin am 23sten April 1865.

---

(2) Der bisherige interimistische Werkführer Gustav Eduard Neubert zu Malchin ist zum wirklichen Werkführer der Maschinen- und Wagenverwaltung der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 27sten April 1865.

---

(3) Der bisherige Volksschul-Director A. L. C. Schmidt in Schwerin ist zum Pastor in Lübsee, Präpositur Gadebusch, berufen und am Sonntage

Quasimodogeniti, den 23sten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation und kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 29sten April 1865.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberaufseher Wegner bei der Strafanstalt Dreibergen die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten Mai 1865.

---

(5) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Waren ist dem Conrector Martens daselbst, und die Conrectorstelle an derselben nebst dem damit verbundenen Cantordienste dem Candidaten der Theologie Wolff in Pyrmont Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 2ten Mai 1865.

---

(6) Der C. Köhler in Rehna, welcher bei der gesetzlichen Prüfung vor der Medicinal-Commission in Rostock sich als zur Ausübung der Thierheilkunde qualificirt erwiesen hat, ist zur Ausübung derselben auf Grund des ihm ertheilten Prüfungs-Attestes befugt.

Schwerin am 3ten Mai 1865.

---

(7) Der diesseitige Consul Robert Straus in Riga ist auf sein Ansuchen aus diesem Amte entlassen und dem Kaufmann Robert John Hafferberg daselbst das erledigte Consulat wieder übertragen worden.

Schwerin am 6ten Mai 1865.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Hausboten Engel am Landarbeitshause zu Güstrow die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen.

Schwerin am 6ten Mai 1865.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 28sten v. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

die Königlich Preußischen Second-Lieutenants Otto Eduard August von Lützow und Carl Friedrich Ludwig von Lützow und der Ernst Wilhelm August von Lützow wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des Königlich Preußischen Obersten a. D. Otto Wilhelm Helmuth von Lützow, auf sie vererbten Lehnguts Eickelberg, Amts Mecklenburg, und

die Curatel der minorennen Geschwister Carl, Bertha und Wilhelm Schmidt wegen des auf ihre vorgedachten Curanden vererbten, im Rostocker Districte belegenen Allodialgutes Bussewitz.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Mai 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem in Röbel von Neuem mehrere Schweine an der Milzbrandbräune crepirt sind, ist die Stadt Röbel und deren Gebiet gegen die Ausführung von Schweinen im Uebrigen bis auf Weiteres abgesperrt, jedoch die Ausführung solcher Schweine freigegeben worden, die vor der jedesmaligen Ausführung thierärztlich besichtigt und gesund befunden worden sind.

Schwerin am 16ten Mai 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1865 wird eine Aufbringung von Zwei Thaler Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 9ten Mai 1865.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff.

v. Grävenitz. v. Stenglin.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Chausseegeld-Einnehmer auf der Hebestelle zu Bülow an der Schwerin-Güstrower Chaussee, Johann August Christian Eingrieber die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen.

Schwerin am 1sten Mai 1865.

---

(2) Dem Baumeister Wilhelm Wachenhusen zu Rostock ist der Charakter als Landbaumeister Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 6ten Mai 1865.

---

(3) Der Consul Angelrodt in St. Louis ist auf seinen Antrag aus diesem Posten entlassen und der bisherige Vice-Consul Robert Barth wieder zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 16ten Mai 1865.

---

(4) Der Paul Schütt in Wismar, welcher bei der gesetzlichen Prüfung vor der Medicinal-Commission in Rostock sich als zur Ausübung der Thierheilkunde qualificirt erwiesen hat, ist zur Ausübung derselben auf Grund des ihm ertheilten Prüfungs-Attestes befugt.

Schwerin am 19ten Mai 1865.

---

(5) Der Pastor C. D. Hilbenz, bisher zu Seefeld bei Colberg in Pommern, ist am Sonntage Cantate, den 14ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Pastor zu Mühlen- und Groß-Eichsen erwählt und sofort in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 20sten Mai 1865.

---

(6) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Tessin ist dem Subrector Dr. Krabbe in Ludwigslust, und die Conrectorstelle an der Stadtschule zu Laage dem Candidaten der Theologie Mohs in Boizenburg Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 23sten Mai 1865.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Königlich Preußische Rittmeister a. D. Freiherr Maximilian Wilhelm Friedrich Georg von Hammerstein wegen der, nach dem Ableben seines Bruders, des Freiherrn Ernst Eduard Carl Hans von Hammerstein, auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommiß-Güter Retzow c. p. Rechlin, Klopzow c. p. Bolter-Mühle und Leppin c. p. Roggentin, Amts Wredenhagen, am 19ten d. M., und

der Heinrich Carl Ludwig von Bülow wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Hauptmanns a. D. Carl Heinrich von Bülow, auf ihn übergegangenen Lehnguts Ilow, Amts Buckow, am 20sten d. M.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 31. Mai 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die Versicherungsgesellschaft **Phoenix** in Amsterdam hat sich den in §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden, gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen, und sind demnach die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zur Vermittelung des Abschlusses von Brandversicherungen im hiesigen Großherzogthum erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 23sten Mai 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Nach dem §. 12. Nr. 4. a. der Verordnung vom 30sten Mai 1857, betreffend die Legitimation in Erbfällen, sind die obrigkeitlichen Zeugnisse über Erbfälle im Auslande zu erfordern: »aus der freien Hansestadt Lübeck im Namen von Bürgermeister und Rath, mit Unterschrift eines Stadtsecretairs ex speciali commissione Senatus.« Nach der amtlichen Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck vom 6ten d. M. ist hiermit jedoch die Veränderung eingetreten, daß die Nächstzeugnisse in Lübeck — in Gemäßheit der mit dem 1sten März 1864 in Wirksamkeit getretenen dortigen Verordnung vom 21sten September 1863, die Nächstzeugnisse betreffend — nicht mehr von dem dortigen Senate, sondern von dem dortigen Obergerichte ertheilt werden, daher von dem letzteren zu erfordern sind.

Schwerin am 23sten Mai 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

(3) Nachdem zu Kieve, Amts Wredenhagen, zwei Schweine des Hauswirths Stintmann an der Milzbrandbräune gestorben sind, ist die Feldmark des genannten Dorfes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Schweinen abgesperrt worden.

Schwerin am 26sten Mai 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Nachdem unter den Pferden auf dem Gute Marin bei Penzlin, ritterschaftlichen Amts Neustadt, die Rotzkrankheit ausgebrochen ist, und zwei von derselben ergriffene Pferde getödtet worden, sind die sämmtlichen Pferde zu Marin, welche mit den getödteten Pferden in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in Berührung gekommen sind, auf sechs Monate auf die Feldmark des genannten Gutes abgesperrt worden.

Schwerin am 27sten Mai 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) Vom 1sten Junius d. J. an wird die Personenpost von Demmin nach Rostock nachstehenden Gang erhalten:

Aus Demmin:	täglich	im Sommer 8 Uhr 30 Min. Vorm.,
	=	im Winter 8 Uhr 15 Min. Vorm.;
durch Dargun:	=	10 Uhr 15 Min. bis 10 Uhr 30 Min. Vorm.,
durch Gnoien:	=	12 Uhr 15 Min. bis 12 Uhr 30 Min. Nachm.,
durch Tessin:	=	2 Uhr 5 Min. bis 2 Uhr 20 Min. Nachm.,
durch Neusanitz:	=	3 Uhr 15 Min. bis 3 Uhr 35 Min. Nachm.,
in Rostock:	=	5 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an den 3ten Zug nach Hagenow.

In der Richtung von Rostock nach Demmin behält die Post ihren bisherigen Gang.

Schwerin am 27sten Mai 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Piper zu Bössow zum Präpositus des Grevesmühlenschen Cirkels zu ernennen.

Schwerin am 22sten Mai 1865.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin Joachim Carl Friedrich Rüst, Amtsarzte in Grabow, den Charakter eines Sanitätsrathes zu verleihen geruht.

Schwerin am 23sten Mai 1865.

(3) Der Rechtscandidat Paul Eichler aus Warin ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Gadebusch-Rehna Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 26sten Mai 1865.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. Junius 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, zur Erleichterung der Geldausgleichungen die Gebühren zu ermäßigen und übereinstimmend festzusetzen, die für Geldvorschüsse, welche bei Unseren Postanstalten nachgenommen werden, und für Beträge, welche bei Unseren Postanstalten zur Auszahlung an die Adressaten baar eingezahlt werden, zur Erhebung kommen.

Mit Rücksicht hierauf werden die §§. 15 und 16 des durch Unsere Verordnung vom 9ten Junius 1863 genehmigten Porto-Tax-Regulatives (Regierungs-Blatt No. 23 pro 1863) mit dem 1sten Julius d. J. hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt und sollen die gedachten Paragraphen folgendermaßen lauten:

§. 15.

Nachnahmen.

Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. Courant einschließlich können auf Briefe und Adressen, sowie auf Geldsendungen und auf alle sonstigen Packete mit und ohne angegebenen Werth nachgenommen werden. Die Auszahlung des nachgenommenen Betrages erfolgt jedoch erst dann, wenn von der Postanstalt des Bestimmungsortes die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung angenommen hat.

Bei Sendungen, auf welchen Postvorschüsse haften, wird außer dem nach den §§. 12 und 13 zu erhebenden Fahrpostporto — welchem bei Angabe des Werthes noch das Werthporto nach §. 14 hinzutritt — für die Postvorschußbeträge eine Gebühr von demjenigen erhoben, welcher das Porto für die Sendungen zahlt.

Diese Gebühr beträgt:

bei Nachnahmen bis zum Betrage von 5 Thlrn. Courant einschließlich . . . . 1 ßl.

bei Nachnahmen über 5 Thlr. bis zum Betrage von 50 Thlrn. Courant einschließlich, das Werthporto nach §. 14.

Bei der Rück- oder Nachsendung (§. 22 und §. 29) von Gegenständen, auf denen Postvorschüsse haften, werden die Gebühren für Postvorschußbeträge nicht noch einmal angesetzt.

§. 16.

Baare Einzahlungen.

Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. Courant einschließlich können auf Briefe und Adressen bei den Postanstalten in den Absendungsorten zu dem Zwecke baar eingezahlt werden, damit die Adressaten die gleichen Beträge bei den Postanstalten der Bestimmungsorte in Empfang nehmen.

Bei Sendungen, auf welche Baarzahlungen geleistet worden sind, wird außer dem nach den §§. 12 und 13 zu erhebenden Fahrpostporto für den Baarzahlungsbetrag eine Gebühr von demjenigen erhoben, welcher das Porto für die Sendungen zahlt.

Diese Gebühr beträgt:

bei baaren Einzahlungen bis zum Betrage von 5 Thlrn. Courant einschließlich . . . . 1 ßl.

bei baaren Einzahlungen über 5 Thlr. bis zum Betrage von 50 Thlrn. Courant einschließlich, das Werthporto nach §. 14.

Bei der Rück- oder Nachsendung (§. 22 und §. 29) von Briefen und Adressen, auf welche Baarzahlungen geleistet worden sind, werden die Gebühren für die Baarzahlungsbeträge nicht noch einmal angesetzt.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 1sten Junius 1865.

Friedrich Franz.

v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Ermäßigung der Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die sämmtlichen rotzverdächtigen Pferde zu Faulenrost, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, getödtet worden sind, hat die unter dem 25sten Julius v. J. verfügte Absperrung der dortigen Pferde hierdurch ihre Erledigung gefunden.

Schwerin am 1sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(2) Die unter dem 27sten v. M. wegen Rotzverdachts verfügte sechsmonatliche Absperrung von Pferden auf dem Gute Marin bei Penzlin, ritterschaftlichen Amts Neustadt — Regierungs-Blatt No. 20 — bezieht sich auf sämmtliche Arbeitspferde des dortigen Hofes, und sind nur die beiden Pferde des Holländers Schröder zu Marin, eine dreizehnjährige schwarze Stute und eine sechsjährige

braune Stute, welche in einem anderen Stalle gestanden haben und mit den Ackerpferden nicht in Berührung gekommen sind, von dieser Absperrung ausgenommen.

Schwerin am 6ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(3) Während der Badesaison des gegenwärtigen Jahres soll zwischen Doberan und Heiligendamm nachstehende Postverbindung unterhalten werden:

Vom 15ten Junius bis 30sten Junius incl.
eine tägliche Güterpost
aus Doberan: 11 Uhr 15 Minuten Vormittags;
aus Heiligendamm: 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Vom 1sten Julius bis 15ten September incl.
täglich eine Botenpost und zwei Güterposten, und zwar
aus Doberan: 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, Botenpost;
11 Uhr 15 Minuten Vormittags, Güterpost;
5 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Güterpost;
aus Heiligendamm: 7 Uhr — Minuten Vormittags, Botenpost;
12 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Güterpost;
6 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Güterpost.

Vom 16ten September bis 30sten September incl.
eine tägliche Güterpost
aus Doberan: 11 Uhr 15 Minuten Vormittags;
aus Heiligendamm: 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Schwerin am 31sten Mai 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Prittbuer.

---

(4) Der Gang der Personenpost zwischen Mirow und Röbel ist vom 1sten d. M. an in nachstehender Weise abgeändert worden:

aus Mirow: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 7 Uhr 30 Minuten Vormittags;

in

in Röbel: 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, zum Anschluß an die Post nach Teterow;
aus Röbel: an denselben Tagen 5 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post von Teterow;
in Mirow: 8 Uhr Nachmittags.

Schwerin am 1sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Oberhofmeisterin von Bülow, gebornen von der Schulenburg, das Großkreuz für Damen mit der Krone in Gold an der Schleife des Ordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 25sten Mai 1865.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Heinrich Raspe zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 27sten Mai 1865.

---

(3) Der Kaufmann H. Claussenius in Chicago in Nordamerica ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 29sten Mai 1865.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
den Oberstlieutenant und Commandanten von Holstein zu Ludwigslust, und
den Oberstlieutenant und Commandeur der Artillerie von Müller, mit
Beilegung des Ranges eines Regiments-Commandeurs,
zu Obersten,
so wie
die Majors
von Pressentin I. des 3ten Bataillons,
von Lützow des Jäger-Bataillons, und
Schmidt der Pionier-Abtheilung
zu Oberstlieutenants
zu ernennen,
auch
dem Divisions-Arzt, Medicinalrath Dr. Störzel die reglementsmäßige
Benennung »General-Arzt«
beizulegen.

Schwerin am 31sten Mai 1865.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Präpositus Fromm zu Parkentin zum Kirchenrath zu ernennen.

Schwerin am 31sten Mai 1865.

---

(6) Bei der Großherzoglichen Telegraphen-Verwaltung sind, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung:
1) Johann Heinrich Friedrich Dübel aus Schwerin,
2) Bernhard Emil Christoph Walter aus Reinshagen,
3) Johann Heinrich Friedrich Bruhn aus Cowalz,
4) Paul Heinrich Gustav Awe aus Güstrow, und
5) Johann Erich Heinrich Hasse aus Wismar
zu Telegraphen-Accessisten ernannt worden.

Schwerin am 31sten Mai 1865.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. Junius 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die von dem wailand Major von Behr auf Lützow errichtete Stiftung für die verschämten Armen in den Mecklenburg-Schwerinschen Städten landesherrlich zu bestätigen, auch dieser Stiftung unter dem Namen:

„Major von Behrsche Stiftung zum Besten verschämter Armen in den Städten"

die Rechte einer juristischen Person zu verleihen und dieselbe unter die Leitung und Ueberwachung des Ministeriums des Innern zu stellen.

Schwerin am 1sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach eingegangener Mittheilung nunmehr auch die Regierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg der unter dem 11ten Junius 1853 zu Eisenach geschlossenen Convention mehrerer deutschen Regierungen über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung gestorbener Angehörigen derselben beigetreten ist.

Schwerin am 6ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Die in Commission bei C. Gebhardi in Magdeburg erschienene Druckschrift:

Der Mecklenburgische Patrimonialstaat.
Eine culturhistorische Skizze.

wird wegen ihres strafbaren Inhalts, der überdies nach einer Angabe auf dem Titel ein Abdruck aus der durch das Publicandum vom 1sten April d. J. verbotenen Zeitung „Magdeburger Presse" ist, für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin hierdurch verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte, so wie für jedes innerhalb Landes umgesetzte Exemplar, eventuell mit entsprechender Gefängnißstrafe zu beahnden.

Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, die etwa in den Buchhandlungen sich vorfindenden Exemplare jener Druckschrift mit Beschlag zu belegen und damit nach Vorschrift der Verordnung vom 4ten März 1856 zu verfahren.

Schwerin am 10ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Auf dem Hofe zu Hof-Grabow, Domanial-Amts Goldberg, ist ein Pferd rotzkrank befunden, und sind in Folge dessen die sämmtlichen Pferde zu Hof-Grabow, welche mit jenem Pferde in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in Berührung gekommen sind, für die Dauer von sechs Monaten auf die Feldmark des genannten Gutes abgesperrt worden.

Schwerin am 12ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Nachdem die Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der Irrenheilanstalt Sachsenberg, publicirt als Anlage B. zu dem Statute vom 15ten März 1856 in No. 12 des Regierungs-Blattes von 1856, in Betreff des Tarifs der Berechnung der von der Anstalt an die Verpflegten dritter Classe zu verabreichenden Kleidungsstücke abgeändert worden sind und einige andere Fassungs-Aenderungen erlitten haben, werden dieselben, so wie sie vom 1sten k. M. Julius ab in Gültigkeit treten, in der Anlage A. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 12ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Anlage A.

Aufnahme-Bedingungen

der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Heilanstalt Sachsenberg.

1) Die Aufnahme von Kranken ist nachzusuchen mittelst schriftlichen Antrages von der natürlichen oder gerichtlichen Vormundschaft oder der zuständigen Obrigkeit des Aufzunehmenden bei dem Curatorium der Heilanstalt Sachsenberg in Schwerin, unter Beifügung des von dem behandelnden Arzte oder dem betreffenden Gerichtsarzte auszufüllenden ärztlichen Fragebogens (s. Regierungs-Blatt vom 4ten August 1855, No. 29), Bezeichnung der gewählten Verpflegungsclasse und Anerkennung der Verpflichtung zur pünktlichen Einzahlung der Verpflegungsgelder und zur Erfüllung aller reglementsmäßigen Bedingungen. Der ärztliche Bericht darf dem dirigirenden Arzte der Anstalt direct zugestellt werden, doch muß dies jedenfalls vor Aufnahme des Kranken geschehen.

2) Für dringende Fälle ist der dirigirende Arzt der Anstalt ermächtigt, die vorläufige Aufnahme des Kranken zu verfügen, unter Vorbehalt der nachzusuchenden Genehmigung der Oberbehörde und nach empfangener Zusicherung wegen Erfüllung aller reglementsmäßigen Leistungen von Seiten der nachsuchenden Behörde oder Privatperson; jedoch muß von dieser spätestens binnen 14 Tagen die nachträgliche Genehmigung eingeholt werden. In allen Fällen muß auch bei solcher unvorbereiteten Einführung eines Kranken eine briefliche vorherige Anmeldung stattfinden.

3) Nach 9 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens, so wie an Sonn- und Festtagen sollen keine Kranken in die Anstalt eingeführt und aus derselben abgeholt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in besonders dringenden Fällen für die Aufnahme gestattet.

4) Nach erfolgtem Zugeständniß der Aufnahme muß der Kranke **ungesäumt**, mit möglichster Rücksicht auf seine Schonung und Sicherheit, und in Begleitung einer mit seinen Verhältnissen bekannten Person, welche die den Anstalts-Aerzten nöthig scheinende Auskunft zu geben vermag, in die Anstalt geführt werden; sollte die Einführung sich über 14 Tage nach der Ertheilung der Aufnahme-Bewilligung verzögern, so ist der dirigirende Arzt von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen, und muß die Entscheidung über die Gestattung einer späteren Einführung vorbehalten bleiben.

Im Interesse der Kranken ist es dringend wünschenswerth, daß sie nicht mit List oder Täuschung in die Anstalt geführt werden, weil dies dem Erfolge der Heilversuche oft sehr nachtheilig ist.

5) Die Verpflegungsgelder betragen:

	Für Inländer.	Für Ausländer.
a. für die erste Classe . . .	400 Thlr. Pr. Crt.,	480 Thlr. Pr. Crt.
b. für die zweite Classe . .	200 „ „ „	240 „ „ „
c. für die dritte Classe . . .	112 „ „ „	134 „ „ „

und werden vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten landesüblichen Quartal-Termine (1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli, 1sten October) und dann **quartaliter** pränumerirt. — Ausländer haben für die richtige Einzahlung der Verpflegungsgelder, wenn nicht von Seiten der Anstalt ausdrücklich darauf verzichtet wird, im Inlande einen Bürgen zu stellen, oder die Zahlung auf ein sicheres Haus anzuweisen, oder eine im einzelnen Falle näher zu bestimmende Caution bei der Anstaltscasse baar zu hinterlegen.

Die Verpflegung in der Anstalt umfaßt für **alle** Classen die ärztliche Behandlung, Arzeneien und Bäder, Wartung und Wäschereinigung, Theilnahme am Unterricht, und die der betreffenden Classe entsprechende Speisung und Wohnung. — Für die besonders verlangte Haltung eines eigenen Wärters muß eine Vergütung von jährlich 120 Thlrn. entrichtet werden.

6) Die Kranken **aller** Verpflegungsclassen sind mit dem nöthigen Bedarf an Kleidern und Leibwäsche zu versehen, und die sämmtlichen ihnen mitgegebenen Effecten sind auf einem doppelten, unterschriebenen Verzeichnisse zu specificiren, wovon das eine, von der Hausverwaltung der Anstalt unterzeichnet, als Quittung zurückgeht. — **Verpflegte dritter Classe müssen wenigstens** mit folgenden Effecten versehen sein, welche jedoch, wenn sie nicht in gehörig **brauchbarem** Zustande übergeben werden, von der Anstalt bei Einführung der Kranken zurückzuweisen und von den Angehörigen oder der Behörde des Kranken baar nach den beigesetzten Preisen zu vergüten sind, nämlich:

a. Effecten für männliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück	1	Thlr.	6	ßl.	Crt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar .	—	=	24	=	=
1 Tuchrock	9	=	—	=	=
1 Tuchweste	1	=	24	=	=
1 Paar Tuchbeinkleider	3	=	42	=	=
1 Paar Schuhe	1	=	40	=	=
oder					
1 Paar Stiefel	4	=	—	=	=
1 Tuchmütze	—	=	40	=	=
2 Halstücher, à Stück	—	=	12	=	=

b. Effecten für weibliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück	—	Thlr.	44	ßl.	Crt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar .	—	=	26	=	=
3 Schürzen, à Stück	—	=	24	=	=
3 Halstücher, à Stück	—	=	16	=	=
1 Umschlagetuch	2	=	—	=	=
3 weiße Mützen, à Stück	—	=	8	=	=
1 Camisol	1	=	40	=	=
1 Rock	2	=	32	=	=
1 Unterrock incl. Bindleib	2	=	40	=	=
1 Unterrock	2	=	20	=	=
1 Paar Schuhe	1	=	8	=	=
1 Hut	—	=	24	=	=

Bemerkung: Für diejenigen Kranken, welche gewohnt sind, Unterjacken zu tragen, ist außerdem noch eine Unterjacke zu 1 Thlr. 32 ßl. erforderlich.

Auf den besonderen Wunsch der Angehörigen übernimmt die Anstalt auch für Verpflegte dritter Classe einen größeren Bestand von Effecten, der jedoch nicht über das Doppelte des reglementsmäßigen hinausgehen soll, oder auch solche in dem Verzeichnisse nicht aufgeführte Bekleidungsstücke, deren Beibehaltung für die Kranken aus besonderen Rücksichten wünschenswerth erscheint.

Die Verpflegten erster und zweiter Classe sind außerdem gehalten, ihre eigenen Betten (mit Ausschluß der Bettstellen, jedoch einschließlich Bettwäsche) mitzubringen, und werden auf ihre eigenen Kosten in Kleidung und Leibwäsche entweder durch die Angehörigen oder auf deren Wunsch durch die Anstaltsverwaltung erhalten. Es ist zu diesem Behufe, sowie zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse, eine mäßige Summe als Privatcasse für den Kranken bei der

Hauscasse zu deponiren, über deren Verwaltung jährlich und auf Erfordern öfter genaue Rechnung abgelegt wird.

Die Verpflegten dritter Classe werden von der Anstalt in Kleidung u. s. w. erhalten, falls nicht die Angehörigen dies für eigene Rechnung zu übernehmen wünschen.

Beim Ausscheiden jedes Verpflegten, welcher in Kleidung u. s. w. auf eigene Kosten unterhalten wurde, sind sämmtliche Effecten, insofern sie der Kranke nicht verbraucht hat, zurückzuliefern; es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Anstalt, deren Beamten die gewissenhafte Verwaltung aller Privateffecten zur besonderen amtlichen Pflicht gemacht ist, keine Garantie wegen etwa fehlender oder beschädigter Sachen übernehmen kann. — Für Verpflegte dritter Classe, die von Seiten der Anstalt in Kleidung u. s. w. unterhalten werden, wird bei der Entlassung der vollständige oben bezeichnete Bestand an Effecten in brauchbarem Zustande, und ebenfalls das etwa über denselben Eingelieferte, so weit es nicht von den Kranken verbraucht, zurückgeliefert; bei Sterbefällen findet diese Zurückgabe nur statt, wenn das Ableben des Kranken vor Ablauf des ersten Verpflegungs-Jahres eintritt, jedoch wird das über den reglementsmäßigen Bestand Eingelieferte auch nach Ablauf des ersten Jahres, so weit es nicht verbraucht, zurückgegeben.

7) Der Austritt eines Verpflegten aus der Anstalt kann außer dem Falle der Beurlaubung durch die Direction auch auf den Antrag der Angehörigen oder der zuständigen Behörde stattfinden, und ist dieser Antrag spätestens 14 Tage vor der Abholung an das Curatorium oder den dirigirenden Arzt zu stellen. Es wird jedoch bei einer solchen Zurücknahme, wenn sie mit Unterbrechung des eingeleiteten Cur-Verfahrens und gegen den Rath des dirigirenden Arztes stattfindet, die Verzichtleistung auf die Wiederaufnahme des Kranken vorausgesetzt.

8) Bei der Entlassung eines Genesenen oder Kranken werden die Sustentationsgelder bis zum Tage des Austritts incl. berechnet, wenn aber die beabsichtigte Zurücknahme von den Angehörigen nicht rechtzeitig angezeigt wurde, so steht der Anstalt das Recht zu, die Verpflegungsgelder für 14 Tage, von der Anzeige an gerechnet, zurück zu halten.

9) Im Falle des Ablebens eines Verpflegten werden die Verpflegungsgelder für den Sterbemonat einbehalten resp. eingezogen, die gewöhnlichen, durch ein besonderes die verschiedenen Verpflegungs-Classen berücksichtigendes Regulativ festgestellten Beerdigungskosten dagegen von der Anstalt aus dem Reste der Quartalrate bestritten. Reichen die einbehaltenen Sustentationsgelder des Sterbemonats, falls er der letzte des Quartals ist, zur Deckung der Beerdigungskosten nicht aus, oder werden von den Angehörigen des Verstorbenen besondere, die gewöhnlichen Beerdigungskosten überschreitende Forderungen gemacht, so soll

das Fehlende von den zur Sustentation verpflichteten Personen wahrgenommen werden.

10) Gelder und Effecten für die Kranken sind stets postfrei, erstere an die Hauscasse, letztere an die Hausverwaltung der Heilanstalt zu senden. In keinem Falle dürfen Briefe, Packete oder Geld den Kranken ohne ärztliche Zustimmung direct zugesandt werden; Briefe an die Kranken sind vielmehr offen und mit einem besonderen Couvert versehen an den dirigirenden Arzt einzuschicken. — Besuche bei den Kranken können nur mit Genehmigung des Anstalts-Arztes stattfinden, und zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten wird es dienlich sein, vorher schriftlich diese Zustimmung einzuholen.

11) Für die Aufnahme und Verpflegung in der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz, welche zur Aufnahme von wahrscheinlich unheilbar gewordenen Pfleglingen der Heilanstalt aus der dritten Zahlungsclasse bestimmt ist, gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen; in der Regel werden die Kranken erst aus der Heilanstalt in die Pflegeanstalt versetzt, jedoch kann das Curatorium auch bei Aufnahmegesuchen in geeigneten Fällen die directe Einlieferung der Kranken in die Pflegeanstalt anordnen.

---

(6) Vom 1sten Julius d. J. an während der Badesaison wird die Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten:

Aus Dassow: täglich 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Post von Lübeck;
durch Klütz: täglich 4 bis 4 Uhr 5 Minuten Nachmittags;
in Boltenhagen: täglich 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags.
Aus Boltenhagen: täglich 7 Uhr 25 Minuten Vormittags;
durch Klütz: täglich 7 Uhr 55 Minuten bis 8 Uhr Vormittags;
in Dassow: täglich 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, zum Anschluß an die Post nach Lübeck.

An Personenporto werden 10 ßl. für die Meile erhoben.

Die Entfernung von Dassow nach Boltenhagen beträgt 2¼ Meilen.

Schwerin am 7ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der diesseitige Consul E. Schütt in St. Thomas ist, auf sein Ansuchen, entlassen und dem Kaufmann Harald Feddersen daselbst der erledigte Consulatsposten wieder übertragen worden.

Schwerin am 2ten Junius 1865.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Emil Bernhard Johann Fritz Otto von Behr den Homagialeid wegen der nach dem Ableben seines Vaters, des Bernhard von Behr, auf ihn übergegangenen Allodialgüter Groß-Renzow und Klein-Renzow, Amts Wittenburg, am 29sten v. M. abgeleistet.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 22. Junius 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Dem Magistrate zu Schwerin ist auf sein Ansuchen für eine projectirte directe Eisenbahnverbindung zwischen Schwerin und Büchen die Erlaubniß, die Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten auf der innerhalb des hiesigen Großherzogthums belegenen Strecke vorzunehmen, landesherrlich ertheilt worden, nachdem derselbe sich verpflichtet hat:

> den betheiligten Grundbesitzern für jeglichen denselben aus der Vornahme dieser Arbeiten erwachsenden Schaden und Nachtheil ungesäumt, eventuell nach Bestimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Ersatz zu leisten.

Demnach werden sämmtliche Obrigkeiten der Ortschaften, über welche sich die Arbeit erstrecken wird, hierdurch angewiesen, dem damit beauftragten Ingenieur und dessen Gehülfen das Betreten der Ländereien rc. zu dem erwähnten

Zwecke zu verstatten und dieselben in ihrer Ausführung thunlichst zu fördern und zu unterstützen.

Schwerin am 16ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(2) Da die Milzbrandbräune unter den Schweinen in Kieve, Amts Wredenhagen, bisher auf das Stintmann'sche Gehöft beschränkt geblieben ist, auch Sterbefälle an dieser Krankheit unter den dortigen Schweinen überhaupt nicht mehr eingetreten sind, so ist die unter dem 26sten v. M. verfügte Absperrung der Feldmark Kieve gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Schweinen dahin ermäßigt worden, daß es gestattet sein soll, solche Schweine von da auszuführen, deren Gesundheit vorher durch thierärztliche Untersuchung festgestellt worden ist.

Schwerin am 17ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(3) Die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen wird in diesem Sommer in folgender Weise unterhalten werden:

Vom 1sten Julius bis 31sten August.

Aus Wismar: täglich 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Bahnzuges von Rostock (mittelst der Wismar-Lübecker 2ten Personenpost);
durch Grevesmühlen: täglich 6 Uhr 30 Minuten bis 7 Uhr Nachmittags;
durch Klütz: täglich 8 Uhr 45 Minuten bis 8 Uhr 55 Minuten Nachmittags;
in Boltenhagen: täglich 9 Uhr 25 Minuten Nachmittags.

Aus Boltenhagen: täglich 11 Uhr 45 Minuten Vormittags;
durch Klütz: täglich 12 Uhr 15 Minuten bis 12 Uhr 25 Minuten Nachmittags;
durch Grevesmühlen: täglich 2 Uhr 10 Minuten bis 2 Uhr 50 Minuten Nachmittags (von Grevesmühlen mittelst der Lübeck-Wismarschen 1sten Personenpost);
in Wismar: täglich 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags.

Vom 1sten September bis zum Schlusse der Postexpedition in Boltenhagen (wöchentlich drei Mal).

Aus Wismar: Sonntag, Dienstag, Freitag.

Aus Boltenhagen: Montag, Mittwoch, Sonnabend, zu den voraufgeführten Zeiten.

An Personenporto werden 10 ßl. für die Meile erhoben.

Die Entfernung beträgt:

von Wismar nach Grevesmühlen 2¾ Meilen,
von Wismar nach Klütz 4½ "
von Wismar nach Boltenhagen 5 "

Schwerin am 12ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Vom 1sten Julius d. J. ab werden, in Gemäßheit eines zwischen der unterzeichneten Direction und der Direction der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn getroffenen, von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigten Uebereinkommens, durch den Betriebs-Telegraphen der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn, und zwar bei den Eisenbahn-Stationen zu Teterow, Malchin und Neubrandenburg in Gemeinschaft mit den gleichzeitig daselbst auch bestehenden Staats-Telegraphen-Stationen, dagegen bei denen zu Lalendorf, Stavenhagen und Mölln ausschließlich durch die dortigen Eisenbahn-Stationen, Staats- und Privat-Depeschen in deutscher Sprache, insoweit der Dienst des Bahnbetriebes dadurch nicht beeinträchtiget wird, zur telegraphischen Beförderung übernommen.

Die Telegraphirungs-Gebühr für die Beförderung von Depeschen zwischen je zwei dieser Stationen der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn, oder zwischen einer Station dieser Eisenbahn und einer beliebigen Station des Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Telegraphen und umgekehrt ist gleich der Mecklenburgischen internen Telegraphen-Gebühr, nämlich 12 ßl. Cour. für die einfache Depesche von 20 Worten, mit einem Zuschlag von 6 ßl. für jede weitern 10 Worte, wohingegen für die Beförderung von nach außerhalb des Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Telegraphen gelegenen Stationen gerichteten, oder von diesen dem Bahnbetriebs-Telegraphen der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn zugehenden Depeschen die für die Weiterbeförderung auf Eisenbahn-Telegraphen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine jeweilig geltenden Tarifsätze, und somit für jetzt und bis auf Weiteres, neben den betreffenden vereinsländischen resp. ausländischen Beförderungsgebühren, 13 ßl. Cour. für die einfache Depesche als besondere Bahn-Telegraphen-Gebühr in Berechnung kommen.

Für die Bestellung der Depeschen vom Bahnhofe zu Stavenhagen nach der Stadt resp. Besorgung derselben zur Post wird eine zu 4 ßl. Cour. festgesetzte und allemal vom Absender zu entrichtende, besondere Botenbestellgebühr erhoben.

Im Uebrigen kommen auf die Depeschen-Beförderung durch den Betriebs-Telegraphen der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn, neben den auf deren Stationen dem correspondirenden Publicum zur Einsicht liegenden besonderen Vorschriften, auch die in dem durch das Regierungs-Blatt No. 40, Jahrgang 1863, veröffentlichten „Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein", so wie „für den internen telegraphischen Verkehr auf den Linien des Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Telegraphen" enthaltenen Bestimmungen, und vorzugsweise diejenigen, welche Betreffs der Weiterbeförderung der Depeschen durch den Eisenbahn-Telegraphen gegeben worden, ebenfalls zur Anwendung.

Schwerin am 13ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.
E. Meyer.

---

(5) Die Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm werden
am 1sten Julius d. J.
dem allgemeinen telegraphischen Verkehr für die Dauer der diesjährigen Badesaison wieder eröffnet.

Schwerin am 13ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.
E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Telegraphen-Ingenieur Biechelmann hieselbst zum Telegraphen-Oberinspector zu ernennen.

Schwerin am 12ten Junius 1865.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 30. Junius 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der mit der Kaiserlichen Regierung von Frankreich am 9ten d. M. abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag und der am nämlichen Tage abgeschlossene literarische Vertrag werden, nachdem beide Verträge die Genehmigung sowohl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, als Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erhalten haben, mit dem dazu gehörigen und gleichfalls Allerhöchst genehmigten Schluß-Protokolle vom nämlichen Tage hierneben zur Nachachtung der Behörden und zur Kenntniß des commerzirenden Publicums bekannt gemacht.

Schwerin am 21sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

(Die Verträge nebst Schluß-Protocoll befinden sich in der Beilage.)

(2) Den Beamten zu Ribnitz ist auf ihr Ansuchen gestattet worden, zum Besten der durch eine Feuersbrunst in Gresenhorst in der Nacht zum 10ten d. M. betroffenen Familien Beiträge und milde Gaben durch die Behörden des Landes, wenn diese zur Entgegennahme bereit sind, sammeln zu lassen.

Schwerin am 19ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Unter den Lämmern des Erbpächters Grosse zu Rienhagen, Kloster-Amts Dobbertin, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 20sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Bei heute erfolgter Ausloosung der in **Termino Antonii 1866** abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch **circa** 40,000 Thaler Courant betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 130. 267. 693. 721. 778. 956. 1099. 1138. 1249. 1264. 1282. 1478. 1530. 1531. 1658. 1772. 1822. 1987. 2033. 2215. 2259. 2337. 2802. 2867. 2949. 3101. 3139. 3146. 3226. 3241. 3513. 3604. 3692 und 3746;
Lit. B. Num. 50. 65. 70. 225. 281. 339. 396. 425. 493. 788. 1051. 1182. 1220. 1310 und 1351;
Lit. C. Num. 24. 58. 404. 430. 627. 634 und 659;
Lit. D. Num. 431;
Lit. E. Num. 220. 303. 551 und 817;
Lit. F. Num. 107. 167. 294. 382. 744 und 779;
Lit. G. Num. 72. 239. 415. 550 und 643;
Lit. H. Num. 22. 279. 370 und 445;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1866 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner

hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Johannis 1861 die Obligation Lit. A. Num. 1948,
pro Antonii 1863 die Obligation Lit. H. Num. 364,
pro Johannis 1863 die Obligation Lit. A. Num. 144 und 1586,
pro Antonii 1864 die Obligation Lit. D. Num. 215,
pro Johannis 1864 die Obligation Lit. F. Num. 394 und
Lit. H. Num. 124,
pro Antonii 1865 die Obligation Lit. A. Num. 670,
Lit. F. Num. 745 und 992,
Lit. H. Num. 296

ausgelooset ist, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden und daher zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 20sten Junius 1865.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

L. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. A. v. Bernstorff.
F. v. Stralendorff. F. Graf v. Bassewitz.

---

(5) Mit Rücksicht auf die anderweitige Festsetzung der Dienststunden bei den Postanstalten an den Wochentagen, sowie an den Sonn- und Festtagen werden die §§. 23, 27, 39, 41, 47 und 50 des Reglements für den Post-Verkehr (Regierungs-Blatt No. 20 für 1861) wie folgt abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

1) Der §. 23, **Auflieferung der Brief- und Fahrpostsendungen**, wird aufgehoben und hat fortan zu lauten:

Die Auflieferung der Brief- und Fahrpostsendungen erfolgt bei den Postanstalten an denjenigen Beamten, welcher an der Annahme-Stelle (Schalter) den Dienst versieht.

Gewöhnliche, nicht recommandirte Briefpostsendungen können, außer am Schalter, unfrankirt oder durch Freimarken oder Francocouverts frankirt in die Briefkasten gelegt werden.

Zum Zwecke der Annahme der Brief- und Fahrpostsendungen, sowie zum Verkehr mit dem Publicum überhaupt müssen alle Postanstalten — mit Ausnahme der mit den betreffenden Orts-Postanstalten combinirten Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen und der selbstständigen fortdauernd nur mit einem Beamten besetzten Post-Expeditionen — an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sein.

Kommen bei einer Postanstalt Abends nach 6¾ Uhr, und zwar bis 9 Uhr einschließlich Posten an, so bleibt der Schalter, um die Ausgabe des Abends regelmäßig zur Abholung kommenden Brief- und Fahrpostsendungen zu ermöglichen, 1¼ Stunde nach der wirklichen Ankunft der Post, niemals aber länger als bis 10 Uhr Abends geöffnet. Sind die Abends nach 6¾ oder bis 9 Uhr angekommenen Postsachen an die Abends regelmäßig abholenden Personen schon bis 8 Uhr Abends, beziehungsweise vor Ablauf von 1¼ Stunde oder vor 10 Uhr Abends ausgegeben, so wird der Schalter um 8 Uhr Abends, beziehungsweise vor Ablauf der 1¼ Stunde geschlossen. — So lange als der Schalter nach 8 Uhr Abends geöffnet ist, findet übrigens der Verkehr mit dem Publicum überhaupt statt, mithin können dann auch Brief- und Fahrpostsendungen zur Aufgabe kommen.

Gehen nach 8 Uhr, und zwar bis 10 Uhr Abends einschließlich Posten mit Personenbeförderung bei einer Postanstalt ab, bei welcher nicht schon mit Rücksicht auf die ankommenden Posten der Verkehr mit dem Publicum nach 8 Uhr Abends stattfinden muß, so bleibt der Schalter dieser Postanstalt bis 10 Minuten vor dem coursplanmäßigen Abgange der betreffenden Posten, längstens aber bis 9 Uhr Abends zur Einschreibung der Personen und für den allgemeinen Verkehr mit dem Publicum geöffnet.

Für die mit den Orts-Postanstalten combinirten Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen, welche nur die Annahme abgehender, nicht aber die Ausgabe angekommener Brief- und Fahrpostsendungen zu besorgen haben, ist der Dienst, wenn derselbe durch die General-Post-Direction nicht speciell anders festgestellt worden, in der Weise bestimmt, daß diese Post-Expeditionen auf den Abgangsstationen der Eisenbahnen eine Stunde vor Abgang und auf den Zwischenstationen eine Stunde vor Ankunft jedes Eisenbahnzuges zu öffnen sind und bis 15 Minuten vor dem Abgange des Eisenbahnzuges geöffnet bleiben müssen. — Der Dienst zu den von 6 bis 7 Uhr Morgens abgehenden Eisenbahnzügen beginnt indessen erst eine halbe Stunde vor Abgang, beziehungsweise Ankunft der Eisenbahnzüge. — Zu den nach 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens einschließlich abgehenden Eisenbahnzügen werden die mit den Orts-Postanstalten combinirten Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen überall nicht geöffnet.

Bei den fortdauernd mit einem Beamten besetzten selbstständigen Post-Expeditionen tritt, falls durch die General-Post-Direction nicht speciell etwas

anderes bestimmt worden, eine Beschränkung der Dienststunden in so weit ein, daß dieselben an den Wochentagen täglich zweimal, und zwar jedesmal zwei Stunden geschlossen werden können. — Zwischen der ersten und der zweiten Schlußzeit muß übrigens mindestens eine Stunde liegen, in welcher der Verkehr mit dem Publicum stattfindet, auch dürfen die zur Aufgabe und Abholung der Brief- und Fahrpostsendungen festgesetzten reglementsmäßigen Fristen durch den Schluß des Schalters nicht beeinträchtigt werden. In welchen Stunden hiernach ein Verkehr mit dem Publicum an den Wochentagen nicht stattfindet, haben die betreffenden Post-Expeditionen durch einen Anschlag am Schalter zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

An den Sonn- und Festtagen, zu welchen der Gründonnerstag nicht zu rechnen ist, tritt in dem Verkehre mit dem Publicum in der Art eine Beschränkung ein, daß bei den Postanstalten — mit Ausnahme der auf den Bahnhöfen befindlichen, mit den Orts-Postanstalten combinirten Post-Expeditionen — eine Abfertigung des Publicums in Bezug auf die abgehenden und angekommenen Brief- und Fahrpostsendungen in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags nicht erfolgt. — Bei den mit den Orts-Postanstalten combinirten Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen findet auch an den Sonn- und Festtagen der Verkehr mit dem Publicum in gleicher Weise, wie an den Wochentagen statt. — Bei denjenigen selbstständigen Post-Expeditionen, welche fortdauernd mit einem Beamten besetzt sind, darf an den Sonn- und Festtagen eine weitere Beschränkung der Dienststunden, als solche für die Postanstalten im Allgemeinen an den Sonn- und Festtagen zuläßig ist, nicht eintreten, mithin fällt bei diesen Postanstalten der zweimalige Schluß von jedesmal zwei Stunden, wie solcher an den Wochentagen erfolgt, an den Sonn- und Festtagen aus.

Während der für den Verkehr mit dem Publicum an den Wochentagen, sowie an den Sonn- und Festtagen bestimmten Dienststunden haben die Postanstalten — mit Ausnahme der sämmtlichen auf den Bahnhöfen befindlichen Post-Expeditionen — Gegenstände zur Briefpost bis eine halbe Stunde, Gegenstände zur Fahrpost aber bis eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post vom Posthause anzunehmen.

Bei den Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen, und zwar sowohl bei den selbstständigen, als auch bei den mit den Orts-Postanstalten combinirten, sind Gegenstände zur Briefpost bis 15 Minuten, Gegenstände zur Fahrpost aber, falls dieselben überhaupt durch die Post-Expeditionen abgefertigt werden, bis 30 Minuten, und wenn der Eisenbahnzug um 6 Uhr oder bis 7 Uhr Morgens abgeht, Brief- und Fahrpostsendungen bis 15 Minuten vor der Schlußzeit anzunehmen. Die Schlußzeit wird auf den Abgangsstationen nach dem planmäßigen Abgange und auf den Zwischenstationen nach der planmäßigen Ankunft des Eisenbahnzuges geregelt.

Die an den Dienstlocalen der Postanstalten oder an den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen sowohl bei Tage, als auch bei Nacht stets 30 Minuten vor dem planmäßigen Abgange jeder Post geleert werden. Die Ausleerung dieser Briefkasten erfolgt auch an den Sonn- und Festtagen während des Schlusses des Schalters vor dem Abgange derjenigen Posten, welche während dieser Zeit abgefertigt werden. Außerdem werden die Briefkasten an den Posthäusern an den Sonn- und Festtagen zu der Bestelltour geleert, welche um 5 Uhr Nachmittags in dem Falle beginnt, daß mit den Posten angekommene Sendungen bis dahin unbestellt geblieben sind. — Auf den Bahnhöfen werden bei den selbstständigen Post-Expeditionen die Briefkasten auf den Abgangsstationen 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange, und auf den Zwischenstationen 15 Minuten vor der planmäßigen Ankunft jedes Eisenbahnzuges, welcher zur Postbeförderung benutzt wird, bei Tage und bei Nacht geleert, und zwar auch während des Schlusses des Schalters an den Sonn- und Festtagen. Bei den mit den Orts-Postanstalten combinirten Post-Expeditionen erfolgt die Leerung der Briefkasten ebenfalls 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange, beziehungsweise Durchgange derjenigen Züge, bei denen ein Verkehr mit dem Publicum überhaupt stattfindet.

Wann die jedesmalige Leerung der in den Straßen der Postorte etwa aufgestellten Briefkasten erfolgt, wird durch die an den Briefkasten befindlichen Stundentafeln angegeben, und zwar werden durch die auf den Stundentafeln vermerkten Zeiten immer die Stunden angegeben, an welchen die in die Briefkasten gelegten Briefpostsendungen spätestens auf der Orts-Postanstalt zur Expedition kommen werden. An den Sonn- und Festtagen fallen die regelmäßigen Ausleerungen bei den in den Straßen aufgestellten Briefkasten von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nach 5 Uhr Nachmittags werden die Briefkasten an den Sonn- und Festtagen in derselben Weise wie an den Wochentagen geleert.

Die Aufgabe der Brief- und Fahrpostsendungen kann während der Dienststunden der Postanstalten ganz nach dem Belieben des Publicums erfolgen. Eine Beschränkung findet in dieser Beziehung nur in so weit statt, daß die mit den Orts-Postanstalten combinirten Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen überhaupt nur Brief- und Fahrpostsendungen zu den von denselben mit den Eisenbahnzügen abzusendenden Posten anzunehmen haben. Geld- und Werthsendungen ferner können bei diesen Post-Expeditionen, so wie bei den übrigen Postanstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung nicht besteht, erst an dem Tage, an welchem die Absendung erfolgt, oder, wenn die Absendung in die Nacht oder in die Frühstunden, und bei letzteren in der Art fällt, daß am Tage der Absendung eine Auflieferung in reglementsmäßiger Weise nicht mehr erfolgen kann, erst am Abend vorher angenommen werden. Auf Geld- und Werthsendungen, welche

von durchreisenden oder nicht im Orte wohnhaften Personen ausgehen, findet diese Beschränkung jedoch keine Anwendung.

2) In dem §. 27, **Zeit, so wie Art und Weise der Bestellung der Brief- und Fahrpostsendungen,** wird als zweiter Absatz eingeschaltet:

An Sonn- und Festtagen beginnt der ordentliche Bestelldienst sowohl im Sommer, als auch im Winter um 7 Uhr Morgens und ruht in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags. Sind in dieser Zeit Posten eingetroffen, oder lagern auf der Postanstalt noch Sendungen von früher eingetroffenen Posten, deren Bestellung bis 9 Uhr Vormittags nicht hat beendet werden können, so werden die betreffenden Brief- und Fahrpostsendungen sämmtlich um 5 Uhr Nachmittags zur Bestellung gebracht. Zur expressen Bestellung angenommene Brief- und Fahrpostsendungen werden jedoch auch an Sonn- und Festtagen während der Einstellung des ordentlichen Bestelldienstes durch besondere Boten sogleich nach der Ankunft an die Adressaten bestellt.

3) In dem §. 39, **Allgemeine Bestimmungen über die Annahme der Personen und deren Gepäck,** wird als dritter Absatz eingeschaltet:

Während der Schlußzeiten an Sonn- und Festtagen findet eine Personen- und Gepäck-Annahme zu den innerhalb der Schlußzeiten abgehenden Posten jedesmal eine halbe Stunde vor dem coursplanmäßigen Abgange der betreffenden Post statt.

4) In dem §. 41, **Passagiergepäck und Bagagezettel,** ist der bisherige vierte Absatz wie folgt abzuändern:

Das Reisegepäck muß wohl verschlossen, spätestens eine halbe Stunde vor Abgang der Post unter Vorzeigung des Passagierbillets bei der Postanstalt eingeliefert werden. — Wird die Post in der Zeit von 8½ Uhr Abends bis 8½ Uhr Morgens abgefertigt, so muß das Passagiergepäck bis 8 Uhr Abends der Postanstalt übergeben werden, falls nicht bei der betreffenden Postanstalt nach 8 Uhr Abends (cfr. §. 23) ein Verkehr mit dem Publicum stattfindet. — Zu den in der Zeit von 8½ Uhr Abends bis 8½ Uhr Morgens abgehenden Posten kann indessen die Ablieferung des Reisegepäcks bis eine halbe Stunde vor Abgang der betreffenden Post ausgesetzt bleiben, wenn ein derartiger Wunsch von Seiten des Reisenden während der Dienststunden oder bei der Lösung des Passagierbillets der Postanstalt mitgetheilt wird.

5) In dem §. 47, **Abfertigung der Extraposten und Couriere,** lautet fortan der erste Absatz:

Die Bestellung auf Extraposten und Couriere kann bei den Postanstalten zu jeder Zeit, mithin auch während der Schlußzeiten gemacht werden. Außerhalb der Dienststunden werden übrigens nur Bestellungen auf sofort ab- oder weitergehende Extraposten und Couriere angenommen.

6) In dem §. 50, **Abfertigung und Beförderung der Estafetten,** lautet fortan der erste Absatz:

Die Bestellung der Estafetten kann bei den Postanstalten zu jeder Zeit, mithin auch während der Schlußzeiten, stattfinden. Außerhalb der Dienststunden werden übrigens nur auf sofort abgehende Estafetten Bestellungen angenommen, und durchgehende Estafetten weiterbefördert.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1sten Julius d. J. in Kraft.

Schwerin am 20sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zum Diaconus an der St. Petrikirche in Rostock erwählten und vocirten Gehülfsprediger Dr. Evers in Schwaan, nachdem derselbe AllerhöchstIhnen von dem Magistrate in Rostock erbvertragsmäßig präsentirt worden, in solcher Eigenschaft zu bestätigen.

Schwerin am 3ten Junius 1865.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Homagialeid abgeleistet:

der Ministerialrath von Witzendorff hieselbst, als Vormund der minorennen Geschwister Peter, Diedrich, Margarethe, Elisabeth und Anna von Witzendorff, wegen der auf seine Curanden vererbten Allodialgüter Wiebendorf und Hof Bretzin, Amts Boizenburg, und

der Johann Friedrich Jacob Köster wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Gutsbesitzers Johann Christian Jacob Köster, auf ihn übergegangenen Allodialgutes Ravensruh c. p. Sellin, Amts Mecklenburg, am 9ten d. M., und

der Gutsbesitzer Friedrich Christian Johann Köster auf Lehnenhof wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Gutsbesitzers Johann Christian Jacob Köster, auf ihn vererbten Allodialgutes Goldebee, Amts Buckow, am 14ten d. M.

(Beilage zu No. 24 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1865.)

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

und

Literarischer Vertrag

zwischen

dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Frankreich,

nebst

dem Schluß-Protocolle zu beiden Verträgen,

vom

9ten Junius 1865.

Traité de Commerce et de Navigation

conclu entre le Grand Duché de Mecklenbourg-Schwerin et la France, le 9 Juin 1865.

Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklenbourg-Schwerin d'une part et Sa Majesté l'Empereur des Français, d'autre part, animés d'un égal désir de resserrer les liens d'amitié et de contribuer au développement des relations commerciales et maritimes entre la France et le Grand Duché, ont résolu de conclure un Traité à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklenbourg-Schwerin, M. Emile de Bornemann, Son Conseiller de Légation et Son Ministre-Résident près Sa Majesté l'Empereur des Français, etc. etc. etc. et

Sa Majesté l'Empereur des Français: M. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand Croix de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. etc. Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs,

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Frankreich abgeschlossen am 9. Junius 1865.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, andererseits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande zwischen Frankreich und dem Großherzogthume zu befestigen und zur weiteren Entwicklung des Handels- und Schiffsverkehrs zwischen beiden Staaten beizutragen, haben zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen beschlossen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Herrn Emil von Bornemann, Ihren Legationsrath und Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen ꝛc. ꝛc., und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Ihren Minister und Staats-Secretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form be-

trouvés en bonne et due forme sont convenus des Articles suivants.

Art. 1. Il y aura pleine et entière liberté de Commerce et de navigation entre les habitants de la France et ceux du Grand Duché de Mecklenbourg-Schwerin. Ils auront réciproquement le droit de posséder des biens fonds dans toutes les parties des Etats des Hautes Parties Contractantes, d'y occuper des maisons et des magasins, et de disposer de leur propriété personnelle, d'une nature ou dénomination quelconque, en quelque manière que ce soit.

Les Français ne seront soumis, dans le Grand Duché, pour l'acquisition du droit de bourgeoisie, à des droits autres ou plus élevés que ceux que paient les sujets Mecklenbourgeois, et, par rapport aux droits annuels et charges de bourgeoisie, ils seront traités absolument de même que les bourgeois et habitants du Grand Duché.

Il est entendu toutefois que par les stipulations qui précèdent, il n'est pas dérogé aux lois, ordonnances et réglements spéciaux applicables sur le territoire de chacun des Etats Contractants aux nationaux eux mêmes en matière de commerce, d'industrie et de police.

Art. 2. Les sujets des Hautes Parties Contractantes seront réciproquement exempts de tout service personnel, soit dans les armées de terre ou de mer, soit dans les gardes ou milices nationales. Ils seront

befundenen Vollmachten, über nachfolgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll volle und ganze Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Bewohnern Frankreichs und denjenigen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bestehen. Sie sollen gegenseitig das Recht haben, in allen Theilen der Staaten der hohen contrahirenden Theile Grundstücke zu besitzen, daselbst Häuser und Waarenlager inne zu haben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art oder Benennung es auch sein mag, in jeder beliebigen Weise zu verfügen.

Die Franzosen sollen im Großherzogthume bei Erwerbung des Bürgerrechts keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein, als denjenigen, welche die Mecklenburgischen Unterthanen zahlen, und hinsichtlich der jährlichen Abgaben und bürgerlichen Lasten durchaus eben so behandelt werden, wie die Bürger und Einwohner des Großherzogthums.

Einverstanden ist man übrigens, daß durch die vorstehenden Bestimmungen den Gesetzen, Verordnungen und besonderen Vorschriften, welche auf dem Gebiete eines jeden der contrahirenden Staaten für die eigenen Unterthanen gelten, von ihrer Gültigkeit in Bezug auf Handel, Gewerbebetrieb und Polizei nichts entzogen wird.

Art. 2. Die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile sollen gegenseitig von jedem persönlichen Dienste, sowohl in der Kriegsmacht zu Lande und zur See, als auch in Nationalgarden und Milizen frei sein. Desgleichen sollen

également dispensés de toutes charges et fonctions judiciaires et municipales quelconques.

Art. 3. Les navires français de quelque lieu qu'ils viennent, qui entreront chargés ou sur lest dans les ports du Grand Duché, ne paieront, dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de phares ou autres charges qui pèsent sur la coque des navires, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, des particuliers ou d'établissements quelconques que ceux dont sont ou seront passibles les navires Mecklenbourgeois venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Les navires Mecklenbourgeois venant en droiture et avec chargement des ports du Grand Duché, ou sur lest d'un port quelconque seront traités dans les ports de l'Empire comme navires français pour tous les droits énumérés dans le présent article.

Art. 4. Les deux Hautes Parties Contractantes se réservent la faculté de prélever, dans leux ports respectifs, sur les navires de chacun des deux Pays, ainsi que sur les marchandises composant la cargaison de ces navires, des taxes spéciales affectées aux besoins d'un service local.

Il est entendu que les taxes dont il s'agit devront, dans tous les cas,

sie von der Uebernahme jeglicher Art von gerichtlichen und municipalen Aemtern und Functionen entfreiet sein.

Art. 3. Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen des Großherzogthums einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange noch bei ihrem Ausgange noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Leuchtthurmsgelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten — mögen diese Abgaben für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden —, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Mecklenburgischen Schiffe jetzt oder künftig unterliegen.

Mecklenburgische Schiffe, welche mit Ladung direct aus den Häfen des Großherzogthums, oder mit Ballast aus irgendwelchem Hafen kommen, sollen in den Häfen des Kaiserreichs rücksichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgeführten Abgaben als Französische Schiffe behandelt werden.

Art. 4. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in ihren betreffenden Häfen von den Schiffen jedes der beiden Länder, so wie von den die Ladung dieser Schiffe bildenden Waaren, besondere durch die etwaigen Bedürfnisse des Localdienstes veranlaßte Abgaben zu erheben.

Es versteht sich jedoch, daß die hier in Frage stehenden Abgaben allemal

être appliquées également aux navires des deux Hautes Parties Contractantes ou à leurs cargaisons.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou leur déchargement, dans les ports, hâvres, rades ou bassins, et généralement pour toutes les formalités ou dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il ne sera accordé aux navires nationaux, dans les Etats respectifs, aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre Puissance, la volonté des Hautes Parties Contractantes étant que, sous ce rapport, les bâtiments français et les bâtiments Mecklenbourgeois soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 5. La nationalité et la capacité des navires seront admises de part et d'autre, d'après les lois et réglements particuliers à chaque Pays, au moyen des documents délivrés aux capitaines par les autorités compétentes.

La perception des droits de navigation se fera respectivement, au choix du capitaine, soit d'après le chiffre du tonnage inscrit sur les documents susmentionnés, soit d'après le mode de jaugage usité dans le port où se trouve le navire.

Art. 6. Tous les produits et autres objects de commerce dont l'importation au l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats de l'une des Hautes Parties Contractantes

gleichmäßig die Schiffe beider hohen contrahirenden Theile, oder deren Ladungen, treffen müssen.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Seeplätzen, Rheden oder Bassins, so wie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten oder sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, soll den eigenen Schiffen in den beiderseitigen Staaten kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden, die nicht in gleicher Weise den Schiffen der andern Macht zukämen, indem es der Wille der hohen contrahirenden Theile ist, daß in dieser Beziehung die Französischen und die Mecklenburgischen Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 5. Die Staatsangehörigkeit und die Tragfähigkeit der Schiffe sollen beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Vorschriften auf Grund der den Schiffscapitainen durch die zuständigen Behörden ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schiffsabgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Capitains, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit, oder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren geschehen.

Art. 6. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der hohen contrahirenden Theile gesetzlich statt finden

par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Pays par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants cause, le tout sans être assujéties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus forts que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par des navires nationaux.

Art. 7. Les navires des deux Nations naviguant au cabotage seront traités de part et d'autre, sur le même pied que les navires des nations les plus favorisées.

Art. 8. Les marchandises de toute nature et de toute origine importées directement du Grand Duché en France ou en Algérie, sous pavillon Mecklenbourgeois et réciproquement les marchandises de toute nature importées de quelque lieu que ce soit, sous pavillon français dans le Grand Duché et ses possessions, jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes et autres faveurs quelconques; elles ne paieront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établisse-

darf, sollen in gleicher Weise auch auf den Schiffen der anderen Macht daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen der einen oder der anderen Macht in die Häfen beider Länder eingeführten Waaren sollen daselbst nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr declarirt, oder auch zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dieses ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Art. 7. Schiffe beider Nationen, welche Küstenschifffahrt treiben, sollen von beiden Theilen auf demselben Fuße wie die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. 8. Waaren jeder Art und jeden Ursprungs, welche direct vom Großherzogthume nach Frankreich oder Algier unter Mecklenburgischer Flagge, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche irgendwoher unter Französischer Flagge in das Großherzogthum und dessen Besitzungen eingeführt werden, sollen dieselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art genießen, auch gegenseitig keine anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben zahlen, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit

ments quelconques et ne seront assujétis à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Il est entendu que la relâche d'un navire Mecklenbourgeois dans un ou plusieurs ports intermédiaires ne lui fera point perdre le bénéfice de l'importation directe, à la condition que ce navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports d'escale.

Il est expressément entendu que les conditions spéciales imposées en France aux importations effectuées sous pavillon français d'ailleurs que des pays d'origine s'appliqueront aux produits expédiés en France des entrepôts du Grand Duché sous pavillon Mecklenbourgeois.

Art. 9. Seront complétement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports respectifs:

1°. Les navires qui, entrés sur lest de quelque lieu que ce soit, en ressortiront sur lest.

2°. Les navires qui passant d'un port de l'un des deux Pays dans un ou plusieurs ports du même pays, soit pour y déposer tout ou partie de leur cargaison, soit pour y composer ou pour y compléter leur chargement, justifieront avoir déjà acquitté ces droits.

3°. Les navires qui entrés avec chargement dans un port, soit volontairement, soit en relâche forcée, en sortiront sans avoir fait aucune opération de commerce.

unterworfen sein, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattfände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Mecklenburgischen Schiffes in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der directen Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vorgenommen hat.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter Französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Großherzogthums unter Mecklenburgischer Flagge nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Art. 9. Von den Tonnengeldern und Expeditions-Abgaben in den beiderseitigen Häfen sollen vollständig befreit sein:

1) Schiffe, welche, von irgend einem Orte mit Ballast angekommen, auch mit Ballast wieder auslaufen;

2) Schiffe, welche von einem Hafen eines der beiden Länder nach einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes weiter gehen, um dort entweder ihre Ladung, ganz oder theilweise zu löschen, oder dieselbe einzunehmen oder zu vervollständigen, und sich darüber ausweisen, daß sie jene Abgaben schon gezahlt haben;

3) Schiffe, welche mit Ladung, freiwillig oder im Nothfalle, in einem Hafen angekommen, ihn wieder verlassen, ohne eine Handels-Operation vorgenommen zu haben.

Als

Ne seront pas considérés, en cas de relâche forcée, comme opérations de commerce, le débarquement et le rechargement des marchandises pour la réparation du navire ou pour sa purification, quand il est mis en quarantaine, le transbordement sur un autre navire en cas d'innavigabilité du premier, les dépenses nécessaires au ravitaillement des équipages et la vente des marchandises avariées, lorsque l'administration des douanes en aura accordé l'autorisation.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient en France, les navires français venant d'ailleurs que du Grand Duché, seront communes aux navires Mecklenbourgeois faisant les mêmes voyages.

Art. 10. Les produits du sol et de l'industrie du Grand Duché jouiront, à leur importation dans les colonies françaises, de tous les droits, avantages et faveurs qui sont actuellement ou seront accordés aux produits similaires de toute autre nation européenne la plus favorisée. Il est d'ailleurs entendu qu'en tous points les bâtiments Mecklenbourgeois seront, dans les Colonies françaises, à leur entrée, pendant leur séjour, ainsi qu'à leur sortie, qu'ils soient chargés ou sur lest, et sans distinction de provenance, traités comme ceux de toute autre Nation Européenne la plus favorisée.

Art. 11. Les navires Mecklenbourgeois employés à l'intercourse

Als Handels-Operationen werden aber, beim Einlaufen im Nothfalle, nicht angesehen das Löschen und das Wiedereinladen der Waaren zum Behufe der Ausbesserung des Schiffes, oder seiner Reinigung, wenn es in Quarantaine liegt, die Hinüberschaffung derselben auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersteren, die nothwendigen Ausgaben für die Verproviantirung der Mannschaft, und der Verkauf der durch Havarie beschädigten Waaren, wenn die Zollverwaltung dazu Erlaubniß ertheilt hat.

Die Ausnahmen von der Abgabenfreiheit, welche in Frankreich für die anderswoher als aus dem Großherzogthume kommenden Schiffe gelten, sollen auch auf die Mecklenburgischen Schiffe, welche dieselben Reisen machen, anwendlich sein.

Art. 10. Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Großherzogthums sollen bei ihrer Einfuhr in die Französischen Colonien alle Rechte, Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen meistbegünstigten europäischen Nation jetzt oder künftig zustehen. Außerdem ist verabredet, daß in allen Stücken die Mecklenburgischen Schiffe in den Französischen Colonien bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, wie die Schiffe jeder andern meistbegünstigten europäischen Nation behandelt werden sollen.

Art. 11. Die zur Fahrt zwischen den Häfen des Großherzogthums und

entre les ports du Grand Duché et l'Algérie jouiront dans les ports de cette possession française d'une réduction de cinquante pour cent sur le taux général des troits de tonnage.

Dans le cas où un navire Mecklenbourgeois entrerait successivement dans un ou plusieurs ports de cette possession pour compléter son chargement ou son déchargement, la totalité des droits de tonnage qui seront perçus ne pourra dépasser le maximum fixé dans le paragraphe précédent.

Art. 12. Les marchandises de toute nature qui seront exportées du Grand Duché par navires français ou de France par navires Mecklenbourgeois, pour quelque destination que ce soit, ne seront point assujéties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits ou autres faveurs qui seront accordées, dans chacun des deux Pays à la navigation nationale.

Art. 13. Il est fait exception aux stipulations de la présente Convention en tout ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet, tant en France que dans le Grand Duché.

Art. 14. Les stipulations des articles 3, 8 et 11 du présent traité s'appliqueront également aux navires Mecklenbourgeois, ainsi qu'à leur car-

Algiers verwendeten Schiffe sollen in den Häfen dieser Französischen Besitzung eine Ermäßigung von funfzig Procent von der allgemeinen Tonnengelder-Taxe genießen.

Falls ein Mecklenburgisches Schiff einen oder mehrere Häfen dieser Besitzung nach einander anläuft, um seine Einladung oder Löschung fortzusetzen, soll die Totalsumme der zu erhebenden Tonnengelder nicht über das im vorigen Absatze bestimmte Maximum hinausgehen.

Art. 12. Waaren jeder Art, welche auf Französischen Schiffen aus dem Großherzogthume oder auf Mecklenburgischen Schiffen aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche in jedem der beiden Länder der nationalen Schifffahrt bewilligt werden.

Art. 13. Ausgenommen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleiben diejenigen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges sowohl in Frankreich, als im Großherzogthume, jetzt oder künftig zu Theil werden.

Art. 14. Die Bestimmungen der Artikel 3, 8 und 11 des gegenwärtigen Vertrags sollen in gleicher Weise für Mecklenburgische Schiffe und deren Ladung

gaison arrivant d'un port de l'association douanière allemande ainsi que des Villes anséatiques. Cette disposition ne pourra toutefois entrer en vigueur avant la mise à exécution des Traités conclus par la France avec le Zollverein et les Villes anséatiques.

Il est entendu que les navires Mecklenbourgeois venant directement d'un port de l'association douanière allemande ou des Villes anséatiques en France seront assujétis aux mêmes droits de tonnage que les navires du pays faisant la même intercourse.

Art. 15. Les Hautes Parties Contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'Elles jugeront convenable de désigner. Les Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires ainsi que leurs Chanceliers, jouiront à charge de réciprocité, des mêmes priviléges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées.

Dans le cas où ils exerceraient le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et réglements auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales les particuliers de leur nation.

Art. 16. Les Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires de cha-

gelten, welche von einem Hafen des Deutschen Zollvereins oder der Hansestädte kommen. Diese Anordnung soll jedoch nicht eher in Kraft treten, als die von Frankreich mit dem Zollvereine und den Hansestädten abgeschlossenen Verträge zur Geltung gelangt sind.

Es ist verabredet, daß Mecklenburgische Schiffe, welche direct von einem Hafen des Deutschen Zollvereins oder der Hansestädte nach Frankreich kommen, denselben Tonnengeldern unterworfen sein sollen, wie die Landesschiffe, welche dieselbe Fahrt machen.

Art. 15. Die hohen contrahirenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten, die sie zu bestimmen sich veranlaßt sehen, nicht zuzulassen. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, so wie deren Canzleibeamte, sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, derselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen theilhaftig sein, welche diejenigen der meistbegünstigten Nationen genießen oder genießen werden.

Falls dieselben Handel treiben, haben sie sich denselben Gesetzen und Vorschriften zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Art. 16. Die Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten eines jeden der

cune des deux Hautes Parties Contractantes recevront des autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, l'arrestation et la remise des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leur pays respectif, et qui auraient déserté dans un port situé sur le territoire de l'une des deux Hautes Parties Contractantes.

A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges, ou fonctionnaires compétents, et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôles d'équipages ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie des dites pièces dûment certifiée par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du Pays, à la réquisition et aux frais des Agents précités, jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les renvoyer dans le pays des dits Agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation.

Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans le délai de deux

hohen contrahirenden Theile sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Aufsuchung, Verhaftung und Auslieferung der Seeleute und sonstiger zur Besatzung der Kriegs- oder Handelsschiffe ihres betreffenden Landes gehörenden Personen finden, die in einem auf dem Gebiete eines der hohen contrahirenden Theile belegenen Hafen desertirt sind.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung der Schiffs-Register, Musterrollen oder anderer amtlicher Documente, oder, wenn das Schiff schon abgegangen ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der gedachten Papiere nachzuweisen, daß die von ihnen reclamirten Personen wirklich zu der betreffenden Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung nicht verweigert werden.

Die gedachten Deserteure sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Consuln, Vice-Consuln, und Consular-Agenten bleiben, und können, auf Antrag und auf Kosten dieser Agenten, selbst in den Gefängnissen des Landes festgehalten und bewahrt werden, bis sie an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Agenten auf einem Schiffe derselben oder irgend einer anderen Nation darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei

mois à compter du jour de leur arrestation ou si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté, sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis, en outre, quelque délit à terre, son extradition pourra être différée par les autorites locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait duement statué sur le dernier délit, et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Art. 17. Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Mecklenbourgeois naufragés sur les côtes de France, seront dirigées par les Consuls et Vice-Consuls du Grand Duché et réciproquement les Consuls ou Vice-Consuls français dirigeront les opérations relatives au sauvetage des navires de leur nation naufragés ou échoués sur les côtes du Grand Duché.

L'intervention des autorités locales aura seulement lieu dans les deux Pays pour maintenir l'ordre, garantir

Monaten, von dem Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung erfolgt ist, nicht regelmäßig entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteure wieder in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache von Neuem verhaftet werden können.

Sollte indessen der Deserteur außerdem irgend ein Vergehen am Lande verübt haben, so kann seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden, daß das zuständige Gericht über das letzte Vergehen rechtlich erkannt und das ergangene Erkenntniß seine vollständige Vollstreckung erlangt hat.

Es ist gleichmäßig verabredet, daß die Seeleute oder sonstigen zur Schiffsmannschaft gehörenden Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. 17. Alle Maaßregeln in Betreff der Rettung Mecklenburgischer an den Französischen Küsten gescheiterter Schiffe sollen von den Consuln und Vice-Consuln des Großherzogthums geleitet werden, und eben so sollen die Französischen Consuln oder Vice-Consuln die Maaßregeln in Betreff der Rettung der an den Küsten des Großherzogthums gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihrer Nation leiten.

Die Einwirkung der Ortsbehörden soll in den beiden Ländern nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu er-

les intérêts des sauveteurs, s'ils sont étrangers aux équipages naufragés, et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

halten, um die Interessen derjenigen, welche die Rettung geleistet haben, insofern sie nicht zu der schiffbrüchigen Mannschaft gehören, zu wahren, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen.

En l'absence et jusqu'à l'arrivée des Consuls et Vice-Consuls, les autorités locales devront, d'ailleurs, prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des effets naufragés.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Consuln und Vice-Consuln sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maaßregeln zu treffen haben.

Il est de plus convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane à moins qu'elles ne soient admises à la consommation locale.

Auch ist man übereingekommen, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den innern Verbrauch übergehen.

Art. 18. Les produits du sol et de l'industrie du Grand Duché jouiront, à leur importation en France ou en Algérie, de tous les avantages et faveurs qui sont accordés aux produits similaires du Zollverein en vertu du Traité de commerce du 2. Août 1862 et sous les conditions fixées par ce même Traité.

Art. 18. Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Großherzogthums sollen bei ihrer Einfuhr in Frankreich oder Algier alle Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den gleichartigen Erzeugnissen des Zollvereins nach Maaßgabe des Handels-Vertrages vom 2ten August 1862 und unter den in demselben festgesetzten Bedingungen zugestanden sind.

Réciproquement, le Grand Duché s'engage à ne point élever le taux des taxes, de quelque nature qu'elles soient, qui sont actuellement applicables dans le Grand Duché aux produits du sol et de l'industrie de la France, à ne point en créer de nouvelles, à ne point établir d'exception, ni de limite à la libre introduction et circulation de ces produits.

Dem entsprechend verpflichtet sich das Großherzogthum, den Tarif der Abgaben jeglicher Art, welche jetzt im Großherzogthume für die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Frankreichs gelten, nicht zu erhöhen, keine neuen zu schaffen, und keine Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die Freiheit der Einbringung und des Vertriebs dieser Erzeugnisse einzuführen.

Le Gouvernement Grand Ducal se réserve toutefois la faculté de porter le maximum des droits d'importation actuellement perçus de trois francs quatre vingt douze centimes (3 fr. 92 c.) à sept francs cinquante centimes (7 fr. 50 c.) par cent Kilogrammes (tous droits compris.)

Dans le cas où la taxe afférente aux vins d'origine française viendrait par suite du changement prévu au paragraphe précédent à dépasser cinq francs soixante cinq centimes les cent Kilogrammes, le Gouvernement de l'Empereur demeurerait libre de faire cesser les effets du Traité dans un délai de trois mois à partir de l'établissement du droit nouveau.

Art. 19. Dans chacun des deux Pays, les fabricants et négociants de l'autre, ainsi que leurs commis voyageurs, pourront faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes, sans être tenus d'acquitter d'autres droits que les fabricants, négociants ou commis de la nation la plus favorisée.

Aussi longtemps que les Commis voyageurs étrangers seront tenus d'acquitter dans le Grand Duché un droit spécial, un impôt équivalent pourra être prélevé en France sur les Commis voyageurs Mecklenbourgeois.

Art. 20. Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui seront importés dans le Grand Duché par des voyageurs de commerce français, ou en France,

Die Großherzogliche Regierung behält sich jedoch die Befugniß vor, das Maximum der jetzigen Einfuhrzölle von drei Franken zwei und neunzig Centimen (3 Fr. 92 C.) auf sieben Franken funfzig Centimen (7 Fr. 50 C.) für hundert Kilogrammen (alle Nebengebühren eingerechnet) zu erhöhen.

In dem Falle, daß die auf Weine Französischen Ursprungs gelegte Abgabe in Folge der im vorigen Absatze vorbehaltenen Abänderung auf mehr als fünf Franken und fünf und sechzig Centimen für hundert Kilogramme steigen sollte, bleibt es der Kaiserlichen Regierung freigestellt, die Wirkungen des Vertrags, nach einer dreimonatlichen Frist von der Einführung der neuen Abgabe an gerechnet, aufhören zu lassen.

Art. 19. In jedem der beiden Länder sollen Fabrikanten und Kaufleute des anderen, so wie deren reisende Diener, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und Bestellungen suchen dürfen, ohne andere Abgaben als die Fabrikanten, Kaufleute und Handlungsdiener der meistbegünstigten Nation zahlen zu müssen.

So lange auswärtige reisende Handlungsdiener im Großherzogthume eine besondere Abgabe zu erlegen haben, soll in Frankreich eine gleiche Abgabe von den Mecklenburgischen reisenden Handlungsdienern wahrgenommen werden dürfen.

Art. 20. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in das Großherzogthum von Französischen Handlungsreisenden, oder in Frankreich von Mecklenburgischen Hand-

par des voyageurs de commerce Mecklenbourgeois seront de part et d'autre admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt, ces formalités sont réglées par le Protocole annexé au présent Traité.

Art. 21. Les Hautes Parties Contractantes déclarent mutuellement reconnaitre à toutes les compagnies et autres associations commerciales, industrielles et financières ainsi qu'aux sociétés à responsabilité limitée et autorisées suivant les lois particulières de l'un des deux Pays la faculté d'exercer leurs droits et d'ester en justice, soit pour y intenter une action, soit pour y défendre dans toute l'étendue du territoire de l'autre Etat, sans autre condition que de se conformer aux lois de cet Etat. Il est entendu que la disposition qui précède, s'applique aussi bien aux compagnies et associations constituées et autorisées antérieurement à la signature du présent Traité qu' à celles qui le seraient ultérieurement.

Art. 22. En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et modèles de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des Etats Contractants jouiront respectivement sur le territoire de l'autre de la même protection que les nationaux.

Art. 23. Les Hautes Parties Contractantes ne pourront accorder

lungsreisenden eingeführt werden, sollen beiderseits unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten sind durch das dem gegenwärtigen Vertrage hinzugefügte Protocoll geregelt.

Art. 21. Die hohen contrahirenden Theile erklären gegenseitig, daß sie allen nach den besonderen Gesetzen des einen Landes erlaubten Handels-, gewerblichen und finanziellen Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, auch den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Befugniß zuerkennen, im ganzen Umfange des Gebietes des anderen Staates ihre Rechte auszuüben und, sowohl als Kläger wie als Beklagte, vor Gericht zu stehen, unter der alleinigen Bedingung, sich nach den Gesetzen dieses Staates zu richten. Es versteht sich, daß die vorstehende Bestimmung eben so wohl für die schon vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages als für die erst in der Folge gegründeten und autorisirten Gesellschaften und Vereinigungen gilt.

Art. 22. In Bezug auf die Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung, die Muster und die Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der contrahirenden Staaten gegenseitig auf dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Art. 23. Die hohen contrahirenden Theile dürfen keinen anderen Staate irgend

aucun privilége, faveur ou immunité concernant le commerce ou la navigation à un autre Etat, qui ne soit aussi, à l'instant, étendu à leurs sujets respectifs.

Art. 24. Le droit d'accession au présent Traité est réservé au Grand Duché de Mecklenbourg-Strelitz. Cette accession pourra se faire par un échange de Déclaration entre le Gouvernement français et celui du Grand Duché.

Art. 25. Le présent Traité restera en vigueur pendant douze années à partir de sa mise à exécution. Dans le cas où l'une des Hautes Parties Contractantes n'aurait pas notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour ou l'une des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Les Hautes Parties Contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord, dans le Traité, toutes les modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes.

Art. 26. Le présent Traité recevra son application, tant en France que dans le Grand Duché, le 1. Juillet de la présente année.

Il sera ratifié, et les Ratifications en seront échangées à Paris dans le plus bref délai possible, et simulta-

irgend eine Bevorzugung, Begünstigung oder Befreiung in Bezug auf Handel oder Schifffahrt bewilligen, welche nicht im selben Augenblicke auch auf ihre respectiven Unterthanen erstreckt wird.

Art. 24. Dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz wird das Recht des Beitritts zum gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Dieser Beitritt kann durch einen Austausch von Erklärungen zwischen der Französischen Regierung und derjenigen des Großherzogthums bewerkstelligt werden.

Art. 25. Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Zeitpuncte seiner beginnenden Geltung an gerechnet, in Kraft bleiben. Falls nicht einer der hohen contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt er in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, wo einer der hohen contrahirenden Theile ihn gekündigt hat.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, durch gemeinsame Verständigung in den Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, die nicht mit dem Geiste und den Grundlagen desselben in Widerspruch stehen.

Art. 26. Der gegenwärtige Vertrag soll seine Geltung, sowohl in Frankreich als in dem Großherzogthume, mit dem 1sten Julius des gegenwärtigen Jahres erlangen.

Seine Ratification, und die Austauschung der Ratifications-Urkunden in in Paris, soll sobald als möglich er-

nément avec celles de la Convention relative à la propriété artistique, littéraire et industrielle, conclue le même jour.

En foi de quoi, Les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait, en double expédition, à Paris, le 9. Juin 1865.

(L. S.) **de Bornemann.**

(L. S.) **Drouyn de Lhuys.**

folgen, und zwar gleichzeitig mit derjenigen der an demselben Tage abgeschlossenen Convention in Betreff des künstlerischen, literarischen und gewerblichen Eigenthums.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen, in doppelter Ausfertigung, zu Paris am 9. Junius 1865.

(L. S.) von Bornemann.

(L. S.) Drouyn de Lhuys.

Convention littéraire,

conclue le 9. Juin 1865 entre le Grand Duché de Mecklembourg-Schwerin et la France.

Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir d'adopter d'un commun accord, les mesures qui leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des œuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, M. Emile de Bornemann, Son Conseiller de Légation et Son Ministre-Résident près Sa Majesté l'Empereur des Français, etc. etc. etc., et

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand'Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., Son Ministre et Sécretaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères;

Literarischer Vertrag,

geschlossen am 9ten Junius 1865 zwischen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Frankreich.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig beseelt von dem Wunsche, im gemeinsamen Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den Herrn Emil von Bornemann, Ihren Legationsrath und Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, 2c. 2c. und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c., Ihren Minister und Staatssecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleinpouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1. Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productiones analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront, dans chacun des deux Etats réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi, à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés, pour la première fois, dans le pays même.

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Art. 2. Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux Pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adapteés à l'enseignement ou l'étude, et soient accom-

welche, nach Austausch ihrer in guter und gültiger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. I. Die Verfasser von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen oder Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur und der Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig die Vortheile genießen, welche dort dem Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst durch das Gesetz eingeräumt sind, oder eingeräumt werden, und sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen die Vortheile jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. II. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen speciell für den Unterricht und Studium bestimmt und ein-

pagnées de notes explicatives ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays où elles sont imprimées.

gerichtet, und von erklärenden Noten oder Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande in der Sprache des Landes, wo sie gedruckt worden, begleitet sind.

Art. 3. Pour assurer à tous les ouvrages d'esprit ou d'art, la protection stipulée dans l'article premier, et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis, en conséquence, devant les tribunaux des deux pays, à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leur droit de propriété en établissant, par un certificat émanant de l'autorité publique compétente en chaque pays, que l'ouvrage en question est une œuvre originale qui, dans le pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite.

Pour les ouvrages publiés en France, ce certificat sera délivré par le bureau de la librairie au Ministère de l'Intérieur et légalisé par la mission de Mecklembourg à Paris; pour les ouvrages publiés dans le Grand Duché, il sera délivré par le Ministère de l'Intérieur à Schwerin et légalisé par la mission de France à Hambourg.

Art. III. Um allen Geisteserzeugnissen und Werken der Kunst den im Art. I. verheißenen Schutz zu sichern und den Verfassern und Herausgebern dieser Werke folgeweise die Gerichte beider Länder zur Verfolgung der Nachahmungen zugänglich zu machen, soll es genügen, daß die genannten Verfasser und Herausgeber, um ihr Eigenthumsrecht festzustellen, durch ein von der zuständigen öffentlichen Behörde jedes Landes auszustellendes Certificat bescheinigen, daß das fragliche Werk ein Original ist, welches in dem Lande, wo es erschienen, den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck und unerlaubte Vervielfältigung genießt.

Für die in Frankreich erschienenen Werke soll dies Certificat von dem literarischen Bureau des Ministeriums des Innern ausgestellt und durch die Mecklenburgische Gesandtschaft in Paris legalisirt werden, für die im Großherzogthum erschienenen Werke soll die Ausstellung des Certificats durch das Ministerium des Innern in Schwerin und die Legalisirung durch die Französische Gesandschaft in Hamburg erfolgen.

Art. 4. Les stipulations de l'article 1[er] s'appliqueront également à l'exécution ou représentation des œuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées, pour la première fois, dans l'un des deux pays, après

Art. IV. Die Bestimmungen im Art. I. sollen gleichmäßig auf die Aufführung oder Darstellung dramatischer oder musikalischer Werke Anwendung finden, welche zum ersten Male in einem der beiden Länder, nach Eintritt der

la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 5. Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux Etats, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1er, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre Etat. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent Article est simplement de protéger le traducteur, par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 6. L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce, sous les conditions suivantes:

1° Il faudra que l'auteur ait indiqué, en tête de son ouvrage, son intention de se réserver le droit de traduction.

2° La dite traduction devra avoir paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date

Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, veröffentlicht, aufgeführt, oder dargestellt werden.

Art. V. Es sind ausdrücklich den Originalwerken die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen nationaler oder ausländischer Werke gleich gestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, soweit es ihre unbefugte Vervielfältigung in dem andern Staate betrifft, des in Art. I. festgesetzten Schutzes genießen. Es ist indessen wohl zu beachten, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer in Bezug auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Recht der Uebersetzung zu verleihen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel festgestellten Fall und Umfang.

Art. VI. Der Verfasser eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, vom Tage der ersten Veröffentlichung der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, während 5 Jahre das Vorrecht des Schutzes gegen die Veröffentlichung jeglicher von ihm nicht ermächtigter Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande genießen, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

1) Er muß an der Spitze seines Werkes seine Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, anzeigen;

2) Die besagte Uebersetzung muß binnen Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Original-Werkes an

de la publication de l'œuvre originale, et en totalité dans un délai de trois ans, à partir de la même date.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée sur la première livraison de chaque volume. Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq années assigné par le présent article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Art. 7. Lorsque l'auteur d'une œuvre spécifiée dans l'article 1er aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur, dans le territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette œuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre Pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés comme reproductions illicites.

Art. 8. Les mandataires légaux ou ayants cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes, etc., jouiront réciproquement, à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. 9. Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la pré-

gerechnet, wenigstens zum Theil und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, vom nämlichen Tage an gerechnet, im Ganzen erschienen sein.

Für die Werke, welche in Lieferungen erscheinen, soll es genügen, daß die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung eines jeden Bandes ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzten Frist von 5 Jahren, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Art. VII. Wenn der Urheber eines im Art. I. genannten Werkes sein Recht der Veröffentlichung oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen contrahirenden Theile übertragen hat, unter dem Vorbehalt, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses so veröffentlichten oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen diese Exemplare oder Ausgaben als unbefugte Vervielfältigungen gegenseitig angesehen werden.

Art. VIII. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen ꝛc. ꝛc. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst einräumt.

Art. IX. Ungeachtet der Bestimmungen in den Artikeln I. und V. der

sente Convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux Pays, pourront être reproduits et traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre Pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés. Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux Pays, des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

gegenwärtigen Uebereinkunft, können Artikel und Extracte aus Journalen oder periodischen Sammlungen, die in einem der beiden Länder erscheinen, in den Journalen oder periodischen Sammlungen des andern Landes wiedergegeben oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle bezeichnet ist, aus welcher man dieselben geschöpft hat.

Indessen soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammlungen, welche in dem andern Lande erscheinen, erstrecken, wenn die Autoren in dem Journal oder der Sammlung selbst, in welcher sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck verbieten. In keinem Falle aber kann dies Verbot auf Artikel politischen Inhalts erstreckt werden.

Art. 10. La vente et l'exposition dans chacun des deux Etats d'ouvrages ou d'objets de reproduction non autorisée, définis par les articles 1, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux Pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. X. Der Verkauf oder das Feilhalten von Werken oder Gegenständen, deren Vervielfältigung nach Maaßgabe der Artikel I., IV., V. und VI. untersagt ist, bleibt, vorbehältlich was der Artikel XII. darüber enthält, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Staaten, sei es, daß dieselbe in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11. En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Art. XI. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel soll die Beschlagnahme der Gegenstände der Nachbildung verfügt werden, und die Gerichte sollen die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen festgesetzten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder ein Erzeugniß natio-

Les caractères constituants la contrefaçon, seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux Etats.

Art. 12. La présente Convention ne pourra faire obstacle à la publication ou à la vente des réimpressions ou reproductions, qui auraient déjà été publiées, introduites ou commandées, en tout ou en partie dans chacun des Etats des Hautes Parties Contractantes antérieurement à sa publication.

Les deux Hautes Parties Contractantes se réservent de s'entendre sur la Fixation d'un délai après lequel la vente des réimpressions et reproductions indiquées dans le présent article, ne pourra plus avoir lieu.

Art. 13. Pendant la durée de la présente Convention, les livres en toute langue seront réciproquement admis en franchise de droits sans certificats d'origine.

Art. 14. Les livres d'importation licite venant du Grand Duché de Mecklembourg, seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1°. Les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambery, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Le Hâvre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia;

2°. Les livres en toute autre langue

nationalen Ursprungs begangen worden wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. XII. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann für die Veröffentlichung oder den Verkauf der Nachdrücke oder Nachbildungen, welche bereits vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung in einem der Staaten der hohen contrahirenden Theile im Ganzen oder in einzelnen Theilen veröffentlicht, eingeführt oder bestellt waren, kein Hinderniß abgeben.

Die beiden hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, über die Festsetzung einer Frist, nach welcher der Verkauf der, in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Nachdrücke oder Nachbildungen nicht weiter stattfinden darf, sich zu verständigen.

Art. XIII. Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die Bücher in allen Sprachen gegenseitig ohne Ursprungszeugnisse zollfrei zugelassen werden.

Art. XIV. Die Bücher, deren Einfuhr erlaubt ist, und welche aus dem Großherzogthum Mecklenburg kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als directen Durchgange oder zur Niederlage zugelassen werden, nämlich:

1) Bücher in Französischer Sprache bei den Büreaus zu Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambery, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2) Bücher in jeder andern Sprache

que française, par les mêmes bureaux, et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio.

Sans préjudice toutefois des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

Dans le Grand Duché, les livres d'importation licite venant de France seront admis par tous les bureaux de douanes.

Art. 15. Dans le cas où un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux Pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionellement les livres, estampes, gravures et lithographies importés de l'autre pays.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu' à ceux qui auront été publiés, dans l'un ou l'autre pays, postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Art. 16. Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties Contractantes, de permettre, de surveiller ou d'interdire par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

als der Französischen, bei den nämlichen Büreaus und außerdem bei den Büreaus in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan, (bei le Perthus) le Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Vorbehalten bleibt jedoch die Bezeichnung anderer Büreaus, welche später zu demselben Zwecke bestimmt werden können.

Im Großherzogthum sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, durch alle Zoll-Aemter zugelassen werden.

Art. XV. In dem Falle, wenn eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier in dem einen der beiden Staaten eingeführt werden sollte, ist man übereingekommen, daß diese Abgabe auf Bücher, Kupfer- und andere Stiche und Lithographien, die aus dem andern Lande eingeführt werden, verhältnißmäßig Anwendung finden soll.

Indessen soll diese Abgabe in Bezug auf Bücher eventuell nur soweit zur Anwendung kommen, als dieselben nach der Einführung der Verbrauchssteuer in dem einen oder andern Lande veröffentlicht worden sind.

Art. XVI. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Weise einem der hohen contrahirenden Theile das Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder der innern Polizei die Verbreitung, die Darstellung und das Feilhalten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff welcher die zuständige Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu erlauben, zu überwachen oder zu verbieten.

La présente Convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties Contractantes de prohiber l'importation dans ses propres Etats des livres qui, d'après ses lois antérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Art. 17. Le droit d'accession à la présente Convention est réservé au Grand Duché de Mecklembourg-Strelitz.

Cette accession pourra se faire par un échange de Déclarations entre le Grand Duché et la France.

Art. 18. La présente Convention sera mise en vigueur, le 1e Juillet de la présente année.

Elle aura la même durée que le Traité de Commerce et de Navigation conclu entre la France et le Grand Duché de Mecklembourg-Schwerin.

Art. 19. La présente Convention sera ratifiée et les Ratifications en seront échangées à Paris, en même temps que celles du Traité précité.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 9 Juin 1865.

(L. S.) de Bornemann.
(L. S.) Drouyn de Lhuys.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll weder für den einen noch den andern der beiden hohen contrahirenden Theile eine Beschränkung des Rechts herbeiführen, die Einführung solcher Bücher in seine eigenen Staaten zu verhindern, welche nach seiner innern Gesetzgebung oder nach den mit andern Mächten getroffenen Verabredungen, für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. XVII. Das Recht der gegenwärtigen Uebereinkunft beizutreten, bleibt dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch Auswechslung von Declarationen zwischen dem Großherzogthum und Frankreich bewirkt werden.

Art. XVIII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1sten Julius des gegenwärtigen Jahres in Kraft treten.

Sie selbst soll lange dauern, als der zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

Art. XIX. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen ausgewechselt werden in Paris zur nämlichen Zeit, wie diejenigen des vorerwähnten Vertrages.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen zu Paris am 9ten Junius 1865.

(L. S.) von Bornemann.
(L. S.) Drouyn de Lhuys.

Protocole de clôture

faisant suite au traité de commerce et de navigation et à la Convention littéraire conclus, le 9 Juin 1865, entre le Grand Duché de Mecklembourg-Schwerin et la France.

Au moment de procéder à la signature du Traité de Commerce et de Navigation ainsi que de la Convention littéraire conclus à la date de ce jour entre le Grand Duché de Mecklembourg-Schwerin et la France, les Plénipotentiaires soussignés ont enoncé les réserves et déclarations suivantes:

I. en ce qui concerne le traité de Commerce et de Navigation.

A. On adoptera, de part et d'autre, comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation, le rapport suivant entre le last et le tonneau français, savoir:

Un last de Commerce Mecklembourgeois (6000 livres), égale deux tonneaux français et un quart;

Un last de Baltique (4000 livres) égale un tonneau et demi.

B. Le plénipotentiaire français a déclaré que son Gouvernement a

Schluß-Protocoll

zu dem am 9ten Junius 1865 zwischen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage und dem literarischen Vertrage zwischen denselben vom gleichen Datum.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages, so wie des literarischen Vertrages zu schreiten, welche unter heutigem Datum zwischen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Frankreich abgeschlossen sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt.

I. In Betreff des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

A. Als feste Grundlage für die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe soll von beiden Seiten folgendes Verhältniß zwischen der Last und der Französischen Tonne angenommen werden:

Eine Mecklenburgische Commerz-Last (6000 Pfund) ist gleich zwei und ein viertel Französischen Tonnen.

Eine Ostsee-Last (4000 Pfund) ist gleich anderthalb Tonnen.

B. Der Französische Bevollmächtigte hat erklärt, daß seine Regierung die

l'intention de dispenser, par mesure générale, à partir de la mise en vigueur du traité de Commerce conclu le 2 Août 1862, entre la France et le Zollverein, les importateurs étrangers de l'obligation de joindre à leurs expéditions les certificats d'origine et les factures prévus par les articles 13 et 14 de de traité.

Absicht hat, vom Beginn der Geltung des am 2ten August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollvereine abgeschlossenen Handelsvertrages an durch allgemeine Anordnung die Ausländer, welche Waaren einführen, von der Verpflichtung zu entfreien, ihren Sendungen die in den Artikeln 13 und 14 jenes Vertrages vorgeschriebenen Ursprungs-Bescheinigungen und Facturen beizufügen.

C. Le Plénipotentiaire français a déclaré, en outre, que son gouvernement était disposé à étendre aux expéditions internationales par chemins de fer, originaires ou à destination du Mecklembourg, le bénéfice de la Convention spéciale sur le service des chemins de fer, signée à Berlin, le 2 Août 1862, dès que, conformément à l'article 21. de cette Convention, le Zollverein et le Grand Duché se seront concertés avec la France sur les formes de l'accession du Grand Duché.

C. Der Französische Bevollmächtigte hat ferner erklärt, daß seine Regierung bereit sei, auf die internationalen Eisenbahnbeförderungen von und nach Mecklenburg die Vortheile der zu Berlin am 2ten August 1862 unterzeichneten besonderen Convention über den Eisenbahnverkehr zu erstrecken, sobald, in Gemäßheit des Artikel 21 dieser Convention, der Zollverein und das Großherzogthum sich mit Frankreich über die Formen des Beitritts des Großherzogthums verständigt haben werden.

D. Pour assurer l'exécution de l'article 20 du traité qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce des deux pays, il a été convenu ce qui suit:

1°. Chacun des Etats Contractants désignera sur son territoire, les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importion.

D. Um die Ausführung des Artikel 20 des Vertrages zu sichern, welcher beiden Seiten den zollfreien Eingang der von Handlungs-Reisenden beider Länder eingeführten Muster zuläßt, ist Nachfolgendes verabredet worden:

1) Jeder der contrahirenden Staaten bestimmt für sein Gebiet die Aemter, welche die vorerwähnten Muster bei der Ein- oder Abfuhr abzufertigen haben. Die Abfuhr kann auch über ein anderes Amt als dasjenige, bei welchem die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2°. A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra ou être déposé en espèces, ou duement cautionné.

3°. Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4°. Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les Etats Contractants auront à déterminer la forme, devra contenir:

a. l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;
b. l'indication du droit qui frappe les échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;
c. l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;
d. la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou s'il a été cautionné, réclamé, à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5°. Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4 d.) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert

2) Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln, und entweder baar niederzulegen, oder gehörig sicher zu stellen.

3) Um die Identität recht festzustellen, sind die Musterstücke, so weit möglich, durch Anfügung von Stempeln, Bleien oder Siegeln zu bezeichnen, ohne Wahrnehmung von Kosten.

4) Das Abfertigungs-Papier in Betreff dieser Muster, dessen Form die contrahirenden Staaten zu bestimmen haben, soll enthalten:

a. ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, mit Angabe ihrer Gattung und der zum Nachweise der Identität geeigneten Merkmale;
b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, nebst einer Bemerkung darüber, ob sein Betrag baar niedergelegt oder sicher gestellt ist;
c. die Angabe der Art, wie die Musterstücke bezeichnet worden sind;
d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, sofern nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der vorausbezahlte Zollbetrag der Zollverwaltung verfallen, resp. der sicher gestellte von dem Bürgen eingezogen werden soll. Diese Frist soll den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5) Wenn vor Ablauf der festgesetzten Frist (4 d.) die Musterstücke einem zur Abfertigung befugten Amte

à cet effet, pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute, à cet égard, le bureau constatera la réexportation ou la reintégration en entrepôt et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt werden, so hat sich dieses Amt davon zu vergewissern, daß die Gegenstände, deren Wiederausfuhr beabsichtigt wird, völlig dieselben sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Sobald in dieser Beziehung kein Zweifel besteht, bescheinigt das Amt die Wiederausfuhr oder Niederlegung im Packhofe, und erstattet den Betrag des baar niedergelegten Zolles, oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderlichen Anordnungen.

II. En ce qui concerne la Convention littéraire:

1°. il est convenu que le délai, après lequel la vente des réimpressions et reproductions indiquées dans l'article 12 ne pourra avoir lieu, demeure fixé au 1. septembre prochain;

2°. que les libraires et éditeurs de musique du Grand Duché devront d'ici au 1. septembre prochain, se conformer aux prescriptions suivantes pour l'inventaire et l'estampillage des exemplaires d'ouvrages contrefaits ou réimprimés qu'ils auront en magasin à la date du 1. juillet de cette année, savoir:

a. Chaque libraire ou éditeur de musique du Grand Duché sera tenu de remettre à la direction de la police de sa résidence, avant le 1. septembre prochain, un inventaire exact et détaillé des ouvra-

II. In Betreff des literarischen Vertrages.

1) Man ist übereingekommen, daß die Frist, nach welcher der Verkauf der im Artikel 12 bezeichneten Nachdrucke und Vervielfältigungen nicht weiter stattfinden darf, auf den 1sten Septbr. d. J. festgesetzt bleibt, und

2) daß die Buchhändler und Musikalienhändler des Großherzogthums von jetzt bis zum 1sten Septbr. d. J. in Bezug auf die Inventirung und Stempelung der Exemplare nachgebildeter oder nachgedruckter Werke, die sie am 1sten Julius d. J. auf dem Lager haben, den folgenden Bestimmungen nachzukommen haben:

a. Jeder Buchhändler oder Musikalienhändler des Großherzogthums ist verpflichtet, der Polizeidirection seines Wohnorts vor dem 1sten Septbr. d. J. ein genaues Verzeichniß der nachgebildeten oder nachgedruckten

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Julius 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß zu Michaelis d. J. eine neue Aufnahme in die im October v. J. eröffnete Blinden-Lehranstalt zu Neukloster bevorsteht.

Die vorläufig auf dreißig Zöglinge berechnete Anstalt ist vortrefflich eingerichtet und mit allen ihrem Zwecke entsprechenden Mitteln des Unterrichtes ausgestattet. Die bei ihr angestellten Lehrer und die Lehrerin sind durch den Besuch der Blinden-Lehranstalt in Hannover, Dresden und Wien, beziehungsweise längeren Aufenthalt in denselben, für diese Aufgabe besonders vorbereitet worden.

Die Aufnahme der blinden Kinder in die Anstalt geschieht von dem zehnten bis zu dem funfzehnten Lebensjahre. Ueber die Bedingungen derselben ertheilt der interimistische Director der Anstalt, Seminar-Lehrer Wulff in Neukloster, Auskunft. Da es nun sehr wünschenswerth ist, daß die Wohlthat dieser Anstalt recht vielen blinden Kindern zu Theil werde, vorzüglich denen, welche darauf angewiesen sind, sich dereinst ihren Lebensunterhalt selbst verdienen zu müssen, wofür sie in der Anstalt ausgebildet werden; so fordert das unterzeichnete Ministerium hierdurch Alle, welchen das Wohl der blinden Kinder am

Herzen liegt, insbesondere deren Eltern und Vormünder, alle Prediger und Lehrer, aber auch alle Ortsobrigkeiten auf, dahin zu wirken, daß die blinden Kinder des bezeichneten Alters der Blinden-Lehranstalt zu Neukloster überwiesen werden.

Schwerin am 24sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(2) Unter den Kühen des Hauswirths Propp zu Selow, Amts Schwaan, ist die Tollwuth ausgebrochen, und sind die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 29sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(3) Mit Bezug auf das Publicandum vom 29sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 1 pro 1865) werden nachstehend die in dem Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
II. **Ausländische Zeitschriften.**					
1) In deutscher Sprache.					
Festzeitung für das erste deutsche Sängerfest (vom 1. Mai bis Ende Juli)	unbestimmt	Leipzig	—	24	
Illustrirte Journal	1	Leipzig	1	28	1/4
Immanuel, ein Volksblatt für lutherische Gemeinden	alle 14 Tage	Wollin	—	32	1/4
Neue freie Presse	13	Wien	12	—	1/4
Staatsbürger-Zeitung	7	Berlin	5	8	1/4
3) In englischer Sprache.					
Sporting Gazette	1	London	8	—	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
4) In holländischer Srache.					
Veendammer Courant	2	Veendam	8	24	1/4
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Landwirthschaftliche Annalen des Mecklenb. patriotischen Vereins mit Beilage „Mecklenburgischer Allgemeiner Anzeiger."					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.	vierteljährl.				
Allgemeine academische Zeitung . . .	8—9	Jena	1	—	1/4
Berliner Fremden- und Anzeigeblatt . .	12				
Deutsche Versicherungszeitung	2	Berlin	6	24	1/4
Eisenbahnzeitung	6	Lübeck			
Erheiterungen	alle 14 Tage 1 Heft	Stuttgart	2	36	1/4
Hannoversche Landeszeitung	6	Nienburg			
Hansa	monatl. 2	Hamburg	2	40	1/4
Intelligenzblatt	6	Berlin	6	20	1/4
Kirchliches Wochenblatt für Schlesien und die Ober-Lausitz.					
Kirchliches Zeitblatt für lutherische Gemeinden	monatl. 2	Liegnitz	—	24	1/2
Reichsgesetzblatt	1	Wien	1	12	1
Social-Democrat	6	Berlin	4	—	1/4
Tübinger Chronik	5	Tübingen	2	24	1/4
2) In französischer Sprache.					
Echo de Bruxelles	7	Brüssel	7	24	1/4
Mode illustrée avec patrons illustrés via Belgien und Cöln			5	40	1
via Saarbrück . .			5	32	
Temps („mit Beilage ꝛc." zu streichen) .					
5) In dänischer Sprache.					
Dags Telegraphen . (per Lübeck)	7	Kopenhagen	6	36	1/4
Flive Posten . . (per Lübeck)	6	Kopenhagen	6	—	1/4
6) In schwedischer Sprache.					
Faederneslandet . . (per Lübeck)	6	Christiania	6	36	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
C. Zu löschende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Feierabend.					
Mecklenb. Allgemeiner Anzeiger.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Berliner illustrirte Blätter.					
Hamburger Gewerbeblatt.					
Neue Hamburg.					
Pariser Moden (kleine Ausgabe).					
Pariser Moden (große Ausgabe).					
Sociale Revue.					

Schwerin am 19ten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Ernst Adolph Monich aus Lübsee unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 15ten Junius 1865.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben bei der Artillerie

den Premier-Lieutenant von Schultz zum Hauptmann und Batterie-Chef

und

den Second-Lieutenant von Pressentin zum Premier-Lieutenant

zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten Junius 1865.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. Julius 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, den respectiven Ausloosungs-Behörden und zugleich allen denjenigen Militairpflichtigen, welche die gesetzliche Entfreiung der Matrosen vom persönlichen Militairdienste in Anspruch nehmen wollen, die Vorschriften des §. 12 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856, so wie die Bestimmungen der Verordnung vom 3ten Februar 1863 **sub** No. 1 und 2 in Erinnerung zu bringen, namentlich aber darauf hinzuweisen, daß bloße unbeglaubigte Zeugnisse der Schiffer über die nachzuweisenden Seefahrten gesetzlich nicht als vollgültige Legitimationen anerkannt sind, vielmehr die thatsächlichen Verhältnisse, von denen die Entfreiung der Seefahrer vom persönlichen Militairdienste abhängt, entweder durch Atteste der Musterungs-Behörden, oder in den Ausnahmefällen der Verordnung vom 3ten Februar 1863 **sub** No. 2 durch obrigkeitlich oder doch wenigstens von den Correspondentrhedern beglaubigte Zeugnisse der Schiffscapitaine, auf deren Schiffen der Matrosendienst stattgefunden hat, constatirt sein müssen.

Zugleich werden die Ausloosungs-Behörden zur Verhütung von Unordnungen bei der jährlichen Ablieferung der Militairpflichtigen daran erinnert, daß es nach §. 13 der Anlage III. zum Recrutirungs-Gesetze ihre Pflicht ist, zur Ausführung des Ablieferungs-Geschäftes allemal wohl instruirte, mit den Vorkommenheiten bei der stattgehabten Ausloosung bekannte Persönlichkeiten zu beauftragen, welche im Stande sind, den Militairdistricts-Behörden über die in Betracht kommenden Verhältnisse gehörige Auskunft zu ertheilen.

Schwerin am 21sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Der zum Königlich Preußischen Consul in Wismar ernannte Kaufmann Oscar Lembke daselbst ist in solcher Eigenschaft anerkannt worden.

Schwerin am 19ten Junius 1865.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Carl Ebeling zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 20sten Junius 1865.

---

(3) Der Revisions-Gehülfe Franz Faull ist zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements befördert worden.

Schwerin am 20sten Junius 1865.

---

(4) Der Pastor Dr. A. J. H. Steinmann in Dreibergen ist am Trinitatis-Sonntage, den 11ten d. Mts., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Jördenstorf erwählt und sofort in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 21sten Junius 1865.

---

(5) Der Kammer-Ingenieur-Gehülfe A. Voß zu Hagenow ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, zum Kammer-Ingenieur ernannt worden.

Schwerin am 28sten Junius 1865.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stallschreiber Tiede hieselbst den Charakter als Stallcommissair zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Junius 1865.

---

(7) Die zehnte Lehrerstelle an der Domschule in Güstrow ist dem Lehrer Maschmeier in Remscheid, und

die Rectorstelle an der Stadtschule in Grabow dem bisherigen Conrector Simonis daselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 30sten Junius 1865.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu ernennen geruht,

die Amtsverwalter Hermann Karsten zu Hagenow, Stypmann zu Bützow, Engel zu Wittenburg und Timm hieselbst zu zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann,

den Amtsverwalter Nassau, bisher beim Revisions-Departement hieselbst, zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, bei dem Amte Grabow, und

den Amts-Mitarbeiter Hartwig Hundt zu Goldberg zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter.

Der Amtsverwalter von Bülow, bisher zu Grabow, ist an das Amt Toitenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin am 1sten Julius 1865.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Georg Krell auf Bentschow den Lehneid wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Gutsbesitzers Georg Christian Wilhelm Krell, auf ihn übergegangenen Lehnguts Schönberg c. p. Dovensee und Doßkrug, Amts Wredenhagen, am 9ten v. Mts. abgeleistet.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Julius 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der zwischen diesseitigen und Königlich Preußischen Commissarien zu Berlin verhandelte und am 20sten v. M. abgeschlossene Staats-Vertrag über die weitere Entwickelung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten die Genehmigung sowohl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, als Seiner Majestät des Königs von Preußen erhalten hat, und die gegenseitigen Ratificationen am 27sten v. M. zu Berlin ausgewechselt sind, wird derselbe zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntniß des Publicums nachstehend bekannt gemacht.

Schwerin am 22sten Junius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die weitere Entwickelung der Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generallieutenant und Oberhofmeister Adolph von Sell,
Allerhöchstihren Geheimen Ministerialrath Dr. Eduard Meyer;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungs-Rath Carl Wilhelm Everhard Wolf,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Gustav Hasselbach,
Allerhöchstihren Wirklichen Legations-Rath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

welche, nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratificationen folgenden Staats-Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verpflichten sich gegenseitig, Erstere den Bau einer Eisenbahn von Pasewalk über Strasburg bis an die Mecklenburg-Strelitzsche Grenze zu gestatten und zu befördern, Letztere die Fortsetzung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Friedrich-Franz-Bahn von Neubrandenburg bis zum Anschluß an ersteren Bau ausführen zu lassen.

Artikel 2.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft hat sich bereit erklärt, die Bahnstrecke von Pasewalk über Strasburg zur Landesgrenze bis Ende 1867 auszuführen. Die Königlich Preußische Regierung wird der Gesellschaft hierzu unter den üblichen Bedingungen die Concession ertheilen und demnächst insbesondere darauf halten, daß die Gesellschaft die betriebsfähige Vollendung des Baues nicht über Ende 1867 hinaus verzögert.

Artikel 3.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verpflichtet sich, die Fortsetzung der Friedrich-Franz-Bahn von Neubrandenburg bis zur Preußischen

Landesgrenze bei Strasburg gleichfalls spätestens bis Ende 1867 auf eigene Kosten zu vollenden.

Artikel 4.

Der Punkt, wo die beiden Bahnen auf der Landesgrenze bei Strasburg zusammentreffen, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Commissarien näher bestimmt werden.

Die von der Preußisch-Mecklenburgischen Grenze ab nach Pasewalk führende Anschlußbahn soll mit den dortigen Eisenbahnen nach Angermünde, Stralsund und Stettin in Schienenverbindung gebracht werden.

Die Spurweite der Bahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen, auch im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebs-Material so eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Seiten hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel 5.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß ein einheitlicher Betrieb für die Bahn von Pasewalk bis Neubrandenburg in beiderseitigem Verkehrs-Interesse liegt. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird sich zu diesem Zwecke mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zu verständigen suchen. Die Königlich Preußische Regierung wird dem Zustandekommen der Verständigung thunlichst förderlich sein, mag dieselbe auf der Grundlage angestrebt werden, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung oder daß die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft den Betrieb auf dieser Bahn erhält.

Artikel 6.

Für die Dauer des etwaigen einheitlichen Betriebes der Bahn durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verzichtet die Königlich Preußische Regierung der Großherzoglichen Regierung gegenüber auf die Ausübung aller Rechte, welche der Königlich Preußischen Regierung in Betreff der Tarife und der Fahrpläne auf der Bahnstrecke von Pasewalk bis zur Landesgrenze der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber gesetzlich, beziehungsweise concessionsmäßig zustehen werden.

Im Uebrigen ist vereinbart, daß zwischen Pasewalk und Neubrandenburg täglich in jeder von beiden Richtungen mindestens zwei zur Personenbeförderung eingerichtete Züge bestehen sollen.

Während des stattfindenden einheitlichen Betriebes scheiden Preußische Unterthanen durch Anstellung auf der Nicht-Preußischen Strecke der Bahn, und

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Unterthanen durch die Anstellung auf der Preußischen Strecke der Bahn aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Im Falle der einheitlichen Betriebsführung durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sind die Großherzoglichen Betriebs-Beamten ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung rücksichtlich der Disciplin nur den vorgesetzten Großherzoglichen Behörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, im welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Im Falle der einheitlichen Betriebsführung durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft soll rücksichtlich der Disciplinarverhältnisse der dabei angestellten Beamten, sowie der sonstigen rechtlichen Verhältnisse derselben dasselbe gelten, was vorstehend in Betreff der Großherzoglichen Beamten vereinbart ist.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, in Bezug auf den Betrieb der Eisenbahn-Unternehmungen oder dessen Besteuerung in Preußen erlassen werden, sollen ohne vorherige Verständigung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung auf deren Betriebsführung auf der Preußischen Bahnstrecke keine Anwendung finden.

Artikel 7.

Es soll sowohl hinsichtlich der Beförderungs-Preise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern des Königreichs Preußen und der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungs-Preise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden, oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete competenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu erlassenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Die von Einer der Hohen contrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel sollen auf der Bahn ohne weitere Revision zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Förmlichkeiten wegen der Paß-Revision und überhaupt der Fremdenpolizei sollen in der, in jedem der von der Bahn berührten Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden.

Artikel 10.

Um den Verkehr auf der Bahn so viel als möglich zu begünstigen, sollen den Reisenden und ihren Effecten und den auf der Bahn beförderten Waaren hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewährt werden, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der bei der Bahn betheiligten Staaten vereinbar sind. Die aus dem einen der betheiligten Länder in das andere eingehenden Waaren, welche nach anderen Stationen, als den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung nach ihren Bestimmungsorten verstattet werden, jedoch unbeschadet des gesetzlichen Rechtes der Zollbehörden, die Waaren und Effecten ausnahmsweise auch anderswo, als am Bestimmungsorte, einer Visitation zu unterwerfen und vorausgesetzt, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet und die betreffenden Vorschriften der Gesetze und der allgemeinen Reglements beobachtet sind.

Artikel 11.

Rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahnen von Pasewalk zur Landesgrenze und der Friedrich-Franz-Bahn zu Zwecken der Militair-Verwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militair-Effecten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Verwaltung bewirkt werden, wird hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahn-Verwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung größere Truppenbewegungen auf den mehrgedachten Eisenbahnen stattfinden sollten, so liegt der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militair-Effecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militair-Effecten beladenen von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene

Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Locomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solchen Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahn-Verwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militair-Verwaltungen ein.

3) Die Hohen contrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch das Gebiet des anderen Theils zu bewirkenden Truppensendung eine Verständigung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse.

Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Verständigung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, soll zwar von dieser vorgängigen Verständigung ausnahmsweise abgesehen werden dürfen, jedoch muß auch in solchen Ausnahme-Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung vorangehen.

Artikel 12.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung gestatten, Postsendungen aller Art, welche zwischen Königlich Preußischen Postanstalten zur Versendung kommen, im Transit durch das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gebiet mit denjenigen Eisenbahnzügen zu befördern, welche von der Großherzoglichen Postverwaltung zu Postzwecken benutzt werden.

Die Beförderung wird auf den betreffenden Eisenbahnzügen von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Postverwaltung beschafft, welche für diese Leistung eine, durch vorherige Verständigung zwischen den beiderseitigen obersten Postverwaltungen festzusetzende Transitgebühr erhält.

Im Uebrigen bleibt die Regelung der postalischen Beziehungen, soweit sie durch die jetzt herzustellende Eisenbahn-Verbindung verändert werden, einer besondern Vereinbarung zwischen den vorgedachten beiderseitigen obersten Postverwaltungs-Behörden vorbehalten.

Artikel 13.

Ein Theil der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn, insbesondere auch die nach Artikel 3 herzustellende Strecke von der Landesgrenze bis Neubrandenburg, liegt im Gebiete der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung erklärt, Sich mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verständigt zu haben, und in Folge dessen in der Lage zu sein, vorstehende Verabredungen gegenwärtigen Vertrages für sich allein eingehen, und zugleich der Königlich Preußischen Regierung gegenüber, wie hiemit geschieht, die Gewähr dafür übernehmen zu können, daß die Ausführung aller Bestimmungen dieses Vertrages in vollem Umfange auch hinsichtlich des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gebiets und Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung stattfinden wird.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verpflichtet sich, die Durchgangs-Abgabe von den auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn transitirenden Gegenständen

A. mit dem 1sten Januar 1868 auf neun Zehntel,
" " " " 1869 " acht "
" " " " 1870 " sieben "
" " " " 1871 " sechs "
" " " " 1872 " fünf "
" " " " 1873 " vier "
" " " " 1874 " drei "
" " " " 1875 " zwei "
" " " " 1876 " ein "

derjenigen Beträge zu ermäßigen, welche Sie gegenwärtig in Gemäßheit des Artikel 21 des Staats-Vertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg vom 8ten November 1841 thatsächlich erhebt, und demnächst

B. mit dem 1sten Januar 1877 die Erhebung der Durchgangs-Abgabe ganz einzustellen und alsdann die Durchfuhr durch Ihr Gebiet auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn für immer von jeder Abgabe völlig frei zu lassen.

Die Königlich Preußische Regierung verzichtet darauf, bei der Verhandlung, welche nach Artikel 21 des Staats-Vertrages vom 8ten November 1841 im Laufe des Jahres 1867 über die fernere, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Normirung der Durchgangs-Abgaben auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn eintreten soll, von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung weitere, als die vorstehend gemachten Zugeständnisse in Anspruch zu nehmen. Auch wird die Königlich Preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, sowohl im Herzogthum Lauenburg, als auch im beiderstädtischen Gebiete mindestens eine gleiche allmälige Abminderung und demnächstige gänzliche Aufhebung der Durchgangs-Abgaben auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, für eigene Rechnung oder durch eine Preußische Eisenbahn-Gesellschaft auch innerhalb des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiets eine Eisenbahn von Stralsund nach Rostock zu bauen und zu betreiben.

Dieses Recht der Königlich Preußischen Regierung soll jedoch erlöschen, wenn nicht innerhalb zwölf Jahre, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, mit der Ausführung der Bahn-Anlage begonnen und dieselbe binnen weiteren drei Jahren betriebsfähig vollendet sein wird.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung von dem Rechte Gebrauch macht, sollen die in den nachfolgenden Artikeln 16 bis 27 enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden.

Artikel 16.

Die Bahn soll bei Rostock mit der dort mündenden Mecklenburgischen Eisenbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, dergestalt, daß die Transportmittel ungehindert von der einen Bahn zur andern übergehen können.

Ueber die Special-Linie der Bahn im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiet wird unter den beiden hohen Regierungen eine Verständigung stattfinden. Die Feststellung des Bau-Projects bleibt dagegen der Königlich Preußischen Regierung allein überlassen.

Die Königlich Preußische Regierung wird im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete Stationen und Haltestellen, sowohl für den Personen- als auch für den Güter-Verkehr, an allen denjenigen Punkten anlegen, beziehungsweise anlegen lassen, an denen ein entsprechendes Verkehrs-Bedürfniß vorhanden ist oder künftig sich herausstellen wird.

Artikel 17.

Zur Erwerbung des nöthigen Grundes und Bodens wird die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht nach Maaßgabe des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Expropriations-Gesetzes vom 29sten März 1845 und seiner Ergänzungen bewilligen und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigere Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als bei den Expropriationen zu Eisenbahn-Anlagen in dem Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete zur Zeit Geltung haben.

Artikel 18.

Artikel 18.

Rücksichtlich der Schienenwege der Bahn ist verabredet, daß dieselben von jeder Grundsteuer befreit bleiben sollen.

Artikel 19.

Die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinsche Regierung wird der Verkehrs=Entwickelung von und nach der Stralsund=Rostocker Bahn bereitwillige Förderung zu Theil werden lassen, und insbesondere, soweit thunlich, dahin wirken, daß auf den Bahnen Ihres Gebietes von und nach der Stralsund=Rostocker Eisenbahn keine höheren Tarif=Einheiten berechnet werden, als von und nach der Pasewalk=Neubrandenburger Eisenbahn, auch in Bezug auf die Errichtung von Vereins=Tarifen, durchgehende Expeditionen und Durchgehen der Wagen ohne Umladung gleiche Behandlung stattfindet.

Artikel 20.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne steht der Königlich Preußischen Regierung allein zu, mag dieselbe die Bahn für eigene Rechnung ausführen und betreiben, oder durch eine von Ihr concessionirte Eisenbahn=Gesellschaft.

Es sollen jedoch zwischen Stralsund und Rostock in jeder von beiden Richtungen täglich mindestens zwei Personenzüge befördert werden, auch in den Tarifen für die Strecke im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete keine höhern Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke im Königlich Preußischen Gebiete.

Artikel 21.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung den Bau der Bahn einer Preußischen Eisenbahn=Gesellschaft überträgt, wird die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinsche Regierung dieser Gesellschaft nach Maaßgabe ihres Königlich Preußischer Seits bestätigten Statuts auch in den Großherzoglichen Landen die Rechte einer Corporation zugestehen. Die Gesellschaft soll aber dessen ungeachtet ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen haben, und auch in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solche und die Beaufsichtigung und Verwaltung ihrer Unternehmungen im Allgemeinen betreffen, ausschließlich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren.

Außerdem soll, wenn einer Gesellschaft der Bau und der Betrieb zusteht, die betreffende Gesellschaft gehalten sein, auf Verlangen der Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinschen Regierung innerhalb des Großherzoglichen Gebietes

einen dort wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, welcher zur vollständigen Vertretung der Bahnverwaltung gegenüber der Großherzoglichen Regierung ermächtigt ist.

Artikel 22.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung behält sich vor, zur Ueberwachung ihrer Interessen und Gerechtsame bei dem Bau, wie auch bei dem Betriebe einen Commissarius zu bestellen, welchem die Bahnverwaltung jede für seine Zwecke nöthige Einsicht zu gestatten, beziehungsweise Auskunft zu ertheilen hat.

Artikel 23.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecke im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete der Großherzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiets vorkommenden, die Bahn-Anlage und den Transport auf derselben betreffende Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Großherzoglichen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Großherzoglichen Gesetzen beurtheilt werden. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Großherzoglichen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung sein.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahn-Unternehmungen oder wegen etwaiger Besteuerung derselben von der Großherzoglichen Regierung erlassen werden, sollen jedoch auf die Bahn ohne vorherige Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung keine Anwendung finden.

Artikel 24.

Unterthanen der Königlich Preußischen Regierung, welche beim Betriebe der Bahn im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus. Die auf der Strecke der Bahn im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete angestellten Beamten sind rücksichtlich der Disciplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Ortes unterworfen.

Artikel 25.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebietes von der Königlich Preußischen Regierung hergestellte Bahnstrecke der Bahn von Rostock nach Stralsund, nebst allem zu derselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem

Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, in Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlage-Capitals einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprocentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen zu erwerben.

Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll von dem ursprünglichen Anlage-Capital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide Hohe contrahirende Regierungen sind übrigens einverstanden, daß, falls die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung von dem hier vorbehaltenen Rückkaufsrechte künftig Gebrauch machen sollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der betreffenden Bahnstrecken, nie eine Unterbrechung in dem Betriebe auf denselben eintreten soll, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten, einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze betreffende Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Artikel 26.

Die in den Artikeln 7, 8, 9, 10, 11 und 12 getroffenen Vereinbarungen für die Bahn von Pasewalk nach Neubrandenburg sollen auch auf die Bahn von Stralsund nach Rostock Anwendung finden.

Artikel 27.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage oder über die Ausführung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden contrahirenden Regierungen sollen schiedsrichterlich erledigt werden.

Zu diesem Behufe ernennt im vorkommenden Falle binnen sechs Wochen nach beantragter schiedsrichterlicher Entscheidung jeder Theil zwei, keinem der beiden Staaten angehörige unparteiische Schiedsmänner, welche einen fünften sich beiordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt endgültig entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsmänner sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen, gleichfalls keinem der beiden Staaten angehörigen Mann zu dem Zwecke zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsmännern als Fünfter zugezogen werde.

Artikel 28.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Ausfertigung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist der Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 20sten Mai 1865.

(L. S.) Adolph Frhr. v. Sell.
(L. S.) Eduard Meyer, Dr.
(L. S.) Carl Wilhelm Everhard Wolf.
(L. S.) Gustav Hasselbach.
(L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.

Schluß-Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Mecklenburg-Schwerin und Preußen sind heute zusammengetreten, um den wegen der weiteren Entwickelung der Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Ländern unter ihnen vereinbarten Staats-Vertrag unterschriftlich zu vollziehen.

Bei dieser Veranlassung sind in das gegenwärtige Schluß-Protokoll noch die nachfolgenden Erklärungen niedergelegt worden, welche mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratificirt sein wird, gleiche Gültigkeit haben sollen, ohne daß es der besonderen ausdrücklichen Ratification dieses Schluß-Protokolls bedarf.

1) Zu Artikel 5: Für den Fall, daß eine Einigung zwischen beiden Bahnverwaltungen über den einheitlichen Betrieb der Bahnstrecke zwischen Pasewalk und Neubrandenburg nicht erreicht werden sollte, sowie für den Fall, daß die beiderseitigen Interessen zu der gemeinsamen Entschließung führen sollten, einen solchen einheitlichen Betrieb ganz oder theilweise wieder aufzuheben, wird eine weitere Verständigung zwischen den beiden hohen contrahirenden Regierungen über die Modalitäten des alsdann auf der Strecke zwischen Pasewalk und Neubrandenburg einzuführenden Betriebswechsels vorbehalten.

2) Zu Artikel 15: Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird, insoweit Kriegs- oder sonstige außerordentliche Ereignisse eine Verlängerung der für die Vollendung des Baues der Eisenbahn von Stralsund nach Rostock nach Artikel 15 des vorliegenden Vertrages in Betracht kommenden dreijährigen Frist nothwendig machen sollten, einem hierauf gerichteten Antrage der Königlich Preußischen Regierung entsprechen.

Hierauf wurden sodann die zwei Ausfertigungen des Vertrages, nachdem dieselben mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und die Königlich Preußischen Bevollmächtigten nahmen je eine Ausfertigung des Vertrages entgegen.

Das gegenwärtige Schluß-Protokoll ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten gleichfalls in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und besiegelt worden, von denen die eine von den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und die andere von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten entgegengenommen wurde.

So geschehen Berlin, den 20sten Mai im Jahre Eintausend Achthundert und sechszig und fünf.

(L. S.) Frhr. v. Sell.
(L. S.) Eduard Meyer, Dr.

(L. S.) Wolf.
(L. S.) Hasselbach.
(L. S.) Jordan.

---

(2) Nachdem, zufolge amtlicher Anzeigen, die asiatische Cholera in Alexandrien und Cairo zum Ausbruch gekommen ist und in den Häfen des mittelländischen Meeres gegen die Einschleppung der Seuche bereits entsprechende Sicherheitsmaaßregeln getroffen worden sind, hat das unterzeichnete Ministerium unter dem heutigen Datum die Magistrate in Rostock und Wismar angewiesen, die Vorkehr zu treffen, daß die Vorschriften des §. 4 Nr. II. der Verordnung vom 27sten Junius 1863, betreffend die asiatische Cholera, bis auf Weiteres auf alle Schiffe, welche aus Egypten kommen, angewendet werden.

Schwerin am 7ten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Julius 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Aus Veranlassung vorgekommener Zweifel der Behörden über die Verpflichtung zur Auszahlung — beziehungsweise Erstattung — der im §. 5 **sub** 2, §. 6 **sub** 4 und §. 7 **sub** 1 der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung erwähnten Fangprämie für die Aufgreifung der im §. 1 **sub** 5, 6, 7, dieser Ordnung bezeichneten Individuen findet das unterzeichnete Ministerium sich bewogen, darauf hinzuweisen:

daß der Anspruch auf solche Prämien nicht davon abhängig gemacht ist, daß die aufgegriffenen Personen dem Landarbeitshause zugeführt werden müssen, sondern auch in den Fällen besteht, wo dieselben nach gesetzlicher Vorschrift einem anderen Verfahren zu unterziehen sind.

Es ist daher die Zahlung — beziehungsweise Erstattung — der Fangprämie in allen Fällen zu leisten, wo die aufgegriffenen Individuen in dem mit ihnen einzuleitenden Verfahren als solche anerkannt werden, deren Aufgreifung das Gesetz angeordnet hat, und darf also nur in dem Falle verweigert werden,

wo die Untersuchung ergiebt, daß es an den Voraussetzungen fehlt, von denen die Landarbeitshaus-Ordnung die Aufgreifung und Ablieferung an die betreffenden Behörden abhängig erklärt hat, mithin es der Aufgreifung an der gesetzlichen Begründung mangelt.

Schwerin am 1sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(2) Nachdem sich unter den Pferden auf dem Gute Fahrenholz, laut des Zeugnisses zweier Thierärzte, seit drei Monaten keinerlei Anzeichen der Rotz- oder Wurmkrankheit gezeigt haben, ist die unter dem 29sten März d. J. angeordnete Absperrung derselben wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 7ten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Minister-Residenten Legationsrath von Bornemann in Paris, unter Beilegung des Charakters als Geheimer-Legationsrath, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am dortigen Kaiserlichen Hofe zu ernennen geruht.

Schwerin am 15ten Junius 1865.

---

(2) Dem Zahnarzt des Kaiserlichen Hofes, Wilhelm Frickow in St. Petersburg, ist der Charakter eines Großherzoglichen Hof-Zahnarztes Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 28sten Junius 1865.

---

(3) Der bisherige Gehülfsprediger Ch. F. A. Preß zu Kirch-Jesar ist am zweiten Sonntage nach Trinitatis, den 25sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Prediger zu Kuppentin und Plauerhagen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 3ten Julius 1865.

---

(4) Nachdem der Hans Heinrich Adolph Satow in der Erbtheilung mit seinen Brüdern das Lehngut Prützen c. p., Amts Schwaan, zum ausschließlichen Eigenthume erworben hat, ist derselbe als gegenwärtig alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 5ten Julius 1865.

---

(5) Der August Julius Satow ist, nachdem derselbe in der Erbtheilung mit seinen Brüdern die Lehngüter Hägerfelde und Schönwolde, Amts Güstrow, zum ausschließlichen Eigenthume erworben hat, als gegenwärtig alleiniger Eigenthümer dieser Güter anerkannt worden.

Schwerin am 5ten Julius 1865.

---

(6) Die Architekten Paul Köppel aus Neu-Strelitz und Ludwig Genzke aus Bützow haben vor Großherzoglicher Bau-Prüfungs-Commission das theoretische Examen bestanden.

Schwerin am 6ten Julius 1865.

---

(7) Der Advocat Heinrich Burmeister zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 11ten Julius 1865.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 7ten d. M. resp. den Lehn- und den Homagialeid abgeleistet:

der Hermann von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, wegen der, nach dem Ableben seines Vaters, des Landraths Freiherrn Friedrich von Maltzan, durch Vererbung und Vereinbarung auf ihn übergegangenen Lehngüter Federow und Schwarzenhof, Amts Neustadt,

der Friedrich Ludwig August Rever wegen des von ihm angekauften Allodialguts Brockhusen, Amts Schwaan, und

der Königlich Baiersche Kammerherr und Major à la suite Freiherr Friedrich von Brandenstein wegen des, nach dem Ableben seines Bruders, des Kammerherrn Freiherrn Werner von Brandenstein, fideicommissarisch auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißguts Niendorf, Amts Grevesmühlen.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. Julius 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Von dem diesseitigen Consulate in St. Louis ist dem unterzeichneten Ministerium berichtlich zur Anzeige gebracht, daß ihm in jüngster Zeit von Erben der während des Bürgerkrieges im Dienste der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten häufig Gesuche um Einziehung von rückständigem Sold, Preisgeld (Bounty) und Pension zugekommen wären, meistens von Documenten begleitet, die mangelhaft und nicht in gehöriger Form ausgefertigt gewesen und auf Grund welcher die Erhebung der Gelder daher nicht habe erfolgen können. Hierdurch hat sich das Consulat veranlaßt gesehen, die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bezeichnen, nach welchen die Verwandten der vorerwähnten Soldaten zu deren rückständigem Solde und unter Umständen auch zu einer Pension und einem Preisgelde (Bounty) in folgender Weise erbberechtigt sein sollen:

A. Wenn der Verstorbene eine Wittwe und Kinder hinterläßt, so haben diese
a. den rückständigen Sold,
b. eine Pension von nicht weniger als 96 Dollars pro Jahr, vom Todestage des Verstorbenen an, und zwar die Wittwe während der Dauer ihres Wittwenstandes, die Kinder bis zum Alter von 16 Jahren,
c. ein Preisgeld (Bounty) von 100 Dollars, wenn der Soldat unter dem Range eines Officiers verstorben ist,

zu beanspruchen, und geschieht deren Auszahlung an:
I. die Wittwe, und wenn diese verstorben ist,
II. die Kinder, und wenn dieselben minderjährig sind, an deren gesetzlich ernannten Vormund,

auf Grund von Gesuchen an die Vereinigten Staaten-Regierung mit beigefügter Vollmacht:
1. für rückständigen Sold und Preisgeld nach beigegebenem Schema,
2. für Pension ebenfalls nach beigegebenem Schema.

Außerdem hat zu jedem solcher Gesuche:

die Wittwe einen Trauschein (bei dem Schema sub 2 auch den Taufschein ihrer Kinder);

der Vormund ein Certificat über seine Bestellung (tutorium), Trauschein der Eltern seiner Mündel, und wenn letztere unter dem Alter von 16 Jahren stehen, zu dem Schema sub 2 den Taufschein beizufügen; bei volljährigen Kindern, die keine Pension erhalten, ist die einfache Ausstellung des Gesuches nach dem Schema sub 1 ausreichend.

Die Wittwe und Kinder verstorbener Officiere erhalten kein Preisgeld (Bounty), dagegen beträgt die Pension, wenn der Officier bei seinem Ableben im Range

eines 2ten Lieutenants stand, ...	15	Dollars,
eines 1sten Lieutenants = ...	17	—
eines Capitains = ...	20	—
eines Majors = ...	25	—
über dem Range eines Majors stand, ...	30	—

pro Monat, zahlbar halbjährig am 4ten März und 4ten September eines jeden Jahres.

B. Wenn der Soldat weder Wittwe noch Kinder hinterläßt, so erben:
III. der Vater, und wenn auch dieser verstorben,
IV. die Mutter, in deren Ermangelung
V. die Geschwister, und in deren Ermangelung
VI. die Erben im Allgemeinen, und zwar gemäß den Erbfolgegesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verstorbene vor Eintritt in den Militairdienst zuletzt in den Vereinigten Staaten sein Domicil hatte.

Die sub III. — VI. bezeichneten Verwandten, wenn sie außerhalb der Vereinigten Staaten wohnen, haben nur Anspruch auf rückständigen Sold und zu dessen Erhebung ein Gesuch nach beigegebenem Formular zu übergeben; die Beifügung von Trau- und Taufscheinen ist dabei nicht erforderlich, wohl aber, wenn ein Vormund das Gesuch anbringt, oder mit vollzieht, die Beibringung des Tutoriums. Bounty (Preisgeld) wird nur an diejenigen von ihnen bezahlt, welche in den Vereinigten Staaten wohnen, und können z. B. hier wohnende Geschwister dies Preisgeld beanspruchen, selbst wenn die Eltern, außerhalb der Vereinigten Staaten wohnend, noch am Leben sind, vorausgesetzt, daß dieselben Gesuche für rückständigen Sold eingebracht haben.

Die Mutter, wenn Wittwe, kann Pension erhalten, wenn sie von dem verstorbenen Sohne ganz oder theilweise unterstützt wurde, nach Verhältniß dieser Unterstützung.

Die Gesuche sind im Original und nicht in amtlichen Ausfertigungen, mit Original-Unterschriften versehen und nebst den oben bemerkten Anlagen von einem Vereinigten Staaten-Gesandten oder Consul beglaubigt einzusenden.

Das unterzeichnete Ministerium bringt die vorstehenden Angaben hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Veröffentlichung der darin erwähnten Schemata und Formulare wegen deren Umfänglichkeit nicht thunlich erschienen ist, und daß es vorbehalten bleibt, in vorkommenden Fällen auf begründetes Ersuchen von denselben Abschriften zu ertheilen.

Schwerin am 13ten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) **Nachdem, zufolge weiterer amtlicher Anzeigen, einige Fälle der asiatischen Cholera auch in der Quarantaine zu Constantinopel vorgekommen sind, ist die unter dem 7ten d. M. an die Magistrate in Rostock und Wismar erlassene Verfügung wegen der aus Egypten kommenden Schiffe — Regierungs-Blatt No. 27 — auch auf die aus Constantinopel kommenden Schiffe ausgedehnt worden.**

Schwerin am 12ten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachdem seit vier Wochen weder Todesfälle noch Erkrankungen an der Milzbrandbräune unter den Schweinen in Kieve, A. Wredenhagen, vorgekommen sind, ist die unter dem 26sten Mai d. J. verfügte, unter dem 17ten v. M. modificirte Absperrung der Dorffeldmark gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Schweinen wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 13ten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter den Schafen zu Groß-Köthel, ritterschaftlichen Amts Güstrow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 13ten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5)

Bekanntmachung
in Betreff der Recrutirung des Jahres 1865.

In Folge Autorisation des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21sten Junius d. J. wird hierdurch bekannt gemacht:

I. Nach §. 3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 normirt im gegenwärtigen Recrutirungs-Jahre 1865 die Militair-Loosungs-Pflicht für das Geburtsjahr vom 1sten Januar 1844 incl. bis zum 31sten December 1844 incl.

II. Zu dieser, im Uebrigen nach dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856, sowie den Verordnungen vom 19ten Februar 1859, vom 8ten Februar 1861 und vom 10ten Februar 1862 bis zum 10ten October zu beschaffenden Ablieferung der Recruten haben, in Gemäßheit der vom hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 5ten Julius 1861 verfügten neuen Repartition des Contingents, zu gestellen:

der Schwerinsche Haupt-District:
1) an Combattanten . . . . . 631 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . 135 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . 57 Mann;

der Güstrowsche Haupt-District:
1) an Combattanten . . . . . . 454 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . 97 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . 41 Mann;

aus beiden Districten also
an Combattanten . . . . 1085 Mann,
an Kriegsersatz . . . . 232 Mann,
an Nicht-Combattanten . . . . 98 Mann.

III. Die diesem Publicate **sub A.** und **B.** beigefügten zwei Repartitions-Tabellen enthalten die Bestimmung derjenigen Recrutenzahl, welcher jeder Ausloosungs-Bezirk nach Maaßgabe dieser neuen Repartition und der den Militair-Districts-Behörden für die weitere Vertheilung zugefertigten männlichen Bevölkerungs-Listen zu stellen hat, und den Tag, sowie den Ort der zu beschaffenden Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden.

IV. Den Ausloosungs-Behörden wird hierdurch zur Befolgung besonders in Erinnerung gebracht:

1) für diese Recrutirung erwarten die Militair-Districts-Behörden, daß die Ausloosungs-Protocolle und die Ablieferungs-Listen dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 entsprechend eingerichtet und zu dem Geschäfte der Ablieferung übergeben werden;
2) die Bestimmung Anlage **III.** §. 13 des Recrutirungs-Gesetzes, wonach die Ablieferung der Recruten am Districts-Orte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll, ist zu beobachten, sowie
3) die Bestimmung der Anlage **I.** des Recrutirungs-Gesetzes in den §§. 1 und 3, wonach die resp. Orts- und Ausloosungs-Behörden auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern auch namentlich solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, sowie, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3ten December 1858, ihre Wissenschaft über ein früheres Gebrechen eines Militairpflichtigen, welches seiner Natur nach häufiger wiederkehren kann, in den Ablieferungs-Listen zu bemerken ist, und ferner die Be-

stimmung, daß ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen nur dann berücksichtigt werden sollen, wenn solche von der Ausloosungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

4) die bei der vorzunehmenden Messung zu klein Befundenen sind von der Haupt-Ausloosung und der Ablieferung auszubescheiden, und haben diejenigen von ihnen, welche mindestens 5 Fuß des alten Militair-Maaßes erreichen, nur unter sich für den gesetzlich bestimmten Zweck zu loosen;

5) die Bestimmung der Anlage III. des Recrutirungs-Gesetzes §. 12, wonach bei der Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatzmannschaft mitzubringen und eventualiter der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

6) die Bestimmung §. 12 des Recrutirungs-Gesetzes und insbesondere der Allerhöchsten Zusatz-Verordnung vom 3ten Februar 1863, rücksichtlich der Militairfreiheit inländischer Matrosen, wonach

a. fortan auch diejenigen loosungspflichtigen Individuen als gesetzlich qualificirte Matrosen im Sinne des §. 12 des Recrutirungs-Gesetzes anerkannt werden sollen, welche nachzuweisen vermögen, daß sie, wenn auch nicht 3 volle Jahre, doch wenigstens in 3 verschiedenen Kalenderjahren ohne Unterbrechung ihres Seefahrer-berufes auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren und zur Zeit der Ausloosung ihrem Berufe nach noch Seefahrer sind; also sowohl vom Militairdienst, als auch, im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looses sie treffen würde, von der Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden befreiet sein sollen, und

b. gleichzeitig mit den Ausloosungs- und Ablieferungs-Listen auch die Documente über das Vorhandensein der vorstehend sub a. erwähnten, die Befreiung bedingenden Erfordernisse vollständig und genügend nach Vorschrift sub 2 der gedachten Zusatz-Verordnung den Districts-Behörden vorgelegt werden müssen.

V. Aus den gesetzlichen Bestimmungen §. 18 bis 24 und der Verordnung vom 10ten Februar 1862, wegen der zulässigen Stellvertretung, wird hier noch besonders hervorgehoben, daß die desfallsigen Gesuche bei den Districts-Behörden dem Gesetze entsprechend während der Recrutirungszeit tempestive anzubringen sind, indem nach §. 18 des Gesetzes, das Recht des Dienstpflichtigen, sich vertreten zu lassen, mit dem 10ten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung aufhört, und daß jeder zum Kriegsersatz-Contingent ausgeloos'te Mann, welcher sich von der persönlichen Militairpflicht befreien will, die volle, für

das Haupt-Contingent vorgeschriebene Stellvertreter-Prämie von 200 Thlrn. Cour. zu erlegen hat.

Schwerin und Güstrow am 15ten Julius 1865.

Militair-Districts-Behörden
des Schwerinschen des Güstrowschen
Haupt-Districts.

Graf v. Oeynhausen. Ed. v. Dreves. Koch. Baron v. Stenglin. J. Klockmann. Pries.

Anlage A.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1844 einschließlich bis zum 31sten December 1844 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Schwerinsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungs-Tage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der gesetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
I. Doberan.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 25sten September d. J.			
das Domanial-Amt Doberan . . .	28	6	3
das Domanial-Amt Bukow . . .	10	2	1
die Stadt Bützow	8	2	1
die Stadt Neubukow	4	1	—
am 26sten September d. J.			
das Domanial-Amt Bützow-Rühn . .	17	4	2
das ritterschaftliche Amt Bukow . . .	17	4	2
die Stadt Kröpelin	4	1	—
II. Wismar.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 28sten September d. J.			
das Domanial-Amt Grevesmühlen, incl. der Vogteien Plüschow und Rüting . .	16	3	1
Latus	104	23	10

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	104	23	10
das Domanial-Amt Poel	4	1	—
die Stadt Wismar	29	6	3
die Stadt Grevesmühlen	8	2	1
am 29sten September d. J.			
das Domanial-Amt Sternberg-Warin	10	2	1
das Domanial-Amt Neukloster	7	2	1
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg	12	2	1
das ritterschaftliche Amt Sternberg	5	1	—
die Stadt Brüel	4	1	—
am 30sten September d. J.			
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin	13	3	1
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen	28	6	3
die Stadt Sternberg	5	1	—
die Stadt Warin	3	1	—
III. Schwerin.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 2ten October d. J.			
das Domanial-Amt Wittenburg	9	2	1
das Domanial-Amt Zarrentin	7	1	1
das Domanial-Amt Boizenburg	13	3	1
das ritterschaftliche Amt Wittenburg	20	4	2
die Stadt Boizenburg	8	2	1
am 3ten October d. J.			
das Domanial-Amt Gadebusch	6	1	1
das Domanial-Amt Rehna	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Crivitz	10	2	1
die Stadt Schwerin	39	8	4
die Stadt Crivitz	5	1	—
am 4ten October d. J.			
das Domanial-Amt Hagenow	26	5	2
Latus	380	81	35

das

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	380	81	35
das ritterschaftliche Amt Schwerin . .	13	3	1
das ritterschaftliche Amt Gadebusch . .	10	2	1
die Stadt Wittenburg	6	1	1
die Stadt Rehna	5	1	—
am 5ten October d. J.			
das Domanial-Amt Schwerin	30	6	3
das Domanial-Amt Crivitz	14	3	1
das ritterschaftliche Amt Boizenburg . .	3	1	—
die Stadt Gadebusch	5	1	—
die Stadt Hagenow	7	2	1
IV. Ludwigslust.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 7ten October d. J.			
der Flecken Ludwigslust	9	2	1
das Domanial-Amt Lübtheen	9	2	1
das ritterschaftliche Amt Lübz	16	3	1
die Stadt Parchim	17	4	2
am 9ten October d. J.			
das Domanial-Amt Grabow-Eldena . .	23	5	2
das Domanial-Amt Neustadt	20	4	2
das ritterschaftliche Amt Grabow . .	5	1	—
die Stadt Lübz	5	1	—
die Stadt Dömitz	4	1	—
am 10ten October d. J.			
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz . .	19	4	2
das Domanial-Amt Dömitz	18	4	2
die Stadt Grabow	9	2	1
die Stadt Neustadt	4	1	—
Summa	631	135	57

Das Geschäft beginnt täglich um 9 Uhr Morgens.

Schwerin am 15ten Julius 1865.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

Graf v. Oeynhausen. Ed. v. Drevs. Koch.

Anlage B.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1844 einschließlich bis zum 31sten December 1844 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungs-Tage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der gesetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
I. Waren.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 30sten September d. J.			
die Stadt Waren	11	2	1
das Kloster-Amt Malchow	5	1	1
das ritterschaftliche Amt Neustadt	11	2	1
die Stadt Malchow	6	1	1
die Stadt Röbel	8	2	1
das Domanial-Amt Wredenhagen	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen	12	3	1
die Stadt Penzlin	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Plau	3	1	—
II. Malchin.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 2ten October d. J.			
die Stadt Malchin	9	2	1
die Stadt Stavenhagen	5	1	—
das Domanial-Amt Stavenhagen	9	2	1
die Stadt Gnoien	6	1	1
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen	39	8	4
am 3ten October d. J.			
das ritterschaftliche Amt Neukalen	7	1	1
das ritterschaftliche Amt Gnoien	17	4	2
der Bezirk Ivenack	4	1	—
Latus	162	34	16

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	162	34	16
die Stadt Teterow	9	2	1
das Domanial-Amt Dargun . . .	18	4	2
die Stadt Neukalen	5	1	—
III. Güstrow.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 5ten October d. J.			
die Stadt Güstrow	21	5	2
die Stadt Goldberg	5	1	1
das Domanial-Amt Güstrow . . .	18	4	2
das Domanial-Amt Rossewitz . . .	3	1	—
das Domanial-Amt Goldberg-Plau . .	13	3	1
das Kloster-Amt Dobbertin . . .	11	2	1
am 6ten October d. J.			
das ritterschaftliche Amt Güstrow . .	28	6	3
das Domanial-Amt Schwaan . . .	11	2	1
das ritterschaftliche Amt Schwaan . .	1	—	—
die Stadt Schwaan	5	1	1
die Stadt Laage	4	1	—
die Stadt Plau	7	2	1
die Stadt Krackow	4	1	—
das ritterschaftliche Amt Goldberg . .	5	1	—
IV. Rostock.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 9ten October d. J.			
die Stadt Rostock	47	10	4
der Flecken Warnemünde	3	1	—
der Rostocker District	13	3	1
das Domanial-Amt Toitenwinkel . .	10	2	1
die Stadt Sülz	5	1	—
Latus	408	88	38

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	408	88	38
die Stadt Marlow	4	1	—
die Stadt Tessin	5	1	—
am 10ten October d. J.			
das Domanial-Amt Ribnitz	15	3	1
die Stadt Ribnitz	9	2	1
das Kloster-Amt Ribnitz	2	—	—
das ritterschaftliche Amt Ribnitz . . .	11	2	1
Summa	454	97	41

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 15ten Julius 1865.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

Baron v. Stenglin. J. Klockmann. Pries.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Julius 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zu Neu-Stuer, ritterschaftlichen Amts Lübz, sind drei Schweine an der Milzbrandbräune gestorben, und ist daher die Feldmark des genannten Gutes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Schweinen abgesperrt worden.

Schwerin am 15ten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(2) Die Personenpost von Doberan nach Wismar wird vom 23sten d. M. incl. an nachstehenden Gang erhalten:

Aus Doberan: 8 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Kröpelin: 8 Uhr 55 Min. bis 9 Uhr 10 Min. Vormittags;
durch Neubuckow: 10 Uhr bis 10 Uhr 15 Min. Vormittags;
in Wismar: 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den 2ten Zug nach Hagenow.

Schwerin am 18ten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Bahnhofsverwalter Henning zu Lalendorf ist als Bahnmeister nach Teterow versetzt, und der bisherige Zugführer Peters in Malchin wiederum zum Bahnhofsverwalter und Expedienten auf dem Bahnhofe zu Lalendorf bei der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn bestellt worden.

Schwerin am 6ten Julius 1865.

---

(2) Dem Amts-Auditor Raspe zu Güstrow ist das volle **votum in judicialibus et in oeconomicis** verliehen worden.

Schwerin am 10ten Julius 1865.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Hofmaler Theodor Schloepcke hieselbst und dem Kapellmeister der Gewandhaus-Conzerte Carl Reinecke in Leipzig die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen.

Schwerin am 14ten Julius 1865.

---

(4) Der Privatdocent der Medicin an der Landes-Universität zu Rostock Dr. Franz Eilhard Schulze ist zugleich zum Prosector bei dem anthropotomischen Institut derselben bestellt worden.

Schwerin am 14ten Julius 1865.

---

(5) Der Pfarrvicar P. F. J. B. Gläveke in Neustadt ist zum Pastor in Rethwisch berufen und am vierten Sonntage nach Trinitatis, den 9ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 14ten Julius 1865.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Postmeister von Seydewitz zu Ribnitz zum Ober-Postmeister zu befördern und ihm die Verwaltung des Postamts zu Malchin zu übertragen.

Ferner sind befördert:

die Postschreiber Hollender, Erich und Bade zu Postsecretairen, der Postschreiber Staack zum Postmeister und Vorstand des Postamts zu Dömitz, der Postschreiber Zickermann zum Postsecretair, sowie die Postaccessisten Tardel, Trutschel, Röper und Graff zu Postschreibern.

Schwerin am 15ten Julius 1865.

---

(7) Nachdem der Landrath Heinrich Friedrich von Restorff auf Rosenhagen sein bisheriges Miteigenthumsrecht an dem Lehngute Dettmannsdorf, Amts Ribnitz, an seinen Sohn und bisherigen Miteigenthümer Dethlef Curt von Restorff abgetreten hat, ist Letzterer als gegenwärtig alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 15ten Julius 1865.

---

(8) Der Amts-Auditor, Advocat Paul Rothe zu Grevesmühlen ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 18ten Julius 1865.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 14ten d. M. den Homagialeid abgeleistet:

der Friedrich Schnack wegen der von ihm angekauften Allodialgüter Kladow und Rönkenhof, Amts Crivitz,

der Alexander von Plessen wegen des von ihm angekauften Allodialguts Friedrichswalde, Amts Crivitz, und

der Leopold Fritz Ludwig Gustav von Schuckmann wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Heinrich August Ludwig von Schuckmann, durch Vererbung und Vereinbarung auf ihn übergegangenen Allodialguts Gottesgabe, Amts Schwerin.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Julius 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Zweifel darüber aufgekommen sind, welche Curatelbestellungen nach der Bestimmung des Artikels 239, Nr. 4, Abs. 2, Unseres Militair-Gesetzbuchs vom 7ten Februar 1855 zu der Competenz der Militair-Gerichte gehören, finden Wir Uns veranlaßt, den gedachten Artikel Nr. 4, Abs. 2, hierdurch dahin zu declariren:

daß nach ihm alle Curatelbestellungen, außer der Vormundschaftsbe-

stellung wegen Minderjährigkeit, Abs. 1 daselbst, den Militair-Gerichten in Ansehung ihrer Gerichtsangehörigen gebühren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten Julius 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Declaration des Artikels 239, Nr. 4, Abs. 2, des Militair-Gesetzbuchs vom 7ten Februar 1855.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die von den hiesigen Kaufleuten, Gebrüdern Moritz, Hermann, Martin, Julius und Siegmund Pincus, zur bleibenden Erinnerung an ihren jüngst verstorbenen Vater, den Kaufmann Pincus Aron hieselbst, errichtete Stiftung zum Besten hülfsbedürftiger Israeliten hieselbst unter dem Namen „Pincussche Stiftung in Schwerin" die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, derselben auch die Rechte eines pii corporis, übrigens mit Ausschluß des den piis corporibus nach der landesherrlichen Constitution vom 6ten Februar 1644 zustehenden Vorzugsrechtes im Concurse, beigelegt worden sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten August d. J. die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 22sten Julius 1865.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.
Ackermann.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Courant. Pf.
Codeinum	1 Gran	8	6
Coffeinum	1 Gran	4	—
Elaylum chloratum	1 Drachme	12	—
Engatinum Ent. secalis cornut spirt.			
Extractum Columbo	1 Drachme	7	3
Rhei	1 Drachme	13	—
Kamala	1 Drachme	7	3
Massa pilular. e resina Jalapae	1 Drachme	13	6
Radix Columbo conc.	1 Unze	6	6
pulv.	1 Unze	9	—
Jalapae conc.	1 Unze	24	—
pulv.	1 Drachme	4	9
	1 Unze	32	—
Ipecacuanhae conc.	1 Scrupel	2	6
	1 Drachme	5	9
pulv.	1 Scrupel	3	3
	1 Drachme	7	3
Rhei conc.	1 Drachme	4	9
	1 Unze	32	—
pulv.	1 Drachme	6	6
	1 Unze	45	—
Resina Jalapae	1 Drachme	32	—
Sapo jalapinus	1 Drachme	16	—
Vinum Ipecacuanhae	1 Drachme	2	6
	1 Unze	16	—

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Pensionirung des Forstmeisters von Lehsten zu Lübz zu Johannis d. J. zu genehmigen, und den Forst=Auditor Garthe, bisher Förster in Oettelin, zum Forstinspections=beamten und Forstmeister in Lübz zu ernennen.

Schwerin am 14ten Julius 1865.

(2) Der Advocat Adolph Monich aus Lübsee ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Grevesmühlen ernannt worden.

Schwerin am 18ten Julius 1865.

---

(3) Der Collaborator Brauns am Progymnasium zu Eimbeck im Königreich Hannover ist zu sofortigem Antritte zum zehnten Lehrer am hiesigen Gymnasium Fridericianum Allerhöchst berufen worden.

Schwerin am 20sten Julius 1865.

---

(4) Der bisherige Rector P. H. W. C. Bard in Grabow ist zum Prediger am Landarbeitshause in Güstrow berufen und am 5ten Sonntage nach Trinitatis, den 16ten d. M., nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 22sten Julius 1865.

---

(5) Die Postschreiber Altschwager, Ladendorf und Schwartz sind mit dem Charakter als Postmeister und Zollverwalter zu Vorständen der Post-, so wie Steuer- und Zollämter resp. zu Lage, Ribnitz und Krackow Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 24sten Julius 1865.

---

(6) Die Verwaltung der auf den Bahnhöfen der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn neuerrichteten Zollämter ist zu Teterow dem Zollcontroleur Brünier, zu Malchin dem vormaligen Zollrevisor von Bülow, unter Allerhöchster Ernennung desselben zum Zollverwalter, und zu Stavenhagen dem Zollcontroleur Tamms übertragen worden.

Schwerin am 25sten Julius 1865.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. August 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ergänzung der Vorschriften Unserer Verordnung vom 5ten Junius 1858, betreffend die Zurückgabe und Sicherstellung der Official-Papiere verstorbener

activer oder vormaliger landesherrlicher Diener, finden Wir Uns veranlaßt, das Nachstehende zu verordnen:

Dem Todesfalle eines activen landesherrlichen Dieners soll die Beendigung des Dienst-Verhältnisses bei Lebzeiten insofern gleichbehandelt werden, daß der abgehende Diener alles, was im Falle seines Todes, wenn dieser zur Zeit des Abgangs erfolgt wäre, an Officialgegenständen zurückzugeben sein würde, an die zur Sicherstellung derselben verpflichtete Person vollständig und gewissenhaft auszuliefern schuldig sein soll. Für den aus dem landesherrlichen Dienste bei Lebzeiten Ausscheidenden, nachdem er über die Erfüllung dieser seiner Verpflichtung eine dem dienstlichen Interesse genügende Bescheinigung erhalten, fällt bei seinem späteren Ableben jedes weitere Einschreiten zur Sicherung etwa zurückgebliebener Official-Papiere ꝛc. hinweg.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Julius 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung vom 5ten Junius 1858, betreffend die Zurückgabe und Sicherstellung der Official-Papiere verstorbener activer oder vormaliger landesherrlicher Diener.

II. Abtheilung.

(1) Den unter dem 22sten März d. J. landesherrlich bestätigten, von dem Bürgermeister Hermann Kuetemeyer in Schwerin und dem Post-Director Jacob Kuetemeyer in Güstrow im vorigen Jahrhunderte fundirten Familien-Armen-Stiftungen sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 25sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Der von dem weil. Stadtmusikus Johann Ehrhard Brunnckow in Grabow in seinem letzten Willen zum Besten Bedürftiger, besonders verschämter Armen, errichteten, unter dem Namen „Johann Ehrhard Brunnckowsche Stiftung" landesherrlich bestätigten Stiftung, sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 28sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Von den drei Pferden des Ackerbürgers Julius Froh in Güstrow sind zwei wegen Rotzkrankheit, welche sich durch die demnächstige Section bestätigt, das dritte, weil es mit jenen beiden in demselben Stalle gestanden, getödtet, auch im Uebrigen die gesetzlichen Maaßregeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit getroffen worden.

Schwerin am 26sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Zufolge weiter eingegangener Nachrichten ist die unter dem 7ten d. M. an die Magistrate in Rostock und Wismar erlassene Verfügung wegen der aus Egypten kommenden Schiffe — Regierungs-Blatt No. 27 — auf alle Schiffe ausgedehnt worden, welche aus den östlich und südöstlich vom adriatischen Meere belegenen Häfen des mittelländischen Meeres, aus den östlichen Häfen des Königreichs Italien von der Insel Malta und aus Sicilien kommen.

Schwerin am 27sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Das Publicandum der vormaligen Landes-Regierung vom 19ten October 1839, betreffend den Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, welches wörtlich also lautet:

Das an einigen Orten des Landes in den Handel gekommene sogenannte Fliegenpapier enthält, nach angestellter chemischer Ermittelung, eine so bedeutende Menge arseniger Säure, daß der Gebrauch desselben durch Zufall oder Absicht für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann.

Die Regierung findet sich daher veranlaßt, den ferneren Verkauf dieses Papieres überhaupt und insbesondere den Kaufleuten und Apothekern, unter Androhung einer von dem Contravenienten in jedem einzelnen Falle zu erlegenden Geldstrafe von fünf Thalern, hiemit gänzlich zu untersagen.

wird hierdurch erneuert.

Schwerin am 28sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Unter den Schafen des Hauswirths Klewsaat zu Dorf Rosenow, Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 1sten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(7) Wenn in der unterm 21sten Mai 1847 publicirten Ordnung für die Prüfung der Baubeflissenen in Mecklenburg im §. 7, sub c. vorgeschrieben worden, daß in der theoretischen Prüfung von dem Examinanden die Kenntniß „der Geschichte der Baukunst, besonders des ästhetischen Theils derselben", gefordert werde, so muß wegen der großen Bedeutung, welche der mittelalterliche Ziegelbaustyl für Mecklenburg hat, diese §. 7, sub c. vorgeschriebene Prüfung für diejenigen Baubeflissenen, welche bei der Verwaltung des Großherzoglichen Bauwesens angestellt zu werden beabsichtigen, sich namentlich auch auf die Be-

kanntschaft mit dem mittelalterlichen Ziegelbaustyl erstrecken, und werden die betreffenden Baubeflissenen hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Schwerin am 21sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Balck.

---

(8) Ordinaire Fahrpostgegenstände, Geldsendungen resp. Baarzahlungen nach London und Newyork, welche durch Vermittelung des Handlungshauses J. E. Iburg in Hamburg Beförderung erhalten, haben in der Bestellung an den Adressaten in London hin und wieder dadurch eine Verzögerung erfahren, daß der Adressat entweder nicht anzutreffen, oder auch nicht aufzufinden gewesen ist.

Damit die Adressaten in solchen und ähnlichen Fällen immer sobald wie möglich in den Besitz der für sie bestimmten Sendungen gelangen, empfiehlt es sich, daß die Absender die Adressaten thunlichst immer von der Absendung in Kenntniß setzen, und ihnen dabei die Adresse des Iburgschen Bureaus in London und Newyork, nämlich:

1) in London: „**37, Mincing Lane E. C.**“,

2) in Newyork: „**Foreighn Express. 6. Barclay Street**“

mittheilen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, ihre Sendungen **event.** abzufordern.

Schwerin am 25sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(9) Vom 6ten d. M. an werden nachstehenden veränderten Gang erhalten:

I. Die erste Post von Dargun nach Malchin.

Aus Dargun: täglich 1 Uhr 35 Minuten Vormittags;

aus Neukalen: täglich 2 Uhr 55 Minuten bis 3 Uhr 5 Minuten Vormittags;

in Malchin: täglich 4 Uhr 15 Minuten Vormittags, zum Anschluß an die Züge nach Güstrow und Neubrandenburg.

II. Die zweite Post von Malchin nach Dargun.

Aus Malchin: täglich 10 Uhr 40 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Züge von Neubrandenburg und Güstrow;
aus Neukalen: täglich 11 Uhr 50 Minuten bis 12 Uhr Nachmittags;
in Dargun: täglich 1 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Schwerin am 1sten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 14ten d. M. den Königlich Schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, den Kammerherrn Carl Friedrich Lotharius, Freiherrn von Hochschild, in besonderer Audienz zu empfangen und aus seinen Händen das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Sr. Majestät dem Könige von Schweden in gleicher Eigenschaft bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 25sten Julius 1865.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Jagdjunker von Engel auf Pankelow den erbetenen Abschied unterm 19ten d. M. in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 25sten Julius 1865.

---

(3) Der bisherige Rector A. H. Fr. Kramer in Malchow ist, nach erfolgter Emeritirung des Pastors Zander zu Hanstorf, am 6ten Sonntage nach Trini-

tatis, den 23sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Pastor zu Hanstorf und Heiligenhagen erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 28sten Julius 1865.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammer-Secretair Friedrich Johann Christian Bouchholtz hieselbst zum Hofrath zu ernennen.

Schwerin am 31sten Julius 1865.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staats-Telegraphisten Fr. Burmeister hieselbst die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 31sten Julius 1865.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Kammerherr Adalbert von Gundlach wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Hans Adolph von Gundlach, auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideicommißguts Rumpshagen, Amts Stavenhagen, am 15ten d. M.;

die Curatel des minorennen Altwig von Arenstorff wegen des, nach dem Ableben des Kammerherrn Carl Ludwig Friedrich von Arenstorff, auf ihren genannten Curanden übergegangenen Allodialguts Zahren, Amts Neustadt, und

der Erblandmundschenk und Kammerherr Theodor Helmuth von Heyden-Linden auf Tützpatz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Zwiedorf c. p. Friedrichshof, Amts Stavenhagen, am 21sten d. M.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. August 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 21.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Haben aus den angestellten Versuchen mit der Ortschafts-Armenpflege die Ueberzeugung gewonnen, daß den Dorfschaften und anderen Ortschaften Unseres Domaniums die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im größeren Umfange wie bisher anvertraut werden kann. Demnach verordnen Wir zu Jedermanns Nachachtung, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1) In den Domainen, also einschließlich der Incamerata, bilden die Dorfschaften Gemeinden im Sinne dieser Verordnung. Auf andere Ortschaften kann diese Gemeinde-Ordnung durch Statut für anwendlich erklärt werden. — Für die Insel Pöl, die Flecken Dargun, Doberan, Lübtheen, Zarrentin und die Ortschaft Neukloster werden jedoch besondere Einrichtungen vorbehalten.

2) In der Regel bildet die Ortsfeldmark den Gemeinde-Bezirk; derselbe kann aber aus besonderen Gründen auch anderweitig festgesetzt werden.

3) Die Gemeinden sollen als geordnete Corporationen mit der Befähigung, Rechte zu erwerben, anerkannt sein.

Sie haben diejenigen Rechte zu verwalten und diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, rücksichtlich deren schon bisher durch Gesetze, Verordnungen oder Herkommen anerkannt ist, daß sie Gemeinde-Angelegenheiten sind und daß die Dorfschaften die Verwaltung derselben bisher schon gehabt oder doch daran Theil genommen haben. Insofern aber die Gemeinde-Angelegenheiten jetzt von Unseren Behörden verwaltet werden, erfolgt die Bestimmung, wann und in welchem Maaße sie den Gemeinden zur Selbstverwaltung zu überweisen sind, durch besondere Verordnungen.

§. 2.

Für jede Gemeinde erläßt das Amt mit Genehmigung der Kammer ein Statut zur Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem diese Ordnung in Kraft tritt, so wie überhaupt zu der etwa noch erforderlichen Regelung derjenigen Gemeinde-Verhältnisse, welche diese Ordnung dem Statut zuweiset oder überläßt.

Spätere Abänderungen des Statuts, wie dieser Ordnung, und Zusätze zu beiden können nur durch landesherrliche Verordnungen oder unter landesherrlicher Genehmigung gemacht werden.

Dorfschaften.

§. 3.

Die Angelegenheiten der Gemeinde werden durch den Schulzenrath (Vorstand) und die Dorfsversammlung in der Art besorgt, daß der Schulzenrath der Regel nach alle laufenden Geschäfte zu leiten und auszurichten hat, während die Dorfsversammlung über diejenigen Theile des Gemeindewesens beschließt, welche ihr besonders vorbehalten oder zugewiesen sind.

Insbesondere hat der Schulzenrath

a. die Gemeinde Dritten gegenüber zu vertreten,
b. das Rechnungs- und Cassenwesen der Gemeinde zu führen,
c. Vorkehr in dringlichen Fällen zu treffen,
d. die Dorfsversammlung in geeigneten Fällen zu berufen, deren Beschlüsse vorzubereiten und die gefaßten Beschlüsse auszuführen.

Zur Beschließung der Dorfsversammlung sollen insonderheit die Fälle stehen, in welchen es sich handelt:

a. um Angelegenheiten, welche von besonderer Wichtigkeit für die Gemeinde sind, wohin die Betheiligung derselben an einem Rechtsstreite allemal gezählt werden soll;

b. um Aenderungen in der Benutzung von Dorfschaftsfreiheiten und Grundstücken;
c. um die Nutzung des bisher als Competenz für die Einlieger der Gemeinde überlassenen Ackers;
d. um Niederlassungsgesuche;
e. um Erbauung neuer Häuslereien und Herstellung neuer Wohnungen;
f. um Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum;
g. um Contrahirung von Gemeindeschulden.

Es wird vorbehalten, in den besonderen Verordnungen, welche einzelne Angelegenheiten den Gemeinden zur Selbstverwaltung überweisen (§. 1, Nr. 3), die Zuständigkeit des Schulzenraths und der Dorfsversammlung weiter zu regeln, auch für besondere Geschäftszweige die Bildung von Ausschüssen, oder die Bestellung eigener Geschäftsführer anzuordnen oder frei zu lassen.

§. 4.

1) Der Schulzenrath besteht aus dem Dorfsschulzen, der wie bisher so auch künftig vom Landesherrn ernannt wird, und einigen Schöffen. Die Zahl der Schöffen bestimmt das Statut. Das Amt ernennt dieselben aus den in dem Gemeinde-Bezirk selbstständig wohnhaften Gemeinde-Angehörigen mit thunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Haupt-Classen des Grundbesitzes. Die landesherrlichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer sind in der Regel nicht zu Mitgliedern des Schulzenraths zu ernennen, für Ausnahmsfälle ist eine besondere Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde des Eintretenden erforderlich.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Schulzenraths sein.

2) Jeder Schöffe wird auf 6 Jahre ernannt.

Bei der ersten Ernennung bestimmt jedoch das Amt die Dauer, und zwar dergestalt, daß der demnächstige Wechsel nicht gleichzeitig bei sämmtlichen Stellen eintritt. Dasselbe gilt bei der Wiederbesetzung einer Stelle in Folge außerordentlicher Erledigung.

Die Schöffen werden vom Amte durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Berufs verpflichtet.

3) Jede Erledigung einer Stelle im Schulzenrath hat derselbe sofort dem Amte anzuzeigen.

4) Der Dorfsschulze ist Vorsitzender und beständiger Beauftragter (Deputirter) des Schulzenraths. Bei seiner Behinderung treten die Schöffen nach der vom Amte bei jeder Ernennung zu bestimmenden Reihenfolge für ihn ein.

5) Der Schulzenrath kann einzelne Geschäftszweige unter seine Mitglieder vertheilen, jedoch die Führung einer Casse nur mit Zustimmung der Dorfsversammlung.

6) Beschlüsse des Schulzenraths erfordern die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 5.

1) Die Dorfsversammlung besteht:

a. aus den Mitgliedern des Schulzenraths,

b. aus den Besitzern der zum Gemeinde-Bezirk gehörigen Grundstücke nach den näheren Bestimmungen unter Nr. 2,

c. aus den Kirchendienern (Prediger, Organisten und Küster), den Großherzoglichen Forstbedienten bis zum Holzwärter einschließlich, und dem Inhaber einer Familien-Schulstelle. Von den mehreren solchen Schullehrern nimmt nur der Erste Theil, auch wenn derselbe zugleich Organist und Küster ist.

Befinden sich im Gemeinde-Bezirk andere Großherzogliche Dienststellen, so kann das Statut deren Inhaber zur Dorfsversammlung berechtigen.

Sämmtliche Mitglieder des Amts sind jedoch unbedingt ausgeschlossen.

Die Zahl aller Mitglieder der Dorfsversammlung soll aber, selbst in den größten Gemeinden, nicht über 24 hinausgehen.

2) Hinsichtlich des Grundbesitzes (Nr. 1, b.) gilt als Regel, daß der Besitzer jeder Zeit- oder Erbpachthufe, und jedes ähnlichen oder größeren Grundstücks zur Dorfsversammlung berechtigt ist, während

die Büdner für sich und

die Häusler und Brinksitzer für sich,

nach näherer Vorschrift des Statuts nur in Abtheilungen, welche unter einander zeitweise wechseln, oder nur durch auszuwählende Beauftragte (Deputirte) aus ihrer Mitte Theil nehmen.

Das Statut kann jedoch unter besonderen örtlichen Verhältnissen Ausnahmen für jede Classe der Besitzer festsetzen, namentlich die Hüfner, bei unverhältnißmäßig großer Anzahl, auf Abtheilungen oder auf Beauftragte aus ihrer Mitte beschränken, und andererseits dem Besitzer eines Grundstücks, welches die übrigen an wirthschaftlicher Bedeutung beträchtlich übersteigt, in den Fällen, wo die Zahl der Hüfner auf Abtheilungen oder Beauftragte beschränkt werden muß, die Berechtigung beilegen, unter allen Umständen und ohne einer Abtheilung zugezählt oder zur Theilnahme an einer Wahl genöthigt zu werden, Mitglied der Dorfsversammlung zu sein.

Der Besitz mehrerer Stellen, und das Zusammentreffen verschiedener Berechtigungsgründe in einer Person begründen kein mehrfaches Stimmrecht.

Den Besitzern stehen gleich die Interimswirthe, und bei Grundstücken, welche sich im ungetheilten herrschaftlichen Eigenthum befinden, auch noch deren Pächter. — Eine Vertretung in der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

aus Grundbesitz findet statt für Ehefrauen durch ihren Ehemann, und für Hauskinder durch ihren Vater, selbst wenn von mehreren Besitzern nur noch Einer unter der väterlichen Gewalt steht. In allen übrigen Fällen bleibt ein Grundstück, welches sich im ungetheilten Besitze mehrerer Personen befindet, für die Dauer dieses Besitzes unvertreten.

3) Ausgeschlossen von der Dorfsversammlung und von dem Rechte zu derselben zu wählen sind, außer allen Denjenigen, welche der Gemeinde nicht angehören:

a. Frauenzimmer,
b. Personen, welche im Bezirk nicht selbstständig wohnen,
c. unter Curatel Stehende,
d. Personen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder wegen einer entehrenden Handlung rechtskräftig verurtheilt sind,
e. solche Männer, deren Ausschließung (zeitweise oder für immer) durch einen vom Amte bestätigten Beschluß der Dorfsversammlung erfolgt ist.

§. 6.

1) Die Auswahl der zu Beauftragenden (§. 5, Nr. 2) geschieht unter Leitung des Schulzen, falls nicht aus besonderen Gründen ein Beamter die Leitung übernimmt.

2) In der Berufung zur Wahl können die Wahlberechtigten nöthigenfalls bei Strafe zur Betheiligung verpflichtet werden.

3) Wenn nicht unter den Anwesenden eine allgemeine Verständigung über die zu beauftragenden Personen erreicht wird, so geschieht die Ernennung nach Stimmenmehrheit, aushülflich durch das Loos.

Der Schulze hat das Ergebniß jeder von ihm geleiteten Wahl sofort dem Amte anzuzeigen.

4) Der Auftrag zur Dorfsversammlung dauert 6 Jahre, falls das Statut keinen andern Zeitraum bestimmt.

Der Auftrag erlischt auch dann, wenn der Beauftragte aufhört, der Classe seiner Auftraggeber anzugehören.

Jedes Erlöschen hat der Schulzenrath dem Amte zu melden.

5) Die Beauftragten sind an Weisungen ihrer Auftraggeber nicht gebunden; sie stimmen, gleich den übrigen Mitgliedern der Dorfsversammlung, lediglich nach Ueberzeugung und Gewissen.

§. 7.

1) Die Mitglieder der Dorfsversammlung treten nur auf Beschluß des Schulzenraths zusammen.

2) Die Art und Weise der Berufung bestimmt das Statut mit thunlicher Beibehaltung bisherigen Gebrauchs.

3) Wer auf gehörige Berufung ohne nothwendige Abhaltung und deren vorherige Anzeige ausbleibt, kann vom Schulzenrath in Geldstrafe zur Gemeinde-Casse verurtheilt werden.

Die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer sind jedoch, selbst wenn sie Grundbesitz im Gemeinde-Bezirk haben, zum Erscheinen oder zur Absage nur dann verpflichtet, wenn sie ausnahmsweise Mitglieder des Schulzenraths sind.

4) Die Dorfsversammlung darf nicht in Wirthshäusern oder Schenken (Krügen) abgehalten werden, es sei denn, daß dieselben zugleich Schulzenhäuser wären.

5) Den Vorsitz führt der Schulze oder dessen Stellvertreter (§. 4, Nr. 4). Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, leitet die Verhandlung, sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung, und hat das Recht, Mitglieder, welche die Verhandlung durch ungebührliches Benehmen stören sollten, aus der Versammlung zu entfernen. Wer sich seiner Weisung zur Entfernung nicht unweigerlich fügt, wird außerdem von ihm in eine Strafe bis zu 5 Thalern zur Gemeinde-Casse verurtheilt.

6) Eine Dorfsversammlung kann nur dann beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Verpflichteten (Nr. 3) anwesend ist.

Abwesende sind nicht berechtigt, ihre Stimmen schriftlich oder durch Andere abzugeben.

7) Wenn nicht in der Versammlung eine allgemeine Verständigung über den Gegenstand der Verhandlung erreicht wird, so veranlaßt der Vorsitzende die Abstimmung. Die Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

8) Die Beschlüsse sind thunlich in ein Gemeinde-Buch zu schreiben, und von den anwesenden Mitgliedern des Schulzenraths zu unterzeichnen.

9) Aus dem Gemeinde-Buche, welches vom Amte mit Titel und Seitenzahlen versehen wird, dürfen niemals Blätter ausgeschnitten werden. Diese Bücher, auch die vollbeschriebenen, sind sorgfältig aufzubewahren.

Gegen diese Bestimmung gemachte Versehen und Verlüste von Büchern sind binnen 24 Stunden dem Amte schriftlich zu melden. Kommen sie später zum Vorschein, so hat der Schulze, oder wer sonst das Unterbleiben oder die Verspätung der Meldung verschuldet hat, nach Umständen eine Strafe bis zu 25 Thalern zu gewärtigen.

§. 8.

Das Gemeindewesen wird unentgeltlich geleitet; nur der Ersatz der unvermeidlichen baaren Auslagen — wozu aber, mit Ausnahme besonderer Fälle,

Beköstigung und Fuhrwerk nicht gerechnet werden, — ist aus der Gemeinde-Casse zu gewärtigen.

Die mit dem Schulzenamte verbundenen Geld-Einnahmen oder sonstigen Emolumente bleiben bei Bestand.

§. 9.

1) Jeder Gemeinde-Angehörige ist zur Uebernahme des Schulzenamts verpflichtet.

2) Die unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, namentlich als Schöffe, Beauftragter zur Dorfsversammlung, Ausschuß-Mitglied u. s. w. muß Jeder übernehmen, der für seine Person oder durch einen Beauftragten an der Dorfsversammlung theilnehmen kann und muß. Zur Ablehnung berechtigt jedoch ein Alter über 60 Jahre, Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit. Auch kann, wer 6 Jahre eine unbesoldete Stelle verwaltet hat, die weitere Uebertragung derselben für die nächsten 6 Jahre ablehnen.

Die Niederlegung einer unbesoldeten Stelle vor Ablauf des Zeitraums, für welche dieselbe übertragen ist, kann gleichfalls nur wegen Gebrechlichkeit oder anhaltender Krankheit geschehen.

Die erste Entscheidung über eine Ablehnung oder Niederlegung trifft die Dorfsversammlung, bei Schöffenstellen jedoch das Amt.

§. 10.

1) Soweit andere Einnahmequellen nicht ausreichen, wird der Bedarf zu Gemeindezwecken durch Zwangsleistungen an Geld, Naturalien und Diensten gedeckt, welche Zwangsleistungen für Alle, die in gleichen Verhältnissen stehen, gleichmäßig zu repartiren sind.

2) Das Beitragsverhältniß für Zahlungen (der Steuerfuß) wird bei dem Eintreten in diese Gemeinde-Ordnung, unter Zuziehung des Schulzenraths, von dem Amte mit Genehmigung der Kammer aufgestellt.

Aenderungen und Zusätze stehen ebensowohl, als alle Ausschreibungen nach dem Steuerfuße zur Beschlußnahme der Dorfsversammlung.

3) Spanndienste werden von den Inhabern der spannfähigen Grundstücke je nach der Fuhrkraft des Grundstücks geleistet, jedoch in Geld abgeschätzt, und demgemäß auf Verlangen aus der Gemeinde-Casse vergütet. Sind spannfähige Grundstücke im Bezirk nur in unverhältnißmäßig geringer Anzahl vorhanden, so haben sie nur einen verhältnißmäßigen Theil der Spanndienste zu leisten.

Entfreiet von Natural-Spanndiensten sind:

a. die unmittelbar zum Dienste für Uns bestimmten Grundstücke, und die sogenannten herrschaftlichen Reservate (Waldungen u. s. w.),

b. die Dienstländereien der Kirchendiener, Schullehrer und sonst im öffentlichen Dienste Stehenden.

Eine Heranziehung dieser Diener zu persönlichen Handdiensten findet gleichfalls nicht statt.

Alle Hand- und Spanndienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

4) Es bleibt übrigens vorbehalten, in den Verordnungen, welche die einzelnen Angelegenheiten den Gemeinden zur Selbstverwaltung überweisen (§. 1, Nr. 3), noch weitere Vorschriften über die Vertheilung der daraus hervorgehenden Gemeinde-Lasten zu ertheilen.

5) Beiträge, welche nicht zur rechten Zeit entrichtet werden, sind auf Antrag des Schulzenraths vom Amte durch Execution beizutreiben.

§. 11.

Grundbesitz kann die Gemeinde nur mit landesherrlicher, beim Ministerium des Innern nachzusuchender, Genehmigung erwerben oder veräußern.

Zu Anleihen und zur Erhebung von Processen ist die Genehmigung des Amts erforderlich.

Die Ansammlung eines angemessenen Reserve-Vermögens steht zur Beschlußnahme der Dorfsversammlung.

§. 12.

1) Die Gemeinde-Rechnung ist in jeder Dorfsversammlung vorzulegen, und das Hinzugekommene vorzulesen. Im Januar wird die Rechnung über das abgelaufene Jahr abgeschlossen, und dann mit dem Cassen-Vorrathe in einer Dorfsversammlung vorgelegt.

2) Ist für einen Zweig der Gemeinde-Verwaltung die Vertheilung der Gemeinde-Last besonders regulirt (§. 10, Nr. 4), so ist dieserhalb eine abgesonderte Rechnung und Casse, übrigens nach den Vorschriften unter Nr. 1, zu führen.

3) Die Bestimmungen über Einrichtung und sichere Aufbewahrung des Gemeinde-Buchs, Anzeige von Versehen u. s. w. (§. 7, Nr. 9) gelten auch für sämmtliche Rechnungsbücher.

4) Die Aemter haben das Rechnungs- und Cassenwesen der Gemeinden von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu revidiren, und bei etwa befundenen Unregelmäßigkeiten dasjenige, was zur sofortigen Abhülfe geschehen kann, zu verfügen. In erheblicheren Fällen ist an das Ministerium des Innern zu berichten.

§. 13.

In Dorfschaften von geringerem Umfange, oder bei sonst geeigneten örtlichen Verhältnissen können Schulzenrath und Dorfsversammlung nach näherer Vorschrift des Statuts mit einander verschmolzen werden.

Diese Versammlung (Vorstand) vereinigt dann in sich die Befugnisse und Pflichten des Schulzenraths und der Dorfsversammlung, und finden auch die übrigen Vorschriften der §§. 3 bis 12 geeignete, nöthigenfalls durch das Statut näher zu bestimmende Anwendung.

Insbesondere ist in Fällen dieser Art durch das Statut dahin Vorsorge zu treffen, daß die Stimmberechtigung der Interessenten, wenn deren wirthschaftliche Bedeutung eine sehr verschiedene ist, nach Billigkeit ausgeglichen werde.

Die Kirchendiener, Großherzoglichen Forstbediente und Schullehrer (§. 5, Nr. 1 c.) sind, wenn nicht statutarisch ein Anderes bestimmt wird, mit Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde zur Theilnahme an den Vorstands-Versammlungen berechtigt, ohne jedoch zum Erscheinen oder zur Absage verpflichtet zu sein.

Vereinigung von Dorfschaften oder Höfen mit andern Ortschaften und Grundstücken.

§. 14.

1) Bei der gemeindlichen Vereinigung einer Dorfschaft mit einzelnen Besitzstellen oder Feldmarkstheilen sind die Vorschriften für Dorfschaften (§§. 3 bis 13) maaßgebend.

2) Dasselbe gilt bei Vereinigung mehrerer Dorfschaften, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

a. der Schulze jeder Dorfschaft ist Mitglied des Vorstandes und der Dorfsversammlung. Das gemeinsame Statut bestimmt diejenige Dorfschaft, deren Schulze den Vorsitz zu führen hat;

b. hat jede Ortschaft eine Familien-Schulstelle, so sind deren Inhaber sämmtlich zur Theilnahme an der Dorfsversammlung berechtigt, falls nicht ein Anderes statutarisch bestimmt wird.

§. 15.

Wird auf einen Hof in Verbindung mit anderen Ortschaften oder Grundstücken die Gemeinde-Ordnung für anwendlich erklärt, so kommen gleichfalls die §§. 3 bis 13 insoweit zur Anwendung, als nicht das Statut ein Anderes bestimmt.

Wenn ein Hof, dessen Zeit- oder Erbpächter nach dem Statut den Vorsitz in der Gemeinde zu führen hat, sich im Besitze einer Curatel, oder mehrerer Personen, oder eines Frauenzimmers befindet, oder nicht vom Pächter bewohnt wird, so ist pächterischer Seits ein im Gemeinde-Bezirk wohnhafter Vertreter,

unter Genehmigung des Amts, zu bestellen. — In Concurs- und ähnlichen Fällen geschieht die Bestellung vom Amte.

Aufsichts- und Beschwerdeführung.

§. 16.

1) Dem Amte steht zunächst die Aufsicht über die Dorfsgemeinden zu. Die landesherrliche Oberaufsicht wird von dem Ministerium des Innern geübt.

2) Beschwerden über den Schulzenrath (Vorstand), so wie über Beschlüsse der Dorfsversammlung sind bei dem Amte anzubringen.

Beschwerden über Recurs-Entscheidungen des Amts und dessen sonstige Erlasse in Gemeinde-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Niederlassungssachen, führen zur endlichen Entscheidung an das Ministerium des Innern, sofern sie nicht Gegenstände betreffen, welche zum Ressort eines anderen Ministeriums gehören.

3) Für den Uebergangszeitraum, nämlich bis dahin, daß die Gemeinde-Ordnung und Ortschafts-Armenpflege im ganzen Bereiche des Domaniums eingeführt sein wird, bleibt die Kammer für die sub 2 bezeichneten Gegenstände, welche bisher zu ihrer Competenz gehört haben, sowohl hinsichtlich der Aufsichtsführung als in Recurssachen die Mittel-Instanz zwischen den Aemtern und dem Ministerium des Innern. Der Zeitpunkt des Aufhörens dieser Stellung der Kammer wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 17.

In Ortschaften mit eigener Armenpflege auf Grund der Ordnung vom 2ten Junius 1856 oder vom 9ten Mai 1859 kann das Amt mit Genehmigung der Kammer den Uebergang zur Gemeinde-Ordnung in der Weise regeln, daß alles für das Armenwesen Bestehende (Schöffen, Abtheilungen, Bücher, Rechnungen, Cassen u. s. w.) thunlich für die Gemeinde-Verwaltung aufrecht erhalten und fortgeführt wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Julius 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Gemeinde-Ordnung
für die Domanial-Ortschaften.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir finden Uns bewogen, eine neue Ordnung über das Armenwesen in Unsern Domainen eintreten zu lassen, und verordnen zu dem Zwecke, wie folgt:

Einführung der Ortschafts-Armenpflege.

§. 1.

In Unsern Domainen soll die Ortschafts-Armenpflege nach Maaßgabe dieser Ordnung eingeführt werden.

Diese Ordnung findet jedoch keine Anwendung:

1) auf sämmtliche Ortschaften und Grundstücke, welche dem Amts-Armenverbande schon bei dem Beginne seiner Auflösung nicht angehört haben;
2) auf die Insel Poel;
3) auf die Flecken Dargun, Doberan, Lübtheen, Ludwigslust, Zarrentin und die Ortschaft Neukloster;
4) auf die Amtsfreiheiten und die sonstigen Grundstücke im Bereiche und in der Nähe der Städte und Flecken.

Es wird vorbehalten, deren Armenwesen, soweit noch erforderlich, durch besondere Verfügung zu regeln.

Uebergang der Armenlast.

§. 2.

1) Die einzelnen Ortschaften oder die mehreren vereinigten Ortschaften übernehmen, vorbehältlich der zu gewährenden Hülfen, mit ihrem Ausscheiden aus dem Amts-Armenverbande die aushülfliche Fürsorge für ihre Armen.

2) In denjenigen Aemtern, in welchen der Amts-Armenverband noch ungeschmälert besteht, wird mit dem Beginne seiner Auflösung das Amts-Armen-Collegium und die etwa noch bestehende Enquotirungs-Commission aufgehoben, und gehen deren Befugnisse hinsichtlich der noch nicht aus dem Amts-Armenverbande ausgeschiedenen Ortschaften auf das Amt über. Wann und in welchem Umfange die Vorschriften über Armenärzte (Wundärzte und Geburtshelfer), so wie über die Kosten ihrer Verordnungen (§. 4, Nr. 1), ferner über Curen in öffentlichen Kranken-Anstalten oder überhaupt außerhalb der Heimath des Kranken (§. 4, Nr. 2 a) zur Anwendung kommen, ist für jede Ortschaft von dem Amte mit Genehmigung der Kammer zu bestimmen.

Sobald eine Ortschaft aus dem Amts-Armenverbande ausgeschieden ist, hören alle ordentlichen und außerordentlichen Zwangsbeiträge zur Amts-Armen-Casse für sämmtliche Ortsbewohner auf.

3) Die Amts-Armen-Casse bleibt auch nach völliger Auflösung des Amts-Armenverbandes von Bestand, jedoch als herrschaftliche Casse für die den Ortschaften zu gewährenden Hülfen.

Ortsangehörigkeit.

§. 3.

1) Jede selbstständige Person, welche in Unsern Domainen beheimathet ist, gehört derjenigen Ortschaft an, wo sie bei deren Ausscheiden aus dem Amts-Armenverbande einen eigenen Heerd hat, oder ein eigenes Gewerbe betreibt, oder von ihrem Vermögen lebt, auch wenn dieser Aufenthalt noch nicht zwei Jahre gedauert hat.

Angehörige Unserer Domainen, welche sich als Ehepaare oder einzeln zu ihren — eine selbstständige Heimath habenden — Nachkommen (Descendenten) begeben haben, und bei denselben zur Zeit des Ausscheidens der Ortschaft aus dem Amts-Armenverbande, wenn auch ohne eigenen Heerd, aufhalten, gehören dieser Ortschaft an.

2) Im Uebrigen, und was insonderheit die Ortsangehörigkeit der unselbstständigen Personen betrifft, sind die Ortsangehörigkeits-Verhältnisse innerhalb eines jeden Amtes, insofern darüber Zweifel hervortreten oder Streitigkeiten entstehen, nach Maaßgabe der bestehenden Heimaths-Gesetzgebung vom Amte nach vorgängigem Gehöre der betheiligten Orts-Vorstände zu ordnen.

3) Streitigkeiten über die Heimath einer den Domainen angehörigen Person und den daraus hergeleiteten Ersatz derselben gewährter Unterstützungs- und Beerdigungskosten werden lediglich in dem für Armensachen vorgeschriebenen Verwaltungswege verhandelt und erledigt.

4) In allen Zeugnissen, welche fortan über bestehende Angehörigkeit ertheilt werden (Heimathsscheine), ist die Heimaths-Ortschaft anzugeben. Die Ertheilung darf nur nach vorgängigem Gehör des Vorstandes geschehen, es sei denn, daß die Angehörigkeit ganz zweifellos bestände.

5) In jeder Zusicherung über die spätere Auf- oder Wiederaufnahme einer Person (Revers) ist gleichfalls die verpflichtete Ortschaft anzugeben.

Solche Reverse dürfen nur mit Zustimmung des Orts-Vorstandes vom Amte ertheilt werden. Hält das Amt eine Verweigerung dieser Zustimmung den vorliegenden Umständen nach für unmotivirt, so kann es den Fall Unserm Ministerium des Innern zur Entscheidung vorlegen.

Wirkliche Heimaths-Reverse dürfen übrigens nur der Ritterschaft und den Städten gegenüber ausgestellt werden, insofern der einzelne Fall dazu geeignet befunden wird, wogegen zur vertragsmäßigen Verpflichtung einer Domanial-Ortschaft, einen Domanial-Angehörigen, welcher auf die Aufnahme daselbst kein Recht hat, aufzunehmen und zur Gültigkeit der dabei etwa vereinbarten Bedin-

gungen erforderlich sein soll, daß der Vorstand der Ortschaft, welche die Wiederaufnahme zusichern will, die bezügliche Erklärung beim Amte zu Protocoll giebt, wovon sodann eine Abschrift an das Amt der aufnehmenden Ortschaft zur Mittheilung an letztere zu übersenden ist.

6) Rücksichtlich der Unterofficiere und gewisser anderer activer Militairs aus dem Domanium bewendet es jedoch bei der bestehenden Vorschrift, daß ihnen auf Nachweis des Militair-Consenses zur Verheirathung der erforderliche Aufnahmeschein ausgestellt werden muß.

7) Heimathsscheine und Reverse, so wie auch die sub 5. bezeichneten Amts-Protocolle sind dem Vorstande immer abschriftlich mitzutheilen.

Gemeinden. Andere Ortschaften, insbesondere Höfe.

§. 4.

1) In denjenigen Ortschaften, in welche die heutige Gemeinde-Ordnung eingeführt wird, gehört das Armenwesen zum Bereiche der Gemeinde-Verwaltung. Mit der Gemeinde-Ordnung tritt auch diese Armen-Ordnung für die Gemeinde in Kraft.

2) Für andere Ortschaften erläßt das Amt mit Genehmigung der Kammer die nöthigen Bestimmungen über den Umfang des Armen-Bezirkes und über den Zeitpunkt, mit welchem diese Armen-Ordnung Kraft erhält, so wie überhaupt zu deren Ausführung und Ergänzung nach den besonderen Verhältnissen der Ortschaft.

Dabei dient für Hoffeldmarken Folgendes zum Anhalt:

a. Die Armenpflege wird vom Zeit- oder Erbpächter des Hofes (Vorstand) geleitet. Wohnen auf der Feldmark noch andere Personen, welche durch Dienststellung oder Grundbesitz dem Pächter völlig oder annähernd gleichstehen, so kann deren Betheiligung an der Leitung der Armenpflege bestimmt werden.

b. Erklärt der Pächter, daß er die Armenlast des Ortes tragen und dazu von seinen Tagelöhnern überall keinen, von anderen Bewohnern der Feldmark aber nur einen festen, Amtswegen zu bestimmenden Beitrag erheben wolle, so bedarf es keiner Rechnungsführung.

c. Sonst enquotirt das Amt sämmtliche Bewohner und beziehungsweise Grundstücke der Feldmark, und hat der Pächter nicht nur eine gehörige, mit Johannis jedes Jahres abzuschließende Rechnung zu führen, sondern dieselbe auch dem Amte zur Revision einzureichen.

d. Der Pächter kann mit Zustimmung des Amtes die zwischen diesen Einrichtungen (b. und c.) getroffene Wahl späterhin verändern, muß jedoch diese seine Absicht spätestens bis Ende Mai dem Amte erklären. Wenn

nicht, so bewendet es für das nächste Rechnungsjahr unbedingt bei der bis dahin bestandenen Einrichtung.

e. Wenn der Hof sich im Besitze einer Curatel, oder mehrerer Personen, oder eines Frauenzimmers befindet, oder nicht vom Pächter bewohnt wird, so ist pächterischer Seits ein auf dem Hofe wohnhafter Vertreter, unter Genehmigung des Amtes, zu bestellen. — In Concurs- und ähnlichen Fällen geschieht die Bestellung vom Amte.

Gesundheitspflege. Taubstumme. Blinde. Geisteskranke.

§. 5.

1) Vorbehältlich der oben im §. 2, sub 2 getroffenen Uebergangsbestimmung ist jede Ortschaft verpflichtet, für die regelmäßige Behandlung der Armen einen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unter Genehmigung des Amtes anzunehmen. Für einzelne besondere Fälle bleibt die Annahme eines anderen Arztes (Wundarztes, Geburtshelfers) der Ortschaft unbenommen.

Honorar und Reisekosten dieser Aerzte werden der Ortschaft zu zwei Dritttheilen aus der Amts-Armen-Casse erstattet. Dasselbe gilt von den Kosten der von diesen Aerzten verordneten Heilmittel (Arzeneien, Bruchbänder, Badecuren u. s. w.), so wie solcher Verrichtungen des Baders, zu deren Uebernahme diese Aerzte nicht verpflichtet sind.

2) Werden ortsangehörige Arme

a. in öffentlichen Krankenanstalten (Hospitälern) oder überhaupt außerhalb der Ortschaft des Kranken behandelt, oder

b. als Schwangere in der Central-Hebammen-Lehranstalt zu Rostock untergebracht, oder

c. als Taubstumme, Blinde oder Blödsinnige, welche der Ausbildung fähig sind, in derartigen öffentlichen Anstalten unterrichtet,

so trägt die Amts-Armen-Casse zwei Dritttheile und die Ortschaft ein Dritttheil der Kosten und Lasten. Vorweg und ausschließlich fallen jedoch zur Last

der Amts-Casse: das Porto für Correspondenz und Geldsendungen des Amtes,

der Ortschaft: die Kosten der Kleidung und Beerdigung.

3) Die Zahlungen der Amts-Armen-Casse aus allen diesen Leistungen sub Nr. 1 und 2 sind aus der Amts-Casse zu ersetzen. Es wird vorbehalten, nach weiterer Erfahrung diesen Ersatz durch eine Pauschsumme zu leisten.

4) Hinsichtlich der Kosten für die Behandlung armer Geisteskranker bewendet es bei den bestehenden Einrichtungen, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß, außer der Kleidung, auch die Beerdigungskosten der Ortschaft allein zur Last fallen. — Demnach werden die Verpflegungsgelder in den Anstalten zu

Sachsenberg und Dömitz, die Kosten des Aufnahme-Verfahrens, so wie des Hin- und Rücktransportes auch ferner aus den Amts-Cassen gezahlt.

5) Wann und in welchem Umfange in denjenigen Ortschaften, in welchen die Gemeinde-Ordnung nicht gilt, die Vorschriften unter Nr. 1 bis 4 zur Anwendung kommen, wird vom Amte mit Genehmigung der Kammer bestimmt (cfr. §. 4, sub 2).

Armenkaten.

§. 6.

1) Ist im Orte ein Armenkaten oder ein entbehrlicher Amtskaten (Hirtenkaten, Nachtwächterkaten u. s. w.) vorhanden, auch nach Lage und Beschaffenheit zur Erhaltung geeignet, so wird derselbe — in der Regel mit etwa zugehörigem Garten- und sonstigem Land — der Ortschaft unentgeltlich überlassen, und zwar den Gemeinden zu Nutzeigenthum, mit grundbrieflicher Regulirung der Verhältnisse, den übrigen Ortschaften aber nur zur Nutzung bis auf Weiteres, unter näherer Feststellung ihrer Verpflichtung zur baulichen Erhaltung, Brandversicherung u. s. w.

2) Es wird vorbehalten, besondere örtliche Verhältnisse abweichend hievon (Nr. 1) zu regeln, namentlich umfängliche Armenhäuser mehreren Ortschaften zuzuweisen.

Armenfeuerung.

§. 7.

Hinsichtlich der Armenfeuerung bewendet es bis auf Weiteres bei der Einrichtung, daß der Bedarf aus grundherrlichen Mitteln bestritten wird. Die Bereitekosten sind aus der Orts-Casse zu zahlen.

Hülfen bei unverschuldeter Ueberlastung der Ortschaft.

§. 8.

Einer Ortschaft, welche ohne ihr Verschulden durch die Armenversorgung über ihre Kräfte belastet ist, sollen angemessene Zuschüsse aus der Amts-Armen-Casse gewährt werden.

Unterstützung Nichtangehöriger.

§. 9.

Wird eine Person, welche einer mit Ortschafts-Armenpflege versehenen Ortschaft nicht angehört, in derselben hülfsbedürftig, so muß dieselbe von der Ortschaft (mit den gewöhnlichen Hülfen aus §. 5) einstweilen unterstützt werden. Der Vorstand hat dem Amte von der Hülfsbedürftigkeit, unter näherer Angabe der Heimaths-Angehörigkeits- und sonstigen persönlichen Verhältnisse der Hülfs-

bedürftigen, sofortige Anzeige zu machen. Die nach solcher Anzeige aufgewendeten Verpflegungs- und Beerdigungskosten werden der Ortschaft vom Amte aus der Amts-Armen-Casse erstattet, und bleibt es dem Amte überlassen, wegen der Wiedererstattung sich an die dazu Verpflichteten zu halten. Für Cholerafälle bewendet es jedoch bei der gesetzlichen weiteren Ersatzpflicht (Verordnung vom 27sten Junius 1863, §. 3, Nr. III, Regierungs-Blatt No. 28).

Amts-Armen-Casse.

§. 10.

Die bisher der Armenpflege grundherrlich gewährten Mittel bleiben zunächst bei vollem Bestande. Ergiebt sich jedoch nach völliger Auflösung des Amts-Armen-Verbandes und weiterer Erfahrung, daß diese Mittel den Bedarf der Amts-Armen-Casse nachhaltig übersteigen, so wird zwar, nach Ansammlung eines angemessenen Reserve-Vermögens, eine Einschränkung eintreten; jedoch soll der Amts-Armen-Casse, abgesehen von den Hülfen für Gesundheitspflege, Taubstumme, Blinde, bildungsfähige Blödsinnige und Geisteskranke (§. 5), mindestens der Betrag des sogenannten ordentlichen grundherrlichen Zuschusses verbleiben. Eine andere Vertheilung des Gesammtbetrags solcher Zuschüsse auf die verschiedenen Aemter bleibt vorbehalten, namentlich auch für den Fall, daß letztere mit anderen, nicht zum Domanium gehörenden Landestheilen gegen Erfüllung entsprechender Bedingungen unter landesherrlicher Genehmigung zu größeren Verbänden, welche eine ausgedehntere Freizügigkeit durch gemeinsame Uebertragung gewisser Armenlasten zu befördern bestimmt sind, vereinigt werden.

Ueberschüsse der Amts-Armen-Casse sollen zu Armen-Arbeits-Anstalten, Siechenhäusern oder zu ähnlichen mit der Armenpflege in Verbindung stehenden gemeinnützigen Zwecken, übrigens nach freiem Ermessen der Domanial-Verwaltung, verwendet werden.

Erstattung der Unterstützungen.

§. 11.

Alle Unterstützungen aus den Mitteln der Ortschaft, so wie aus der Amts-Armen-Casse, sind nur Vorschüsse und Anleihen, welche zu erstatten sind:

1) in dem doppelten Betrage, wenn der Unterstützte Vermögen verheimlichte, von dem er voraussetzen konnte, daß bei Kenntniß desselben die Unterstützung nicht bewilligt sein würde;
2) in dem einfachen Betrage von dem Armen, wenn er zu Vermögen kommt, und von den zu seiner Alimentation Verpflichteten, welche sich rechtswidrig ihrer Obliegenheit entzogen haben.

In demselben Umfange findet die Wahrnehmung aus dem Nachlasse des Unterstützten statt. Deshalb ist auch nach Befinden bei Gewährung einer Unter-

terstützung die Habe des Unterstützten zu verzeichnen, und kann demselben jede Veräußerung von dem Seinigen, ohne besondere Erlaubniß des Vorstandes, bei Strafe untersagt werden.

Die Verwirklichung aller dieser Obliegenheiten geschieht im Verwaltungswege, und zwar nöthigenfalls, auf Antrag des Vorstandes, durch das Amt.

Vermiethen der Wohnung des Grundbesitzers oder Altentheilers.

§. 12.

Auf jedem bäuerlichen Erb- oder Zeitpacht-Gehöfte, jeder ähnlichen Besitzstelle, so wie auf jeder Büdnerei und Brinksitzerstelle sind zu jeder Zeit vorweg zwei der vorhandenen Wohnungen dergestalt als für den Grundbesitzer und Altentheiler bestimmt anzusehen, daß dieselben von Einliegern (Tagelöhnern oder Handwerkern) nur auf vorgängige Zustimmung des Vorstandes bezogen werden dürfen. — Für Häuslereien bewendet es bei der grundgesetzlichen Bestimmung, daß dieselben — sofern das Verbot mehrerer Haushaltungen in einer Häuslerei nicht verletzt wird — zwar vermiethet werden dürfen, jedoch nur mit Zustimmnng des Vorstandes. Halten die Betheiligten eine Verweigerung der Zustimmung Seitens des Vorstandes den vorliegenden Verhältnissen nach nicht genügend motivirt, so ist über den Fall die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen.

Uebertretungen dieser Vorschriften haben für jeden Betheiligten, insbesondere auch für den Hausherrn, so wie nach Befinden für den Ortsvorstand wegen unterlassenen Einschreitens, angemessene Strafe zur Folge.

Unterbringung der Obdachlosen.

§. 13.

1) Für Erfüllung der Verpflichtung der Ortschaft zur Unterbringung Obdachloser hat der Vorstand zu sorgen.

Eine Obdachlosigkeit ist auch dann als eingetreten anzusehen, wenn Jemand nach eigenem Geständnisse einzig aus Mangel eines anderen Obdaches sich noch widerrechtlich in einer Wohnung aufhält. Verläßt er dieselbe nicht binnen 24 Stunden, nachdem ihm ein anderes Obdach angewiesen ist, so ist er auf Antrag des Vorstandes auszuwerfen, und nach Befinden mit ernstlicher Strafe vom Amte zu belegen.

2) Der Vorstand ist berechtigt, eine Zwangseinlegung zu beschließen, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

a. Der Vorstand muß bei allen denjenigen, welche eine für den Obdachlosen zulässige Wohnung in der Ortschaft zur Verfügung haben (Hausherrn), die freiwillige Aufnahme des Unterzubringenden gegen Entschädigung aus

der Orts=Casse vergeblich versucht haben. Es genügt nicht, daß der Unterzubringende an diesen Stellen vergeblich hat miethen wollen.

Die vom Vorstande angebotene Entschädigung muß dem Betrage der ortsüblichen Miethe entsprechen. Besondere Belästigungen sind außerdem angemessen zu vergüten.

b. Es darf nicht vorliegen, daß die Unterbringung in einer anderen Ortschaft des Amtes gegen eine solche Entschädigung gütlich geschehen kann.

c. Vor der Beschlußnahme sind alle möglicherweise betheiligten Hausherren der Ortschaft zu hören, und dabei in jedem Falle mit den Vorschriften unter a. und b. bekannt zu machen.

Ausgenommen von der Verpflichtung, sich einer Zwangseinlegung zu unterwerfen, sind

die von dem Hausherrn selbst und seiner Familie schon vor dem Eintreten des Unterbringungsfalles bewohnten resp. benutzten Räume, insofern nicht vorliegen sollte, daß er sie in Hinblick auf diesen Fall in eigene Benutzung genommen,

so wie

die Wohnungen der landesherrlichen Diener und Officianten, der Geistlichen, der Prediger=Wittwen, der Küster und Organisten und der Schullehrer,

wobei es sich indessen von selbst versteht, daß diese Ausnahmen unter ganz außerordentlichen Umständen zur Hebung dringender Nothstände zeitweise von Polizeiwegen suspendirt werden können.

Wenn übrigens der Unterzubringende sich zur Aufnahme in eine Arbeits=Anstalt eignet, so ist daneben diese Aufnahme fördersamst zu betreiben.

3) Gegenstand der Verhandlung und Beschlußnahme ist immer nur die gesetzlich nothwendige Räumlichkeit (Obdach mit Ofen und Heerd).

4) Der Vorstand hat sorgfältig die Räumlichkeit desjenigen Hausherrn zu wählen, welcher durch die Beschlagnahme am Wenigsten belästigt wird.

Unter sonst gleichen Umständen ist eine solche Räumlichkeit zu wählen, welche von dem Hausherrn im Laufe der letzten zwölf Monate, wenn auch nur auf kurze Zeit oder nur durch Zusage der Vermiethung, als Miethslocal behandelt worden ist.

Der Hausherr hat dieses Local auf Verlangen des Vorstandes nöthigenfalls für den Obdachlosen in Stand zu setzen, jedoch nur gegen Entschädigung aus der Orts=Casse, es sei denn, daß der Hausherr die Außerstandsetzung böswillig herbeigeführt hat.

5) Sofort bei Ankündigung der beschlossenen Einlegung ist der Hausherr aufzufordern, seine Entschädigungsforderung zu stellen, selbst wenn er die Ein=

legung noch angreifen wolle. Entspricht er dieser Aufforderung nicht, oder ist eine Einigung über den Betrag nicht zu erreichen, so hat der Vorstand die Entschädigung (Nr. 2 a.) sogleich zu bestimmen und die Zahlung aus der Orts-Casse zuzusichern. Es ist unzulässig, diese Entschädigung vorzubehalten, oder den Hausherrn wegen Behandlung oder Zahlung der Entschädigung zunächst an den Obdachlosen zu verweisen.

6) Jeden Beschluß auf Zwangseinlegung — diese bestehe darin, daß der Hausherr den Obdachlosen behalten oder erst aufnehmen soll, — hat der Vorstand sofort dem Amte anzuzeigen.

Amtswegen geschieht dann die schriftliche Mittheilung an das Amts-Gericht. Diese Mittheilung ist der auf gerichtlichem Wege erfolgten Auswerfung gleich zu achten; sie hat jedoch diese Wirkung auf ein anhängiges oder erst später anhängig werdendes gerichtliches Räumungsverfahren nur so lange, als die Zwangs-Einlegung dauert.

Eine Wiederaufhebung derselben hat das Amt dem Amts-Gerichte gleichfalls schriftlich mitzutheilen.

7) Der Vorstand hat bei Ankündigung seines, die zwangsweise Aufnahme und die zu leistende Entschädigung feststellenden Beschlusses dem Hausherrn eine den Umständen angemessene Frist für die Bereiterklärung zur Aufnahme oder für die Erhebung einer Beschwerde zu setzen.

Wird während dieser Frist eine Beschwerde nicht erhoben, so verfügt das Amt die sofortige Vollstreckung, jedoch nur auf Antrag des Vorstandes, welcher zugleich deutliche Auskunft darüber ertheilen muß, daß und wann der Beschluß dem Hausherrn angekündigt, und welche Frist dabei gesetzt worden.

8) Jede Zwangseinlegung bleibt an sich nur bis zu dem nächstfolgenden ländlichen Umzugstermin in Kraft. Die Abnahme des Eingelegten hat auf Verlangen des Hausherrn schon früher zu geschehen, wenn und sobald veränderte Umstände die gütliche Unterbringung in der Ortschaft zulassen.

Polizeiliche Bestimmungen über Arme.

§. 14.

1) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, zur Vorbeugung einer Verarmung der Ortsangehörigen auf deren ordentlichen, nüchternen und sittlichen Lebenswandel nicht bloß unmittelbar durch die geeigneten erlaubten Mittel hinzuwirken, sondern auch die nach den Gesetzen und Ordnungen zulässigen Besserungs-, Sicherungs- und Strafmittel bei den zuständigen Behörden gegen Uebertreter zu beantragen.

2) Ortsarme, welche die ihnen von der Ortschaft oder aus der Amts-Armen-Casse gegebenen Unterstützungen mißbrauchen, empfangene Sachen (Natu-

ralien) veräußern oder ruchlos verwenden, sich, die Ihrigen und ihre Wohnungen nicht rein, und die Kleidung nicht nach Möglichkeit heil halten, Branntewein in Uebermaaß trinken oder über gebührliches Maaß kaufen, sich den ordnungsmäßigen Weisungen und Bestimmungen des Vorstandes, namentlich der Anstellung zur Arbeit, nicht fügen, oder ähnliche Ordnungswidrigkeiten begehen, sind förderſamst bei dem Amte zur Anzeige zu bringen. Die Schuldigen sind nach geführter Untersuchung strenge zu bestrafen.

3) Ob und unter welchen Bedingungen die Abführung in ein Arbeitshaus stattfindet, ist nach dessen Statuten zu bemessen.

Ortsangehörige Vagabonden und Bettler.

§. 15.

Für aufgegriffene ortsangehörige Bettler und Vagabonden erstattet die Ortschaft die Fangprämie und die Kosten des Transportes von dem Sitze des Amtes bis zum Orte.

Hat bei rückfälligen Bettlern und Vagabonden der Vorstand es an den geeigneten Mitteln zu ihrer Abhaltung vom Betteln und Vagabondiren fehlen lassen, so ist ihm bei grober Verschuldung nach Befinden Strafe aufzuerlegen.

Aufsichts- und Beschwerdeführung.

§. 16.

1) Ueber die Aufsichts-, so wie über die Beschwerdeführung gelten für alle Ortschaften, in welchen diese Armen-Ordnung ins Leben tritt, auch die betreffenden Vorschriften der heutigen Gemeinde-Ordnung.

2) Ist übrigens eine Beschwerde gegen die von dem Vorstande beschlossene zwangsweise Unterbringung eines Obdachlosen gerichtet, so muß der Beschwerdeführer genau angeben, daß, aus welchen Gründen, und wie nach seinem Dafürhalten die Unterbringung in der Ortschaft anders, als geschehen, geordnet werden könne. Das Amt hat nicht nur dieses Vorbringen und die vom Beschwerdeführer zur anderweitigen Unterbringung bezeichneten, sondern auch alle sonstigen Räumlichkeiten, welche nach Vernehmung des Vorstandes in Betracht kommen können, an Ort und Stelle zu untersuchen, die betheiligten Hausherren zu hören und den Befund actenkundig zu machen. Wird hiernach die Zwangseinlegung an einer anderen Stelle beschlossen, so regelt das Amt sofort die aus der Orts-Casse zu zahlende Entschädigung (§ 13, Nr. 5).

3) Die Erhebung einer Beschwerde, sei es bei der Kammer oder bei den Ministerien, hat der Beschwerdeführer sofort dem Amte anzuzeigen.

In dringenden Fällen wird durch diese Beschwerden an sich das Verfahren nicht gehemmt, und ebensowenig die Anordnung geeigneter Provisorien ausgeschlossen.

Auf-

Aufhebung älterer Bestimmungen und Revision.

§. 17.

Mit der Geltung dieser Armen-Ordnung für eine Ortschaft (§. 4) treten die entgegenstehenden älteren Bestimmungen, namentlich die einigen Aemtern verliehenen Armen-Ordnungen vom 2ten Junius 1856 und 9ten Mai 1859 mit den darauf gegründeten Statuten für die Ortschaft außer Kraft.

Wir befehlen nicht nur Unserer Kammer, Unseren Beamten und den Eingesessenen in den Domainen, sondern auch allen sonstigen Behörden und überhaupt einem Jeden, den es angeht, sich nach den Vorschriften dieser neuen Domanial-Amts-Armen-Ordnung auf das Genaueste zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Julius 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. August 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die in Frankfurt a. M. unter dem Titel „Wochenblatt des National-Vereins" erscheinende Zeitschrift wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte Exemplar polizeilich zu bestrafen.

Schwerin am 10ten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

(2) Die Klauenseuche unter den Schafen zu Klein-Raden, Domanial-Amts Warin, und zu Gorow, ritterschaftlichen Amts Bukow, ist erloschen.

Schwerin am 5ten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Dänischen Post-Verwaltung, so wie zwischen letzterer und der Post-Verwaltung der freien Stadt Lübeck ist ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten k. M. in Kraft treten wird. Beide Verträge beruhen auf gleichen Grundlagen und finden Anwendung auf den Verkehr zwischen Mecklenburg und Dänemark, in soferne die Spedition auf dem Wege über Stralsund oder Lübeck erfolgt.

Die in Bezug auf die Behandlung der Postsendungen vereinbarten Bestimmungen sind im Wesentlichen folgende:

1) Die gewöhnlichen Briefe nach Dänemark et v. v. können bis zum Bestimmungsorte frankirt oder ganz unfrankirt abgesandt werden.

Die Gesammt-Portosätze für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief betragen:

a. im Frankirungsfalle . . . . 3 Sgr.
b. im Nicht-Frankirungsfalle . . . . 4 Sgr.

2) Recommandirte Briefe nach Dänemark et v. v. unterliegen dem Frankirungszwange.

Für dieselben ist zu zahlen:

1) das Porto wie für gewöhnliche Briefe,
2) eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr.

Der Absender kann eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangen. In solchem Falle hat derselbe eine weitere Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.

3) Waarenproben und Muster müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt ½ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Derartige Sendungen müssen, zur Versendung mit der Briefpost geeignet, unter Band gelegt und anderweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keinen Kaufwerth haben und müssen den aus den Zollgesetzen sich ergebenden Bedingungen entsprechen. Ein Brief darf den Sendungen nicht beigefügt sein, auch dürfen dieselben keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabrik oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, so wie Nummern und Preise.

4) Gedruckte Sachen unter Band müssen den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt $\frac{1}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

5) Das Verfahren der Expreßbestellung ist nur dann anwendbar, wenn die Briefe nach Orten bestimmt sind, an denen sich eine Postanstalt befindet. Sowohl das Porto eines gewöhnlichen Briefes, als auch die Expreßbestellgebühr von 2 Sgr. ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

6) Fahrpostsendungen jeglicher Art, mit Ausnahme von Baarzahlungen, sind zur Beförderung nach Dänemark wie im inländischen Verkehre zulässig.

Dieselben können in beiden Richtungen:

1) unfrankirt, oder
2) bis zur betreffenden Ausgangs-Grenz-Postanstalt frankirt, oder
3) ganz frankirt

abgesandt werden.

Schwerin am 31sten Julius 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Prizbuer.

---

(4) Mit dem 15ten dieses Monats werden aufgehoben:

die Teterow-Warener Personenpost und
die Waren-Wittstocker Personenpost,

und wird dagegen eine

Personenpost zwischen Teterow und Wittstock

mit nachfolgendem Gange eingerichtet:

Aus Teterow: täglich 4 Uhr Nachmittags;
durch Molzow: täglich 5 Uhr 40 Min. bis 5 Uhr 50 Min. Nachmittags;
durch Waren: täglich 7 Uhr 15 Min. bis 7 Uhr 30 Min. Nachmittags;
durch Röbel: täglich 9 Uhr 40 Min. bis 9 Uhr 55 Min. Nachmittags;
in Wittstock: täglich 12 Uhr 40 Min. Vormittags.
Aus Wittstock: täglich 2 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Röbel: täglich 5 Uhr bis 5 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Waren: täglich 7 Uhr 25 Min. bis 7 Uhr 40 Min. Vormittags;
durch Molzow: täglich 9 Uhr 5 Min. bis 9 Uhr 15 Min. Vormittags;
in Teterow: täglich 10 Uhr 55 Min. Vormittags.

Schwerin am 9ten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Prizbuer.

---

(5) Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß Personen die vorüberfahrenden Posten an Halteplätzen bestiegen haben, ohne sich bei derjenigen Persönlichkeit, welche die Eintragung auf dem betreffenden Haltepunkte übernommen, gemeldet zu haben und von derselben in den Personenzettel eingeschrieben worden zu sein.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bei etwa unterwegs rc. vorkommenden Revisionen werden alle Personen, welche die Posten von Halteplätzen ab benutzen wollen, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es ihnen obliegt, sich für den Zweck der Eintragung in den Personenzettel gehörig zu melden und ihre Einschreibung zu veranlassen.

Personen, welche diese Obliegenheit versäumen und uneingeschrieben vorgefunden werden, haben es sich demnach selbst beizumessen, wenn sie demnächst als Contravenienten angesehen und zur Erlegung der gesetzlichen Strafe herangezogen werden.

Schwerin am 12ten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(6) **Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⁶⁵⁄₆₆,**

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Seminarlehrer W. C. L. Tolzien in Neukloster ist, nach erfolgter Emeritirung des Pastors Wolff zu Klaber, am sechsten Sonntage nach Trinitatis, den 23sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Prediger zu Klaber und Groß-Wokern erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 31sten Julius 1865.

---

(2) Dem

(Beilage zu No. 34 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1865.)

Vorlesungen
auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1865/66.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, d. Z. Rector, 1) privatim: die neuere Geschichte der christlichen Philosophie von Cartesius bis auf unsere Zeit, drei Stunden wöchentlich, Montags, Dienstags und Mittwochs von 9 — 10 Uhr; 2) privatim: Dogmatik, fünf Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr und Donnerstags und Freitags von 9 — 10 Uhr; 3) öffentlich: homiletische Uebungen der Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminariums, Sonnabends von 9 — 11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, 1) privatim: Erklärung der katholischen Briefe, fünf Stunden wöchentlich von 3 — 4 Uhr; 2) privatim: historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament, fünf Stunden wöchentlich von 4 — 5 Uhr; 3) publice: ein theologisches Conservatorium in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Johann Bachmann, d. Z. Decan, 1) privatim: Hebräische Grammatik, vier Stunden wöchentlich von 12 — 1 Uhr; 2) privatim: Erklärung der Psalmen, fünf Stunden wöchentlich von 11 — 12 Uhr; 3) privatissime, doch unentgeldlich: Erklärung ausgewählter Hymnen des Ephräm Syrus in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff, 1) privatim: Kirchengeschichte, Theil I, fünf Stunden wöchentlich von 8 — 9 Uhr; 2) privatim: Dogmengeschichte, fünf Stunden wöchentlich von 12 — 1 Uhr; 3) Kirchenhistorische Uebungen — vornehmlich zur Einführung in die Kenntniß der patristischen Schriften — in zwei noch festzustellenden wöchentlichen Stunden; 4) öffentlich: Katechetische Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, 2 Stunden wöchentlich, Sonnabends von 11 — 1 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: 1) Deutsches Staatsrecht, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Encyclopädie und Methodologie, fünf Stunden wöchentlich.

Professor **Dr.** Hermann August Schwanert: 1) Institutionen des Römischen Rechts, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Erbrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 3) Civilpracticum, zwei Stunden wöchentlich Sonnabends von 3 — 5 Uhr.

Professor **Dr.** Victor von Meibom: 1) Deutsches Privatrecht, fünf Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 2) Lehnrecht, drei Stunden wöchentlich um 4 Uhr; 3) Einleitung ins Mecklenburgische Privatrecht, drei Stunden wöchentlich um 4 Uhr.

Professor **Dr.** Hugo Böhlau, d. Z. Decan: 1) Deutsche Rechtsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) Mecklenburgischen ordentlichen Civilproceß, fünf Stunden wöchentlich um 5 Uhr; 3) Relatorium, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabends um 11 und um 12 Uhr.

Professor **Dr.** Theodor Muther: 1) Pandekten, zwölf Stunden wöchentlich von 9 — 11 Uhr; 2) Exegetische Uebungen in passenden Stunden.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Carl Strempel wird wegen andauernder Kränklichkeit in dem bevorstehenden Winter-Semester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Hermann Stannius ist durch Krankheit behindert, in dem bevorstehenden Winter-Semester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Theodor Thierfelder, d. Z. Decan, 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin, zwei Stunden wöchentlich; 2) Pathologische Anatomie, zwei Stunden wöchentlich; 3) Specielle Pathologie und Therapie, fünf Stunden wöchentlich; 4) Medicinische Klinik und Poliklinik, neun Stunden wöchentlich.

Professor **Dr.** Gustav Simon: 1) Specielle Chirurgie; 2) Einen Theil der Augenheilkunde; 3) Chirurgische und Augenklinik.

Professor **Dr.** Franz Winckel: 1) Gynäkologie, zweiter Theil, privatim: Die Frauenkrankheiten, drei Stunden wöchentlich; 2) Die Krankheiten der Wöchnerinnen öffentlich, zwei Stunden wöchentlich; 3) Gerichtliche Medicin privatim, zwei Stunden wöchentlich; 4) Gynäkologische Klinik, fünf Stunden wöchentlich.

Der designirte Professor Hermann Rudolf Aubert, 1) privatim: Allgemeine Physiologie und specielle Physiologie, erster Theil (Animalische Functionen), sechs Stunden wöchentlich von 12 — 1 Uhr; 2) publice: Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, zwei Stunden wöchentlich Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr; 3) privatissime: Physiologische Uebungen, sechs Stunden wöchentlich, zweimal je drei Stunden.

Der designirte Professor **Dr.** Wilhelm Henke: 1) Descriptive Anatomie des Menschen, erster Theil; 2) Präparirübungen unter Assistenz des Prosectors **Dr.** Schulze.

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Ackermann: 1) Allgemeine Aetiologie, zwei Stunden wöchentlich, publice; 2) Arzneimittellehre, vier Stunden wöchentlich, privatim; 3) Ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik, verbunden mit Experimenten und Uebungen im pathologischen Institut, sechs Stunden wöchentlich, privatim.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Der Prosector Dr. Franz Eilhard Schulze: 1) Sinneslehre, eine Stunde wöchentlich; 2) Vergleichende Osteologie, zwei Stunden wöchentlich; 3) Anatomische Präparirübungen mit Professor Henke.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, privatim: 1) Die Syntax der lateinischen Sprache, zwei Stunden wöchentlich um 8 oder um 11 Uhr; 2) Reden des Cicero für den Archias und für P. Sextius, zwei Stunden wöchentlich um 8 oder um 11 Uhr; 3) Die Wespen des Aristophanes, zwei Stunden wöchentlich um 8 oder um 11 Uhr; 4) Leitung des philologischen Seminars, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Johann Röper, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im akademischen Museum, sechs Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Einleitung in das Studium der Kryptogamen, zwei Stunden wöchentlich, Dienstags und Freitags um 10 Uhr; öffentlich: 3) Einzelne ausgewählte Pflanzenfamilien, eine Stunde wöchentlich Montags um 10 Uhr.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, privatim: 1) Die Lehre vom Waldbau, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre, fünf Stunden wöchentlich um 3 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Die Hymnen und Epigramme des Kallimachus, drei Stunden wöchentlich; 2) Die Briefe und der Panegyrikus des jüngeren Plinius, drei Stunden wöchentlich; privatissime: 3) Griechische Antiquitäten, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, publice: 1) Populäre Astronomie, zwei Stunden wöchentlich; privatim: 2) Integralrechnung, vier Stunden wöchentlich; 3) Mineralogie, vier Stunden wöchentlich. Auch erbietet er sich zu Privatissimis über beliebige Abschnitte der Mathematik oder Physik.

Professor Dr. Franz Ferdinand Schulze, zeitiger Decan, privatim: 1) Organische Chemie, sechs Stunden wöchentlich, Montags, Mittwochs und Freitags von 4 — 6 Uhr; 2) Experimental-Physik. 2ter Theil, die Lehre von der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus, vier Stunden wöchent-

lich; 3) Leitung des chemischen Practicums, theils täglich in allen verfügbaren Stunden, theils Sonnabends von 8—12 und 2—6 Uhr.

Professor Dr. Carl Bartsch, 1) publice: Ueber Dante's Leben und Werke, zwei Stunden wöchentlich; 2) privatim: Geschichte der deutschen Literatur bis 1500, vier Stunden wöchentlich; 3) im deutsch-philologischen Seminar Erklärung von Wolframs von Eschenbach Parcival.

Professor Dr. Georg Voigt, 1) privatim: Griechische Geschichte bis auf Alexander den Großen, sechs Stunden wöchentlich; 2) Leitung der Uebungen des historischen Seminars (Lambert von Hersfeld; ausgewählte Stücke aus dem Mecklenburgischen Urkundenbuche).

Professor Dr. Hermann Rösler, vier Stunden wöchentlich: 1) Volkswirthschaftslehre; 2) Polizeiwissenschaft; 3) Finanzwissenschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, publice: 1) Psychische Anthropologie oder Psychologie, fünf Stunden wöchentlich; 2) Philosophie der Geschichte der Menschheit, drei Stunden wöchentlich; privatim: 3) Geschichte der Philosophie, sechs Stunden wöchentlich; 4) Metaphysik, sechs Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch, privatim: 1) Die Phönicierinnen des Euripides, vier Stunden wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Die Historien des Tacitus, vier Stunden wöchentlich von 4 — 5 Uhr; 3) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Dr. Carl Weinholtz, privatim: 1) Die Grundlehre des Organoidealismus nach seinem System (Leipzig 1856); 2) Von der Verschiedenheit der s. g. Psychologie und der organisch-psychischen Anthropologie, auch von der Unhaltbarkeit jener.

Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de langue française, 4 heures par semaine; 2) Histoire de la Littérature française au dix neuvième siècle, 3 heures par semaine; gratis: Etudes et portraits littéraires contemporains, 2 heures par semaine.

Dr. Ferdinand von Roda, öffentlich: im theologischen Seminar Unterricht im liturgischen und Kirchengesang, vier Stunden wöchentlich.

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: 1) Landwirthschaftliche Thierheilkunde; 2) Hufbeschlag der Pferde mit praktischen Erläuterungen; 3) Exterieur, Alterskenntniß und Diätetik des Pferdes, mit Demonstrationen an Pferden und Präparaten.

Dr. Emil John: Landwirthschaftliche Bodenkunde.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11 — 1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 — 1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2 — 4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell Werkmeister.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten October 1865.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Hebräische Grammatik: Professor J. Bachmann, 4stündig.
Die neuere Geschichte der christlichen Philosophie: Consistorialrath Krabbe, 3stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Die Psalmen: Professor J. Bachmann, 5stündig.

Neues Testament.

Erklärung der katholischen Briefe: Professor Philippi, 5stündig.
Historisch-kritische Einleitung ins Neue Testament: derselbe, 5stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, Theil 1: Professor Dieckhoff, 5stündig.
Dogmengeschichte: derselbe, 5stündig.
Kirchenhistorische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 7stündig.
Theologisches Conversatorium: Professor Philippi, 2stündig.

Practische Theologie.

Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Institutionen: Professor Schwanert, 5stündig.
Pandekten: Professor Muther, 12stündig.
Erbrecht: Professor Schwanert, 5stündig.

Deutsches Privatrecht: Professor von Meibom, 5stündig.
Lehnrecht: derselbe, 3stündig.
Einleitung in das Mecklenburgische Privatrecht: derselbe, 3stündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Böhlau, 5stündig.
Deutsches Staatsrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Mecklenburgischer ordentlicher Civilproceß: Professor Böhlau, 5stündig.
Exegetische Uebungen: Professor Muther.
Civilpracticum: Professor Schwanert, 2stündig.
Relatorium: Professor Böhlau, 2stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.

Anatomie:
- Descriptive Anatomie des Menschen, erster Theil: Professor Henke.
- Pathologische Anatomie: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.
- Anatomische Präparirübungen: Professor Henke und Dr. Schulze.

Vergleichende Anatomie:
- Vergleichende Osteologie: Dr. Schulze, 2stündig.

Physiologie:
- Allgemeine Physiologie und specielle Physiologie, erster Theil (Animalische Functionen): Professor Aubert, 6stündig.
- Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte: derselbe, 2stündig.
- Physiologische Uebungen: derselbe, 6stündig.
- Sinneslehre: Dr. Schulze, 1stündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie:
- Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
- Allgemeine Aetiologie: Professor Ackermann, 2stündig.

Arzneimittellehre: Professor Ackermann, 2stündig.

Specielle Pathologie und Therapie:
- Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Thierfelder, 5stündig.
- Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.
- Ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik, verbunden mit Experimenten und Uebungen im pathologischen Institut: Professor Ackermann, 6stündig.

Chirurgie und Augenheilkunde:
- Specielle Chirurgie: Professor Simon.
- Einen Theil der Augenheilkunde: derselbe.

Gynäkologie:
- Die Frauenkrankheiten: Professor Winckel, 3stündig.
- Die Krankheiten der Wöchnerinnen: derselbe, 2stündig

Gerichtliche Medicin: Professor Winckel. Hofmedicus Schröder.
Klinik:
Medicinische Klinik und Poliklinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 9stündig.
Chirurgische Klinik: Professor Simon.
Gynäkologische Klinik: Professor Winckel, 5stündig.
Examinatorien und Repetitorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Die psychische Anthropologie oder Psychologie: Professor Francke, 5stündig.
Von der Verschiedenheit der s. g. Psychologie und der organisch-psychischen Anthropologie, auch von der Unhaltbarkeit jener: Dr. Weinholtz.
Metaphysik: Professor Francke, 6stündig.
Die Grundlehre des Organoidealismus: Dr. Weinholtz.
Philosophie der Geschichte der Menschheit: Professor Francke, 3stündig.
Geschichte der Philosophie: derselbe, 6stündig.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Hebräische Grammatik: Professor J. Bachmann, 4stündig.
Ausgewählte Hymnen des H. Ephraim Syrus: derselbe, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Ueber die Wespen des Aristophanes: Professor Fritzsche, 2stündig.
Ueber die Phönicierinnen des Euripides: Professor Busch, 4stündig.
Ueber die Hymnen und Epigramme des Callimachus: Professor Ludw. Bachmann, 3stündig.
Griechische Antiquitäten: derselbe, 4stündig.
Ueber die Reden Cicero's für den Dichter Archias und für P. Sextius: Professor Fritzsche, 2stündig.
Ueber die Briefe und den Panegyricus des jüngeren Plinius: Professor Ludw. Bachmann, 3stündig.
Ueber die Historien des Tacitus: Professor Busch, 4stündig.
Die Syntax der lateinischen Sprache: Professor Fritzsche, 2stündig.

c. Neuere.

Geschichte der deutschen Literatur bis 1500: Professor Bartsch, 4stündig.
Ueber Dante's Leben und Werke: derselbe, 2stündig.
Histoire de la littérature française au 19ième siècle: Dr. Robert, 3stündig.
Cours pratique de langue française: derselbe, 4stündig.
Etudes et portraits littéraires contemporaines: derselbe, 2stündig.

(2) Dem Amts-Auditor Carl Ebeling zu Wismar ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 8ten August 1865.

---

(3) Der Forst-Auditor, Jagdjunker von Hartwig zu Dargun ist zum Förster in Oettelin, Forstinspection Güstrow, der Stationsjäger Joachim Erdmann Pingel, bisher zu Rehna, zum Förster in Dümmerhütte, und der Stationsjäger G. W. Grambow, bisher zu Breesen, zum Förster in Gelbensande Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten August 1865.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

die Curatel der minorennen Gebrüder Wilhelm Friedrich August Julius und Friedrich Wilhelm Clemens August Alexander von Maltzan, Freiherren zu Wartenberg und Penzlin, wegen des auf ihre genannten Curanden vererbten Lehnguts Molzow c. p. Ilkensee und Rambow, Amts Stavenhagen, am 22sten April d. J.,

der Wilhelm Carls wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Gutsbesitzers Friedrich Wilhelm Carls, in Folge Vererbung und Vereinbarung auf ihn übergegangenen Lehnguts Groß-Grabow c. p., Amts Güstrow,

der Adolph John wegen des von ihm angekauften Allodialguts Buchholz, Amts Mecklenburg, und

die Theodore, Juliane, Auguste und Helene, Geschwister von Behr wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des Christoph Friedrich von Behr, auf sie vererbten Allodialguts Marienhof, Amts Goldberg, am 4ten d. M.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. August 1865.

Inhalt.

Auf Allerhöchsten Befehl wird der am 14ten d. M. nach kurzer Krankheit im 67sten Jahre seines Lebens erfolgte Tod des Staatsministers Herrn Dr. August Wilhelm von Schröter, Inhabers der Großkreuze des Großherzoglichen Haus-Ordens der Wendischen Krone, sowie des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Verstorbene war Professor der Rechte an der Universität zu Jena und Mitglied des Ober-Appellationsgerichts daselbst, als er im Jahre 1836 zum Ober-Appellationsrath bei dem Ober-Appellationsgerichte, damals zu Parchim, berufen wurde. Aus dieser Stellung schied er im Frühjahr 1850, indem ihm unter dem 15ten April, nachdem er am 12ten April 1850 zum Staatsrath und Mitgliede des Gesammt-Ministeriums ernannt war, das Ministerium der Justiz und in besonderen Abtheilungen die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übertragen wurden, worauf derselbe unter dem 1sten Julius 1858 zum Staats-Minister ernannt worden ist.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog verlieren in dem Dahingeschiedenen einen mit seltenen Eigenschaften ausgerüsteten treuen und eifrigen Diener, dem

seine Wirksamkeit in den durch Landesherrliches Vertrauen ihm übertragenen hohen Aemtern eine ehrenvolle Stelle in der Reihe der um das Vaterland wohlverdienten Männer, die in ihrem Berufe starben, sichert.

Schwerin am 23sten August 1865.

II. Abtheilung.

(1) Zur Hebung der durch die verschiedenen Angaben einzelner Kalender entstandenen Zweifel wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre

1) in Kröpelin nicht am Mittwoch, dem 13ten, sondern schon am Dienstag, dem 12ten September,
2) in Goldberg nicht am Donnerstag, dem 2ten November, sondern schon am Dienstag, dem 31sten October,

Jahrmarkt gehalten werden wird.

Schwerin am 21sten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

---

(2) Nachdem zufolge weiterer amtlicher Anzeige die asiatische Cholera in Marseille zum Ausbruch gekommen, ist die unter dem 7ten v. M. an die Magistrate in Rostock und Wismar erlassene Verfügung — Regierungs-Blatt No. 27 — auch auf alle aus Marseille kommenden Schiffe ausgedehnt worden.

Schwerin am 16ten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Schеve.

---

(3) Nachdem seit dem 15ten v. M. weder Todesfälle noch Erkrankungen an der Milzbrandbräune unter den Schweinen in Neu-Stuer, ritterschaftlichen Amts Lübz, vorgekommen sind, ist die unter dem 15ten v. M. verfügte Absperrung der Feldmark des Gutes Neu-Stuer gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Schweinen wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 21sten August 1865.

---

(4) Unter den Schafen der Schulzenwittwe Voß in Rosenow, Amts Stavenhagen, sind ebenfalls die natürlichen Pocken ausgebrochen, was im Verfolg des Publicats vom 1sten d. M. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 22sten August 1865.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Präpositus Kahle zu Kreien aus dem Amt des Präpositus der Synode Lübz, auf seinen Wunsch, in Gnaden zu entlassen und den Pastor Dabelstein zu Lübz wieder zum Präpositus dieser Synode zu bestellen.

Schwerin am 11ten August 1865.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gustav Carl Heinrich Lucas von Oertzen auf Groß-Luckow den Lehneid wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Kammerherrn und Klosterhauptmanns Carl von Oertzen, auf ihn verstammten Lehnguts Marin, Amts Neustadt, heute abgeleistet.

Schwerin am 11ten August 1865.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. September 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach Mittheilungen der Kaiserlich Französischen Regierung wird im Jahre 1867 zu Paris eine allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der schönen Künste, der Industrie und des Ackerbaues stattfinden, welche am 1sten April des genannten Jahres eröffnet und am 31sten October desselben geschlossen werden soll, und an welcher alle Nationen sich betheiligen können.

Um wegen einer Betheiligung der hiesigen Lande an dieser Ausstellung die durch das für dieselbe erlassene und hieher mitgetheilte Reglement geforderten Einleitungen rechtzeitig treffen zu können, werden alle Landes-Einwohner und etwaige Corporationen, Gesellschaften und Vereine, welche an der gedachten Ausstellung durch Einlieferung von Erzeugnissen der schönen Künste, der Industrie und des Ackerbaues sich zu betheiligen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, spä-

testens bis zum 1sten October d. J. dem unterzeichneten Ministerium solche ihre Absicht unter näherer Angabe der auszustellenden Gegenstände und des dazu für erforderlich gehaltenen Raumes anzuzeigen.

Schwerin am 30sten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(2) Der Allgemeinen Sterbe-Casse zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 26sten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(3) Der im Verlage der Hinstorffschen Hofbuchhandlung erschienene diesjährige kleine Kalender führt die Herbst-Jahrmärkte zu Grabow und Klütz doppelt auf, und wird zur Beseitigung etwaniger hierdurch entstandener Zweifel zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) in Grabow am 29sten September Krammarkt und Tags vorher Viehmarkt,
2) in Klütz am 28sten September Krammarkt, welcher bis Mittag des 29sten September dauert,

wird gehalten werden.

Schwerin am 29sten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Brandt.

---

(4) Auf Grund weiter eingegangener Nachrichten ist die unter dem 7ten v. M. an die Magistrate in Rostock und Wismar ergangene Verfügung zur Verhütung der Einschleppung der asiatischen Cholera — Regierungs-Blatt No. 27 —

auch auf alle aus den Häfen der Spanischen Küste am mittelländischen Meere kommenden Schiffe ausgedehnt worden.

Schwerin am 28sten August 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Scheve.

---

(5) Die nach dem Publicat vom 13ten v. M. unter den Schafen zu Groß-Köthel, ritterschaftlichen Amts Güstrow, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, und unter den Schafen zu Gützkow, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 28sten August 1865.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem durch anderweite Beförderung des Pfarrvicars Glaevecke die zweite Pfarre in Neustadt vacant geworden, ist am 10ten Sonntage nach Trinitatis, den 20sten d. M., der Rector W. Ehrich aus Stavenhagen durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wiederum zum zweiten Prediger daselbst erwählt und, nach voraufgegangener Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 26sten August 1865.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Wilhelm von Meding den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Kägsdorf, Amts Buckow, am 4ten v. M. abgeleistet.

Schwerin am 1sten September 1865.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 8. September 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Da nach amtlicher Anzeige eine ansteckende Rindviehseuche (Rinderpest) nicht nur in England, sondern auch in Holland ausgebrochen ist, so wird die Ein- und Durchführung von Rindvieh, Häuten, Hörnern, Klauen und Haaren von Rindvieh aller Art, desgleichen von rohem Fleisch und allen anderen rohen Theilen desselben, aus England und aus Holland hierdurch bis auf Weiteres gänzlich verboten.

Die diesem Verbote zuwider etwa eingeführten Gegenstände sind sofort zu confisciren und zu vernichten, beziehungsweise so zu vergraben, daß kein weiterer Gebrauch wieder von ihnen gemacht werden kann.

Die Contravenienten sind, nach Maaßgabe der Verordnung vom 12ten Mai 1857, in eine den Umständen entsprechende Geldstrafe bis zu 500 Thlrn. zu nehmen.

Alle Orts- und sonstigen Polizeibehörden, desgleichen alle Steuer- und Zollbehörden in ihrem betreffenden Bereiche werden hierdurch angewiesen, die

Befolgung dieser Verordnung auf das Sorgfältigste zu überwachen und nach Maaßgabe derselben zu verfahren.

Schwerin am 5ten September 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Scheve.

---

(2) Unter dem Rindvieh des Hauswirths Köster zu Jürgenshagen, Amts Bützow, ist die Tollwuth ausgebrochen, und sind die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 6ten September 1865.

---

(3) Unter den Schafen zu Markow, Domanial-Amts Stavenhagen, und zu Briggow, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 7ten September 1865.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 19. September 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund weiterer amtlicher Nachrichten ist die unter dem 7ten Julius d. J. an die Magistrate in Rostock und Wismar ergangene Verfügung zur Verhütung der Einschleppung der asiatischen Cholera — Regierungs-Blatt Nr. 27 — auch auf alle von der Südküste Frankreichs und aus den Häfen Kleinasiens am Schwarzen Meere kommenden Schiffe ausgedehnt worden.

Schwerin am 12ten September 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
v. Scheve.

(2) Zu Leussow, Amts Grabow, ist ein Pferd des Hauswirths Jauert, nachdem es ein anderes Pferd desselben gebissen, an der Tollwuth gestorben. Zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Seuche sind die übrigen Pferde des Hauswirths Jauert auf acht Wochen auf die Feldmark Leussow abgesperrt worden.

Schwerin am 12ten September 1865.

---

(3) Die Feldmark des Gutes Buchholz, ritterschaftlichen Amts Wredenhagen, ist, da die stattgehabte Untersuchung ergeben, daß unter den dortigen Schweinen der Milzbrand geherrscht, gegen die Ein-, Durch- und Ausführung von Schweinen bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 12ten September 1865.

---

(4) Nachdem in Hof und Dorf Wredenhagen, Domanial-Amts Wredenhagen, mehrere Schweine an der Milzbrandbräune gestorben sind, ist die Feldmark Wredenhagen gegen die Ausführung von Schweinen im Uebrigen bis auf Weiteres abgesperrt, jedoch die Ausführung solcher Schweine gestattet worden, die vor der jedesmaligen Ausführung thierärztlich besichtigt und gesund befunden worden sind.

Schwerin am 14ten September 1865.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor P. Rothé zu Grevismühlen ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 5ten September 1865.

---

(2) Der Amts-Auditor Advocat **Wilhelm Piper** zu Gadebusch ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden.

Schwerin am 5ten September 1865.

---

(3) Der Amts-Auditor Advocat **Zegelin** hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden.

Schwerin am 12ten September 1865.

---

(4) Dem **Georg Ludwig Theodor Paulsen** aus Schwerin ist auf Grund des vorgelegten gesetzlichen Prüfungs-Attestes die Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst heute ertheilt worden.

Schwerin am 14ten September 1865.

Es wird gebeten, die Beiträge zum **ersten** Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1866 **vor dem** Ablauf des Monats **November**, die zum **zweiten** Theile aber spätestens **vor dem Ende des Monats October** an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern **in den ersten acht Tagen nach Michaelis** d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 11ten September 1865.

R. Faull.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. September 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die Briefsammlung zu Mühlen-Eichsen wird aufgehoben und tritt am 1sten October d. J. außer Wirksamkeit.

Schwerin am 28sten September 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

(2) Der Dienst bei den Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm wird nach beendigter Badesaison am 30sten September d. J. wieder geschlossen.

Schwerin am 25sten September 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.
E. Meyer.

(3) Nachdem sich unter den, wegen Rotzverdächtigkeit abgesperrten Pferden zu Hof Grabow, Domanial-Amts Goldberg, laut des Zeugnisses zweier Thierärzte seit drei Monaten keine Anzeichen der Rotz- oder Wurmkrankheit gezeigt haben, ist die unter dem 12ten Junius d. J. angeordnete Absperrung derselben wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 25sten September 1865.

(4) Nachdem unter den Schweinen in Mönchhof, Domanial-Amts Wredenhagen, ein Fall von Milzbrandbräune mit tödtlichem Ausgange vorgekommen, ist die Feldmark Mönchhof gegen die Ausführung von Schweinen im Uebrigen bis auf Weiteres abgesperrt, jedoch die Ausführung solcher Schweine gestattet worden, die vor der jedesmaligen Ausführung thierärztlich besichtigt und gesund befunden worden sind.

Schwerin am 26sten September 1865.

III. Abtheilung.

(1) Das Rectorat an der Stadtschule in Malchow ist dem Rector Wollenberg, bisher in Plau, verliehen worden.

Schwerin am 18ten September 1865.

(2) Der Kaufmann Louis Giese zu Paris ist zum diesseitigen Consul daselbst so wie für Dieppe ernannt worden.

Schwerin am 25sten September 1865.

(3) An Stelle des verstorbenen diesseitigen Consuls Cantzler in Stockholm ist der Kaufmann L. R. Weylandt wieder zum Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 26sten September 1865.

---

(4) Der Amts-Auditor, Advocat Franz Grohmann zu Ribnitz ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 26sten September 1865.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Pächter Wilhelm Heinrich Friedrich Rahmmacher zu Sponholtz den Lehneid wegen des, nach dem Ableben seines Bruders, des Gutsbesitzers Carl Gustav Friedrich Rahmmacher, auf ihn vererbten Lehnguts Klein-Wehnendorf, Amts Ribnitz, am 11ten v. M. abgeleistet.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. October 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die in dem Publicandum des unterzeichneten Ministeriums vom 30sten August dieses Jahres, betreffend die allgemeine Industrie-Ausstellung zu Paris, für die Anmeldungen der auszustellenden Gegenstände bestimmte Frist wird hiedurch bis zum 10ten October dieses Jahres verlängert.

Schwerin am 30sten September 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Mit Bezug auf das Publicandum vom 29sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 1 pro 1865) werden nachstehend die in dem Zeitungswesen weiter vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Beweis des Glaubens	monatlich	Gütersloh	1	24	1/2
Deutsche Nordseezeitung	6	Hannover	9	—	1/4
Hamburg-Altonaer illustrirte Zeitung .	1	Hamburg	1	24	1/4
Modenpost für Herren Garderobe . .	monatlich	Dresden	1	16	1/4
Beilage zur Modenpost rc.	Sept. j. Jahr.	Dresden	—	32	—
Deutsches Wochenblatt	1	Mannheim	2	36	1/4
Hausfreund, Westphälischer	unbestimmt	Unna	1	40	1/2
Land- und forstwirthschaftliche Zeitung .	1	Uelzen	—	20	1
Landwirthschaftlicher General-Anzeiger .	1	Berlin	2	—	1/4
Neues Preußisches Sonntagsblatt . .	1	Berlin	2	8	1/4
2) In französischer Sprache.					
Chroniqueur international des salons et des bains	1	Frankfurt a. M.	6	44	1/4
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Actionär	1	Frankfurt a. M.	7	44	1/2
Berliner Fremden- und Anzeigeblatt . .	6				
Courier (Beisatz „an der Weser" zu streichen)					
Illustrirte Welt	1	Stuttgart	2	8	1/4
Mainzer Journal	6				
Mannheimer Journal	7				
Neue Hallesche Zeitung	6	Halle a. d. S.	4	—	1/4
Norddeutsche Allgemeine Zeitung . .	6	Berlin	9	—	1/4
Sturmblatt „Düppel"	1	Berlin	3	16	1/4
Telegraph für Post- rc. Verbindungen von Hendschel	jährlich 10 Nr.	Frankfurt a. M.	2	32	1
Anzeiger, Neuer	6	Elbing	3	28	1/4
Hannoversche Landeszeitung . . .	6	Nienburg	4	32	1/4
Hans von Hackelbergs Erzählungen . .	1	Augsburg	—	36	1/4
Leipziger Zeitung	6	Leipzig	7	44	1/4
Pharmaceutische Centralhalle für Deutschland	1	Berlin	1	40	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ𝓅	β	Abonnements-Termin. Jahr.
5) In dänischer Sprache.					
Fädrelandet	6	Kopenhagen	13	24	1/4
Folkets Avis	6	Kopenhagen	5	44	1/4
6) In schwedischer Sprache.					
Afton Bladet	6	Christiania	10	32	1/2
Morgenbladet (per Lübeck) . . .	7	Christiania	15	20	1/2
C. Zu löschende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Deutsche Bürgerzeitung					
Minen- und Hüttenjournal . . .					
6) In schwedischer Sprache.					
Christiania Posten					

Schwerin am 23sten September 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Auf dem Bahnhofe der Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Mölln ist eine Post-Expedition errichtet worden, welche am 10ten October d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Schwerin am 28sten September 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Nachdem zu Cambs, Domanial-Amts Wredenhagen, und zu Poppentin, Kloster-Amts Malchow, die Milzbrandbräune unter den Schweinen zum Ausbruch gekommen ist, sind die Feldmarken der genannten Ortschaften gegen die Ausführung von Schweinen im Uebrigen abgesperrt, jedoch die Ausführung solcher Schweine gestattet worden, die vor der jedesmaligen Ausführung thierärztlich besichtigt und gesund befunden worden sind.

Schwerin am 28sten September 1865.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Ingenieur-Eleve Carl Dolberg zu Goldberg ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Cammer-Ingenieur-Gehülfen aufgenommen worden.

Schwerin am 27sten September 1865.

(2) Der überzählige Registrator bei der Justiz-Canzlei hieselbst Hersen ist aus seinem Dienste entlassen worden.

Schwerin am 28sten September 1865.

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Johann Friedrich Jacob Köster den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Gutsbesitzers Johann Christian Jacob Köster, auf ihn übergegangenen Lehnguts Recheln, Amts Mecklenburg, am 9ten Junius d. J. abgeleistet.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. October 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die asiatische Cholera in allen Theilen des Mittelländischen Meeres eine große Ausdehnung gewonnen und die wichtigsten Hafenplätze sowohl in dem östlichen als auch in dem westlichen Theile desselben ergriffen hat, ist von dem unterzeichneten Ministerium unter dem heutigen Datum an die Magistrate in Rostock und Wismar die Weisung ergangen, die durch die Bekanntmachungen vom 7ten, 12ten und 27sten Julius, 16ten und 28sten August und 12ten September d. J. für einzelne Hafenplätze und Theile des Mittelländischen Meeres und der östlich davon gelegenen Meere in Kraft gesetzten Vorschriften des §. 4, Nr. II. der Verordnung vom 27sten Junius 1863, betreffend die asiatische Cholera, nunmehr auf alle Schiffe anwendlich zu machen, welche aus dem ganzen Mittelländischen Meere mit Einschluß des adriatischen Meeres, aus

dem griechischen Archipelagus, aus dem Marmara- und dem Schwarzen Meere und den diese verbindenden Straßen kommen.

Schwerin am 29sten September 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
v. Scheve.

---

(2) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 26sten April d. J. (Regierungsblatt No. 18) wird die zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Schwedischen Postverwaltung getroffene neuere Vereinbarung, nach welcher das Porto für die Deutsch-schwedische Correspondenz im Frankirungsfalle auf 4½ Sgr. oder 7¼ ßl., im Nichtfrankirungsfalle auf 6 Sgr. oder 9¾ ßl. für den einfachen Brief ermäßigt worden, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 4ten October 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(3) In Folge eines neuen Post-Vertrags zwischen Dänemark und Norwegen kommen von jetzt ab für die Correspondenz nach und aus Norwegen bei der Beförderung via Lübeck und Dänemark folgende ermäßigte Portosätze in Anwendung:

für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen Deutsch-dänisches Porto	3 Sgr.	
Seeporto und Norwegisches Porto	3 "	
zusammen	6 Sgr.	oder 9¾ ßl.
für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen Deutsch-dänisches Porto	4 Sgr.	
Seeporto und Norwegisches Porto	3½ "	
zusammen	7½ Sgr.	oder 12 ßl.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis 1 Loth excl. gerechnet; für jedes fernere Loth tritt ein Portosatz hinzu.

Für recommandirte Briefe ist zu erheben:

a. das Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe von gleichem Gewichte,

b. eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr.

Für Waarenproben und Muster, so wie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen beträgt das Porto:

Deutsch-dänisches Porto	¾ Sgr.	für je 2½ Loth incl.
See- und Norwegisches Porto	1 „	
zusammen	1¾ Sgr. oder 3 ßl.	

Schwerin am 5ten October 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Pastor am Gefangenhause des Criminal-Collegiums in Bützow C. Westerwick ist die erledigt werdende Pfarrstelle an der Strafanstalt zu Dreibergen zu Michaelis d. J. Allerhöchst verliehen und derselbe am 14ten Sonntage nach Trinitatis, den 17ten d. M., in dies neue Amt introducirt worden.

Schwerin am 25sten September 1865.

---

(2) Dem Amts-Auditor Piper zu Gadebusch ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 3ten October 1865.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Lieutenant und Adjutant Georg Carl Friedrich von Flotow zu Wismar wegen der, in Folge Vereinbarung mit seinem Bruder und bisherigen Miteigenthümer, dem Lieutenant Helmuth von Flotow, in sein alleiniges Eigen-

thum übergegangenen resp. in den Aemtern Lübz und Wredenhagen belegenen Lehngüter Woldzegarten und Jürgensthal, und

der Lieutenant a. D. Carl Melms auf Wöpkendorf wegen des von ihm angekauften Allodialguts Brunstorf, Amts Gnoien, am 29sten v. M., so wie

der Friedrich Fratzscher wegen des, durch Ausübung des agnatischen Vorkaufsrechts von ihm erworbenen Lehnguts Kahlenberg, Amts Mecklenburg,

der Kaiserlich Österreichische Rittmeister a. D. Freiherr Rudolph von Maltzahn wegen des von seinem Vater, dem Landschafts-Director Freiherrn von Maltzahn, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Hallalit, Amts Stavenhagen, und

der Ewald Fischer wegen der von ihm angekauften Allodialgüter Lischow und Eichholz, Amts Buckow, am 6ten d. M.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. October 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen in Sternberg abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 22sten November d. J. eröffnen zu lassen Allerhöchst beschlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtagsausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 13ten October 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
J. v. Oertzen. v. Levetzow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg halten und denselben am zwei und zwanzigsten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden auch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 21sten November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten October 1865.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.

II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

III. Theilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6ten Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern.

---

(2) Zwei Pferde des Ackersmanns Joachim Alm in Marlow sind, das eine als rotzkrank, das andere als rotzverdächtig getödtet, auch im Uebrigen die gesetzlichen Maßregeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit getroffen worden.

Schwerin am 12ten October 1865.

---

(3) Nachdem auch in Diemitz und auf dem Forsthofe Schwarz Schweine an der Milzbrandbräune erkrankt und gestorben, sind sämmtliche Ortschaften der hinteren Sandprobstei des Klosteramts Dobbertin, also Diemitz, Laerz, Dorf Schwarz und Forsthof Schwarz gegen die Ausführung von Schweinen abgesperrt, und ist nur die Ausführung derjenigen Schweine gestattet worden, welche vor der jedesmaligen Ausführung von einem Thierarzte untersucht und gesund befunden sind.

Schwerin am 12ten October 1865.

---

(4) Zu Boldebuck, ritterschaftlichen Amts Schwerin, sind den Lämmern die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 16ten October 1865.

---

(5) Eine Kuh des Lohmüllers Schröder hieselbst ist an der Maulfäule erkrankt, und sind zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit die vorschriftsmäßigen Sicherheitsmaßregeln getroffen worden.

Schwerin am 16ten October 1865.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Gehülfsprediger Konrad Adolph Anton Ihlefeld zu Ziegendorf ist zum Prediger an dem Gefangenhause des Criminal-Collegiums in Bützow ernannt und am 16ten Sonntage nach Trinitatis, den 1sten d. M., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 7ten October 1865.

---

(2) Der Amts-Auditor Advocat Franz Grosse zu Lübz ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 10ten October 1865.

---

(3) Dem Adolph Zipplitt aus Schwerin ist auf Grund des vorgelegten gesetzlichen Prüfungs-Attestes die Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst heute ertheilt worden.

Schwerin am 10ten October 1865.

---

(4) Dem Amts-Auditor Franz Grohmann zu Ribnitz ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 10ten October 1865.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. October 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des für die allgemeine Ausstellung zu Paris 1867 normirenden Reglements, wonach für die hiesigen Landes-Einwohner eine Betheiligung an jener Ausstellung nur durch die Vermittelung einer regiminell für diesen Zweck bestellten Commission stattfinden kann, ist heute die Bildung einer Commission für die Pariser Ausstellung 1867 landesherrlich beschlossen und der Vorsitz in derselben nebst der Leitung der Geschäfte dem Ministerialrath **Dr. Dippe** hieselbst übertragen worden.

Zugleich wird bei dieser Veranlassung gemeinkündig gemacht, daß, obwohl der letzte durch das Publicandum vom 30sten v. M. bestimmte Termin für die Anmeldungen zu der Pariser Ausstellung bereits verstrichen ist, die oben genannte

Commission in Folge der zu Leipzig kürzlich stattgehabten Verhandlungen wegen Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Repräsentation der verschiedenen deutschen Staaten außer Oestreich und Preußen bei der gedachten Ausstellung in der Lage ist, bis auf Weiteres noch Anmeldungen anzunehmen. Es werden aber alle diejenigen Landes-Einwohner, welche an der Beschickung der Pariser Ausstellung sich betheiligen wollen, in ihrem eigenen Interesse die bezüglichen Anmeldungen, bei welchen die Angabe des zur Aufstellung erforderlichen Netto-Flächenraumes nicht fehlen darf, nunmehr ungesäumt der ernannten Commission machen müssen, damit auf dieselben bei der demnächst bevorstehenden Disposition über den Ausstellungsraum mit Rücksicht genommen und verhütet werden kann, daß Gegenstände, welche an sich zur Annahme geeignet sind, lediglich wegen Mangels an Raum ausgeschlossen werden müssen. Die bisher dem unterzeichneten Ministerium unmittelbar oder durch den patriotischen Verein eingereichten Anmeldungen sind derselben Commission von hier aus zugestellt worden.

Endlich findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, zur Verhütung irriger Vorstellungen darauf aufmerksam zu machen, daß zwar nicht die Kosten der Commission, wohl aber die besonderen durch den Transport rc. der Ausstellungs-Gegenstände veranlaßten Kosten von den Ausstellern zu übertragen sein werden, insofern nicht besondere Bewilligungen in dieser Hinsicht möglich werden.

Schwerin am 23sten October 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(2) Nachdem die regelmäßigen Postverbindungen nach den Südstaaten der Nordamerikanischen Union, in denen nach dem Publicandum vom 1sten Julius 1861 (Regierungs-Blatt No. 26 pro 1861) der Postdienst zeitweise eingestellt war, wieder hergestellt worden sind, findet fortan die Beförderung der Correspondenz nach allen Staaten und Territorien der gedachten Union in unbeschränkter Weise statt.

Schwerin am 23sten October 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(3) Unter dem Rindvieh der Hauswirthe Finck und Tolzien zu Zepelin, Amts Bützow, ist die Tollwuth ausgebrochen, und sind in dem Tolzien'schen Gehöfte vier Kühe an dieser Krankheit gestorben.

Schwerin am 18ten October 1865.

---

(4) Unter den Schafen des Gutspächters Bade zu Ueberende, ritterschaftlichen Amts Neustadt, und des Schulzen Wacker zu Rosenow, Domanial-Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 23sten October 1865.

III. Abtheilung.

(1) Der Kammer-Ingenieur-Gehülfe Gustav Walter aus Gadebusch ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, zum Kammer-Ingenieur angenommen worden.

Schwerin am 21sten October 1865.

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. November 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) In Folge der mit der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Regierung mittelst Austausches ministerieller Declarationen getroffenen Uebereinkunft, Behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehr bezüglich der Legalisirung der in den beiderseitigen Staaten von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, wird die diesseitige Erklärung hiedurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Austausch der-

selben gegen eine im Wesentlichen gleichlautende der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung unter heutigem Tage erfolgt ist.

Schwerin am 24sten October 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden einzuführen, sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außerhalb Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Artikel II.

Für die von den Notarien ausgefertigten Urkunden ist eine weitere Legalisirung nicht erforderlich, wenn sie mit einer solchen, in Oesterreich von Seiten des Gerichts erster Instanz, in Mecklenburg-Schwerin von Seiten des Justiz-Ministeriums, versehen sind.

Artikel III.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungs-Behörden bedürfen, soweit nicht in dem Art. VI. dieser Convention etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Oesterreich der Legalisirung der politischen Landes-Behörde, in Seeschifffahrts und Seesanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde und bei den von Militair-Behörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommandos, in Mecklenburg-Schwerin der Legalisirung des der ausstellenden Behörde vorgesetzten Ministeriums — Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, der Justiz beziehungsweise der Abtheilung des letzteren für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Staats-Ministerium — oder bezüglich der von Militair-Behörden ausgestellten Urkunden, der Legalisirung des Militair-Departements.

Für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich.

Artikel IV.

Die Urkunden der Finanz-Behörden Oesterreichs und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen der Legalisirung durch die leitende Finanz-Behörde, der Finanz-Landes-Direction oder beziehungsweise der Steuer-Direction.

In Mecklenburg-Schwerin bedarf es für die Urkunden dieser Art der Legalisirung durch das Finanz-Ministerium oder das sonst der ausstellenden Behörde vorgesetzte Ministerium.

Urkunden, welche von dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Finanz-Ministerium und dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft oder aber den in der Anlage genannten, den Ministerien unmittelbar untergeordneten Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Behörden und Beamten ausgefertigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Dasselbe gilt in Mecklenburg-Schwerin, außer für die von den Ministerien ausgefertigten Urkunden, auch für diejenigen Urkunden, welche von der General-Post-Direction und der Telegraphen-Direction ausgestellt worden sind.

Artikel V.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln bedürfen von Seiten Oesterreichs nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militair aber des Kriegs-Ministeriums. Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellten Urkunden in Oesterreich bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat — bei den evangelischen Religionsgesellschaften in Oesterreich durch die vorgesetzte Superintendentur.

Beim Militair in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Feld-Seelsorger durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando zu legalisiren.

Die Ausfertigung der Capitel- und Ordens-Convente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauet und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

In Mecklenburg-Schwerin bedarf es für die Legalisirung der von den Geistlichen ausgestellten amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Bescheinigungen oder sonst von den Geistlichen in ihrem Beruf ausgefertigten Urkunden der Beglaubigung durch das Ministerium für geistliche Angelegenheiten, oder durch den Oberkirchenrath.

Artikel VI.

In Rücksicht der Reise-Legitimationen jeder Art hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben und soll ferner, insofern für einzelne Verhältnisse, z. B. für die heimathrechtlichen Beziehungen, gewisse Formen der von den Behörden auszustellenden Bescheinigungen ohne das Erforderniß besonderer Legalisation festgestellt sind, der gegenwärtige Vertrag auf solche Verhältnisse keine Anwendung finden.

Artikel VII.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung derjenigen Behörden, deren Zeugniß nach diesem Uebereinkommen genügt, bedarf keiner weiteren Legalisirung.

diese Vereinbarung auch von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin genehmigt worden ist, so ist zur Urkund dessen von Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegenwärtige Erklärung ausgestellt und vollzogen und gegen eine entsprechende Erklärung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung ausgewechselt worden, und sollen die Bestimmungen dieser Erklärung durch das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bekannt gemacht werden und im ganzen Umfange des Großherzogthums in Wirksamkeit treten.

So geschehen zu Schwerin am 24sten October 1865.

Der Großherzogliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) J. v. Oertzen.

(L. S.)

Anlage.

Verzeichniß der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcasse.

3. Die Staats-Hauptcassen.
4. Die Lotto-Gefälls-Direction.
5. Die Central-Direction der Tabackfabriken und Einlösämter.
6. Direction in Dicasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9. Aerarial-Porcellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Productenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction der Staats-Telegraphen.
12. Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction.
13. Hauptmünzamt.
14. General-Probiramt.
15. Haupt-Punzirungsamt.
16. Forstlehramt zu Maria-Brunn.
17. Post-Directionen.
18. Berg-, Forst- und Güter- (Salinen) Directionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Banya.
19. Die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20. Die Eisenwerks-Direction in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehr-Anstalten in Leoben und Przibram.
22. Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen- und Ober-Verwaltamt in Sóovár.
24. Bergwesen-Inspectoratsamt in Agordo.
25. Die General-Inspection für Eisenbahnen.
26. Die K. K. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

---

(2) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut Langhagen, Amts Stavenhagen, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unterm heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet.

Schwerin am 14ten October 1865.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

R. Faull.

---

(3) Nachdem die Milzbrandbräune unter den Schweinen in den Ortschaften der hinteren Sandpropstei des Klosteramts Dobbertin, nämlich in Diemitz, Laerz, Dorf Schwarz und Forsthof Schwarz, aufgehört hat, ist die unter dem 12ten d. M. — Regierungs-Blatt No. 42 — verfügte Absperrung der genannten Ortschaften hinsichtlich der Ausführung von Schweinen wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 26sten October 1865.

---

(4) Unter den Schafen zu Woggersin bei Neubrandenburg und zu Puchow, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 27sten October 1865.

---

(5) Von den drei Pferden des Torfpächters Pipelow zu Neu-Dammerstorf, ritterschaftlichen Amts Gnoien, sind zwei als rotzkrank getödtet, in Betreff des dritten die gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln in Anwendung gebracht worden.

Schwerin am 27sten October 1865.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den an Stelle des Kaufmanns Friedrich Crull zu Wismar zum Kaiserlich Französischen Vice-Consul für Wismar ernannten Kaufmann Friedrich Carl Amandus Hermann Crull daselbst in solcher Eigenschaft anzuerkennen.

Schwerin am 2ten September 1865.

---

(2) Dem Doctor der Medicin Johann Carl Christian Vogel aus Dömitz ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 17ten October 1865.

---

(3) Der Amts-Auditor Graf Andreas von Bernstorff zu Dargun ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 24sten October 1865.

---

(4) Den Amts-Auditoren Zegelin hieselbst und Franz Große zu Lübz ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 24sten October 1865.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen außerordentlichen Professor der Medicin an der Universität zu Breslau Dr. Hermann Rudolph Aubert und den bisherigen außerordentlichen Professor der Medicin an der Universität zu Marburg Dr. Philipp Jacob Wilhelm Henke zu ordentlichen Professoren der Medicin an der Landes-Universität in Rostock, den Letzteren auch zum ordentlichen Mitgliede der Medicinal-Commission, sowie den bisherigen Privatdocenten der Medicin an der Landes-Universität in Rostock, Prosector Dr. Franz Eilhard Schulze zum außerordentlichen Professor der Medicin zu ernennen.

Schwerin am 27sten October 1865.

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. November 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Da das Institut der Licent-Inspectoren, wie es nach Vorschrift der §§. 52 bis 56 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 in den Städten Schwerin, Güstrow und Parchim bisher bestanden hat, mit der Steuer- und Zollgesetzgebung vom 15ten Mai 1863 nicht vollständig im Einklange steht, so finden Wir Uns veranlaßt, nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, das erwähnte Institut der Licent-Inspectoren hiedurch gänzlich aufzu-

heben und alle darauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen hiemit außer Kraft zu setzen.

Zugleich verordnen Wir, daß die den Licent-Inspectoren im §. 56 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs zur Pflicht gemachte Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Defraudationen und Contraventionen, insofern es sich um solche städtische Steuern handelt, auf welche die Steuer- und Zollgesetzgebung vom 15ten Mai 1863 sich nicht bezieht, künftig den betreffenden Steuer- und Zoll-Aemtern resp. zu Schwerin, Güstrow und Parchim zustehen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten September 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Aufhebung des Instituts der sogenannten Licent-Inspectoren zu Schwerin, Güstrow und Parchim.

II. Abtheilung.

(1) Nach Maaßgabe der — im §. 9 des mittelst Publicandums vom 27sten Junius 1863 (Regierungs-Blatt No. 27) veröffentlichten Schluß-Protokolles der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission d. d. Hamburg am 4ten April 1863 — bestimmten Abänderungen der Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Junius 1821 und der Additional-Acte vom 13ten April 1844 ist unter den Regierungen der Elbuferstaaten in Bezug auf die Elbschifffahrts-Manifeste weiter vereinbart, daß die im §. 32 sub 6 der Additional-Acte vorgeschriebene Beglaubigung der Unterschrift des Schiffers künftig nachgelassen sein und statt des in der Anlage G. daselbst geforderten Musters das in der Anlage A. nachstehende Schema eines Manifestes zur Anwendung kommen soll; was hiedurch zur Nachachtung gemeinkundig gemacht wird.

Anlage A.

Schwerin am 27sten October 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Levetzow.

Anlage A.

Ausstellungs-Amt . . . . № . . . .

Manifest

über die Ladung des Schiffes . . . . № . . . .

Eigenthum de . . . . aus . . . .
geführt vom Steuermann . . . . aus . . . .
zur Fahrt von . . . . nach . . . .
und bemannt mit Mann.
(Tragfähigkeit . . . . . Centner.)

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet sein.
2) Die Abfahrt von einem Ladungsplatze darf in allen Fällen, in denen die Schiffer oder Flößer auf ihrer Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge oder die unterhalb desselben belegene Stromstrecke berühren, nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer oder Flößer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeste nebst Frachtbriefen versehen ist. Jede Zu- und Abladung muß gehörig nachgewiesen werden.
3) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeste unter einer besonderen Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind im Manifeste in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie im Frachtbriefe verzeichnet sind.
4) Waaren im unverpackten Zustande sind, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeste anzugeben.
5) Der Schiffsführer hat das Manifest mit seiner Unterschrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhalts haftet, zu versehen und wenn er auf seiner Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge berührt, jeder der dort befindlichen beiden Elbzollstellen eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes zu behändigen. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es mit Seitenzahlen versehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftschnur amtlich angesiegelt wird. Dies geschieht gebührenfrei. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere sind bei dieser Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifestes, vom Schiffsführer aufzubewahren.
6) Das Manifest, soweit ein solches nach den Bestimmungen unter 2 erforderlich, wird zu . . . . bei dem . . . . abgegeben und von demselben nach Vorschrift der Elbschifffahrts-Acte aufbewahrt.

I. Declaration.

Folge-Nummer der Frachtbriefe.	Einladungsort und vollständiger Name des Absenders.	Bestimmungsort und vollständiger Name des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbzoll-Tarifs.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Maß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.

II. Revision.						III. Abfertigung.												
Zahl und Art der Colli.	Benennung der Waaren.	Maß.	Gewicht.		Elbzollclasse.	Eintheilung nach den Elbzollclassen.						Umgerechnet auf den Satz der ersten Classe.		Elbzoll-Betrag im 30-Thaler-Fuße.			Gebucht im Elbzoll-Heberegister unter №	Bemerkungen.
						1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.								
			Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pfg.		
9.	10.	11.	12.		13.	14.		15.		16.		17.		18.			19.	20.

(2) Unter dem Rindvieh zu Riendorf, Domanial-Amts Goldberg, sind mehrere Fälle von Tollwuth vorgekommen: bei dem Hauswirth Bandow sind zwei Kühe und drei Kälber erkrankt und von letzteren zwei gestorben; ferner sind ein Stier des Hauswirths Drefahl, eine Kuh des Hauswirths Hopp und eine Kuh der Hauswirthswittwe Mau von der genannten Krankheit ergriffen worden, welche nach der darüber angestellten Ermittelung durch Bisse des vor fünf bis sechs Wochen unter Symptomen der Wuthkrankheit gestorbenen Hirtenhundes des ꝛc. Bandow auf das Rindvieh übertragen worden ist.

Die nöthigen Maaßregeln zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit sind getroffen worden.

Schwerin am 30sten October 1865.

---

(3) Zu Zehna, ritterschaftlichen Amts Güstrow, sind den Lämmern die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 30sten October 1865.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer der Gymnastik Ballet in Bagnères de Bigorre den Charakter als **Professeur de Gymnastique des Princes de Mecklembourg-Schwerin** zu verleihen geruht.

Schwerin am 10ten September 1865.

---

(2) Nach erfolgter Dienstentlassung des ehemaligen Zugführers bei der Friedrich-Franz-Eisenbahn Arp in Teterow ist in der Verwaltung dieser Eisenbahn der bisherige Secretair bei der Betriebs-Inspection Nagel zu Malchin wiederum zum Zugführer, der Canzlist beim Central-Bureau Schröder zu Malchin an

dessen Stelle zum Secretair bei der Betriebs-Inspection, der Controle-Assistent zweiter Classe beim Central-Bureau Marung in Malchin zum Canzlisten bei demselben Bureau und der bisher in der Transport-Verwaltung diätarisch beschäftigte Expeditions-Assistent Thorbeck in Malchin zum Controle-Assistenten zweiter Classe beim Central-Bureau Allerhöchst wiederum bestellt worden.

Schwerin am 11ten September 1865.

---

(3) Dem Doctor der Medicin Carl Plümecke, bisher zu Neubrandenburg, ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 30sten October 1865.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Gutsbesitzer Theodor Schröder wegen des von ihm angekauften Lehnguts Langhagen, Amts Stavenhagen, am 8ten September d. J.;

der Rittmeister a. D. Barthold von Bassewitz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Brüz c. p. Neu-Brüz, Amts Goldberg, und

der Paul Lemcke wegen des von ihm angekauften Lehn- und Allodialguts Ave, Amts Neustadt, am 29sten September d. J.;

der Friedrich Wilhelm Carl von Risselmann wegen des von ihm angekauften Lehnguts Schönberg c. p. Dovensee und Doßkrug, Amts Wredenhagen,

der Jagdjunker a. D. Carl von Engel wegen des von ihm angekauften Lehnguts Pankelow, Amts Ribnitz, und

die Curatel der minorennen Gebrüder Ulrich Ernst Friedrich Carl und Carl Lebrecht Gustav Maximilian von Behr wegen des, nach dem Ableben des Carl Max von Behr, auf ihre Curanden vererbten Lehnguts Diestelow c. p. Neuhof, Amts Goldberg und Lübz, am 27sten v. M.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. November 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) In Verfolg des Publicandums vom 23sten v. M., betreffend die Bestellung der Commission für die Pariser Ausstellung 1867 hieselbst, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Mitgliedern der Commission weiter berufen sind:

der Geheime Legationsrath von Bornemann zu Paris, mit der Befugniß, den diesseitigen Consul Giese daselbst in Behinderungsfällen zu substituiren,
der Privatdocent Dr. John zu Rostock,
der Graf von Plessen auf Ivenack,
der Gutsbesitzer Schalburg auf Herzberg,

der Bürgermeister Schondorff zu Güstrow,
der Hofbaurath Willebrand hieselbst und
der Senator Dr. Witte zu Rostock.

Schwerin am 2ten November 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Für die Dauer des diesjährigen Landtages in Sternberg, und zwar vom 21sten November einschließlich an, werden zwischen Blankenberg und Sternberg neben der bisherigen Postverbindung noch zwei Posten täglich eingerichtet werden, und stellt sich der tägliche Postenlauf zwischen Blankenberg und Sternberg in folgender Weise:

1) Aus Blankenberg: 8 Uhr 30 Min. Vormittags;
durch Brüel: 8 Uhr 50 Min. — 9 Uhr Vormittags;
in Sternberg: 9 Uhr 50 Min. Vormittags.
Aus Blankenberg: 1 Uhr 15 Min. Nachmittags;
durch Brüel: 1 Uhr 35 Min. — 1 Uhr 45 Min. Nachmittags;
in Sternberg: 2 Uhr 35 Min. Nachmittags.
Aus Blankenberg: 3 Uhr Nachmittags;
durch Brüel: 3 Uhr 20 Min. — 3 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Sternberg: 4 Uhr 20 Min. Nachmittags.
Aus Blankenberg: 8 Uhr Nachmittags;
durch Brüel: 8 Uhr 20 Min. — 8 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Sternberg: 9 Uhr 20 Min. Nachmittags.
Aus Blankenberg: 9 Uhr 30 Min. Nachmittags;
durch Brüel: 9 Uhr 50 Min. — 10 Uhr Nachmittags;
in Sternberg: 10 Uhr 50 Min. Nachmittags.

2) Aus Sternberg: 6 Uhr Vormittags;
durch Brüel: 6 Uhr 50 Min. — 7 Uhr Vormittags;
in Blankenberg: 7 Uhr 20 Min. Vormittags.
Aus Sternberg: 10 Uhr 50 Min. Vormittags;
durch Brüel: 11 Uhr 40 Min. — 11 Uhr 50 Min. Vormittags;
in Blankenberg: 12 Uhr 10 Min. Nachmittags.
Aus Sternberg: 12 Uhr 20 Min. Nachmittags;
durch Brüel: 1 Uhr 10 Min. — 1 Uhr 20 Min. Nachmittags;
in Blankenberg: 1 Uhr 40 Min. Nachmittags.
Aus Sternberg: 5 Uhr 15 Min. Nachmittags;
durch Brüel: 6 Uhr 5 Min. — 6 Uhr 15 Min. Nachmittags;
in Blankenberg: 6 Uhr 35 Min. Nachmittags.

Aus Sternberg: 7 Uhr Nachmittags;
durch Brüel: 7 Uhr 50 Min. — 8 Uhr Nachmittags;
in Blankenberg: 8 Uhr 20 Min. Nachmittags.

An Personenporto werden 10 Schilling für die Meile erhoben.

In Blankenberg sind zu jeder der fünf Posten nach Sternberg zwölf bedeckte und zwei offene Personenplätze verfügbar.

Schwerin am 6ten November 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(3) Eine von den Hofkühen zu Weisin, ritterschaftlichen Amts Lübz, ist an der Tollwuth erkrankt und in Folge dessen getödtet worden. Ferner ist unter den Kühen des Erbpächters Kahl zu Gägelow, Domanial-Amts Mecklenburg, die Tollwuth ausgebrochen und sind zwei Kühe desselben crepirt, zwei andere getödtet, auch zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln angeordnet worden.

Schwerin am 4ten November 1865.

---

(4) Die laut Bekanntmachung vom 16ten v. M. bei einer Kuh hiesigen Ortes ausgebrochene Maulfäule ist erloschen und hat eine weitere Verbreitung der Krankheit nicht stattgefunden.

Schwerin am 6ten November 1865.

---

(5) Nachdem unter den Schweinen in Hof und Dorf Cambs, Amts Wredenhagen, seit dem 1sten October d. J. keine Erkrankungen an der Milzbrandbräune mehr vorgekommen sind, ist die unter dem 28sten September d. J. verfügte Absperrung der Feldmark Cambs gegen die Ausführung von Schweinen wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 6ten November 1865.

---

(6) Unter den Schafen zu Retzow, ritterschaftlichen Amts Wredenhagen, zu Wolkow, ritterschaftlichen Amts Gnoien, und zu Damerow, Klosteramts Malchow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 7ten November 1865.

III. Abtheilung.

(1) Der Gutsbesitzer Schalburg auf Herzberg ist zum landwirthschaftlichen Taxanten bei gerichtlichen Güterabschätzungen im Districte Güstrow, an die Stelle des auf sein Ansuchen von diesem Amte entbundenen von Lowtzow auf Klaber, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 30sten October 1865.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landschafts-Director Freiherrn von Maltzahn auf Vollrathsruhe, auf sein Ansuchen, der bisherigen Leitung des Landgestüts zu Redefin in Gnaden zu entheben, und den Landstallmeister Oberst von Bülow daselbst wiederum zum Chef des Landgestüts und zum Ober-Landstallmeister zu ernennen geruht.

Schwerin am 31sten October 1865.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Professor der Medicin an der Landes-Universität in Rostock Dr. Conrad Theodor Ackermann zum ordentlichen Professor der Medicin an derselben zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten November 1865.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant und Adjutanten von Flotow des 2ten Bataillons, 1sten Infanterie-Regiments, den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet, und den Second-Lieutenant von Haeseler des 4ten Bataillons, 2ten Infanterie-Regiments, zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 7ten November 1865.

---

(5) Der Amts-Auditor, Advocat Otto Dahse zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 7ten November 1865.

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. November 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem laut rechtskräftigen Erkenntnisses der Landes-Universität zu Rostock vom 30sten October d. J. wegen der in der Druckschrift: »Die gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung des Professors Dr. M. Baumgarten, herausgegeben mit einer Vorrede von H. Ewald. Göttingen 1864« begangenen Preßvergehen, neben Verurtheilung des Professors a. D. Baumgarten, zugleich auf Vernichtung der nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare dieser Druckschrift erkannt worden ist, wird nunmehr nicht allein die genannte Schrift für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern für jedes von jetzt an eingebrachte oder hier vorgefundene Exemplar hierdurch verboten, sondern es werden auch

die Polizeibehörden des Landes angewiesen, das Vorhandensein von Exemplaren in den Buchhandlungen ihres Bezirks zu ermitteln, und die von ihnen etwa saisirten Exemplare dieser Druckschrift sofort zu vernichten.

Schwerin am 13ten November 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Nach den diesjährigen Martini-Preisen beträgt die Vergütung der Korn-Deputate zum laufenden Jahrgang für den Scheffel Rostocker Maaßes:

Weizen . . .	2	Thaler	4	ßl.	Courant,
Roggen . . .	1	=	24	=	=
Gerste . . .	1	=	12	=	=
Hafer . . .	1	=	4	=	=
Erbsen . . .	1	=	32	=	=
Buchweizen .	1	=	12	=	=

Gesammte berechnende Großherzogliche Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang nach vorstehenden Preisen zu leisten und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 10ten November 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

v. Bernstorff. v. Bülow.

---

(3) Unter den Schafen zu Klein-Plasten und zu Rockow, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, zu Ankershagen, ritterschaftlichen Amts Neustadt, zu Klein-Bäbelin, Domanial-Amts Goldberg, und zu Kargow und zu Deven, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und den Schafen zu Deven und Sorgenlos, Amts Stavenhagen, die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 15ten November 1865.

---

(4) Nachdem unter den Schweinen in Neukrug, Domanial-Amts Wredenhagen, ein Fall von Milzbrandbräune vorgekommen, ist die Feldmark Neukrug

gegen die Ausführung von Schweinen im Uebrigen bis auf Weiteres abgesperrt, jedoch die Ausführung solcher Schweine gestattet worden, die vor der jedesmaligen Ausführung thierärztlich besichtigt und gesund befunden worden sind.

Schwerin am 15ten November 1865.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Forstmeister von Liebeherr hieselbst den Charakter als Oberforstmeister zu verleihen.

Schwerin am 3ten November 1865.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zum Königlich Schwedischen Vice-Consul für Rostock ernannten Kaufmann Anton Crotogino daselbst in solcher Eigenschaft anzuerkennen.

Schwerin am 11ten November 1865.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Landschafts-Director, Freiherrn von Maltzahn auf Vollrathsruhe zum Groß-Comthur, ferner den früheren diesseitigen Consul, Commerzienrath Heinrich Petersen in Malaga zum Ritter, auch den aus Mecklenburg gebürtigen Professor der Botanik, Dr. Ferdinand Müller zu Melbourne in Australien zum Ritter des Hausordens der wendischen Krone zu ernennen, und dem Portraitmaler Heinrich Pommerencke hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des gedachten Ordens zu verleihen.

Schwerin am 13ten November 1865.

---

(4) Der Advocat Friedrich Regenbanck zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 14ten November 1865.

---

(5) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst haben die Rechts-Candidaten Carl Joachim Warnkroß aus Schwaan und Ernst Helmuth Wunderlich aus Parchim unter dem 8ten d. M., sowie der Rechts-Candidat Eduard Hunger unter dem 13ten d. M. die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 15ten November 1865.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 10ten d. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Oberhofmeister und Kammerherr Rudolph von der Lühe zu Neustrelitz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Groß-Vielen, Amts Neustadt, und

der Albert von Storch wegen des von ihm angekauften Allodialguts Detershagen, c. p. Hanshagen, Amts Bukow.

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. November 1865.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Chausseeverwaltungs-Commission und nachdem dieselbe den Nachweis geliefert hat, daß, seit Uebernahme der Chausseen von Malchow nach Teterow und von Gnoien nach Teterow in ihre Verwaltung, die Chausseegelderhebung auf den Strecken:

Malchow — Ziddorf und
Gnoien — Thürkow

die Mittel zur Bestreitung der nothwendigen Kosten deren Erhaltung und Verwaltung nicht aufbringt, ist für beide genannte Chausseestrecken die gesetzlich zulässige Erhöhung der in dem Chausseegeld-Tarif vom 7ten Junius 1862 **sub No. 1, a. b.** und **No. 2** aufgeführten Sätze von 2 Schillingen auf

zwei Schillinge 6 Pfennige

zugestanden und die Commission angewiesen worden,

vom 1sten Februar k. J. 1866 ab
darnach die Erhebung auf den betreffenden Hebestellen eintreten zu lassen.
Schwerin am 17ten November 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(2) Nachdem unter den Schweinen in Vipperow, Domanial-Amts Wredenhagen, und in Priborn, ritterschaftlichen Amts Wredenhagen, Fälle von Milzbrandbräune vorgekommen, sind die genannten Feldmarken gegen die Ausführung von Schweinen im Uebrigen bis auf Weiteres abgesperrt, jedoch ist die Ausführung solcher Schweine gestattet worden, die vor der jedesmaligen Ausführung thierärztlich besichtigt und gesund befunden worden sind.
Schwerin am 22sten November 1865.

---

(3) Unter den Schafen zu Ulrichshusen, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, zu Neu-Gaarz, ritterschaftlichen Amts Lübz, zu Möllenbeck, ritterschaftlichen Amts Grabow, zu Rosenow, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, und zu Klein-Vielist, ritterschaftlichen Amts Neustadt, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen. Die nach dem Publicat vom 28sten August d. J. unter den Schafen zu Gützkow, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, ausgebrochene Pockenkrankheit ist wieder erloschen.
Schwerin am 29sten November 1865.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bau-Conducteuren H. Lütkens zu Dargun und R. Zöllner hieselbst den Charakter als Baumeister zu verleihen geruht.
Schwerin am 10ten November 1865.

---

(2) Der Obergehülfe Wachter ist zum zweiten Hofgärtner für Ludwigslust Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 13ten November 1865.

---

(3) Der Bahnhofsverwalter Wollbrandt zu Mölln ist von dort als Bahnhofsverwalter und Expedient nach Stavenhagen versetzt, und der bisherige Expeditionsassistent Krüger zu Neubrandenburg wiederum zum Bahnhofsverwalter zu Mölln Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 16ten November 1865.

---

(4) Der bisherige Ingenieur-Eleve H. Baade aus Reddelich ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Cammer-Ingenieur-Gehülfen aufgenommen worden.

Schwerin am 16ten November 1865.

---

(5) Dem Musikalien- und Instrumentenhändler Anton Trutschel hieselbst ist der Charakter als Hof-Musikalienhändler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 20sten November 1865.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Canzlei-Secretair August Johann Carl zurNedden hieselbst den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 24sten November 1865.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Pächter Eduard Gaettens zu Groß-Medewege wegen des von ihm angekauften Lehnguts Dambeck, Amts Neustadt, und

der Gutsbesitzer Joachim Diederich Plinck auf Meyerhaus und der Inspector Heinrich Michael Plinck zu Hamburg wegen des, nach dem Ableben ihres Bruders, des Gutsbesitzers Christian Alexander Plinck, auf sie verstammten Lehnguts Stieten c. p. Buerbeck, Amts Sternberg, an welchem den drei Töchtern ihres vorgedachten verstorbenen Bruders das Erbtochterrecht zusteht, am 17ten d. M.,

der Amts-Auditor Graf Andreas Gottlieb Carl Ernst von Bernstorff wegen des von seinem Vater, dem Landrath Grafen von Bernstorff auf Wedendorf, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Groß- und Klein-Hundorf c. p. Köchelsdorf und Stresdorf, Amts Gadebusch, am 21sten d. M.,

der Carl Bernhard Rudloff wegen des von ihm angekauften Lehnguts Stellshagen, Amts Grevesmühlen, und

der Wilhelm Fischer wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Gottlieb Christoph Christian Fischer, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Wendelstorf c. p., Amts Grevesmühlen, am 24sten d. M.

Die Pränumeration für das Exemplar des Regierungs-Blattes auf Druckpapier beträgt zu Schwerin vom 1. Januar 1866 an 46 ßl., auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 ßl. Sämmtliche Großherzogliche Ober- ꝛc. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes von 1866 mit à Exemplar auf Druckpapier 40 ßl., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. vor Erscheinen der ersten Nummer der Unterzeichneten zu entrichten. Bei verspäteten Bestellungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern ungewiß.

Die früher erschienenen Jahrgänge sind von 1812 bis 1862 à 38 ßl., 1863, 1864 und 1865 (letzteres nach seiner Vollendung) à 1 Thlr. geheftet zu beziehen durch

die Expedition des Regierungs-Blattes.

Schwerin, im November 1865.

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. December 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach den seit dem Bestehen der Verordnung vom 29sten Januar 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel gemachten Erfahrungen finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, die gedachte Verordnung in ihren Bestimmungen sub I. dahin abzuändern:

daß die körperliche Züchtigung als Strafmittel in gerichtlichen sowohl als in polizeilichen Untersuchungen künftig nicht mehr zuläßig sein soll,

ausgenommen zur Bestrafung des gewerbmäßigen Bettelns und der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit, Rohheit oder Liederlichkeit bei solchen Individuen, welche wegen der genannten Vergehen bereits wiederholt bestraft worden sind, wenn zugleich deren herabgesunkene Persönlichkeit die Annahme begründet, daß andere Strafmittel ihre Wirkung verfehlen würden.

Ebenso können Individuen, deren Persönlichkeit so qualificirt ist, wegen kleiner Diebstähle, die nach der Verordnung vom 4ten Januar 1839 polizeilich zu rügen sind, mit körperlicher Züchtigung nach Maaßgabe der erwähnten Verordnung belegt werden.

Anlangend die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Straf- und Corrections-Anstalten Unseres Landes, sind die reglementarischen Vorschriften dieser Anstalten nach wie vor maaßgebend.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten December 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Abschaffung resp. Einschränkung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen.

II. Abtheilung.

(1) Bei der zollamtlichen Behandlung der Fahrpostsendungen nach Belgien haben sich in neuerer Zeit häufig Briefe in den Packeten vorgefunden, welches bei ihrer Revision auf der Belgischen Grenze zu Weiterungen und Aufenthalt, beziehentlich zu Kosten für den Adressaten geführt hat.

Das Publicum wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das Einlegen von Briefen und Schriftstücken in Päckereien unstatthaft ist.

Schwerin am 20sten December 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(2) Die unter den Schafen zu Rosenow, Domanial-Amts Stavenhagen, laut der Bekanntmachungen vom 1sten August, 22sten August und 23sten October d. J. — Nr. 32, 35 und 43 des Regierungs-Blattes — ausgebrochenen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 15ten December 1865.

---

(3) Unter der städtischen Schafheerde in Penzlin, so wie unter den Schafen in Zapkendorf, ritterschaftlichen Amts Güstrow, und zu Lissow, Amts Güstrow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 16ten December 1865.

III. Abtheilung.

(1) Der zweite Lehrer Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs und Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, Dr. Carl Schröder, jetzt zu Bagnères de Bigorre, ist zum Instructor Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten November 1865.

---

(2) Der Candidat der Theologie Theodor Gelpke, bisheriger erster Hauptlehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Hannover, ist zum Instructor des Herzogs Johann Albrecht Hoheit Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 9ten November 1865.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Architekten Heinrich Johann Christian Lauenburg in Berlin den Titel als Privatbaumeister zu verleihen geruht.

Schwerin am 14ten December 1865.

---

(4) Der Postaccessist Rösecke ist Allerhöchst zum Postschreiber befördert worden.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Portépée-Fähnriche:

von Bassewitz
von Holstein
von Schuckmann
Schröder
von Bülow
Harder
Dankwarth
Kophamel } der Infanterie,
von Arnim
von Buch } der Cavallerie,
und
Wendt
von Witzendorff } der Artillerie

zu Second-Lieutenants zu ernennen.

Schwerin am 19ten December 1865.

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1865.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. December 1865.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 25.) **Wir Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Fügen, unter resp. Entbietung Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unsern Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landeseingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem im gegenwärtigen Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtage die ordentliche Landes-Contribution für das Jahr von Johannis 1865 bis Johannis 1866 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten landesverfassungsmäßig Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, auch bestimmt haben, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution, wie dieselbe in dem 1. Artikel des landesgrund-

gesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, durch die wegen Errichtung der Landes-Receptur unterm 25sten April 1809 abgeschlossene Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten aller drei Kreise zum Engern Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände getroffene, resp. am 18ten, 23sten und 30sten April vollzogene und von Uns unterm 15ten Mai 1863 publicirte Vereinbarung nebst Anlagen festgesetzt ist, sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis $18\frac{65}{66}$ bereits das erste Viertheil dieser Contribution mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnachten d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edictes und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant in Termino Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis $18\frac{66}{67}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant von jeder zu 600 Schffln. catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiermit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

	Rthlr.	ßl.	pf.	
eine volle Hufe giebt . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Hufe giebt . .	13 "	45 "	8 "	"
eine viertel Hufe giebt . .	6 "	46 "	10 "	"

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

	Rthlr.	ßl.	N3wdr. oder	Rthlr.	ßl.	pf.	
eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl.	N3wdr. oder	12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Bauerhufe	5 "	22 "	" "	6 "	17 "	8 "	"
eine viertel Bauerhufe	2 "	35 "	" "	3 "	8 "	10 "	"

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

		Rthlr.		ßl.	Court.
1)	Die Glashüttenmeister oder Vicemeister	24	Rthlr.	— ßl.	Court.
2)	Die Glashüttengesellen	4	=	38 =	=
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.				
3)	Die Kessel und Sensenträger	7	=	10 =	=
	deren Gesellen	2	=	19 =	=
	deren Jungen	1	=	10 =	=
4)	ein Handwerksmann	3	=	— =	=
5)	die Papiermacher	4	=	38 =	=
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz- Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller .	3	=	29 =	=
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	=	29 =	=
8)	Theerschwäler	3	=	29 =	=
9)	Salpetersieder	3	=	29 =	=
10)	Molden- und Stabholzhauer	3	=	29 =	=
11)	Sponreißer	3	=	29 =	=
12)	Lementirer	3	=	29 =	=
13)	Säger	3	=	29 =	=
14)	Decker	3	=	29 =	=
15)	Teich- und andere Gräber	3	=	29 =	=
	wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.				
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2	=	19 =	=
17)	Eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6	=	— =	=
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	=	38 =	=
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	=	19 =	=
20)	die Pachtfischer	2	=	19 =	=
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	12	=	— =	=
22)	die Holländer	6	=	— =	=

23) die Pachtschäfer . . . . 3 Rthlr. 29 ßl. Cour.
24) die Kruglagen-Inhaber . . . . 3 = — = =

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personalsteuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten, daher denn auch beispielsweise
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
   Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ¾ Hufen 6 = — =
   Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 = — =
   Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . . 12 = — =
6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Hauptpächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener

Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben, und muß mit doppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1866 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution verbleibt es bei demjenigen, was in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschiede vom 4ten October 1808 festgesetzt worden, jedoch mit den Abänderungen, welche darin in Folge der am 15ten Mai

1863 publicirten Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, nämlich durch die Einführung eines Eingangszolles von allen aus dem Auslande einkommenden Sachen, einer Handelsclassensteuer in den Landstädten und Flecken, sowie einer directen Steuer an Stelle der aufgehobenen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer, resp. in den Anlagen 2, 1 und 7 dieser Vereinbarung, eingetreten sind. Es wird aber die aus Unseren Städten nach gedachtem Erbvergleiche und Convocationstags-Abschiede aufkommende Contribution und die an Stelle der bisherigen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer getretene directe Steuer, ebenso wie die Contribution aus Unsern Domainen, nicht in den Landkasten resp. die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen; während die Aufkunft aus dem Eingangszolle und der Handelsclassensteuer in die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse fließt.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edictes in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen **praenumerando** an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleiches, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen **specifice** besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten December 1865.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, sowie den ritterschaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der unter den, dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine angehörigen Regierungen abgeschlossene Staatsvertrag auf der diesjährigen zu Schwerin zusammengetretenen Conferenz von Commissarien gesammter betheiligten Regierungen einer Revision unterzogen worden, bringt das unterzeichnete Ministerium den abgeschlossenen neuen

Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 30sten September 1865,

nach erfolgter Ratification durch gesammte Vereinsregierungen, nebst der dazu gehörigen

Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein

in den Anlagen **A.** und **B.** des gegenwärtigen Publicandums zur Kenntniß des interessirenden Publicums, um vom 1sten Januar 1866 an sich danach zu richten.

Schwerin am 18ten December 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(Die Anlagen A. und B. befinden sich in der Beilage.)

(Beilage zu No. 52 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1865.)

Anlage A.

Deutsch-Oesterreichischer
Telegraphen-Vereins-Vertrag,
abgeschlossen
in
Schwerin am 30. September 1865.

Um die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins mit denjenigen des Pariser internationalen Vertrags vom 17ten Mai 1865 in Uebereinstimmung zu bringen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. IV. der deutschen Bundes-Acte vom 8ten Junius 1815 aufgeführten hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten

Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin,

sowie

des Königreichs der Niederlande

Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Oesterreich:
den Kaiserlich Königlichen Telegraphen-Director Carl Brunner von Wattenwyl;

Preußen:
den Königlichen Telegraphen-Director, Oberst Franz von Chauvin;

Baiern:
den Königlich Bayerischen Bezirks-Ingenieur Heinrich Gumbart;

Sachsen:
den Königlichen Telegraphen-Director Heinrich Adolph Ballenberger;

Hannover:
den Königlichen Oberbaurath Carl Josef Gauß;

Würtemberg:

den Königlichen Eisenbahnbau- und Telegraphen-Director Ludwig von Klein;

Baden:

den Großherzoglichen Ministerialrath Hermann Poppen;

Mecklenburg-Schwerin:

den Großherzoglichen Geheimen Ministerialrath Dr. Eduard Meyer, und
den Großherzoglichen Ministerialrath Dr. Martin Christian Dippe;

die Niederlande:

den Königlichen Divisions-Chef im Ministerium des Innern, Wilhelm Constantin Arnold Staring,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung nachstehenden neuen Vertrag vereinbart haben:

Art. 1.

Umfang des Vereins.

Als Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphenverwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten, für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Nur deutsche Staaten können dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine ferner als wirkliche Mitglieder beitreten.

Art. 2.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Correspondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Art. 3.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereins-Correspondenz werden, nach näherer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benutzen und die bei ruhender Vereins-Correspondenz für diese offen zu halten sind.

Art. 4.

Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Gegenseitige Mittheilungen.

Zu Anfang jedes Jahres wird durch die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Von jeder Eröffnung und Schließung einer Telegraphenstation ist sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Art. 5.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maaßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zu Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 6.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Art. 7.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Berechtigung zur Benutzung der Telegraphen.

Art. 8.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiter-

Bestimmungsort der Depeschen.

beförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, oder mittelst Estafette oder durch Expreßboten, oder durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

Art. 9.

Dienstzeit der Stationen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b. Stationen mit vollem Tagesdienst, und
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Art. 10.

Zeitbestimmung.

Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Centralstation gerichtet.

Art. 11.

Classification und Erfordernisse der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen,
b. Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen,
c. Privatdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Centralverwaltungen ist die Anwendung von Chiffern ebenfalls gestattet.

Privatdepeschen können in irgend einer der auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein. Es steht jedoch jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche zur telegraphischen Correspondenz zugelassen werden.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Im Transitverkehr dürfen chiffrirte Privatdepeschen nicht beanstandet werden.

Art. 12.

Controlirung des Inhalts der Depeschen.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Art. 13.

Reihenfolge der Telegraphirung.

Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen. Den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und nach diesen die dringenden Dienstdepeschen, sowie diejenigen Depeschen, welche dringende Maaßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen.

Art. 14.

Grundlage der Tarife.

Für die Ermittelung der Beförderungsgebühren für Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, wird einerseits die Wortzahl der Depeschen, andererseits die directe Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt.

Im Verkehr mit dem Vereinsauslande finden die bezüglichen internationalen Tarifbestimmungen Anwendung.

Art. 15.

Specielle Tarbestimmungen.

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 Sgr. = 40 Kr. Oesterr. = 28 Kr. süddeutsch = 0,50 Guld. Niederl. = 1 Franc

für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedes Mal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geographischen Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 Meilen drei Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maaßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedes Mal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten mittelst Expreßboten oder Estafette werden der Verwaltung der Adreßstation im Wege directer Abrechnung vergütet.

Art. 16.

[G]ebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten, die Weiterbeförderungsgebühren dagegen in der Regel vom Adressaten zu erheben. Die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen allein haben Anspruch auf gebührenfreie Beförderung.

Art. 17.

[A]brechnungen [d]es Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Zur Ermittelung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins für die gegenseitige Benutzung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Art. 18.

[G]egenstand der Vereinsabrechnung.

Die für die Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungsgebühren fließen in die Vereinscasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung nach Maaßgabe der desfalls vereinbarten Instruction.

Art. 19.

[V]ertheilung des Vereins-Einkommens.

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maaßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereinseinnahmen kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1sten Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benutzung waren. Hierbei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen.

Drei Zehntel des Vereinseinkommens werden getheilt nach Verhältniß

der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, ohne Rücksicht auf ihre Wortzahl; die übrigen Sechs Zehntel der Vereinseinnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Für die Zeit bis 31sten December 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben:

Die Ziffern sind:

für Oesterreich	72,79
„ Preußen	80,50
„ Baiern	53,21
„ Sachsen	17,30
„ Hannover	42,80
„ Würtemberg	20,28
„ Baden	22,26
„ Mecklenburg-Schwerin	15,30
„ die Niederlande	24,50

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstes Mal im Jahre 1866, stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungsquartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittelung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Art. 20.

Centralorgan für die Vereins-abrechnungen.

Die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Centralorgan der Besorgung des Vereins Abrechnungsgeschäfts auf Grundlage der desfalls vereinbarten Instruction. Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maaßgabe ihres Antheils an der Gesammteinnahme getragen.

Art. 21.

Abrechnungsperioden.

Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt. Die Vereinsverwaltungen haben dem Centralorgan das Material dazu spätestens nach Ablauf von 6 Wochen nach jedem Quartalschlusse zu übersenden.

Das Centralorgan hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Art. 22.

Saldirung.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergiebt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maaßgabe ihres Antheils an der Vereinseinnahme getragen.

Art. 23.

Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Art. 24.

Telegraphen-Conferenz.

Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen statt.

Bei den Conferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a. auf den Umfang und die Dauer des Vereins,
b. auf Veränderungen der Vereinstarife,
c. auf Theilung des Vereinseinkommens,
d. auf Gebührenfreiheiten,
e. auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereinsverwaltungen erforderlich.

Art. 25.

Art. 25.

Beilagen des Vereinsvertrages.

Die diesem Vertrage angeschlossene Dienstanweisung (Anlage A.) und die Telegraphenordnung (Anlage B.) treten gleichzeitig mit demselben in Kraft, können jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

Art. 26.

Dauer des Vertrages.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1sten Januar 1866 in Wirksamkeit und bleibt bis zum 31sten December 1869 in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Art. 27.

Aufhebung der früheren Verträge.

Der revidirte Telegraphen-Vereinsvertrag vom 16ten November 1857 und der Nachtrag zu demselben vom 13ten Juni 1863 treten mit dem 1sten Januar 1866 außer Kraft.

Art. 28.

Ratification.

Die Ratification dieses Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratificationsurkunde im Correspondenzwege an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung gelangen und Letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

So geschehen Schwerin am 30sten September 1865.

(L. S.) Carl Brunner.
(L. S.) Franz von Chauvin.
(L. S.) Heinrich Gumbart.
(L. S.) Heinrich Adolph Ballenberger.
(L. S.) Carl Joseph Gauß.
(L. S.) Ludwig von Klein.
(L. S.) Hermann Poppen.
(L. S.) Eduard Meyer, Dr.
(L. S.) Martin Christian Dippe.
(L. S.) Wilhelm Constantin Arnold Staring.

Anlage **B.**

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

---

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt, und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b. Stationen mit vollem Tagesdienst,
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

vom 1sten April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

vom 1sten October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung **„bureau restant“** oder **„poste restante“** ist zulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen.

   Die Depeschen der Consular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen.

2) Dienstdepeschen.

3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise u. s. w. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der — dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controlle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereinstarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht recommandirt sind (§. 15).

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maaßgabe der Wortzahl und der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für												
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten.							Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.					
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreichisch		Süddeutsch		Niederländisch	Französisch	Preußisch	Oesterreichisch	Süddeutsch	Niederländisch	Französisch
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Gl.	Frc.	Sgr.	Kr.	Kr.	Gl.	Frc.
I.	bis 10 . . .	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III.	über 45 . . .	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken;

für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages.

Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Würtemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur

8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc

für die einfache Depesche erhoben.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. **l'un, qu'il, l'Europe,** so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden

alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

§. 14.

Währung der Gebühren.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maaßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publicum zur Einsicht auf.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 16.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz »nachzusenden« beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz »nachzusenden« kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 17.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;

b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;

c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. u. s. w. erhoben.

§. 18.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: »Antwort bezahlt« und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: »Antwort . . . . . bezahlt« (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen »unbeschränkte Antwort bezahlt«, und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem anderen, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

§. 19.

Weiterbeförderungsgebühren

Die Weiterbeförderung von nichtrecommandirten Depeschen kann durch Postboten oder Eisenbahnbetriebs-Telegraphen geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabestation erhebt hierfür nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. u. s. w. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. u. s. w. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. u. s. w. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

§. 20.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der De-

pesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 21.

Rangordnung bei der Beförderung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. u. s. w. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insoferne hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 23.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte

selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 24.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslocal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insoferne derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangsnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 25.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

§. 26.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch die Vermittlung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, soferne deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabestation einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Correspondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 28.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. u. s. w. in Berechnung.





